

Drogenkonsum
in Geschichte und
Gesellschaft

Drug Use in History
and Society

Larissa Steimle | Heino Stöver

Soziale Arbeit in Totalen Institutionen



Nomos

Drogenkonsum in Geschichte und Gesellschaft
Drug Use in History and Society

Herausgegeben von | Edited by
Prof. Dr. Heino Stöver
Dr. Ingo Ilja Michels

Band | Volume 5

Larissa Steimle | Heino Stöver
unter Mitarbeit von Ulla-Britt Klankwarth

Soziale Arbeit in Totalen Institutionen



Nomos

Gefördert vom DAAD aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2026

© Die Autor:innen

Publiziert von

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-8487-8710-4

ISBN (ePDF): 978-3-7489-3101-0

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748931010>



Onlineversion
Inlibra



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Ich freue mich auf das Erscheinen der Publikation *Soziale Arbeit in Totalen Institutionen* von Larissa Steimle und Heino Stöver. Als Professor für Strafrecht und Kriminologie, Jurist und Sozialpädagoge, Mitherausgeber des Handbuchs der Resozialisierung (5 Auflagen seit 1995) und langjähriger ehemaliger Präsident des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik begrüße ich die vertiefte Erörterung der Aufgaben und Probleme der Sozialen Arbeit in Totalen Institutionen, die alle Aspekte des Spannungsfeldes zwischen Hilfe und Kontrolle benennt, ohne dem Gang in die Praxis auszuweichen. Soziale Arbeit ist eben eine Profession, die nicht nur der kritischen Analyse bedarf, sondern vor allem auch des Handelns aus einer reflektierten Haltung heraus.

Die kritische Strafvollzugsforschung in Deutschland steht auf wenigen Beinen (ich möchte die Formulierung „schwache Beine“ vermeiden), was zweifellos mit einem gegenseitigen Fremdeln korrespondiert. Wie bei allen Totalen Institutionen sind die Möglichkeiten des Einblicks aufgrund ihres Charakters beschränkt, was nicht unbedingt nur mit zögerlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörden zusammenhängt. Auch die Praktiker:innen des Straf-, Jugendstraf- und Maßregelvollzug wollen nicht unbedingt in ihrem Handeln dauernd und oft beobachtet werden. Ich spreche von einem gegenseitigen Fremdeln, weil sich auch die Kriminologie und andere Sozialwissenschaften in den letzten 50 Jahren seit der Debatte um die Strafvollzugsreform in den 60er und frühen 70er Jahren und der Verabschiedung des bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetzes 1976 bis auf wenige Ausnahmen nicht gar zu sehr für die Realität hinter Gefängnismauern interessiert hat. Aber das wird vielleicht anders – Gewalt im Strafvollzug und das Anstaltsklima beispielsweise sind aktuelle Themen.

Die Monografie wird von zwei Personen herausgegeben. Dr. Larissa Steimle ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und Lehrbeauftragte am Fachbereich *Soziale Arbeit & Gesundheit* der Frankfurt University of Applied Sciences. Heino Stöver ist als Professor für sozialwissenschaftliche Suchtforschung seit Jahrzehnten als Fachkollege ausgewiesen. Er ist ehemaliger Leiter des Studiengangs Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe (M.A.) und ehemaliger geschäftsführender Direktor des Instituts für Suchtforschung Frankfurt am Main (ISFF) an der Frankfurt University of Applied Sciences.

Der Band beleuchtet und erörtert sowohl den Jugend-, Straf- und Maßregelvollzug unter Goffmans Begriff der *Totalen Institution* als auch die Ziele, Grundsätze, Aufgaben und Methoden einer professionellen Sozialen Arbeit in diesen Arbeitsfeldern. Die kritische Analyse der Institutionen führt gerade nicht zu einer Empfehlung völliger Abkehr der Sozialen Arbeit und damit zu einem (weiteren) Alleinlassen, Aussondern und Stigmatisieren der Inhaftierten, sondern zu sehr detaillierten Vorschlägen und Methodenentwicklungen für eine professionelle Soziale Arbeit, die durch den Bezug auf besondere Zielgruppen noch praxisnäher werden.

Die Publikation ist aufgrund ihrer Verbindung von Goffmans Begriff der *Totalen Institution* mit theoretischen Grundlagen und Anforderungen an die Soziale Arbeit in diesem Tätigkeitsfeld von großer Bedeutung und Aktualität und zur Lektüre sehr zu empfehlen.

Berlin im Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
1. Goffman und <i>Totale Institutionen</i>	13
1.1. Rezeption und Bedeutung des Begriffs Totale Institutionen	17
1.2. Relevanz für die Soziale Arbeit	20
1.2.1. Analyse von Macht- und Kontrollstrukturen	20
1.2.2. Fokus auf das subjektive Erleben der Klient:innen	21
1.3. Beispiele Totaler Institutionen	23
1.3.1. Strafvollzug	24
1.3.2. Jugendstrafvollzug	36
1.3.3. Maßregelvollzug	45
2. Soziale Arbeit in Totalen Institutionen	49
2.1. Historische Entwicklung	52
2.2. Professionalitätsstandards	55
2.3. Aufgaben und Einsatzbereiche	57
2.3.1. Soziale Dienste im Strafvollzug	58
2.3.2. Freie Straffälligenhilfe	61
2.3.3. Bewährungshilfe	63
2.3.4. Maßregelvollzug	65
2.3.5. Jugendstraffälligenhilfe	69
3. Ausgewählte Theorien und Grundlagen Sozialer Arbeit in Totalen Institutionen	77
3.1. Kriminalitätstheorien	77
3.2. Lebensweltorientierung	84
3.3. Lebensbewältigung	87
3.4. Desistance	92
3.5. Lebenslagen	96

3.6. Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle	98
4. Ausgewählte Methoden und Konzepte Sozialer Arbeit in Totalen Institutionen	105
4.1. Subjektebene	106
4.1.1. Beziehungsgestaltung	107
4.1.2. Soziale Diagnostik	110
4.1.3. Case Management	113
4.2. Strukturebene	116
4.2.1. Soziale Netzwerkarbeit	117
4.2.2. Das politische Mandat	120
5. Besondere Zielgruppen in Totalen Institutionen	123
5.1. Frauen	124
5.2. LGBTIQ*	131
5.3. Mütter	135
5.4. Drogenkonsumierende Menschen	143
5.5. Ältere Menschen	151
5.6. Personen mit Migrationshintergrund	164
6. Arbeiten in Totalen Institutionen – Einblicke in die Praxis	169
6.1. Soziale Arbeit im Strafvollzug – Ein Interview mit Nathalie Römer, geführt von Larissa Steimle	169
6.2. Soziale Arbeit im Maßregelvollzug – Ein Interview mit Gernot Hahn, geführt von Larissa Steimle	194
Literatur	209

Einleitung

Die Soziale Arbeit ist in verschiedenen Bereichen tätig. Jedes dieser Tätigkeitsfelder bringt für Fachkräfte der Sozialen Arbeit spezifische Herausforderungen mit sich. Daher lohnt es sich, diese verschiedenen Tätigkeitsbereiche genauer zu betrachten, um aktuellen und zukünftigen Fachkräften sowie interessierten Leser:innen einen Eindruck von diesen Herausforderungen zu vermitteln. Thole (2012) unterscheidet die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit bezüglich ihres Einmischungsgrades in lebensweltunterstützend, lebensweltergänzend und lebensweltersetzend. Damit trägt er dem Umstand Rechnung, dass professionelles Handeln mehr oder weniger invasiv in die Lebenswelt der Klient:innen eindringen und mehr oder weniger dauerhaft zum Teil ihres Alltags werden kann (Thole, 2012). Die Beziehung zwischen Klient:in und Fachkraft ist dabei von unterschiedlicher Nähe und Intensität geprägt (Thole, 2012). Weiterhin haben diese Arbeitsfelder auch Konsequenzen für die Arbeitsbedingungen und Arbeitsformen der Fachkräfte (Thole, 2012). Ein Tätigkeitsbereich, der mit besonderen Herausforderungen verbunden ist, ist die Soziale Arbeit in Totalen Institutionen – auch deshalb, weil sie in Teilen lebensweltersetzend wirkt. Zum einen handelt es sich meist um Klientel, das mit dem Terminus „Hard to reach“ (Giertz, Große und Gahleitner, 2021) beschrieben wird. Zum anderen bringen Totale Institutionen oft Spannungsfelder für das professionelle Selbstverständnis, beispielsweise im Hinblick auf das Thema Hilfe und Kontrolle oder Beziehungsarbeit und bürokratische Anforderungen, mit sich. Auch wenn diese Spannungsfelder grundsätzlich auch in anderen Arbeitsfeldern auftauchen (z. B. Ylvisaker und Rugkåsa, 2022), zeigen sie sich in Totalen Institutionen in Teilen in besonderer Deutlichkeit (z. B. Lleshi, 2024).

In diesem Buch geht es darum, diesen Tätigkeitsbereich zu beschreiben und die genannten Spannungsfelder, Herausforderungen und Lösungsansätze darzustellen, die sich für Sozialarbeiter:innen, die in diesem Handlungsfeld arbeiten oder arbeiten wollen, ergeben. Das Buch adressiert damit sowohl Studierende als auch Fachkräfte und darüber hinaus interessierte Personen. Es soll einen ersten Einblick in das Arbeitsfeld bieten, keineswegs aber als vollständigen Überblick dienen.

Eine besondere Stärke dieses Buches liegt darin, eine klare Verbindung zwischen Theorie, Wissenschaft und Praxis herzustellen. Während die einführenden Kapitel grundlegendes theoretisches Wissen vermitteln, stellen

die späteren Kapitel Methoden und Konzepte vor, die direkt in praktisches Handeln überführt werden können. Abgeschlossen wird das Buch durch einen praxisnahen Einblick: Zwei Praktiker:innen schildern ihren Berufsalltag und ihr professionelles Vorgehen und verdeutlichen damit die Umsetzung der zuvor beschriebenen Inhalte. Im Einzelnen beinhaltet das Buch die nachfolgenden Kapitel:

Im ersten Kapitel des Buches (s. Kapitel 1. Goffman und Totale Institutionen) wird zunächst auf den Begriff der Totalen Institutionen eingegangen, wie er von Goffman eingeführt wurde. Wir schreiben den Begriff bewusst groß, um zu verdeutlichen, dass wir uns auf Goffmans feststehenden Begriff der Totalen Institutionen beziehen. Obwohl es eine Vielzahl an Beispielen für Totale Institutionen gibt, werden im Anschluss diejenigen genannt, die im Verlauf des Buches näher fokussiert werden sollen: Strafvollzug, Jugendstrafvollzug und Maßregelvollzug.

Das zweite Kapitel des Buches (s. Kapitel 2. Soziale Arbeit in Totalen Institutionen) fokussiert auf die tatsächliche praktische Soziale Arbeit in den Arbeitsfeldern Strafvollzug, Jugendstrafvollzug und Maßregelvollzug. Ziel ist es, einen Überblick über die Rolle der Sozialen Arbeit in diesen Arbeitsfeldern zu geben.

Im dritten Kapitel des Buches (s. Kapitel 3. Ausgewählte Theorien und Grundlagen Sozialer Arbeit) liegt der Schwerpunkt darauf, Grundlagen für das professionelle sozialarbeiterische Arbeiten mit Menschen in Totalen Institutionen zu schaffen. Hierfür werden Theorien vorgestellt, die in diesem Bereich wichtig sind. Die Auswahl ist bewusst selektiv gehalten und soll vielmehr einen ersten Anknüpfungspunkt für weitere Vertiefungen bieten.

Kapitel vier des Buches (s. Kapitel 4. Ausgewählte Methoden und Konzepte Sozialer Arbeit in Totalen Institutionen) widmet sich der Beschreibung konkreter Aufgaben und Methoden der Sozialen Arbeit sowohl auf der Subjekt- als auch auf der Strukturebene.

Im fünften Kapitel des Buches (s. Kapitel 5. Besondere Zielgruppen) wird auf einzelne Zielgruppen eingegangen, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Auch dies stellt nur eine Auswahl dar. Uns ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass das Bedürfnis nach besonderer Aufmerksamkeit in vielen Fällen nicht von den Zielgruppen selbst ausgeht. Vielmehr sind bestimmte Zielgruppen vermehrt von strukturellen Benachteiligungen betroffen, für die sie selbst nichts können, die aber von der Sozialen Arbeit besondere Kenntnisse erfordern.

Im sechsten und letzten Kapitel des Buches (s. Kapitel 6. Arbeiten in Totalen Institutionen – Einblicke in die Praxis) werden schließlich – an-

hand zweier Interviews – die Perspektiven von zwei Sozialarbeiter:innen (Nathalie Römer und Gernot Hahn) dargestellt, die im Straf- bzw. Maßregelvollzug arbeiten. Dieses Kapitel soll das Buch mit einer besonderen und wichtigen Perspektive abrunden und Einblicke in die Herausforderungen der praktischen Sozialen Arbeit gewähren.

1. Goffman und *Totale Institutionen*

Der Begriff der *Totalen Institution* wurde 1961 von Erving Goffman in seinem Aufsatz *On the Characteristics of Total Institutions* geprägt, der den Auftakt zu seinem Band *Asylums* bildete. Eine erste, kürzere Version des Textes war bereits 1957 erschienen (Ayaß, 2022). Grundlage seiner Überlegungen war eine empirische Untersuchung in der geschlossenen psychiatrischen Einrichtung St. Elizabeths Hospital in Washington, D.C., in der Goffman als teilnehmender Beobachter forschte. Im Zentrum stand dabei die Analyse der Lebensbedingungen von Patient:innen in geschlossenen Institutionen. Auf Basis dieser Beobachtungen entwickelte Goffman jedoch nicht lediglich eine Fallstudie zur Psychiatrie, sondern formulierte ein allgemeines theoretisches Konzept, welches er auch auf andere Einrichtungen übertrug. Totale Institutionen definiert er wie folgt:

„Eine totale Institution läßt sich als Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen definieren, die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal reglementiertes Leben führen“ (Goffman, 2020, S. 11).

Nach Goffman sind Institutionen im weitesten Sinne Orte wie Räume, Wohnungen, Gebäude oder Betriebe, in denen regelmäßig bestimmte Tätigkeiten stattfinden. Während manche Institutionen allen Menschen offenstehen – Goffman verweist hier exemplarisch auf die Grand Central Station in New York – zeichnen sich andere dadurch aus, dass der Zugang streng reguliert wird. Jede Institution bildet in gewisser Weise eine eigene Welt, wobei einige in stärkerem Maße als *total* zu charakterisieren sind. Der totale Charakter einer Institution zeigt sich insbesondere darin, dass der Kontakt zur Außenwelt sowie die Bewegungsfreiheit der Mitglieder eingeschränkt werden, etwa durch verschlossene Tore, hohe Mauern oder Stacheldraht (Goffman, 2020).

In modernen Gesellschaften sind die Lebensbereiche des Schlafens, Arbeitens und Freizeitgestaltens räumlich voneinander getrennt, sodass Individuen mit unterschiedlichen sozialen Kreisen in Kontakt treten. In Totalen Institutionen dagegen fallen diese Bereiche zusammen: Alle Lebensvollzüge finden an einem Ort statt, der vollständig unter der Kontrolle einer zentralen Autorität steht. Die Mitglieder leben in festen Gemeinschaften, die Goffman als „Schicksalsgenossen“ (Goffman, 2020, S. 17) bezeichnet. Sie

erhalten die gleiche Behandlung, verrichten identische Tätigkeiten und folgen einem strikt durchorganisierten Tagesablauf. Die zeitliche Struktur des Alltags ist präzise festgelegt und wird durch ein Regelsystem sowie durch Aufsichtspersonen überwacht. Alle Tätigkeiten sind in einen übergeordneten, rationalen Plan eingebettet, der auf die Erreichung der institutionell definierten Ziele ausgerichtet ist (Goffman, 2020). In Tabelle eins sind die zentralen Merkmale Totaler Institutionen zusammenfassend dargestellt (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Merkmale Totaler Institutionen

Merkmal	Beschreibung
Isolation von der Außenwelt	Einschränkungen von Kontakten, Bewegung, Trennung durch Mauern, Tore etc.
Verschmelzung der Lebensbereiche	Schlafen, Arbeiten, Freizeit an einem Ort
Zentrale Autorität	Strikte Kontrolle und Überwachung
Routinen	Einheitliche Tätigkeiten, Regelsystem, fester Tagesablauf
Organisierter Alltag	Alle Aktivitäten dienen institutionellen Zielen

Der Unterschied zu anderen gesellschaftlichen Institutionen liegt insbesondere in der strikten Regulierung der Übergänge zwischen „innen“ und „außen“ (Ayaß, 2022). Während sich Goffmans empirische Untersuchung auf Psychiatrien bezog, erweiterte er seine Typologie auf weitere Einrichtungen wie Gefängnisse, Waisenhäuser, Kasernen, Internate, Kriegsgefangenenlager, Konzentrationslager oder Tuberkulosestationen (Ayaß, 2022). Dabei unterscheidet Goffman (2020) idealtypisch zwischen fünf Gruppen:

- Anstalten der Fürsorge, etwa Blindenheime, Altersheime, Armenasyle oder Waisenhäuser. Diese sind für Menschen vorgesehen, die als unselbstständig oder harmlos gelten.
- Einrichtungen für Personen, die als unselbstständig und zugleich potenziell gefährdend gelten, wie Tuberkulosesanatorien, psychiatrische Kliniken oder Leprosorien.

- Anstalten für als gefährlich eingestufte Personen, die vorrangig dem Schutz der Gesellschaft dienen, darunter Gefängnisse, Zuchthäuser, Kriegsgefangenenlager oder Konzentrationslager.
- Einrichtungen, die “angeblich” (Goffman, 2020, S. 16) zur effizienteren Durchführung arbeitsähnlicher Tätigkeiten bestehen, beispielsweise Kasernen, Internate, Schiffe oder Arbeitslager.
- Anstalten, die als Rückzugsorte dienen, wie Klöster, Abteien oder Konvente und andere mönchische Wohngemeinschaften (Goffman, 2020).

Innerhalb Totaler Institutionen unterscheidet Goffman (2020) strikt zwischen Insass:innen und Aufsichtspersonal. Insass:innen leben innerhalb der Einrichtung und haben nur begrenzten Kontakt zur Außenwelt, während das Personal in der Regel reguläre Arbeitszeiten hat und sozial in die Gesellschaft integriert bleibt. Beide Gruppen neigen dazu, die jeweils andere Gruppe durch stereotype Vorstellungen wahrzunehmen. Das Personal betrachtet Insass:innen oft als verschlossen, verbittert und wenig vertrauenswürdig; Insass:innen empfinden das Personal hingegen als hochmütig, herablassend und niederträchtig. Die soziale Mobilität zwischen den beiden Gruppen ist gering und es besteht eine große und oft formell vorgeschriebene soziale Distanz, die auch durch asymmetrische Informationsflüsse – etwa die systematische Vorenthaltung von Informationen – aufrechterhalten wird. Dadurch entstehen „zwei verschiedene soziale und kulturelle Welten, die mit einigen offiziellen Berührungspunkten nebeneinander bestehen, sich jedoch kaum gegenseitig durchdringen“ (Goffman, 2020, S. 20).

Bei der Aufnahme in eine Totale Institution durchlaufen Neuankömmlinge nach Goffman (2020) Prozesse der Erniedrigungen, Degradierungen, Demütigungen und Entwürdigungen, die er als „Angriffe auf das Selbst“ (Goffman, 2020, S. 52) bezeichnet. Dazu gehören beispielsweise die Enteignung persönlicher Gegenstände oder aber auch weiter im Verlauf stattfindende Demütigungen im Alltag oder Zwangsmaßnahmen, die zu einem tiefgreifenden Rollenverlust führen. Während außerhalb Totaler Institutionen verschiedene Rollen eingenommen werden, unterbricht die Zugehörigkeit zu Totalen Institutionen die Rollenplanung und es tritt ein Rollenverlust ein. Ziel ist eine „Programmierung“ (Goffman, 2020, S. 27) der Insass:innen, indem durch die Isolation der neuen Person diese so geformt wird, dass sie problemlos in das Verwaltungssystem der Anstalt integriert und durch Routinemaßnahmen gesteuert werden kann. Diese Demütigungen und Zwänge werden ergänzt durch ein “Privilegiensystem” (Goffman, 2020, S. 54), das Vergünstigungen in Aussicht stellt, die au-

ßerhalb selbstverständlich erscheinen, innerhalb aber nur durch regelkonformes Verhalten erlangt werden können. Dieses System von Belohnung und Sanktion strukturiert den Alltag und diszipliniert die Insass:innen. Diese Lebensbedingungen führen dann zu einem System von Anpassungen. Mit „Anpassungen“ meint Goffman (2020) Verhaltensweise und Strategien, die Insass:innen entwickeln, um mit den Gegebenheiten Totaler Institutionen zurechtzukommen. Er unterscheidet zwischen primären und sekundären Anpassungen. *Primäre Anpassungen* stehen im Einklang mit den offiziellen Regeln und Erwartungen der Institution, was bedeutet, dass Insass:innen die bestehenden Regeln befolgen, wobei dies durchaus auch nur oberflächlich geschehen kann, um den Anschein einer Anpassung zu erwecken. *Sekundäre Anpassungen* beinhalten Handlungen, die außerhalb der Regeln Handlungsspielräume schaffen. Diese Strategien der Anpassung reichen von Rückzug über offene Verweigerung, Kolonisierung der Anstalt bis hin zur vollständigen Konversion (Goffman, 2020). Goffman (2020) beschreibt, dass sich Insass:innen in den meisten Totalen Institutionen einer Strategie bedienen, die sich als „ruhig Blut bewahren“ (Goffman, 2020, S. 68) bezeichnen lässt. Diese Strategie besteht aus einer Kombination aus sekundären Anpassungen, Konversion, Kolonisierung und Loyalität gegenüber der Gruppe der Insass:innen (Goffman, 2020).

Insgesamt kritisiert Goffman (2020), dass Totale Institutionen ihrem selbsterteilten Auftrag, der in der Rehabilitation von Insass:innen besteht, nicht gerecht werden. Als Gründe hierfür nennt er u. a. die Stigmatisierung, aber auch die „Diskulturation“ (Goffman, 2020, S. 76), womit das Verlieren von in weiten Bereichen der Gesellschaft erforderlichen Gewohnheiten gemeint ist.

Auch das Personal agiert in einem Spannungsfeld: Einerseits trägt es Verantwortung für die „Besserung“ (Goffman, 2020, S. 78) der Insass:innen und hat damit das Ziel der Fürsorge, andererseits muss es institutionelle Vorgaben erfüllen. In der täglichen Arbeit steht das Personal vor der Herausforderung, unterschiedliche Ziele gegeneinander abzuwägen bzw. bestimmte Normen gegen andere Normen zu opfern. Goffman (2020) beschreibt zudem den „Engagement-Zyklus“ (Goffman, 2020, S. 85), der durch wechselnde Phasen von Nähe, Distanzierung und erneuter Annäherung zwischen Personal und Insass:innen gekennzeichnet ist. Zwischen diesen zwei getrennten Gruppen – den Insass:innen und dem Personal – kann es, wie bereits beschrieben, Beziehungen im Sinne der Engagement-Zyklen geben. Außerhalb dieser kritikwürdigen Verbindungen gibt es weitere problematische Formen des Kontakts. So entwickelt jede Totale Insti-

tution eine Reihe von Praktiken, die Personal und Insass:innen eng zusammenführen, die von Goffman (2020) als Zeremonien bezeichnet werden. In diesen Zeremonien drückt sich weniger der Unterschied zwischen den beiden Gruppen, sondern vielmehr Einigkeit, Solidarität und gemeinsames Engagement für die Anstalt aus. Meist sind diese Zeremonien freiwillig und es kommt zu einer Art Rollenbefreiung. Damit wird das normale Verhältnis zwischen Personal und Insass:innen zeitweilig modifiziert, wodurch die Zeremonie demonstriert, dass der Wesensunterschied zwischen den beiden Gruppen nicht notwendig ist. Ein Beispiel ist der Tag der offenen Tür, an dem es zu einer „institutionellen Zurschaustellung“ kommt, die selten der Wirklichkeit entspricht (Goffman, 2020).

1.1. Rezeption und Bedeutung des Begriffs Totale Institutionen

Goffmans Text *Asylums* ist in der Soziologie auf große Resonanz gestoßen und gilt bis heute als wegweisend. Dies liegt nicht zuletzt an der im Text angelegten Kritik, die sich unter anderem auf die Aufhebung der Lebenssphären, die Zerstörung des Selbst, die Diskulturation sowie das Scheitern des Rehabilitierungsauftrags bezieht. Ayaß (2022) gibt an, dass es die am häufigsten zitierte soziologische Untersuchung zur Psychiatrie ist und Endres (2022) weist darauf hin, dass kaum ein sozialwissenschaftlicher Text zum Gefängnis ohne Verweis auf Erving Goffmans Begriff der Totalen Institutionen auskommt. Neben einer unglaublich positiven Resonanz stießen und stoßen Goffmans Analysen teils auch auf heftige Ablehnung, weshalb verschiedene Kritikpunkte die Rezeption bis heute begleiten.

Zunächst wird die *Begriffsweite und mangelnde Trennschärfe* kritisiert. Goffman (2020) fasst gemäß Endres (2022) eine sehr heterogene Bandbreite an Einrichtungen unter dem Begriff Totale Institution zusammen (Endres, 2022). So zeigt sich beispielsweise am Kriterium der Freiwilligkeit bzw. Unfreiwilligkeit des Aufenthalts, wie stark sich das Verhältnis zwischen Personal und Insass:innen sowie das Erleben der Institution unterscheiden können (Ayaß, 2022). Weiterhin ist unklar, wie Goffman Totale Institutionen von anderen Institutionen und Organisationen abgrenzt. Coser (1967) beschreibt beispielsweise unter dem Begriff der gierigen Organisationen Institutionen, die keineswegs den von Goffman beschriebenen Anstaltscharakter aufweisen, die aber dennoch einen allumfassenden Anspruch an sie stellen. Beispiele hierfür sind Sekten, Familien oder auch politische Gruppierungen. Auch Endres (2022) kritisiert das Konzept der Totalen

Institutionen als nicht trennscharf, da manche Merkmale auch auf andere Institutionen zutreffen, die allerdings keine Totalen Institutionen sind.

Weiterhin gibt es *methodische Kritik* an Goffmans (2020) Analysen. Endres (2022) kritisiert, dass Goffman nie im Gefängnis geforscht hat. Die Übertragung seines Konzepts auf den Strafvollzug sei daher spekulativ, auch weil er sich neben wenigen soziologischen Studien vor allem auf selektiv zitierte Erlebnisberichte einzelner Autor:innen stütze. Daran anschließend wird die Arbeit auch von anderen Autor:innen methodisch als anekdotisch und unzureichend systematisch beschrieben (Mac Suibhne, 2011).

Ein weiterer Kritikpunkt bezieht sich auf die *einseitige Fokussierung auf die Perspektive der Insass:innen und Vernachlässigung weiterer Faktoren*. Jenkins u. a. (2022) merken beispielsweise an, dass durch diese einseitige Fokussierung die Folgen für das Personal unbeachtet bleiben, obwohl diese selbst einem umfassenden Kontroll- und Überwachungssystem unterworfen sind (Jenkins, Burton und Holmes, 2022). Suibhne (2011) stellt außerdem fest, dass Goffman (2020) auch mit Blick auf die Insass:innen eine sehr spezifische Perspektive einnimmt, indem er beispielsweise therapeutische Aspekte vernachlässigt. Weiterhin wird kritisiert, dass sich Goffman fast ausschließlich auf die internen Strukturen und das Innenleben der Gefängnisse fokussiert, wobei die Relationen nach außen sowie die Makrostrukturen unterbelichtet bleiben, die zu einem übergreifenden Verständnis allerdings notwendig wären (Kövamees, 2020). Die Absolutheit, mit der Goffman (2020) zwischen innen und außen unterscheidet, ist heute – und war vielleicht auch schon damals – in dieser Absolutheit nicht gegeben. Damit wird das Bild der Totalen Institutionen als zu homogen, zu Insass:innen- und mikrozentriert und insgesamt als zu unterkomplex angesehen.

Zuletzt wird die *historische Überholtheit* des Konzeptes kritisiert. Seit der Publikation von *Asylums* haben sich die Bedingungen vieler Institutionen verändert. Manche der von Goffman genannten Beispiele, etwa Tuberkulosesanatorien, sind weitgehend verschwunden, während andere – etwa Psychiatrien – fortbestehen (Ayaß, 2022). Gleichzeitig sind gemäß Ayaß (2022) neue Formen Totaler Institutionen entstanden. Ayaß (2022) verweist auf Reality-TV-Formate wie *Big Brother*, deren Strukturen aufgrund von Unterwerfungen, Abschottung, Überwachung und zeremoniellen Darbietungen starke Parallelen zu Goffmans Beschreibung aufweisen. Zudem kam es zu Reformen, etwa im Zuge der Psychiatrie-Enquête in Deutschland, die maßgeblich durch Goffmans Kritik beeinflusst war. Mit ihr wurde ein Perspektivwechsel eingeleitet – weg von isolierter Unterbringung in

entlegenen Großanstalten mit erniedrigenden Prozeduren hin zu gemeindenahen, sozialraumorientierten Angeboten für kleinere Gruppen (Kunze, Schmidt und Höflacher, 2015; Stengler u. a., 2015; Walther, 2023). Auch Endres (2022) verweist darauf, dass sich die Gefängnisse von damals wesentlich von Gefängnissen heutzutage unterscheiden. Während Goffman (2020) Totale Institutionen als nahezu abgeschlossenen sozialen Mikrokosmos betrachtet, gibt es in modernen Gefängnissen durchaus einen regen Austausch zwischen Gefängnis und Gesellschaft, der mitbetrachtet werden sollte (Kövamees, 2020). Entsprechend können Gefängnisse durchaus als durchlässige, vernetzte Organisation betrachtet werden (Kövamees, 2020). Die zentralen Kritikpunkte sind in Tabelle zwei zusammengefasst (s. Tabelle 2).

Tabelle 2: Zentrale Kritikpunkte an Goffmans Totale Institutionen

Kritikpunkt	Beschreibung
Begriffsweite & mangelnde Trennschärfe	Begriff umfasst sehr heterogene Einrichtungen; unklare Abgrenzung zu anderen Organisationsformen; manche Merkmale treffen auch auf Nicht-Totale Institutionen zu
Methodische Kritik	Goffman hat selbst nicht im Gefängnis geforscht; starke Abhängigkeit von selektiv gewählten Erlebnisberichten; Vorgehen gilt als anekdotisch und wenig systematisch
Einseitige Fokussierung auf Perspektive der Insass:innen & Vernachlässigung weiterer Faktoren	Perspektive anderer Akteur:innen bleibt weitgehend unbeachtet; therapeutische Prozesse und gesellschaftliche bzw. organisatorische Einbettung werden vernachlässigt
Historische Überholtheit	Viele Institutionen haben sich verändert/gibt es nicht mehr; heutige Institutionen sind durchlässiger und stärker vernetzt; Reformen (z. B. Psychiatrie-Enquête) haben ursprüngliche Kritikpunkte abgeschwächt

Obwohl damit das Konzept zumindest in Teilen überholt scheint, stellt Lob-Hüdepohl (2023) fest, dass das Gefängnis immer ein zwangsbesetzter Ort ist und bleibt und zwar heutige Haftanstalten nicht mehr alle Merkmale

einer Totalen Institution aufweisen, indem sie beispielsweise darauf verzichten, gezielt ihre Insass:innen bis zur Preisgabe jeglicher persönlichen Identität zu demütigen und zu unterwerfen. Nichtsdestotrotz erwarten Inhaftierte weiterhin extreme Einschränkungen der personalen Freiheit (Lob-Hüdepohl, 2023). Endres (2022) sieht dementsprechend auch nach über sechzig Jahren Anschlussmöglichkeiten für das Verständnis europäischer Gefängnisse. Besonders verdienstvoll sei beispielsweise, dass Goffman das subjektive Erleben der Insass:innen in den Mittelpunkt rückte (Endres, 2022). Auch die Unterscheidung zwischen primären und sekundären Anpassungen an die Totale Institution sei einflussreich und instruktiv. Trotz der zeitlichen Distanz und der Kritik an den Ausführungen von Goffman gibt es weiterhin gute Gründe, warum das Konzept der Totalen Institutionen auch heute noch Relevanz besitzt, vor allem für die Soziale Arbeit.

1.2. Relevanz für die Soziale Arbeit

Trotz berechtigter Kritik an Goffmans Konzept der Totalen Institutionen können seine Analysen eine wertvolle Grundlage und ein Referenzkonzept für einen kritischen Reflexionsprozess in der Sozialen Arbeit darstellen. Aus unserer Sicht lassen sich dabei zwei Ebenen hervorheben, die besonders relevant sind: Zum einen die Analyse von Macht- und Kontrollstrukturen, zum anderen die Betrachtung des subjektiven Erlebens der Insass:innen. Beide Ebenen werden im Folgenden näher erläutert.

Ergänzend dazu wurden Reflexionsfragen entwickelt, die verdeutlichen sollen, wie diese beiden Ebenen zu verstehen sind und wie Fachkräfte sie für die Reflexion ihres eigenen Handelns nutzen können. Die Fragen wurden nicht empirisch überprüft und sind daher als Denkanstöße zu verstehen, nicht als verbindliche Handlungsanleitungen. Zudem erhebt die Sammlung keinen Anspruch auf Vollständigkeit (s. Abbildung 1).

1.2.1. Analyse von Macht- und Kontrollstrukturen

Goffman (2020) zeigt detailliert, wie Institutionen die Lebensgestaltung ihrer Mitglieder durch Regeln, Zeitpläne oder hierarchische Strukturen regulieren und welche Auswirkungen bestimmte Handlungsweisen des Personals – etwa Aufnahme-rituale – auf Personen, die im Gefängnis leben, haben. Dieses Verständnis bildet weiterhin eine zentrale Grundlage für

die kritische Analyse und Reflexion moderner Institutionen der Sozialen Arbeit, wie Gefängnisse oder psychiatrische Einrichtungen.

Die Auseinandersetzung mit Macht- und Kontrollstrukturen eröffnet die Möglichkeit, Partizipation und Mitsprache der Klient:innen zu stärken, beispielsweise bei der Gestaltung von Tagesabläufen, Hausregeln oder individuellen Zielen. Ein erster Schritt besteht darin, sich der Mechanismen bewusst zu werden, durch die Kontrolle und Macht verstärkt werden. Daran anschließend stellt sich die Frage, welche Aspekte zur Kontrolle bzw. zur Aufrechterhaltung und Verstärkung von Machasymmetrien beitragen und inwiefern diese notwendig sind (s. Abbildung 1 (Mechanismen der Kontrollverstärkung & Mechanismen der Machtverstärkung)). Bei diesem Reflexionsprozess werden Sozialarbeiter:innen auf ein Spannungsfeld stoßen, das bereits Goffman (2020) beschreibt: Fachkräfte müssen unterschiedliche Ziele gegeneinander abwägen, insbesondere Humanität versus Leistungsfähigkeit der Einrichtung (Goffman, 2020). Dieses Spannungsfeld zeigt sich auch in aktuellen Diskussionen in der Sozialen Arbeit um Hilfe und Kontrolle und ist damit weiterhin zentral (s. Kapitel 3.6. Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle). Auch wenn Mechanismen der Macht- und Kontrollverstärkung nicht vollständig auflösbar sind, geht es – neben der beschriebenen Bewusstmachung – insbesondere darum, einen professionellen Umgang mit bestehenden Strukturen zu entwickeln (s. Abbildung 1 (Umgang mit Macht- und Kontrollstrukturen)). Ziel bleibt selbstverständlich der Abbau unnötiger Macht- und Kontrollverhältnisse. Wo dies jedoch nicht möglich ist, kommt der transparenten Kommunikation über diese Strukturen eine besondere Bedeutung zu. Goffman (2020) thematisiert in diesem Zusammenhang auch die Beziehungsgestaltung zwischen Fachkräften und Insass:innen und beschreibt ihr Verhältnis als „Engagement-Zyklus“ (Goffman, 2020, S. 85): Ein Wechselspiel aus Nähe und Rückzug, der die Interaktion prägt. Für Sozialarbeiter:innen ist es hilfreich, dieses dynamische Zusammenspiel zu erkennen, um gezielt Interventionsstrategien zu entwickeln, Konflikte zu minimieren und Machtungleichgewichte sensibel zu gestalten. Überlegungen zu Nähe und Distanz finden sich in den Debatten zur professionellen Beziehungsgestaltung in der Sozialen Arbeit (s. Kapitel 4.1.1. Beziehungsgestaltung).

1.2.2. Fokus auf das subjektive Erleben der Klient:innen

Ein wesentlicher Beitrag Goffmans (2020) besteht darin, konsequent die Perspektive der in der Institution lebenden Menschen einzunehmen. Seine

Beobachtungen zu Anpassungsstrategien, Subkulturen und Rollenverlusten ermöglichen ein vertieftes Verständnis des Erlebens und Handelns der Betroffenen.

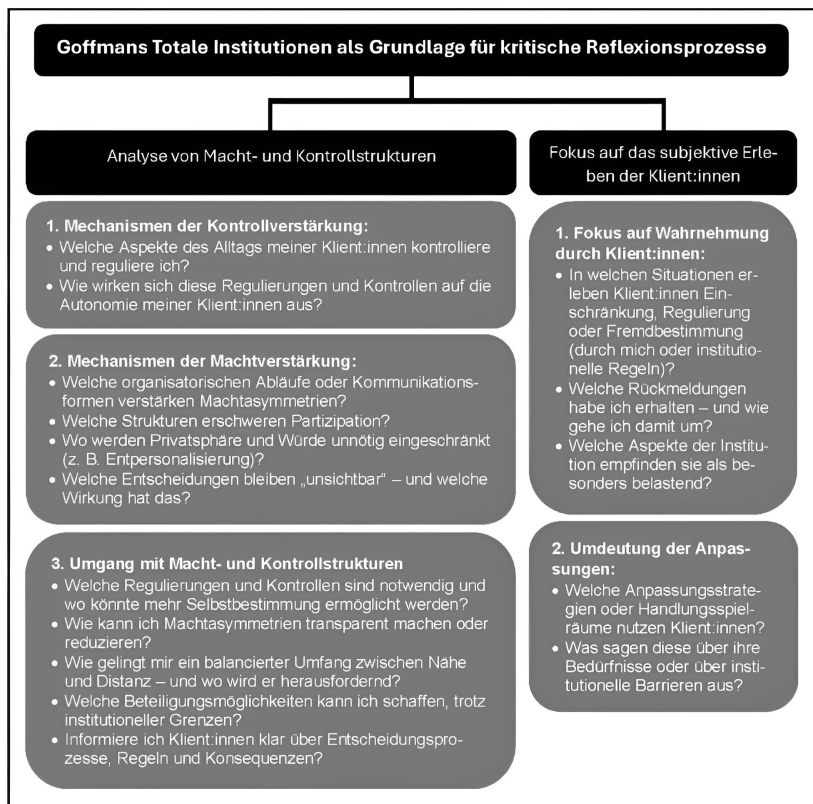


Abbildung 1: Mögliche Reflexionsfragen auf Basis der Überlegungen von Goffman (2020)

Für die Soziale Arbeit bedeutet dies: Durch das bewusste Einnehmen dieser Perspektive sowie durch das aktive Erfragen der Bedürfnisse und Wahrnehmungen der Klient:innen können Fachkräfte reflektieren, wie „Angriffe auf das Selbst“ (Goffman, 2020, S. 52) vermieden werden können, welche Rollen erhalten bleiben sollten und wie abweichendes Verhalten angemessen zu interpretieren ist (s. Abbildung 1 (Fokus auf Wahrnehmung durch Klient:innen)). Es geht nicht zuletzt um ein Verständnis darüber, welchen

Einfluss die Strukturen der Institution auf das Verhalten der Klient:innen haben. Handlungen, die Goffman als sekundäre Anpassung beschreibt – Strategien also, mit denen Menschen Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung zurückzugewinnen versuchen – lassen sich dabei als Ausdruck von Selbstschutz und dem Bemühen um Autonomie verstehen (s. Abbildung 1 (Umdeutung der Anpassungen)). Diese Ideen finden sich nicht zuletzt in Böhnischs (2023) Lebensbewältigungsansatz wieder (s. Kapitel 3.3. Lebensbewältigung). Weiterhin ist hier auch Thierschs (2020) Theoriekonzept der Lebensweltorientierung anschlussfähig, nach der Menschen “nicht anders als in ihrer Lebenswelt gesehen und verstanden werden” (Thiersch, 2020) können (s. Kapitel 3.2. Lebensweltorientierung). In Bezug auf mögliche Rollenverluste ist heute ein gelingendes Übergangsmanagement unbestritten.

1.3. Beispiele Totaler Institutionen

Goffman (2020) beschreibt eine Vielzahl unterschiedlicher Einrichtungen als Totale Institutionen (s. Kapitel 1. Goffman und “Totale Institutionen”). Drei besonders relevante Beispiele in diesem Kontext sind der Strafvollzug, der Jugendstrafvollzug und der Maßregelvollzug. Diese drei Institutionen stehen im Zentrum dieses Buches, wobei die in ihnen auftretenden Herausforderungen – etwa strikte Regelungen, Machtstrukturen und Anpassungsprozesse der Personen, die in ihnen leben – auch auf andere Institutionen übertragen sein können. Allerdings soll darauf hingewiesen werden, dass diese drei Institutionen sich durchaus in ihrer Totalität unterscheiden. Auf die Unterschiede wird in verschiedenen Kapiteln Bezug genommen.

Im Jahr 2025 wurden in Deutschland 172 Justizvollzugsanstalten gezählt (Statista, 2025). Zum Stichtag des 31. März 2024 befanden sich rund 43.750 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in den Justizvollzugsanstalten in Deutschland (Statista, 2024). In den drei Institutionen – Strafvollzug, Jugendstrafvollzug und Maßregelvollzug – ist es seit der Publikation von Goffman zu Modernisierungen gekommen, indem die Geschlossenheit der Institutionen, beispielsweise durch Konzepte wie dem offenen Vollzug, zumindest teilweise abgemildert wurde. So merkt auch Lob-Hüdepohl (2023) an, dass heutige Haftanstalten nicht mehr alle Merkmale einer Totalen Institution aufweisen, indem sie beispielsweise darauf verzichten, „gezielt ihre Insassen bis zur Preisgabe jeglicher persönlichen Identität zu demütigen

und zu unterwerfen“ (Lob-Hüdepohl, 2023, S. 118) (s. Kapitel 1.1. Rezeption und Bedeutung von Goffmans Totale Institutionen).

Nichtsdestotrotz ist und bleibt das Gefängnis immer ein zwangsbesetzter Ort, weshalb es kaum Menschen gibt, die eine Haft freiwillig, also ohne äußeren Druck, antreten und auf elementare Freiheitsrechte während der Haft verzichten wollen (Lob-Hüdepohl, 2023). Personen, die in Gefängnissen leben, sind mit erheblichen Einschränkungen ihrer persönlichen Freiheit konfrontiert: Ihre Bewegungsmöglichkeiten beschränken sich häufig auf das Minimum einer Zelle oder einer Abteilung, der Tagesablauf folgt strengen Routinen und gewöhnliche Formen der Kommunikation mit der Außenwelt sind nur eingeschränkt möglich (Lob-Hüdepohl, 2023). Hinzu kommen der (mindestens abendliche) Einschluss sowie die permanente Kontrolle alltäglicher Lebensvollzüge (Lob-Hüdepohl, 2023). Die autoritären Anweisungsstrukturen machen den Zwangscharakter des Gefängnisses Tag für Tag spürbar. Auch wenn die gesetzlichen Regelungen durch das Angleichungs- und Gegensteuerungsgebot darauf abzielen, negative Haftfolgen so weit wie möglich zu begrenzen, sind Inhaftierte dennoch zwangsläufig erheblichen gesundheitlichen sowie psychosozialen Belastungen ausgesetzt. Zudem bleiben zentral wichtige Erfahrungen von Anerkennung in der Gemeinschaft – wie emotionale Zuwendung und soziale Wertschätzung – weitgehend verwehrt (Lob-Hüdepohl, 2023).

1.3.1. Strafvollzug

Grundsätzlich handelt es sich beim Strafvollzug um einen Oberbegriff für Institutionen, die für den Vollzug von gerichtlich verhängten Strafen zuständig sind. Grundlage für den Strafvollzug sind das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) sowie länderspezifische Regelungen. Strafvollzug zielt darauf, dass die Untergebrachten fähig werden, ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen (§ 2 StVollzG). Dieser Grundsatz der Resozialisierung sowie der sozialen Integration besitzt Verfassungsrang und kann somit nicht aus den Ländergesetzen gestrichen werden (Suhling und Endres, 2023). Gefängnisse wiederum sind Orte, an denen Menschen gegen ihren Willen festgehalten werden (Meier und Leimbach, 2020). Der Strafvollzug und das Strafvollzugsgesetz bzw. das, was die Grundlage für Bestrafungen darstellt, hat sich über den Lauf der Geschichte immer wieder verändert. Welche Handlungen als bestrafungswürdig angesehen werden, unterliegt damit stets gesellschaftlichen Vorstellungen von „richtig“ und

„falsch“. Daher korrespondiert auch das Ausmaß der Strafe stets mit dem gesellschaftlichen Urteil über den Normverstoß (Cornel, 2022). Daran anschließend wird nachfolgend die Geschichte des Strafens und des Strafvollzugs beschrieben.

Eine kurze Geschichte des Strafens

Bereits in den griechischen Stadtstaaten und im römischen Reich existierten staatliche Strafbefugnisse. Ein einheitlich kodifiziertes Strafrecht im modernen Sinne gab es jedoch nicht. Neben staatlichen Sanktionen wirkten private und familiäre Autoritäten mit. So konnten etwa Sklavenhalter:innen über das Leben ihrer Sklav:innen verfügen. In diesem Rahmen wurde von einem Recht zur „beliebigen Bestrafung“ gesprochen (Cornel, 2022, S. 33). Gefängnisse gab es zwar schon in der Antike, sie dienten jedoch vornehmlich der Verwahrung bis zur Aburteilung und Vollstreckung der Strafe – häufig der Hinrichtung – sowie in einzelnen Fällen der Schuldenhaft. Eine Freiheitsstrafe als eigenständige Strafform existierte noch nicht (Meier und Leimbach, 2020). Insofern sind Gefängnisse als Orte der Strafvollstreckung im heutigen Verständnis Erscheinungen der Neuzeit (Meier und Leimbach, 2020).

Im Mittelalter bildeten sich strafrechtliche Praktiken innerhalb der territorialen und feudalen Herrschaftsstrukturen heraus. Eine einheitliche zentralstaatliche Strafgewalt gab es weiterhin nicht. Entsprechende Kompetenzen lagen vielmehr bei Territorialherr:innen, Städten und der Kirche. Freiheitsstrafen im heutigen Sinn fehlten und der Rechtsschutz für Delinquente war gering. Parallel bestanden ein kirchliches Strafrecht (einschließlich der Inquisition) sowie die eigene Gerichtsbarkeit des Feudalherr:innen gegenüber seinen Leibeigenen (Cornel, 2022).

Ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstanden in Europa Zuchthäuser (Häuser der Arbeit und Sicherung), womit die Ursprünge moderner Gefängnisse entstanden waren (Meier, 2023). Bereits 1555 wurde in England ein Arbeitshaus für Bettler:innen, Landstreicher:innen, Sexarbeiter:innen und Dieb:innen eingerichtet (Meier, 2023). Gegen Ende des Jahrhunderts verbreitete sich diese Idee auch in anderen Ländern. In Deutschland entstanden frühe Zuchthäuser im 17. Jahrhundert, u. a. in Bremen (1609), Lübeck (1613), Kassel (1617), Hamburg (1622) und Danzig (1629) (Meier, 2023). Zuchthäuser wurden als Alternative zu Leibes- und Todesstrafen verstanden und sollten durch harte Arbeit disziplinieren und erziehen. Sie galten als „humaner“ im Vergleich zu Folter und Hinrichtung (Cornel, 2022; Meier, 2023). Entsprechend datiert die Freiheitsstrafe im heutigen

Sinn – als eigenständige Kriminalstrafe – erst ins 17. und 18. Jahrhundert, auch vor dem Hintergrund eines steigenden Bedarfs an disziplinierten Arbeitskräften (Cornel, 2022). Meier (2023) betont, dass diese Einrichtungen in den sozialen, religiösen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Zeit wurzeln: Die Verarmung der Landbevölkerung und die wachsende Zahl umherziehender Bettler:innen führten dazu, auf kleinere Vergehen zunehmend mit Arbeitsdisziplin statt mit Leibes- und Lebensstrafen zu reagieren (Meier, 2023).

Neben den Zuchthäusern gab es einfache Gefängnisse, die vor allem der Untersuchungs- und Exekutionshaft dienten (Meier, 2023). Der Strafzweck lag hier in Vergeltung und Abschreckung. Arbeit für Gefangene war nicht vorgesehen. Obwohl diese Haftformen freiheitsentziehend waren und oft mit harten Haftbedingungen einhergingen, galten sie nicht als Leibesstrafe im engeren Sinn. Da die Verwahrung in einfachen Gefängnissen kostengünstiger war, setzte sich diese Form zunehmend durch und die Vollzugsverhältnisse in Zuchthäusern und Gefängnissen glichen sich mit der Zeit immer mehr an (Meier, 2023).

Im 19. Jahrhundert wurde die mit strengem Arbeitszwang verbundene Freiheitsstrafe in den meisten Ländern zur Regelkriminalstrafe (Cornel, 2022). Die Vollzugsanstalten legten großen Wert auf Ordnung, Sauberkeit und Pünktlichkeit (Meier, 2023). Zugleich führten Überbelegung und knappe Ernährung um die Jahrhundertwende zum 19. Jahrhundert zu erhöhten Sterblichkeitsraten und gravierenden Missständen (Cornel, 2022). Im strafrechtlichen Denken lösten die Abschreckungstheorie (Feuerbach) und die absolute Straftheorien (Kant, Hegel), die Vergeltung betonten, utilitaristische Besserungsmodelle zunehmend ab (Cornel, 2022). In diese Phase fallen die Gründungen zahlreicher Gefängnisfürsorgevereine – Vorläufer der Freien Straffälligenhilfe (s. Kapitel 2. Soziale Arbeit in Totalen Institutionen) – sowie erste Strafaussetzungen zur Bewährung auf dem Gnadenweg per königlichem Erlass (Cornel, 2022). Ab Mitte des 19. Jahrhunderts wurde versucht, schädliche Wechselwirkungen unter Gefangenen durch Schweigegebote und getrennte Unterbringung zu verhindern. Beide Konzepte scheiterten letztlich (Cornel, 2022).

Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und insbesondere nach der Reichsgründung verbesserten sich die Verhältnisse in den Gefängnissen in Deutschland (Cornel, 2022). Gefängnisse wurden als staatliches Repressionsinstrument verstanden, dessen Aufrechterhaltung der Staat als Teil seiner Ordnungspflichten übernimmt (Cornel, 2022). Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 unterschied vier Arten

der Freiheitsstrafe: Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft und Haft (Meier, 2023). Der Vollzug von Zuchthaus und Gefängnis sollte grundsätzlich in andauernder Einzelhaft erfolgen. Bei guter Führung war nach Verbüßung von drei Vierteln der Strafe eine vorläufige Entlassung möglich (Meier, 2023). Für bestimmte Delikte – etwa Landstreicherei – konnte nach der Haft eine bis zu zweijährige Unterbringung im Arbeitshaus angeordnet werden (Meier, 2023). Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurden in Mitteleuropa die Leibesstrafen und die qualifizierten Todesstrafen abgeschafft. Gesellschaftlich tolerierte körperliche Züchtigungen nahmen ebenfalls ab: gegenüber der Ehegattin bis 1896, dem „Gesinde“ bis 1918 und den eigenen Kindern bis 2000 (Cornel, 2022). Bereits vor 2000 waren schwere körperliche Misshandlungen strafbar. Mit § 1631 Abs. 2 BGB wurde das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung allerdings ausdrücklich normiert.

Im späten 19. Jahrhundert machten in Deutschland etwa drei Viertel der strafrechtlichen Sanktionen Gefängnisstrafen aus. Heute stellen sie nur noch einen kleineren Anteil dar (Lösel, 2023). Mit steigendem Lebensstandard verringerte sich die unmittelbare materielle Not als dominantes Kriminalitätsmotiv. Zugleich setzte sich ein Verständnis durch, das bei Straftäter:innen von Defiziten der Selbstkontrolle ausging, während die empirische Wissenschaft soziale Ursachen der Delinquenz stärker hervorhob. Darauf gründete die soziale Strafrechtsschule Franz von Liszts, die das absolute Vergeltungsstrafrecht (Kant, Hegel) ablöste und eine staatliche Kriminalpolitik forderte, die soziale Ursachen berücksichtigt (Cornel, 2022). Im Vollzug rückten Erziehung und Besserung zunehmend in den Mittelpunkt (Meier, 2023). Gleichwohl wurden gesellschaftliche Ungleichheit und Armut weniger als politisches Problem adressiert als vielmehr mangelnde Erziehung bzw. „Verwahrlosung“ der Jugend (Cornel, 2022).

Eine zentrale Folge war die Sonderbehandlung junger Straftäter:innen: ab 1922 wurden junge Gefangene abgesondert. Es entstanden das Jugendstrafrecht mit eigenen Jugendgefängnissen und Jugendgerichten sowie die Jugendgerichtshilfe als besondere Form der Jugendhilfe im Strafverfahren (Cornel, 2022; Meier, 2023). Mit dem Reichsjugendgerichtsgesetz (RJGG) 1923 wurden ambulante Alternativen – etwa Bewährung – gestärkt und die Freiheitsstrafe zurückgedrängt, insbesondere im Jugendbereich (Meier, 2023). In der Weimarer Republik setzten Reformansätze im Strafvollzug auf Wiedereingliederung während und nach der Strafvollstreckung; zugleich veränderten sich die Strafformen: Um 1900 stand die Gefängnisstrafe quantitativ im Zentrum des Sanktionssystems, in den 1920er Jahren gewannen jedoch Geldstrafen – begünstigt durch Wohlstandszuwachs, Verwaltungs-

modernisierung und Kostenaspekte – deutlich an Bedeutung (Cornel, 2022).

Der Nationalsozialismus unterbrach diese Entwicklungslinien grundlegend durch massive staatliche Gewalt, Ausgrenzung und millionenfache Tötungen im staatlichen Auftrag bei gleichzeitiger Aufgabe der Strafverfolgung gegen Täter:innen (Cornel, 2022). Nach 1945 knüpfte die Reform von Strafrecht und Strafvollzug – abgesehen von einzelnen Impulsen der Alliierten – erst in den 1960er Jahren wieder an das Niveau der 1920er Jahre an (Cornel, 2022).

Seit 1969 kennt das deutsche Strafrecht nur noch die einheitliche Freiheitsstrafe, deren Strafcharakter ausschließlich im Entzug der persönlichen Freiheit liegt. Eine Differenzierung der Haftbedingungen nach Schwere der Tat ist unzulässig. Besondere Formen wie Dunkelhaft oder Versorgung mit „Wasser und Brot“ sind ausgeschlossen (Meier und Leimbach, 2020).

Der Strafvollzug heute

Nach heutigem Verständnis verfolgt der Strafvollzug gemäß § 2 StVollzG vor allem das Ziel, Gefangene dazu zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Zugleich dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Im historischen Vergleich zeigt sich daher ein Wandel der Vollzugsziele: Während früher zeitweise Vergeltung und Sühne im Vordergrund standen, treten diese heute zugunsten der Resozialisierung und des Schutzes der Bevölkerung zurück. Strafe als staatliche Sanktion setzt voraus, dass Strafen auch vollstreckt werden können und bekannt ist, welche Verhaltensweisen unter Strafe stehen, was sie von willkürlichen Verfolgungen, Schädigungen und Vernichtungen und von kriegерischen Auseinandersetzungen unterscheidet, wie sie historisch durchaus üblich waren (Cornel, 2022). Strafen dürfen nur verhängt werden, wenn auch schuldhaftes Verhalten festgestellt wurde und darüber hinaus die Prinzipien der Menschenwürde und der Verhältnismäßigkeit gewahrt wurden (Cornel, 2022). Weiterhin können Kriminalstrafen in Deutschland nur durch richterliche Urteile oder Strafbefehle verhängt werden (Meier, 2020; Cornel, 2022). Das Erwachsenstrafrecht der heutigen Zeit in Deutschland besteht aus Freiheits- und Geldstrafen (Cornel, 2022), wobei Geldstrafen die häufigste Sanktionsart sind (Statistisches Bundesamt, 2025b). Gemäß dem Statistischem Bundesamt (2025b) wurden im Jahr 2024 rund 632.100 Personen von deutschen Gerichten rechtskräftig verurteilt. Bei rund 506.500 Verurteilungen bzw. 80 % aller Verurteilungen wurde eine Geldstrafe verhängt (Statistisches

Bundesamt, 2025b). Auf Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht oder Strafarrest entschieden die Gerichte bei rund 85 700 Personen oder 14 % aller Verurteilungen. In weiteren rund 39 900 Verurteilungen (6 %) wurde hingegen das Jugendstrafrecht angewandt (s. Kapitel 1.3.2. Jugendstrafvollzug).

Im historischen Kontext war Arbeit lange Zeit ein zentrales Element der Strafmaßnahmen, hat jedoch im modernen Strafvollzug zunehmend den Charakter einer therapeutischen und rehabilitativen Maßnahme angenommen (Endres und Hegwein, 2023). Heute wird ihr ein hoher Stellenwert beigemessen, da sie unter anderem wesentlich zur psychischen Stabilisierung, zur Stärkung des Selbstwertgefühls, zum Erwerb beruflicher und sozialer Kompetenzen sowie zur erfolgreichen Wiedereingliederung in die Gesellschaft beiträgt (Endres und Hegwein, 2023). Ziel ist die Vermittlung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten, die die Straffälligen nach ihrer Zeit in Haft für das Erwerbsleben benötigen (Barth, 2021). In den meisten Bundesländern wird Gefangenearbeit als Zwangsarbeit organisiert oder ist in den jeweiligen Strafvollzugsgesetzen als eine Form der Arbeitspflicht normiert (Barth, 2021). Einzelne Bundesländer orientieren sich allerdings auch an individuellen Bedürfnissen der Gefangenen, indem Zwangsarbeit dort nur dann vorgesehen ist, wenn diese zur Erreichung des Vollzugsziels unabdingbar erscheint (Barth, 2021). Über die Hälfte der Inhaftierten ist in verschiedenen Bereichen tätig – sei es als Hausarbeiter:innen, in Eigenbetrieben der Justizvollzugsanstalten, in Unternehmer:innenbetrieben oder als Freigänger:innen in externen Unternehmen (Endres und Hegwein, 2023). Für Gefangene mit geringen Arbeitserfahrungen, fehlenden praktischen Fähigkeiten oder psychischen Auffälligkeiten gewinnt die Arbeitstherapie zunehmend an Bedeutung als spezifische Behandlungsform (Endres und Hegwein, 2023). Aktuelle Herausforderungen liegen vor allem in der bestehenden Arbeitspflicht, dem fehlenden Arbeitnehmer:innenstatus, der niedrigen Entlohnung, der bislang fehlenden Einbindung in die gesetzliche Rentenversicherung sowie in der notwendigen Anpassung der angebotenen Tätigkeiten und Qualifizierungsmaßnahmen an die sich wandelnden Anforderungen des Arbeitsmarktes (Barth, 2021; Endres und Hegwein, 2023). Aufgrund dieser Probleme schlussfolgert Barth (2021), dass die gegenwärtige Ausgestaltung der Gefangenearbeit den meisten Inhaftierten eher Hürden in den Weg legt, als auf eine Wiedereingliederung in der Gesellschaft hinzuwirken. Nichtsdestotrotz ist sie ein wichtiger Bestandteil des heutigen Strafvollzugs.

Der gegenwärtige Strafvollzug kennt unterschiedliche Vollzugsformen, insbesondere die Unterscheidung zwischen offenem und geschlossenem Vollzug. Während im geschlossenen Vollzug das Leben und Arbeiten der Inhaftierten ausschließlich innerhalb der Gefängnismauern stattfindet, ermöglicht der offene Vollzug den Gefangenen, die Anstalt tagsüber zu verlassen, etwa zur Arbeit oder zur Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen (Endres und Kurlemann, 2023). Dadurch kann bei bestimmten Zielgruppen – wie beispielsweise Drogengebraucher:innen – im offenen Vollzug verstärkt auf bestehende externe Hilfesysteme zurückgegriffen werden, während entsprechende Unterstützungsangebote im geschlossenen Vollzug intramural bereitgestellt werden müssen. Weiterhin tragen offene Vollzugsformen grundsätzlich zu einem Abbau von Totalität bei. Dieser Abbau von Totalität spiegelt sich auch im Angleichungsgrundsatz wider (Graebisch, 2022). Dieser besagt, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich angeglichen (§ 3 Abs. 1 StGB) und schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegengewirkt werden muss (§ 3 Abs. 2 StGB).

Die Unterbringung im offenen Vollzug sowie die Gewährung von Vollzugslockerungen setzen eine sorgfältige Eignungsprüfung voraus. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob Fluchtgefahr oder das Risiko erneuter Straffälligkeit bestehen (Lehmann und Walborn, 2023). Graebisch (2022) weist darauf hin, dass vollzugsöffnende Maßnahmen und der offene Vollzug wichtige Elemente im Prozess der schrittweisen Wiedereingliederung darstellen. Lockerungen dienen dem Ziel, die Rückkehr in die Gesellschaft vorzubereiten. Aktuelle Herausforderungen bestehen gemäß Graebisch (2022) vor allem darin, dass Lockerungen oft erst spät, beispielsweise zur Arbeits- oder Wohnungssuche, und insgesamt recht sparsam gewährt werden (Graebisch, 2022). Grund hierfür ist oft der Schutz der Allgemeinheit. Diesbezüglich argumentiert Graebisch (2022), dass Lockerungen nicht auf Grundlage eines falsch verstandenen Sicherheitsdenkens nur dann gewährt werden dürfen, wenn das Risiko einer Flucht oder des Missbrauchs der Lockerungen zu Straftaten als ausgeschlossen betrachtet wird. Im Sinne des Resozialisierungskonzeptes werden Lockerungen vielmehr dringend benötigt, um eine längerfristige Sicherheit über schrittweises Erproben in Freiheit zu erreichen (Graebisch, 2022).

Kritik und Reformbewegungen am Strafvollzug

Der moderne Strafvollzug steht aus verschiedenen Richtungen unter Kritik. Die zentralen Kritikpunkte werden nachfolgend dargestellt (s. Tabelle 3).

Tabelle 3: Kritik am Strafvollzug

Kritikpunkt	Beschreibung
Ineffektivität / hohe Rückfallraten	Haft reduziert Kriminalität kaum, kann Delinquenz verstärken
Schlechte Haftbedingungen	Überfüllte Anstalten, schlechte Versorgung, Verletzung von Grundrechten
Schäden durch Haft	Die negativen Konsequenzen von Haft sind vielseitig: Stigmatisierung, Verlust von sozialen Netzwerkkontakten, Jobverlust
Reproduktion sozialer Ungleichheit	Disproportionale Betroffenheit marginalisierter Gruppen, Verstärkung struktureller Ungerechtigkeit
Normative Unklarheit der Freiheitsstrafe	Fragwürdige Begründung, warum gerade Freiheitsentzug „gerechte“ Reaktion ist

Zunächst wird der Strafvollzug als *ineffektiv* kritisiert, unter Verweis auf hohe Rückfallraten (Scheerer, 2018; Borbón, 2022; Arandjelović, 2023; Alshaibani, 2025). Das Argument ist, dass Kriminalität durch Freiheitsstrafen häufig nicht nachhaltig reduziert werde. Vielmehr fungierten Gefängnisse teilweise als „Lernorte“ für delinquentes Verhalten (Alshaibani, 2025). Zudem wird die nur begrenzt abschreckende Wirkung von Freiheitsstrafen hervorgehoben (Borbón, 2022).

Hinzu kommt die Kritik an *schlechten Haftbedingungen* (Arandjelović, 2023). Zwar gilt im deutschen Strafvollzug der Angleichungsgrundsatz, demzufolge das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angenähert werden soll (Graebisch, 2022). In der Praxis wird dieses Ziel jedoch nur unvollständig erreicht. Ein Beispiel hierfür ist das Fehlen flächendeckender Spritzentauschprogramme im Vollzug, obwohl solche Angebote außerhalb der Haft weit verbreitet sind (Staack, 2014).

Ein weiterer zentraler Kritikpunkt sind die *vielfältigen Schäden*, die ein Haftaufenthalt nach sich ziehen kann. Dazu zählen Stigmatisierung, der Verlust sozialer Netzwerke und von Arbeitsplätzen sowie negative neuropsychologische Effekte, wie eine beeinträchtigte Selbstkontrolle oder eine erhöhte Prävalenz psychischer Erkrankungen (Borbón, 2022; Alshaibani, 2025).

Vor diesem Hintergrund wird auch kritisiert, dass der Strafvollzug zur *Reproduktion sozialer Ungleichheit* beiträgt, indem ohnehin benachteiligte Gruppen überproportional von Inhaftierung und deren Folgeschäden betroffen sind (Western und Pettit, 2010; Karstedt, 2021).

Schließlich wird bezweifelt, dass es überhaupt eine tragfähige *normative Begründung* dafür gibt, warum ausgerechnet Freiheitsentzug als „gerechte“ Reaktion auf Gesetzesverstöße gelten soll und nicht etwa zivilrechtliche Wiedergutmachung, Geldstrafen oder andere, weniger eingriffsintensive Sanktionen (Meier, 2020).

An diese Kritik knüpfen Positionen an, die die Abschaffung von Gefängnissen fordern, wie etwa Scheerer (2018). Diese Diskussionen werden oft unter dem Stichwort *Abolitionismus* verhandelt. Die abolitionistische Kritik richtet sich vor allem gegen die Institutionen des strafenden Staates, wie Polizei und Gefängnisse und fordert eine Abschaffung dieser Institutionen (Bell, 2021; Marquardt, 2022).

Bereits in den 1960er Jahren formierte sich im deutschsprachigen Raum die kritische Kriminologie. Damals dominierte noch ein reformistischer Ansatz, der auf Humanisierung und Resozialisierung innerhalb des Gefängnisses setzte. Man hoffte auf therapeutisch orientierte Einrichtungen und eine verbesserte soziale Rückführung straffällig gewordener Personen (Scheerer, 2018). Ab Mitte der 1970er Jahre setzte jedoch Ernüchterung ein: Die idealisierte Hoffnung auf einen resozialisierenden Strafvollzug erwies sich als nicht bzw. nicht vollständig erfüllbar (Scheerer, 2018). Die zentrale Erkenntnis aus einigen internationalen Studien (z. B. Martinson, 1974): „Nothing works“. Weder psychologische noch sozialtherapeutische Maßnahmen scheinen die Rückfallquoten signifikant zu senken. Vielmehr wurden sie als Instrumente staatlicher Kontrolle statt als Hilfe zur Besserung gedeutet. In dieser Enttäuschung wandten sich viele Kriminolog:innen vom Reformismus ab und abolitionistischen Ansätzen zu, also der Idee einer vollständigen Abschaffung von Gefängnissen (Scheerer, 2018). Darüber hinaus gab es aufgrund der „Nothing works“-Debatte weitere Diskussionen, auf die beispielhaft mit dem Exkurs *Risk-Need-Responsive Model (RNR) und Good Lives Model (GLM)* eingegangen wird.

Der Abolitionismus lehnt Gefängnisse als unmenschlich, ineffektiv und strukturell gewalttätig ab. Humanisierung erscheint aus Sicht der dem Abolitionismus nahestehenden Personen ähnlich widersprüchlich wie der Versuch, Folter oder Sklaverei „verbessern“ zu wollen. Entsprechend interpretiert auch Scheerer (2018) das Gefängnis als überholte Institution der

Disziplinargesellschaft. Statt immer mehr Menschen einzusperren, müssten die Strafbarkeit gewaltfreier Handlungen (z. B. Drogenkonsum, Homosexualität in manchen Staaten) und die Art der Sanktionierung grundsätzlich überdacht werden. Für gefährliche Personen bedürfe es keiner Strafe im klassischen Sinne, sondern einer menschenwürdigen Schutzunterbringung mit Fokus auf Sicherheit, nicht auf Vergeltung. In einer zunehmend digitalen Kontrollgesellschaft bedürfe es aus dieser Sicht weder Mauern noch rigider Einschließung, sondern individualisierter Zugänge und technischer Überwachung (Scheerer, 2018).

Der Weg zu einer gefängnisfreien Gesellschaft sei dabei als langfristiger Transformationsprozess zu verstehen, der eine Veränderung gesellschaftlicher Bewusstseinslagen und kollektiver Handlungsbereitschaft voraussetze. Eine zukünftige Gesellschaft solle auf versöhnende, nicht-punitive und lebensbejahende Maßnahmen setzen, die soziale Gerechtigkeit und Würde wahren. Die Gefängnisstrafe sei – ähnlich wie Sklaverei und Folter – als historisch zu überwindende Praxis zu begreifen, von der man sich zu lösen habe (Scheerer, 2018).

Neben dieser aus vielen Perspektiven radikalen Position gibt es moderatere Reformvorschläge, die unter dem Stichwort *Restorative Justice* verhandelt werden. Restorative Justice wird seit den 1990er Jahren als Oberbegriff für Maßnahmen und Verfahren verwendet, die als Alternativen zum klassischen strafrechtlichen Umgang mit Kriminalität konzipiert sind (Sherman und Strang, 2007; van Ness u. a., 2022; Adebobola und Kunlere, 2024). Theorien und Ansätze sind ebenso vielfältig wie die konkreten Verfahren (Braithwaite, 2002; Lutz, 2018). Gemeinsam ist ihnen die Idee, dass anstelle staatlicher Strafen den Beteiligten ermöglicht werden soll, den Konflikt selbst – bzw. mit Hilfe einer vermittelnden Person – zu regeln und den entstandenen Schaden, die Kränkung oder Verletzung wiedergutzumachen (Lutz, 2018). Es geht um den Versuch, nach einer Straftat Gerechtigkeit herzustellen, die sich primär auf die „Heilung“ der individuellen, relationalen und sozialen Schäden bezieht. In mediativ vermittelten Verfahren begegnen sich Täter:innen und Opfer auf Augenhöhe, wodurch Raum für die im Strafprozess nur begrenzt bearbeitbaren materiellen und psychologischen Folgen auf Seiten der Opfer entsteht (Berger und Maelicke, 2020; Adebobola und Kunlere, 2024).

Exkurs: Risk-Need-Responsive Model (RNR) und Good Lives Model (GLM)

Martinson (1974) kam in seiner Studie zu dem Schluss, dass es keine überzeugenden Belege für die Wirksamkeit von Straftäter:innenbehandlung gebe. Dies führte zur „Nothing works“-Debatte (Cullen und Gendreau, 2001) und zur Forderung nach der Reduzierung kostenintensiver Rehabilitationsmaßnahmen (Schmidt und Hawliczek, 2023). Als Reaktion entwickelten Andrews und Bonta Mitte der 1990er Jahre das *Risk-Need-Responsivity (RNR)-Modell* als Grundlage für eine wirksamere Straftäter:innenbehandlung (Andrews & Bonta 2010). Sie zeigten, dass Martinsons (1974) Ergebnisse auf heterogenen Ansätzen beruhten und damit klare Aussagen über Kausalzusammenhänge erschwerten (Schmidt und Hawliczek, 2023). Daher untersuchten Andrews & Bonta (2010) in einer Metaanalyse ebendiese Zusammenhänge und entwickelten drei Kernprinzipien ihres RNR-Modells der Rehabilitation (Andrews und Bonta, 2010):

1. *Risikoprinzip*: Wer soll behandelt werden? Vorrangig Personen mit mittlerem oder hohem Rückfallrisiko. Intensive Betreuung senkt Rückfallraten bei Hochrisikopersonen, kann aber bei Geringrisiko schädlich sein.
2. *Bedürfnisprinzip*: Was soll behandelt werden? Fokus auf kriminogene Faktoren (Merkmale, die mit Straffälligkeit in Verbindung stehen), insbesondere dynamische Risikofaktoren (veränderbar, durch Interventionen beeinflussbar), nicht auf irrelevante und unbeeinflussbare Merkmale.
3. *Ansprechbarkeitsprinzip*: Wie soll behandelt werden? Vorrangig sozial-kognitiv-behaviorale Methoden, angepasst an individuelle Merkmale und institutionelle Bedingungen (Andrews und Bonta, 2010; Schmidt und Hawliczek, 2023).

Das RNR-Modell prägte maßgeblich die Behandlungs- und Bewertungskonzepte für straffällig gewordene Personen in euro-amerikanischen Ländern (Andrews u. a., 2011).

Das *Good Lives Model (GLM)* entstand als Reaktion auf das RNR-Modell. Ward und Kolleg:innen (z. B. Ward, 2002; Ward und Gannon, 2006; Ward, Yates und Willis, 2012; Ward und Fortune, 2013) kritisieren, dass das RNR-Modell straffällige Personen primär als Ansammlung von Risikofaktoren betrachtet, die durch Behandlung reduziert werden sollen.

Dabei werde vernachlässigt, dass Menschen grundsätzlich danach handeln, ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Die defizitorientierte Perspektive des RNR-Ansatzes lasse zudem wichtige Aspekte des Erlebens und Verhaltens außer Acht, die für die Erklärung und Veränderung von Verhalten entscheidend sind (Schmidt und Hawliczek, 2023). Auch die theoretische Grundlage – Risiken als Äquivalent zu kriminogenen Bedürfnissen – sei zu vereinfachend, da die Zusammenhänge komplexer und individuell unterschiedlich sind (Schmidt und Hawliczek, 2023).

Das GLM geht davon aus, dass die Befähigung zur Erreichung individuell bedeutsamer Ziele und die Erfüllung der dahinterliegenden grundlegenden Bedürfnisse die Basis für ein straffreies Leben in Freiheit sind (Schmidt und Hawliczek, 2023). Entsprechend entsteht Kriminalität nach dem GLM, wenn Personen nicht in der Lage sind, ihre zentralen Bedürfnisse auf sozial akzeptierte Weise zu erfüllen. Gründe hierfür können beispielsweise geringe Problemlösekompetenz, geringe Fähigkeit zur Emotionsregulation oder kriminalitätsbegünstigende Einstellungen sein, aber auch Faktoren wie Armut, fehlende Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten oder soziale Isolation. Das Modell betont daher die Förderung von Fähigkeiten und Ressourcen, um adaptive Wege zur Bedürfnisbefriedigung zu eröffnen. Gleichzeitig werden Risikofaktoren nicht ignoriert, sondern in die Analyse integriert, um Rückfallrisiken zu reduzieren (Schmidt und Hawliczek, 2023).

Die Diagnostik nach dem GLM umfasst vier Schritte:

1. Identifikation der für die Person bedeutsamen Primary Goods anhand der Biografie und Analyse der Straffälligkeit
2. Analyse der eingesetzten Mittel (Secondary Goods) und ihrer Funktion
3. Priorisierung der zentralen Bedürfnisse und Lebensziele gemeinsam mit der Person
4. Erfassung bisher vernachlässigter Bedürfnisse

Ziel ist, prosoziale Strategien zur Erreichung individueller Lebensziele zu entwickeln. Dabei werden Ressourcen aufgebaut und gleichzeitig dynamische Risikofaktoren adressiert. Die Verbindung von Wohlergehen und Risikoreduktion gilt als zentral, da eine rein defizitorientierte oder ausschließlich ressourcenorientierte Intervention jeweils unzureichend wäre. Behandlungspläne sollen kooperativ erstellt, auf Annäherungsziele ausgerichtet und in Einklang mit Sicherheitsaspekten gestaltet werden (Schmidt und Hawliczek, 2023).

1.3.2. Jugendstrafvollzug

Grundlagen für den Jugendstrafvollzug sind das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und entsprechende Landesgesetze. Als Jugendliche werden im Einklang mit der Definition des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) Personen bezeichnet, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat mindestens 14 Jahre alt waren und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (§ 1 Abs. 2 JGG). Heranwachsende – definiert als Personen zwischen 18 und 21 Jahren (§ 1 Abs. 2 JGG) – können nach JGG verurteilt werden, wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des:der Täter:in unter Berücksichtigung der Umweltbedingungen ergibt, dass die heranwachsende Person zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem:r Jugendlichen gleichstand, oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt (§ 105 Abs. 1 S. 1, 2 JGG).

Das JGG kann als eine Art Sonderstrafrecht für Jugendliche und Heranwachsende gesehen werden, das einerseits an das allgemeine Erwachsenenstrafrecht anknüpft – beispielsweise dahingehend, dass für junge Menschen dieselben Taten strafbar sind, wie für Erwachsene –, andererseits aber in den Rechtsfolgen und dem Strafverfahren einschließlich der Vollstreckung viele Besonderheiten aufweist (Goldberg und Trenzcek, 2022). Im Zentrum der Abgrenzung zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht steht die Annahme, dass Jugendliche – anders als Kinder – grundsätzlich für ihr Verhalten verantwortlich gemacht werden können. Gleichzeitig unterscheidet man sie jedoch von Erwachsenen, indem von einer entwicklungsbedingt begrenzten Verantwortlichkeit auszugehen ist (Scherr, 2018). Weiterhin liegt die Annahme zugrunde, dass Jugendliche, anders als Erwachsene, noch erziehungsbedürftig und erziehbar sind, was den rechtlichen Primat von Erziehungsmaßnahmen vor Strafmaßnahmen begründet (Scherr, 2018; Goldberg und Trenzcek, 2022). Im Unterschied zum allgemeinen Strafrecht ist das JGG daher stärker an den Beschuldigten orientiert. Nach § 5 JGG können – jedoch nicht müssen – sogenannte Erziehungsmaßregeln „aus Anlass“ einer Straftat angeordnet werden. *Ob* und *wie* diese angeordnet werden, richtet sich in erster Linie nach der Person des jungen Menschen und nicht nach dem Tatumrecht (Goldberg und Trenzcek, 2022). Das JGG verpflichtet daher weder zur Verhängung einer bestimmten Sanktion noch überhaupt zu einer Sanktionierung im engeren Sinne. Im Fokus steht vielmehr eine der (Re-)Integration und altersangemessenen Verantwortungsübernahme dienende Reaktion statt Strafe (Goldberg und Trenzcek, 2022).

Damit liegt dem JGG ein Erziehungsgedanke zugrunde, wobei der Begriff *Erziehung* im JGG nicht näher erläutert wird, weshalb über den Inhalt des Erziehungsgedankens und über das Verhältnis von Erziehung und Strafe im Jugendkriminalrecht entsprechend heftig gestritten wird (Goldberg und Trenczek, 2022). In § 2 Abs. 1 JGG wird klargestellt, dass das Ziel des JGG vor allem in der Verhinderung von weiteren Straftaten liegt. Insgesamt geht es darum, flexibel, jugendgemäß und damit angemessen auf Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden zu reagieren, wobei Vergeltung und Generalprävention im Jugendstrafrecht keine Bedeutung erlangen dürfen (Goldberg und Trenczek, 2022).

Die absoluten Zahlen der zu einer Jugendstrafe verurteilten Personen sind in den letzten 20 Jahren um mehr als die Hälfte zurückgegangen (Sonnen und Pruin, 2023). Gemäß dem Statistischen Bundesamt (2025b) wurden im Jahr 2024 in rund 39.900 (6 %) der Verurteilungen das Jugendstrafrecht angewandt (Statistisches Bundesamt, 2025b). Als Folgen der Jugendstrafat kennt das JGG grundsätzlich verschiedene Sanktionsarten: (1) *Erziehungsmaßregeln*, (2) *Zuchtmittel* und (3) *Jugendstrafe*.

Zum einen können aus Anlass der Straftat eines:r Jugendlichen (1) *Erziehungsmaßregeln* angeordnet werden (§ 5 Abs. 1 JGG). Erziehungsmaßregeln sind einerseits die Erteilung von Weisungen und andererseits die Anordnung, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 JGG in Anspruch zu nehmen (§ 9 Abs. 1, 2 JGG). Erteilungen von Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des:der Jugendlichen regeln und dadurch seine:ihre Erziehung fördern und sichern sollen (§ 10 Abs. 1 JGG). Beispielsweise kann der:die Richter:in dem:der Jugendlichen auferlegen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (§ 10 Abs. 1 S. 4, 6 JGG). Hilfen zur Erziehung beinhaltet, dass der:die Richter:in dem:der Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamtes auch auferlegen kann, unter den im Achten Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzung Hilfe zur Erziehung in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch zu nehmen (§ 12 JGG).

Weiterhin wird die Straftat, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen, mit *Zuchtmitteln* oder mit *Jugendstrafe* geahndet (§ 5 Abs. 2). (2) *Zuchtmittel* werden dann erlassen, wenn Jugendstrafe – diese muss gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 JGG eine Dauer von mindestens sechs Monaten haben – nicht geboten ist, dem:der Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein

gebracht werden soll, dass er:sie für das von ihm:ihr begangene Unrecht einzustehen hat (§ 13 Abs. 1 JGG). Zuchtmittel sind gemäß § 13 Abs. 2 JGG die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen sowie Jugendarrest. Jugendarrest kann sowohl als eigenständige Sanktion (§ 16 JGG) oder neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe (§ 16a JGG) im Urteil oder als sogenannter “Nichtbefolgungsarrest” nach §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 JGG und nach §§ 23 Abs. 1 S. 4, § 29 S. 2, § 88 Abs. 6 JGG oder nach § 98 Abs. 3 OWiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) verhängt werden. Auf die Bewährungshilfe wird ausführlich im zweiten Kapitel eingegangen (s. Kapitel 2.3.5. Jugendstraffälligenhilfe). Der Jugendarrest kann nach § 16 Abs. 1 JGG in drei Formen angeordnet werden:

1. *Freizeitarrrest*: Beim Freizeitarrrest wird dem:der Jugendlichen an ein oder zwei seiner wöchentlichen Freizeiten der Arrest auferlegt (§ 16 Abs. 2 JGG).
2. *Kurzarrest*: Der Kurzarrest tritt gemäß § 16 Abs. 3 JGG an die Stelle des Freizeitarrrests, wenn ein zusammenhängender Vollzug erzieherisch sinnvoll erscheint und dabei weder schulische oder berufliche Ausbildung noch die Arbeit des:der Jugendlichen beeinträchtigt werden. Hierbei entsprechen zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit (Höynck und Ernst, 2018).
3. *Dauerarrest*: Der Dauerarrest dauert mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen und wird in vollen Tagen oder Wochen festgesetzt (§ 16 Abs. 4 JGG).

Die (3) *Jugendstrafe* ist innerhalb der jugendstrafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten die härteste freiheitsentziehende Sanktion (Sonnen und Pruin, 2023) und beinhaltet den Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung (§ 17 Abs. 1 JGG). Die Jugendstrafe wird verhängt, wenn wegen der schädlichen Neigungen des:der Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist (§ 17 Abs. 2 JGG). Im Allgemeinen beträgt das Mindestmaß der Jugendstrafe sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre. Handelt es sich allerdings bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Höchstmaß zehn Jahre (§ 18 Abs. 1 JGG).

2024 entfielen rund zwei Drittel der Verurteilungen auf sogenannte Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz, also Verwarnungen, Auflagen oder Jugendarrest. Ein weiteres Drittel entfiel etwa zu gleichen Teilen auf Erziehungsmaßregeln und auf Jugendstrafe gemäß Jugendgerichtsgesetz (Statistisches Bundesamt, 2025b).

Der Lebensabschnitt „Jugend“

Mit *Jugend* wird grundsätzlich die Lebensphase zwischen Kindheit und Erwachsenenalter bezeichnet. Diese Phase ist geprägt durch eine besondere Dynamik und wird begleitet von widersprüchlichen biologischen, psychologischen und sozialen Prozessen. In dieser Phase erfolgt die „Vergesellschaftung des Subjekts“ (Goldberg und Tenczek, 2022, S. 259) durch die Bewältigung einer Reihe von Entwicklungsaufgaben und -herausforderungen. Darunter fallen für eine bestimmte Altersphasen typische körperliche, psychische und sozial/gesellschaftliche Anforderungen und Erwartungen, insbesondere durch die Verinnerlichung von Normen, die Verankerung des moralischen Bewusstseins, den Erwerb sozialer Kompetenzen, die Ablösung von den bisherigen Bezugspersonen und eine zunehmende Unabhängigkeit/Verselbstständigung, die Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität und Geschlechterrollen, die Übernahme neuer Rollen in Berufs, Partnerschaft und sozialem Umfeld, die Bestärkung des Selbstwertgefühls, die Identitätsfindung und Entwicklung eines stabilen Selbstkonzepts sowie die Entwicklung einer sinnhaften Lebensperspektive einschließlich der Herausbildung eines Lebensstils (Goldberg und Tenczek, 2022). Darüber hinaus wird dieser Lebensabschnitt vom Wechsel sozialer Bezugsgruppen, vom Lernen, von Horizonterweiterungen, einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Vorgefundenen sowie mit dem Bemühen um Veränderungen geprägt. Gemäß Goldberg und Tenczek (2022) gelten als in diesem Alter notwendige, kritische Begleiterscheinungen eine Rollenunsicherheit und Statusungewissheit, große Schwankungen und Beeinflussbarkeit des Selbstbildes, Leistungsprobleme und Symptome der Überforderung, Probleme der Lebensorientierung und der Konfliktbewältigung. Die Bewältigung dieser Entwicklungsaufgaben ist Voraussetzung für eine gelingende positive Entwicklung und die soziale Integration. Darüber hinaus ist sie maßgeblich für die „Herausbildung positiver Potentiale zur Bewältigung sich wandelnder soziokultureller Herausforderungen“ (Goldberg und Tenczek, 2022, S. 260).

Eine besondere Herausforderung im Lebensabschnitt Jugend ist die Individualisierung, indem Jugendliche selbst für die Gestaltung ihrer Lebensführung und Identität verantwortlich sind, wodurch Jugendlichen klare Orientierungsmuster oftmals fehlen. Werte und Normen beispielsweise in den Kontexten von Bildung, Arbeit, Freizeit, Religion, Partnerschaft sind plural, heterogen und enttraditionalisiert, weshalb Jugendliche ihre eigene Identität produzieren und sich selbst stilisieren und ihre Lebensbiographien in die eigene Hand nehmen müssen. Während es Jugendliche gibt, die

diese Wahloffenheit für sich nutzen können, sind andere überfordert. Der entscheidende Faktor für eine gelingende Bewältigung sind die zur Verfügung stehenden Ressourcen (Goldberg und Tenczek, 2022). Entsprechend hat sich die gesellschaftliche Gemengelage für Jugendliche über den Lauf der Zeit verändert. Goldberg und Tenczek (2022) konstatieren, dass in der gegenwärtigen gesellschaftlichen Lage junge Menschen höheren Leistungsanforderungen und Risiken ausgesetzt sind, als noch vor zehn oder zwanzig Jahren.

Dükel (2018) weist zudem darauf hin, dass neue Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie und der Neurowissenschaften nahelegen, den Zeitpunkt des Erwachsenwerdens später als mit der Vollendung des 18. Lebensjahres anzusetzen. Unabhängig von individuell unterschiedlichen Reifungsprozessen ist davon auszugehen, dass junge Menschen bis zum Alter von ca. 25 Jahren andere Entscheidungsstrukturen und eine andere Verantwortungsreife als ältere Erwachsene aufweisen (Dükel, 2018). Aus diesem Grund hat die niederländische Regierung beispielsweise die Anwendung jugendstrafrechtlicher Maßnahmen bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres ermöglicht (Dükel, 2018; Schmidt, Rap und Liefwaard, 2021).

Devianz¹ im Jugendalter

Gemäß Goldberg & Tenczek (2022) gilt Jugend schon immer als problematisches Alter, in dem Grenzen nicht eingehalten werden und gegen gesellschaftliche Regeln verstoßen wird. Ein gängiges Verständnis von Jugend als biologisch bedingte Phase individueller körperlicher und seelischer Entwicklung, führt die Tendenz zu abweichendem Verhalten auf damit einhergehende Entwicklungsprobleme und Entwicklungskrisen zurück (Scherr, 2018). Auch Böhnisch (2020) beschreibt, dass abweichendes Verhalten mitunter eine Reaktion auf Entwicklungsanforderungen darstellt, die von jungen Menschen nicht adäquat bewältigt werden können. In Anlehnung an Böhnisch (2020) (s. Kapitel 3.3. Lebensbewältigung) kann Devianz daher als Bewältigungsverhalten verstanden werden, das auf kritische Lebenssituationen verweist. Goldberg & Tenczek (2022) betonen zudem, dass abweichendes Verhalten nicht immer dysfunktional, sondern

1 **Devianz** (abweichendes Verhalten) bezeichnet allgemein Verhaltensweisen, die von gesellschaftlichen Normen abweichen. Das kann sowohl strafbare Handlungen als auch sozial unerwünschtes, aber nicht strafbares Verhalten umfassen, beispielsweise exzentrische Kleidung, Regelverstöße in der Schule oder gesellschaftlich nicht akzeptierte Lebensweisen. Im Gegensatz dazu bezeichnet **Delinquenz** deviantes Verhalten, das gegen strafrechtliche Normen verstößt (Goldberg und Tenczek, 2022).

in der Zeit des Heranwachsens zumindest in einem bestimmten Maße entwicklungsangemessen sein kann (Goldberg und Tenczek, 2022). In diesem Sinne stellen Grenzüberschreitungen und Regelverletzungen zwar teilweise notwendige Schritte im Prozess des Erwachsenwerdens dar, sind andererseits allerdings auch teilweise strafrechtlich relevant (Goldberg und Tenczek, 2022). Entsprechend zeigt die Dunkelfeldforschung, dass nahezu jeder männliche aber mittlerweile auch jede weibliche Jugendliche und Heranwachsende schon einmal eine Straftat begangen hat (Goldberg und Tenczek, 2022). Daran anschließend werden Jugendliche häufiger straffällig als Erwachsene (Eifler und Schepers, 2018; Scherr, 2018; Ayano u. a., 2024). Bei den Straftaten von Jugendlichen handelt es sich zumeist um Diebstahl, Sachbeschädigung oder das Fahren ohne Fahrschein (Goldberg und Tenczek, 2022). Insgesamt sind im Vergleich mit Erwachsenenkriminalität die Delikte junger Menschen in Ausführungsart und Folgen in der Regel weit weniger schwer. Sie haben überwiegend Bagatelldarakter mit sehr niedrigen Schadenssummen (Goldberg und Tenczek, 2022, S. 268).

Gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik wurde im Jahr 2024 ein Anstieg von Gewaltkriminalität bei tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen verzeichnet. Die Zahl der tatverdächtigen Kinder stieg um 11,3 % auf 13.755, die der Jugendlichen um 3,8 % auf 31.383 (Bundeskriminalamt, 2025). Im Langzeitvergleich verzeichnet das BKA erneut Höchststände bei dem Anteil der Kinder mit 7,0 % und der Jugendlichen mit 15,9 % an allen Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität (Bundeskriminalamt, 2025). An dieser Stelle soll allerdings auf die begrenzte Aussagekraft dieser Statistik hingewiesen werden (s. Exkurs Polizeiliche Kriminalstatistik). Beispielsweise ist abweichendes Verhalten im Jugendalter immer wieder Gegenstand öffentlicher, insbesondere medialer und politischer Diskussionen (Böhnisch, 2020). Diese Aufmerksamkeit hat unbestrittenermaßen auch Auswirkungen auf die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik. In Dunkelfeldstudien hat die Kriminalität auch in den Jahren des massiven Anstiegs im Hellfeld nicht zusehends abgenommen (Heinz, 2019). Gemäß dem Statistischen Bundesamt wurden im Jahr 2023 in Deutschland rund 22.000 Jugendliche gerichtlich verurteilt, d.h. Personen in einem Alter von 14 bis 17 Jahren. Damit stieg die Zahl der jugendlichen Verurteilten um circa 7 % gegenüber dem Vorjahr, war aber weiter auf einem recht niedrigen Niveau (Statistisches Bundesamt, 2025a). Zum Vergleich – im Jahr 2013 waren es rund 40.000 Jugendliche, die gerichtlich verurteilt wurden (Statistisches Bundesamt, 2025a).

Exkurs Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik dient der Beobachtung der Kriminalität und einzelner Deliktsarten, des Umfangs und der Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises sowie der Veränderung von Kriminalitätsquotienten. Weiterhin dient sie der Erlangung von Erkenntnissen zur vorbeugenden und verfolgenden Kriminalitätsbekämpfung, als Grundlage für organisatorische Planungen und Entscheidungen sowie kriminologisch-soziologische Forschungen und kriminalpolitische Maßnahmen (Bundesministerium des Inneren und für Heimat, 2024). Es handelt sich somit um eine Tatverdächtigenstatistik, in der lediglich abgebildet wird, was der Polizei bekannt geworden ist (Hellfeld). Nicht enthalten sind Staatschutzdelikte, Verkehrsdelikte und Straftaten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden, Ordnungswidrigkeiten und Verstöße gegen strafrechtliche Landesgesetze, mit Ausnahme der einschlägigen Vorschriften in den Landesdatenschutzgesetzen. Ausgenommen sind weiterhin Straftaten, die nicht zum Aufgabenbereich der Polizei gehören, wie beispielsweise Finanz- und Steuerdelikte und Delikte, die unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt und ausschließlich von ihr bearbeitet werden (Bundesministerium des Inneren und für Heimat, 2024). Insgesamt beinhaltet die Polizeiliche Kriminalstatistik damit Angaben über Art und Anzahl der erfassten Straftaten, Tatort und Tatzeit, Opfer und Schäden, Aufklärungsergebnisse sowie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und andere Merkmale der Tatverdächtigen (Bundesministerium des Inneren und für Heimat, 2024).

Kriminalitätsstatistiken insgesamt unterliegen einem komplexen Definitions- und Selektionsprozess, indem die Zahl der Angeklagten und der Verurteilten weitaus niedriger ist als die am Anfang eines mehrstufigen Ausfilterungsprozess stehenden Tatverdächtigen (Goldberg und Trenzcek, 2022). Entsprechend hat die Polizeiliche Kriminalstatistik nur einen begrenzten Aussagewert, weshalb die Kritik an dieser Statistik vielseitig ist.

Der erste Kritikpunkt – dass es sich grundsätzlich „nur“ um eine Tatverdächtigenstatistik handelt – ist bereits kurz angeklungen. Die Polizei erfährt immer nur von einem kleinen Teil der tatsächlich begangenen Taten (Hellfeld). Das Dunkelfeld aller begangenen Delikte beträgt ein Vielfaches der bekannt gewordenen Kriminalität, wobei das Verhältnis von polizeilich registrierten Fällen zu nicht registrierten Fällen deliktspezifisch sehr unterschiedlich ist (Feltes, 2022; Goldberg und Trenzcek, 2022). Es gibt Hinweise darauf, dass ein Anstieg der polizeilich registrierten Straftaten,

wie beispielsweise in Deutschland bis etwa 2005, ganz wesentlich auf die Veränderung des Anzeigeverhaltens zurückzuführen ist (Feltes, 2022). Wenn etwa Bürger:innen durch Medienberichte über eine vermeintlich steigende Jugendkriminalität verunsichert sind und deshalb Delikte junger Menschen häufiger zur Anzeige bringen, anstatt sie informell zu klären oder zu ignorieren, kann dies zu einem Anstieg der registrierten Kriminalität führen – selbst dann, wenn die tatsächliche Zahl der begangenen Taten nicht zunimmt oder sogar sinkt (Goldberg und Trenzcek, 2022). Vor allem im Hinblick auf die Jugendkriminalität fällt außerdem ein weiterer Faktor ins Gewicht. In der Polizeilichen Kriminalstatistik ist sie überrepräsentiert, da Jugendliche oft einfache Delikte in wenig überlegter Art und Weise begehen, weshalb die Taten leichter auffallen. Jugendliche werden eher überführt als Erwachsene und es besteht zudem eine weitaus größere Bereitschaft für ein Geständnis als bei erwachsenen Personen (Goldberg und Trenzcek, 2022). Feltes (2022) betont, dass Kriminalitätsanstiege „nicht immer und wahrscheinlich sogar eher selten mit einem tatsächlichen Anstieg der Kriminalität verbunden“ (Feltes, 2022, S. 69) sind. Insgesamt sagt die Statistik daher mehr über die Arbeit der Polizei als über gesamtgesellschaftliche Kriminalität aus (Kunz, 2022).

Damit können gemäß Goldberg & Trenzcek (2022), Dollinger & Schmidt-Semisch (2018) sowie Eifler & Schepers (2018) grundsätzliche, empirisch gesicherte Aussagen über Jugenddelinquenz herausgestellt werden:

- Sie ist (statistisch wie entwicklungspsychologisch) normal und ubiquitär, d.h. sie betrifft fast alle Jugendlichen und zwar unabhängig von sozialer Herkunft und Bildungsniveau.
- In aller Regel handelt es sich um eine episodenhafte (passagere) Auffälligkeit, sie erscheint und verschwindet wieder. Sie ist also ein sich selbst erledigendes Phänomen im Lebenslauf.
- Sie ist im Vergleich zur Kriminalität Erwachsener eher spontan, gruppenbezogen und richtet weniger wirtschaftlichen Schaden an.
- Sie verweist nicht nur auf Jugendliche als Täter:innen, sondern auch als Opfer.
- Der Großteil der jugendtypischen Delinquenz bleibt den formellen Instanzen der Sozialkontrolle unbekannt (sog. Nichtregistrierung).
- Sie kann nicht erfolgreich mit harten Maßnahmen bekämpft werden, da sie mit hohen Rückfallquoten in Zusammenhang steht.

Wie beschrieben wird deutlich, dass Jugenddelinquenz fast alle Jugendlichen betrifft, es sich allerdings in der Regel um eine episodenhafte Auffälligkeit handelt. Goldberg & Tenczek (2022) unterscheiden daher grundsätzlich zwischen „normaler“ Delinquenz, die im Jugendalter auftritt und von selbst wieder verschwindet und der „mehrfachen Auffälligkeit“ einer kleinen Gruppe von Personen.

Entsprechend konzentrieren sich kriminalpraktische wie kriminalpolitische Überlegungen vor allem auf die Frage, was mit Personen geschehen soll, deren Kriminalitätsbelastung die gelegentliche, „normale“ Jugenddelinquenz übersteigt (Goldberg und Tenczek, 2022). Für diesen Personenkreis gibt es verschiedene Begrifflichkeiten (z. B. Mehrfachtäter:innen, Vielfachtäter:innen, Serientäter:innen, Karrieretäter:innen und mehrfach Auffällige), die unterschiedlichen Definitionskriterien unterliegen und zugleich die Vielfalt der Perspektiven auf wiederholte Straffälligkeit widerspiegeln (Naplava, 2018). Solche Kriterien sind beispielsweise die Häufigkeit der Deliktsbegehung, die Länge des Lebenszeitraumes, in dem Straftaten begangen werden, sowie die Schwere der verübten Delikte. Gemäß der polizeilichen Kriminalstatistik werden als Mehrfachtatverdächtige schon Personen bezeichnet, die innerhalb eines Jahres mindestens zweimal registriert werden (Goldberg und Tenczek, 2022). Auf die kleine Gruppe der mehrfach aufgefallenen und registrierten Personen entfällt dann eine sehr hohe Anzahl an Delikten (Villanueva u. a., 2019; Goldberg und Tenczek, 2022). Entsprechend begehen zwischen 5 % und 10 % der Täter:innen zwischen 40 % und 50 % aller Taten (Goldberg und Tenczek, 2022).

Es scheint aus kriminalpräventiven Gründen naheliegend, dass wenn nur ein kleiner Kreis von Personen für den weitaus größten Teil der Kriminalität verantwortlich ist, diese kleine Gruppe stark gefährdeter Personen frühzeitig zu erkennen, um ihnen eine besondere Begleitung zukommen zu lassen (Goldberg und Tenczek, 2022). Allerdings stellt sich die Frage, inwieweit „Intensivtäter:innen“ tatsächlich eine spezifische Täter:innenkategorie darstellen und damit besondere Maßnahmen begründen, oder ob es sich bei diesen Personen lediglich um eine konstruierte Kategorie auf Basis künstlich bzw. willkürlich festgelegter Kriterien handelt (Naplava, 2018). In der Vergangenheit wurden und werden weiterhin sogenannte Prognosekriterien erarbeitet, die eine Vorhersage ermöglichen sollen (Goldberg und Tenczek, 2022; Ayano u. a., 2024). Der aktuell Stand der Forschung zeigt allerdings, dass sich kein zweifelsfreier Zusammenhang zwischen bestimmten Merkmalen, die als kriminalitätsbegünstigend gehandelt werden, und dem Auftreten und Verlauf von Straffälligkeit feststellen lassen (Heinz,

2019; Tenczek und Goldberg, 2019; Goldberg und Tenczek, 2022). Grundsätzlich ist eine mehrfache Auffälligkeit in ein komplexes Geflecht sozialer, biografischer und persönlicher Probleme eingebunden (Freiheit u. a., 2018). Hinzu kommt, dass selbst die mehrfache Auffälligkeit ein vorübergehendes Phänomen ist. Insofern ist spätestens im dritten Lebensjahrzehnt, eine deutliche Kriminalitätsabnahme zu verzeichnen (Goldberg und Tenczek, 2022). Auch die sogenannten „Intensivtäter:innen“ bleiben in der Regel nur eine gewisse Zeit, meist ein bis zwei Jahre, auffällig und treten dann polizeilich nicht mehr in Erscheinung (Heinz, 2019). Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass es keine Einzelmerkmale gibt, mit Hilfe derer bei jungen Beschuldigten die Vorhersage von späterer, wiederholter Straffälligkeit möglich wäre. Die beschriebenen Auffälligkeiten eignen sich daher nicht zur Vorhersage späterer Straffälligkeit, sondern allenfalls zum Erkennen eines frühzeitigen Hilfebedarfs. Insgesamt gibt es kein generell für alle wirksames Konzept zur Legalbewährung. Insgesamt macht die Schaffung von positiven Lebensbedingungen und Zukunftsoptionen, die Stärkung des sozialen Nahbereichs sowie die begleitende Motivierung junger Menschen einen Abbruch einer kriminellen Karriere wahrscheinlicher als traditionelle strafrechtliche, insbesondere freiheitsentziehende Sanktionen, deren schädliche Auswirkungen laut Goldberg & Tenczek (2022) hinlänglich belegt sind. Zentral ist an allen Stellen eine tragfähige Beziehung zwischen Unterstützer:innen und Klient:innen (s. Kapitel 4.1.1. Beziehungsgestaltung).

1.3.3. Maßregelvollzug

Grundsätzlich wird im Rahmen eines Gerichtsprozesses die Schuld von Personen festgestellt und ihnen im Anschluss eine Strafe zugeführt, wobei dieses Vorgehen voraussetzt, dass Täter:innen schuldfähig sind (Ochs, 2021). Gemäß § 20 StGB handelt ohne Schuld, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer Intelligenzminderung oder einer schweren anderen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Weiterhin ist eine Person nach § 21 StGB vermindert schuldfähig, wenn die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert ist. Menschen, die als vermindert schuldfähig oder schuldunfähig eingestuft

wurden, erhalten keine Strafe im klassischen Sinne, sondern eine Maßnahme zur Behandlung und Sicherung von Straftäter:innen. Rechtsgrundlage ist das Strafgesetzbuch, insbesondere §§ 63, 64.

Nach § 63 StGB ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder einer verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen hat. Allerdings nur dann, wenn die Gesamtwürdigung der Täter:innen ergibt, dass von ihr:ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er:sie deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Nach § 64 StGB kann das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn jemand den Hang hat, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen. Wird eine Person wegen einer rechtswidrigen Tat, die überwiegend auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. In § 64 wird zudem klargestellt, dass „der Hang“ eine Substanzkonsumstörung erfordert, infolge derer eine dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit eingetreten ist und fort dauert. Obwohl somit der Freiheitsentzug bzw. die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik oder Entzugseinrichtung keine Strafe darstellen soll, stellt er die Rechtsfolge einer Straftat dar (Trost und Rogge, 2016).

Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB ist grundsätzlich auf eine Dauer von höchstens zwei Jahren begrenzt. Diese Frist beginnt mit dem Beginn der Maßregel und darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen überschritten werden.

Demgegenüber ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB nicht von vornherein zeitlich befristet. Eine Entlassung erfolgt erst dann, wenn das Gericht feststellt, dass von der untergebrachten Person keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr zu erwarten sind (§ 67d Abs. 2 StGB).

Für die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus wurden durch § 67d Abs. 6 StGB jedoch zeitliche Prüfmarken eingeführt:

- **Nach sechs Jahren** gilt die Fortdauer der Unterbringung in der Regel als unverhältnismäßig, **sofern** keine Gefahr erheblicher rechtswidriger Taten mehr besteht, die zu schweren seelischen oder körperlichen Schädigungen führen könnten.

- **Nach zehn Jahren** gelten die strengeren Voraussetzungen des § 67d Abs. 3 StGB entsprechend; d. h., die Maßregel ist für erledigt zu erklären, wenn nicht die Gefahr schwerer Straftaten gegen hochrangige Rechtsgüter fortbesteht.

Obwohl diese Fristen die gerichtliche Überprüfung strukturieren, kann eine Unterbringung nach § 63 StGB im Ergebnis weiterhin sehr lange andauern und im Einzelfall lebenslang bestehen bleiben (Hahn, 2023b).

Neben der jährlichen Überprüfung durch das Gericht findet regelmäßig eine externe Begutachtung der untergebrachten Person statt, um die Kriminalprognose und damit die Fortdauer oder mögliche Aussetzung der Maßregel beurteilen zu können (Hahn, 2023b).

Im Jahr 2021 befanden sich mehr als 13.000 Menschen in den 78 bundesweit existierenden Kliniken im Maßregelvollzug, wobei die Zahl der Personen, die in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB bzw. in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB untergebracht sind, kontinuierlich gestiegen ist (Deutscher Bundestag, 2023). Dieser Anstieg hat auch zur Novellierung von § 64 StGB sowie weiterer, damit zusammenhängender Vorschriften geführt (Schwarz und Stübner, 2023). Während die Verurteilungszahlen insgesamt im Zeitraum von 2007 bis 2017 um 18,8 % zurückgegangen sind, sind Unterbringungsanordnungen nach §§ 63, 64 StGB im selben Zeitraum um 26,6 % gestiegen (Feißt, Lewe und Kammeier, 2022). Das Risiko für psychisch erkrankten Personen zu einer Langzeitunterbringung von mehr als fünf Jahren verurteilt zu werden, liegt damit im Vergleich zur „Normalbevölkerung“ um 114-mal höher (Feißt, Lewe und Kammeier, 2022).

Die Aufgabenstellung des Maßregelvollzugs bewegt sich zwischen Psychiatrie und Strafvollzug, indem einerseits Patient:innen über psychiatrische Krankheitsbilder und Störungen verfügen, deren Diagnostik und Therapie nach medizinischen Gesichtspunkten erfolgt. Andererseits werden diese Menschen allerdings nicht wegen des Vorliegens einer psychischen Erkrankung in den Maßregelvollzug eingewiesen, sondern aufgrund einer festgestellten Gefährlichkeit, die in der Erkrankung begründet liegt, einer schlechten Legalprognose und daraus resultierend aufgrund des Bedürfnisses des Schutzes der Öffentlichkeit. Entsprechend fokussiert die Arbeit mit inhaftierten Menschen auf die Delinquenzfaktoren sowie auf die aktuell vorliegende psychische Erkrankung (Hahn, 2023b). Bei bestehender ungünstiger Legalprognose muss die Behandlung unter hohen Sicherheitsbedingungen erfolgen, weshalb neben therapeutischen Überlegungen immer Sicherheitsaspekte mitbedacht werden müssen (Hahn, 2023b). Hahn

(2023b) betont, dass die Behandlung daher im Zwangskontext erfolgt, weshalb der Auftrag des Maßregelvollzugs in sich widersprüchlich ist. Besserung und Sicherung sind in gewisser Weise Gegensätze, was die Grundvoraussetzung für eine Behandlung schwierig gestaltet (Hahn, 2023b). Auch Müller und Koller (2020) stellen fest, dass das Ziel einer gleichzeitigen Besserung und Sicherung schwer miteinander zu vereinbaren sind und grundsätzlich unterschiedliche Konzeptionen erforderlich machen. Durch die Auferlegung des Ziels, Besserung und Sicherung gleichermaßen zu verfolgen, wird das Ziel der Besserung durch das Ziel der Sicherung relativiert (Müller und Koller, 2020).

Das zentrale Ziel der Anordnung einer Maßregel ist gemäß Hahn (2023b) die Entlassung zur Bewährung bzw. die möglichst kurze Gestaltung der (geschlossenen) stationären Unterbringung. Wie bereits beschrieben, ist gemäß den im StGB vorgegebenen Rechtsnormen die Unterbringungsdauer von der weiteren Legalprognose (Gefährlichkeit) abhängig (Hahn, 2023b). Die von der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) veröffentlichten Standards gelten als Grundlage für die Vollzugs- und Therapieplanung (Müller u. a., 2017). Gemäß dieser Standards besteht die Notwendigkeit, in der Unterbringung Therapiefortschritte ständig auf deren Umsetzbarkeit im freien sozialen Raum zu überprüfen, weshalb alle Maßregelvollzugseinrichtungen auf ein sogenanntes therapeutisches Stufenmodell zurückgreifen, das einen individuellen Freiheitsrahmen, abhängig vom erreichten therapeutischen Entwicklungsstand gewährt (Hahn, 2023b). Klinisch-therapeutische Arbeit und Resozialisierung im Maßregelvollzug gehen somit fließend ineinander über. Sowohl die Sicherheitsinteressen der Öffentlichkeit als auch Patient:innenrechte im Maßregelvollzug werden und wurden immer wieder diskutiert (Hahn, 2023b). Die Behandlung im Maßregelvollzug gliedert sich heute in die Abschnitte Eingangsdiagnostik, Behandlungsplanung, Rehabilitationsplanung, Anwendung störungs- und delikt-spezifischer Therapieverfahren, sowie forensisch-psychiatrischer Nachsorge (Müller u. a., 2017; Hahn, 2023b).

2. Soziale Arbeit in Totalen Institutionen

Gemäß der *International Federation of Social Workers* hat sich die Soziale Arbeit auf folgende Definition geeinigt:

“Social work is a practice-based profession and an academic discipline that promotes social change and development, social cohesion, and the empowerment and liberation of people. Principles of social justice, human rights, collective responsibility and respect for diversities are central to social work. Underpinned by theories of social work, social sciences, humanities and indigenous knowledges, social work engages people and structures to address life challenges and enhance wellbeing. The above definition may be amplified at national and/or regional levels.” (IFSW - International Federation of Social Workers, 2014).

Diese internationale Definition bildet die gemeinsame Grundlage der Disziplin und Profession weltweit. Sie beruht auf unterschiedlichen Verständnissen der Mitgliedsorganisationen aus 116 Staaten (Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH, 2016). Wie bei international gültigen Vereinbarungen üblich, ergeben sich Übersetzungsfragen, da die Terminologie der englischsprachigen Definition häufig entweder keine exakte Entsprechung in den jeweiligen Landessprachen oder keine vergleichbare Verankerung in den Theorien Sozialer Arbeit besitzt oder dem benannten Themenfeld in der Praxis keine bzw. keine gleichwertige Bedeutung zukommt (Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH, 2016).

Um den Bedingungen Sozialer Arbeit in den deutschsprachigen Ländern gerecht zu werden, wird daher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die englischsprachige Definition durch ergänzende Erläuterungen zu präzisieren. Diese dienen dazu, den praktischen Kontext, die spezifischen Rahmenbedingungen sowie die zugrunde liegenden Verständnisse Sozialer Arbeit angemessen zu berücksichtigen (Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH, 2016).

Die deutschsprachige Übersetzung dieser Definition lautet:

„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit,

die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein. Diese Definition kann auf nationaler und/oder regionaler Ebene weiter ausgeführt werden“ (Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH, 2016).

Aus der Definition (Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH, 2016) und der Kommentierung ebendieser Definition (DBSH, 2014) lassen sich die nachfolgenden Implikationen für die Soziale Arbeit ableiten: (1) *Verknüpfung und Anwendung verschiedener Wissensbestände*, (2) *Verantwortungsübernahme über einzelne Individuen und Institutionen hinaus*, (3) *„Mit anstatt für“ Klient:innen*.

(1) Verknüpfung und Anwendung verschiedener Wissensbestände

In der Definition heißt es, dass es sich bei der Sozialen Arbeit um „eine praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin“ handelt, die sich „auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen“ stützt (Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH, 2016). Die Soziale Arbeit ist daher sowohl interdisziplinär als auch transdisziplinär und schöpft aus einem breiten Spektrum wissenschaftlicher Theorien und wissenschaftlicher Forschung, aber auch praktischen Erfahrungen (DBSH, 2014). Zur professionellen Sozialen Arbeit in Totalen Institutionen gehört daher zunächst Grundlagenwissen. Diesem Wissen wird in unterschiedlichen Kapiteln, vor allem aber im dritten, vierten und fünften Kapitel dieses Buches (s. Kapitel 3. Ausgewählte Theorien und Grundlagen Sozialer Arbeit; s. Kapitel 4. Ausgewählte Methoden und Konzepte Sozialer Arbeit in Totalen Institutionen; s. Kapitel 5. Besondere Zielgruppen), Rechnung getragen. Dieses Wissen soll dann in der Praxis Anwendung finden, wobei der Sozialen Arbeit auch spezifische Praxiserfahrungen zugrunde liegen, was in diesem Buch vor allem anhand zweier Interviews mit Sozialarbeiter:innen dargestellt werden soll, die in der Praxis tätig sind (s. Kapitel 6. Arbeiten in Totalen Institutionen – Einblicke in die Praxis). Weiterhin werden in verschiedenen Kapiteln auch direkt aus den theoretischen Ausführungen Implikationen für die Praxis abgeleitet (s. Kapitel 1.2. Relevanz für die Soziale Arbeit und s. Kapitel 5. Besondere Zielgruppen).

(2) Verantwortungsübernahme über einzelne Individuen und Institution hinaus (Strukturebene)

Weiterhin wird in der Definition betont, dass die Soziale Arbeit „gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt“ fördert sowie Strukturen miteinbindet (Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH, 2016). Die Soziale Arbeit legitimiert und begründet sich dadurch, dass sie dort eingreift, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Interaktion treten (DBSH, 2014). Die Umwelt umfasst dabei einerseits die verschiedenen sozialen Systeme, in denen Menschen leben, sowie darüber hinaus die natürliche, geografische Umwelt, die starken Einfluss auf das Leben der Menschen hat (DBSH, 2014). Damit geht die Verantwortung der Sozialen Arbeit über die Institution und auch über die Begleitung einzelner Individuen hinaus (s. Kapitel 4.2. Strukturebene).

Zum Aufgabenspektrum der Sozialen Arbeit gehört entsprechend auch eine Analyse von politischen Maßnahmen sowie Fürspracheaktivitäten und politische Interventionen (DBSH, 2014). Es geht darum, „repressiven Machtverhältnissen und strukturellen Quellen für Ungerechtigkeiten entgegenzutreten und diese zu bekämpfen und somit die Mikro-Makro-Dimension und die persönlich-politische Dimension der Intervention in einem kohärenten Ganzen zu vereinen“ (DBSH, 2014). Ziel ist es, die in dieser Definition dargelegten Werte und Grundsätze – beispielsweise soziale Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt – zu verteidigen, zu bereichern und zu verwirklichen. Das gilt sowohl für Verhältnisse und Strukturen innerhalb Totaler Institutionen als auch außerhalb. Diese Aktivitäten werden in der Sozialen Arbeit auch anhand Diskussionen um das Politische Mandat deutlich (s. Kapitel 4.2.2. Das politische Mandat). Weiterhin beinhaltet der Einbezug von Strukturen allerdings auch den Miteinbezug und die Mitbetrachtung des sozialen Netzwerkes der Klient:innen der Sozialen Arbeit (s. Kapitel 4.2.1. Soziale Netzwerkarbeit).

(3) „Mit anstatt für“ Klient:innen (Subjektebene)

In der Definition wird betont, dass die Soziale Arbeit Menschen befähigen und ermutigen soll, Herausforderungen eigenständig zu bewältigen (Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH, 2016). Es geht daher um eine Einzelfallarbeit mit Menschen und um die Stärkung von deren Autonomie und Selbstbestimmung (Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH, 2016). Diese Einzelfallebene wird in diesem Buch im Kapitel über die Subjektebene behandelt (s. Kapitel 4.1. Subjektebene). Im Kommentar vom DBSH

(2014) zur „Global Definition of Social Work“ heißt es, dass bei der Sozialen Arbeit soweit wie möglich „mit anstatt für Menschen gearbeitet“ wird. Dieser partizipative Ansatz kann mit den Gegebenheiten in hierarchischen, restriktiven Institutionen, wie sie in diesem Buch fokussiert werden, kollidieren. Es besteht ein Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle sowie Machtungleichgewichte und asymmetrischen Beziehungskonstellationen zwischen Klient:innen und Sozialarbeiter:innen, die sich negativ auf den Grundsatz „mit anstatt für“ auswirken können. Aufgrund dessen wird in diesem Buch an verschiedenen Stellen thematisiert, wie mit diesen Herausforderungen konstruktiv umgegangen werden kann (s. Kapitel 3.6. Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle; s. Kapitel 4.1.1. Beziehungsgestaltung).

2.1. Historische Entwicklung

Um die heutige Rolle und das Aufgabenfeld der Sozialen Arbeit im Justizvollzug nachvollziehen zu können, ist ein Blick auf ihre historische Entwicklung notwendig. Diese ist eng verwoben mit der Geschichte der Straffälligenhilfe, der Strafrechtspflege sowie der Entwicklung kriminalpolitischer und sozialstaatlicher Leitlinien.

Frühformen der Straffälligenhilfe im 19. Jahrhundert

Die Straffälligenhilfe kann auf eine lange, von sozialen, religiösen und staatlichen Wandlungsprozessen geprägte Entwicklung zurückblicken. Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstanden zahlreiche Stiftungen, Vereine und Gesellschaften, die sich der „Besserung“ von Gefangenen sowie der Unterstützung entlassener Häftlinge widmeten. Diese frühen Initiativen waren überwiegend konfessionell geprägt und eng mit der Gefangenenseelsorge verbunden. Ihr Selbstverständnis beruhte auf einem klaren missionarischen Auftrag, der moralische und religiöse Läuterung in den Mittelpunkt stellte (Cornel, 2022).

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts verschob sich der Schwerpunkt zunehmend auf die Hilfe für Haftentlassene. Parallel wandelten sich die Legitimationsmuster von Strafe: Statt punktueller Gnadenakte eines monarchischen Souveräns rückte zunehmend die Idee in den Fokus, durch soziale Hilfen Kriminalprävention zu betreiben und Armut, Bedürftigkeit und Devianz gemeinsam zu bekämpfen. In diesem Kontext betritt die professionelle Soziale Arbeit die Bühne der Straffälligenhilfe – erstmals verbunden mit

diagnostisch begründeten Annahmen von Normalität und Unterstützungswürdigkeit. Das Verhältnis von Strafe und Hilfe blieb dabei ambivalent: Während Strafe ausgrenzte und sanktionierte, sollte Straffälligenhilfe eingliedern und unterstützen (Cornel, 2022).

Ausbau und Institutionalisierung bis in die Weimarer Republik

Im frühen 20. Jahrhundert etablierten sich zahlreiche weitere Einrichtungen der Gefangenenfürsorge. Die Jugendgerichtsbewegung (ab 1908) führte zudem zur Institution der Jugendgerichtshilfe, die erzieherische Perspektiven in Strafverfahren einbrachte.

Gleichzeitig blieb Straffälligkeit gesellschaftlich stark stigmatisiert: 1912 wurde geschätzt, dass rund 3,8 Millionen Menschen in Deutschland vorbestraft waren, womit jede zwölfte strafmündige Person wenigstens einmal vorbestraft war (Cornel, 2022).

Nationalsozialismus und Neubeginn nach 1945

Die Zeit des Nationalsozialismus bedeutete einen radikalen Bruch: Humanisierende Reformansätze wurden unterdrückt, Straffälligenhilfe in Teilen zerschlagen und durch ein gewalttätiges, vernichtungsorientiertes System ersetzt. Erst nach 1945 konnte die Entwicklung wieder an Vorkriegstraditionen anknüpfen. Dabei erfuhr die Straffälligenhilfe einen erheblichen Auf- und Ausbau, besonders durch den sozialstaatlichen Auftrag der jungen Bundesrepublik (Cornel, 2022).

Etablierung der Sozialen Arbeit im Justizsystem (1950er-1970er Jahre)

Während bis Mitte des 20. Jahrhunderts Gefangenenfürsorge stark von Geistlichen geprägt war, wurden in den 1950er Jahren erstmals Fürsorger:innen auf Hilfsaufseher:innenstellen im Strafvollzug angestellt. Diese neue Berufsgruppe wurde im Vollzugssystem zunächst mit Misstrauen betrachtet und war hierarchisch niedrig positioniert (Schlebusch, 2020).

Mit dem 3. Strafrechtsänderungsgesetz von 1953 erhielten die Länder die Befugnis, hauptamtliche Bewährungshelfer:innen einzustellen. Bereits 1951 war die „Deutsche Bewährungshilfe“ gegründet worden, die maßgeblich die Etablierung professioneller ambulanter Straffälligenhilfe vorantrieb (Schlebusch, 2020).

1962 organisierten sich Sozialarbeiter:innen in Bundes- und Landesarbeitsgemeinschaften, um ihre marginalisierte Position zu verbessern, berufspolitische Anliegen sichtbar zu machen und Einfluss auf kriminal- und vollzugspolitische Entwicklungen zu nehmen. Diese Zusammenschlüsse

agierten wegen institutionellen Widerstands jedoch oft im Verborgenen (Schlebusch, 2020).

Reformdynamiken und Professionalisierung (1970er-1990er Jahre)

Die 1970er Jahre gelten als Phase intensiver Reformbestrebungen. 1969 und 1970 wurden die Voraussetzungen zur Strafaussetzung erleichtert. 1975 wurde die Soziale Gerichtshilfe gesetzlich eingeführt. Mit dem Bundesstrafvollzugsgesetz von 1976 wurde erstmals die Resozialisierung als Vollzugsziel ausdrücklich normiert. Ein Meilenstein in der Geschichte der Sozialen Arbeit im Vollzug (Schlebusch, 2020). Seit 1977 ist die Soziale Arbeit unter dem Begriff „Soziale Hilfe“ in den §§ 71 ff. StVollzG verankert, Sozialarbeiter:innen sind in § 155 Abs. 2 StVollzG als Berufsgruppe benannt (Cornel, 2022). Mit dem Lebach-Urteil (1973) sowie der Entscheidung von 1998 verpflichtete das Bundesverfassungsgericht Staat und Gesetzgeber verbindlich zur Schaffung wirksamer Resozialisierungskonzepte. Cornel (2022) folgert zugespitzt, dass staatliches Strafen ohne kriminologische Forschung und Soziale Arbeit verfassungswidrig wäre (Cornel, 2022).

Phase der Ernüchterung und Neuorientierung (1980er Jahre)

Die Reformen lösten Aufbruchsstimmung aus. Zahlreiche neue Projekte wurden entwickelt, scheiterten jedoch teilweise an institutionellen Strukturen und Überforderungserwartungen an die Sozialarbeitenden – etwa der Vorstellung, der „Verwahrvollzug“ könne kurzfristig in einen therapeutischen Vollzug umgewandelt werden. Dies führte zu hoher Personalfluktuations im Sozialdienst (Schlebusch, 2020).

Gegen Ende der 1970er und in den 1980er Jahren dominierte die pessimistische „Nothing works“-These (Cullen und Gendreau, 2001), die auf (methodisch eingeschränkte) Rückfallstatistiken verwies. Dies schadete dem Ansehen der Sozialen Arbeit erheblich und gab Reformgegner:innen Argumente an die Hand. Gleichzeitig wuchs der Druck, eine kontinuierliche soziale Betreuung auch von außen in den Vollzug zu integrieren, sodass der Sozialdienst wieder stärker institutionell eingebunden wurde (Schlebusch, 2020).

Professionalisierung und Ausbau seit den 1990er Jahren

Seit den 1990er Jahren hat die Soziale Arbeit im Justizvollzug ein deutlich schärferes berufliches Profil gewonnen. Dazu trugen u. a. bei:

- Vielfalt und Erweiterung der Behandlungskonzepte (u. a. Sozialtherapie, Gruppenarbeit, Case Management)

- Stärkung der Mitwirkung und Beteiligung an organisatorischen Prozessen innerhalb der Justizvollzugsanstalten
- Fachliche Weiterentwicklung durch Diagnostik, Dokumentation, Supervision und Fortbildung
- Zunehmende politische Erwartungen, einen aktiven Beitrag zur Reintegration zu leisten (Schlebusch, 2020)

Die Soziale Arbeit im Vollzug steht weiterhin unter erheblichem Legitimationsdruck, sowohl institutionell als auch innerhalb der eigenen Profession. Dennoch wurde sie in den vergangenen Jahren zunehmend als wirksame Akteurin anerkannt, die durch konzeptbasierte, praxisorientierte und wissenschaftlich fundierte Methoden auf soziale Problemlagen reagieren kann (Schlebusch, 2020).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Entwicklung der Sozialen Arbeit im Justizvollzug untrennbar mit der Geschichte der Straffälligenhilfe und den gesellschaftlichen Wandlungsprozessen der Strafrechtspflege verbunden ist: Von frühen kirchlich geprägten Ansätzen über die Professionalisierung nach 1945 bis zur heutigen, fachlich hoch differenzierten und rechtlich fest verankerten Tätigkeit.

2.2. Professionalitätsstandards

Die Bestimmung dessen, was professionelle Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe kennzeichnet, lässt sich anhand professionstheoretischer Überlegungen konkretisieren (Kawamura-Reindl und Schneider, 2015; Schneider, 2022). Straffälligenhilfe ist ein Sammelbegriff für soziale Hilfen für Straftäter:innen mit Bezug zu ihrer Delinquenz sowie deren Angehörigen und Personen, die unschuldig in die Untersuchungshaft oder gar die Strafvollstreckung geraten (Cornel, 2022). Entsprechend ist das Arbeitsfeld Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe sehr breit, weshalb nicht von einer zentralen Methode als Grundlage professionellen Handelns ausgegangen werden kann. Vielmehr benötigen Fachkräfte ein vielfältiges Methodenrepertoire (Kawamura-Reindl und Schneider, 2015; Schneider, 2022) (s. Kapitel 4. Ausgewählte Methoden und Konzepte Sozialer Arbeit in Totalen Institutionen). Nachfolgend werden, in Anlehnung an Kawamura-Reindl & Schneider (2015) sowie Schneider (2022), ebendiese Überlegungen ausgeführt und mit den einführenden Überlegungen aus der Definition der Sozialen Arbeit verknüpft (s. Kapitel 2. Soziale Arbeit im Kontext des Justizvollzuges).

Erstens setzt Professionalität einen *professionellen Habitus* der Fachkräfte voraus, der sich insbesondere in gelungenen Übersetzungsleistungen zwischen Regelwissen und Fallverstehen zeigt und der auf ausbildungsbezogenen Kenntnissen sowie beruflichen und persönlichen Erfahrungen beruht. Hierfür benötigen Fachkräfte fundiertes fachliches Wissen (Regelwissen), das ihnen ermöglicht, Deutungen und Interventionen fall- und situationspezifisch zu begründen. Dieses Regelwissen umfasst sowohl Theorien und Konzepte Sozialer Arbeit als auch vielfältige Kenntnisse zu Aspekten von Kriminalität aus anderen Wissenschaften, insbesondere der Kriminologie (Schneider, 2022). Die *Notwendigkeit der Verknüpfung verschiedener Wissensbestände* ist bereits im zweiten Kapitel angeklungen (s. Kapitel 2. Soziale Arbeit im Kontext des Justizvollzuges). Wie eine solche Übersetzungsleistung – zwischen Regelwissen und Fallverstehen – gelingen kann, wird in diesem Buch vor allem anhand der Interviews deutlich (s. Kapitel 6. Arbeiten in Totalen Institutionen – Einblicke in die Praxis). Weiterhin liefert das Buch an unterschiedlichen Stellen Regelwissen, wobei sowohl Theorien und Konzepte Sozialer Arbeit als auch Kenntnisse aus anderen Wissenschaften thematisiert werden (s. Kapitel 3. Ausgewählte Theorien und Grundlagen Sozialer Arbeit in Totalen Institutionen).

Zweitens erfordert Professionalität eine *doppelte Ausrichtung auf Individuum und Gesellschaft*. In der Straffälligenhilfe bedeutet dies, individuelle Unterstützung mit der Bearbeitung struktureller Ungleichheiten zu verbinden. Das spezifische Profil der Straffälligenhilfe besteht daher darin, Handlungsalternativen sowohl auf der Subjekt- als auch auf der Strukturebene zu entwickeln (Schneider, 2022). Auch dieser Punkt ist bereits im zweiten Kapitel in Bezug auf die *Verantwortungsübernahme über einzelne Individuen und Institution hinaus* und dem Punkt „Mit anstatt für“ Klient:innen (Subjektebene) deutlich geworden (s. Kapitel 2. Soziale Arbeit im Kontext des Justizvollzuges). Beide Ebenen werden in dem Buch im vierten Kapitel aufgegriffen (s. Kapitel 4. Ausgewählte Methoden und Konzepte Sozialer Arbeit in Totalen Institutionen).

Drittens erfordert Professionalität die Fähigkeit, *widersprüchliche Leistungsanforderungen auszubalancieren*, weshalb Reflexivität als Grundlage professionellen Handelns zentral ist. In der Straffälligenhilfe gehören beispielsweise folgende Spannungsverhältnisse zum dauerhaften Bestandteil des beruflichen Alltags: die Balance zwischen Hilfe und Kontrolle, Nähe und Distanz, Zuwarten zur Förderung der Selbsthilfe und Interventionen bei Überforderung der Adressat:innen, Sicherheits- und Freiheitsaspekten, Prognostizieren und der Verweigerung unmöglicher Prognosen (Schnei-

der, 2022). Diese Spannungsverhältnisse tauchen in diesem Buch an unterschiedlichen Stellen auf (s. Kapitel 3.6. Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle; s. Kapitel 4.1.1. Beziehungsgestaltung).

2.3. Aufgaben und Einsatzbereiche

Straffälligenhilfe umfasst alle Unterstützungsangebote für Menschen, die Straftaten begangen haben, sowie für deren Angehörige und Personen, die zu Unrecht in Untersuchungshaft oder sogar in den Strafvollzug geraten sind (Cornel, 2022). Entsprechend übernimmt die Soziale Arbeit im Kontext des Justizvollzugs ein breites und vielfältiges Aufgabenspektrum und ist zudem in unterschiedlichen Bereichen tätig. Schlebusch (2020) betont, dass es *die* Soziale Arbeit im Justizvollzug nicht gibt, da die Vollzugsformen (z. B. Untersuchungshaft, Straftaft, offener Vollzug), die Klient:innen (z. B. im Erwachsenenvollzug, Jugendvollzug oder Maßregelvollzug) und die Rahmenbedingungen vor Ort (personelle Ausstattung, behandlungs(un)freundliches Klima, (über-)regionale Zuständigkeiten) zu unterschiedlich sind (Schlebusch, 2020). Verschiedene Autor:innen haben sich daher bereits an Einteilungen versucht (Schneider, 2022). Schneider (2022) unterscheidet in Anlehnung an Stelly/Thomas (2006) drei Bereiche: (1) Die staatliche oder auch justizförmige, justitiell bezeichnete Straffälligenhilfe, (2) Die Freie Straffälligenhilfe bzw. freien und kommunalen Hilfen für Straffällige sowie (3) Weitere soziale Dienste bzw. Dienstleistungen, die sich nicht direkt aber auch an straffällig gewordene Menschen richten.

(1) Die staatliche oder auch justizförmige, justitiell bezeichnete Straffälligenhilfe

Die staatliche beziehungsweise justizförmige, auch als justitiell bezeichnete Straffälligenhilfe umfasst Dienste, wie die Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht sowie die sozialen Dienste in Untersuchungshaft und im Strafvollzug, die auch als soziale Dienste der Justiz bezeichnet werden. Eine Sonderstellung nimmt dabei die Jugendgerichtshilfe ein, die nicht bei der Justiz, sondern bei den Sozialen Diensten beziehungsweise der Jugendhilfe angesiedelt ist. Den jeweiligen Hilfestellungen dieser Institutionen für straffällige Menschen geht in der Regel ein konkreter Auftrag der Justiz – etwa durch Staatsanwaltschaft, Gerichte oder Vollzugsanstalten – voraus, der häufig auch spezifizierte Kontrollaufgaben einschließt (Schneider, 2022).

(2) Die Freie Straffälligenhilfe bzw. freien und kommunalen Hilfen für Straffällige

Die Freie Straffälligenhilfe beziehungsweise die freien und kommunalen Hilfen für Straffällige bestehen dagegen aus freien Trägern, Straffälligen- oder Bewährungshilfevereinen sowie Einrichtungen der großen Wohlfahrtsverbände. Zu ihren Angeboten zählen unter anderem vielfältige Beratungsangebote, Wohngruppen, Arbeitsvermittlungsprojekte, verschiedene Trainings oder Anlaufstellen für gemeinnützige Arbeit statt Strafe. Eine wesentliche Besonderheit der Freien Straffälligenhilfe im Vergleich zu den ambulanten Sozialen Diensten der Justiz besteht darin, dass sie ihren Auftrag in aller Regel nicht von der Justiz, sondern von ihren Klient:innen erhält. Dies ermöglicht den großen Vorteil, dass die Freie Straffälligenhilfe sich weitgehend unabhängig von justitiellen Vorgaben und Zeitabläufen auf die Lebenslagen der Straffälligen konzentrieren und ihre Hilfeangebote daran orientieren kann (Schneider, 2022).

(3) Weitere soziale Dienste bzw. Dienstleistungen

Drittens zählen zur Straffälligenhilfe auch jene sozialen Dienste und Dienstleistungen, die sich nicht ausschließlich, aber auch an straffällig gewordene Menschen richten, wie etwa Drogen- und Suchtberatungen, Streetworker:innen oder Maßnahmen im Bereich der Qualifizierung und Arbeitsintegration (Schneider, 2022).

Diese weitreichenden Aufgabenfelder und Einsatzbereiche lassen sich keinesfalls in diesem Buch im Detail darstellen. Nichtsdestotrotz werden einzelne Bereiche, die sich wiederum unter die drei genannten Kategorien unterordnen lassen, nachfolgend exemplarisch vorgestellt. Der Fokus liegt dabei auf der staatlichen beziehungsweise justizförmigen, auch als justitiell bezeichneten Straffälligenhilfe, da diese auch im Fokus von Goffmans Ausführungen stand (s. Kapitel 1. Goffman und Totale Institutionen) und damit auch den Fokus des Buches darstellt.

2.3.1. Soziale Dienste im Strafvollzug

Die Sozialen Dienste im Strafvollzug können dem von Schneider (2022) charakterisierten ersten Bereich untergeordnet werden. Die Soziale Arbeit wird in diesem Bereich daher in erster Linie auf Grundlage gerichtlicher Aufträge tätig (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Der Unterschied und damit gleichzeitig das Kennzeichnende an diesem Bereich ist, dass

Klient:innen in aller Regel unfreiwillig Unterstützung in Anspruch nehmen und die Soziale Arbeit neben einer Unterstützungs-, auch eine Kontrollfunktion einnimmt. Gefangene werden im Justizvollzug unter den Bedingungen eines maximal vorstellbaren Zwangskontextes adressiert, der einerseits auch den Freiheitsentzug umfasst und andererseits fast alle Bereiche der Lebensführung reglementiert (Hahn, Ochs und Lohner, 2024). Cornel (2022) merkt an, dass dies in der Praxis durchaus zu Schwierigkeiten führt, „insbesondere, wenn diese Hilfeleistung in Sanktionskontexten geleistet wird und daher nicht die Hilfeleistung, sondern die Kontrolle im Vordergrund steht“ (Cornel, 2022, S. 33). Dieses Spannungsfeld wird ausführlich im Grundlagenkapitel in diesem Buch thematisiert (s. Kapitel 3.6. Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle). Hahn u. a. (2024) merken an, dass Teilhabe zunächst durch die gezielte Exklusion der Gefangenen unterbunden wird.

Die Soziale Arbeit im Strafvollzug orientiert sich in ihren Aufgaben maßgeblich an den Vorgaben des materiellen und formellen Strafrechts sowie am StVollzG (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020) und ist mit dem Erreichen des Vollzugsziels (§§ 2, 3 StVollzG) befasst. Gemäß § 2 StVollzG soll im Vollzug der Freiheitsstrafe der:die Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Weiterhin ist gemäß § 3 StVollzG der Vollzug darauf auszurichten, dass er dem:der Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Demgemäß hat die Soziale Arbeit den Auftrag, an der Wiedereingliederung mitzuwirken (Schlebusch, 2020). Ansonsten sind die Aufgaben des Personals im Justizvollzug in Bezug auf die Erreichung des Vollzugszieles grundsätzlich recht weit gefasst. Neben administrativen und überwachenden Aufgaben steht vor allem der Begriff der *Behandlung*² der Gefangenen im Mittelpunkt (Dessecker, 2023; Obergfell-Fuchs, 2023). Behandlung kann dabei recht eng gefasst werden, z. B. als therapeutische Maßnahme im engeren Sinne, oder auch recht weit, z. B. als jegliche Form der Interaktion mit Gefangenen (vom regelmäßigen Gruß bis zu einfachen Gesprächen), die der Resozialisierung dienlich sind (Obergfell-Fuchs, 2023). An der Behandlung der Personen, die im Gefängnis leben, wirken nicht nur Sozialarbeiter:innen, sondern auch Psycholog:innen und andere Berufsgruppen, z. B. die Anstaltsleitung und der Vollzugs- und Werkdienst, mit (Obergfell-Fuchs, 2023). Auch wenn damit grundsätzlich alle Bediensteten eine große Rolle in Bezug auf den Resozialisierungsauftrag einnehmen, liegt der Hauptfokus in

2 Zur Kritik am Behandlungsbegriff s. Graebisch (2022)

Bezug auf die Behandlung der Gefangenen zunächst auf Psycholog:innen, die im (1) psychologischen Dienst, und Sozialarbeiter:innen, die im (2) Sozialdienst tätig sind (Obergfell-Fuchs, 2023).

(1) Psychologischer Dienst

Im Vordergrund des Aufgabenspektrums des Psychologischen Dienstes steht zumeist die kriminaltherapeutische Behandlungsplanung und -durchführung,³ die Krisenintervention bei Gefangenen sowie deren Stabilisierung in schwierigen Situationen. Ziel ist dabei, dass sich die Gefangenen mit ihren eigenen Problembereichen auseinandersetzen und ihre Kompetenzen gefördert werden. Weiterhin überarbeitet der Psychologische Dienst Behandlungsmaßnahmen und bietet anderen Bediensteten fachliche Unterstützung an. Weiterhin wirkt der Psychologische Dienst in manchen Bundesländern bei der Personalauswahl mit (Obergfell-Fuchs, 2023).

(2) Sozialdienst

Der Sozialdienst, in dem vorrangig Sozialarbeiter:innen tätig sind, sieht sich „in erster Linie in der Aufgabe des Anbietens von Unterstützung und Hilfe in der ‚totalen Institution‘ Strafvollzug“ (Obergfell-Fuchs, 2023, S. 127). Gemäß Schlebusch (2020) begleitet die Soziale Arbeit durch den Haftverlauf, wobei im Fokus die Unterstützung der Inhaftierten bei der Neuorientierung ihrer Lebensführung im Anschluss an den Strafvollzug steht (Dörr und Klomann, 2019). Dabei sind die Aufgaben sehr vielfältig und reichen vom Erstkontakt und Mitwirkung an der Behandlungsuntersuchung sowie der Erstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans über die Beratung der Gefangenen bis hin zu deren Beurteilung, beispielsweise im Rahmen prognostischer Stellungnahmen, zur Entlassvorbereitung oder der Weiterleitung in eine Nachbetreuung (Laubenthal, 2019; Schlebusch, 2020; Obergfell-Fuchs, 2023). Weiterhin ist der Sozialdienst mit dem Kontakt zu Dritten, z. B. Ämtern, Wohnungs- und Arbeitgeber:innen sowie auch den Angehörigen der Gefangenen betraut. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter:innen des Sozialdienstes in einigen Bundesländern als Vollzugsleiter:innen tätig, was beinhaltet, dass sie beispielsweise Zugangsgespräche

3 Es ist Aufgabe nach der Aufnahme in den Strafvollzug am Anfang eine sogenannte „Behandlungsuntersuchung“ (z. B. § 9 StVollzG NRW) zu machen, wobei es um eine Erhebung der individuellen Ausgangslage gemeint ist. Behandlung meint dabei all das, was der Justizvollzug zur Erreichung des Vollzugsziels, nämlich der Resozialisierung, unternehmen muss. Diese Untersuchung mündet dann nach einer Konferenz der am Vollzugsziel im jeweiligen Fall beteiligten Bediensteten in einem Vollzugsplan (z. B. § 10 StVollzG NRW), der immer wieder aktualisiert werden muss (Graebisch, 2022, S. 227).

durchführen, Vollzugsplankonferenzen leiten, Disziplinarbefugnis ausüben und Sicherungsmaßnahmen anordnen (Oberfell-Fuchs, 2023). Für eine praktische Beschreibung des Tätigkeitsbereichs empfehlen wir ein Blick in das Interview am Ende dieses Buches (s. Kapitel 6.1. Soziale Arbeit im Strafvollzug – Ein Interview mit Nathalie Römer, geführt von Larissa Steimle).

2.3.2. Freie Straffälligenhilfe

Die Freie Straffälligenhilfe versteht sich grundsätzlich als gesellschaftlicher sozialer Dienst für Menschen, die von Straffälligkeit bedroht oder betroffen sind (Kawamura-Reindl, 2023). Sie hat eine lange Tradition in Deutschland, sowohl als hauptamtliche wie auch als ehrenamtliche Tätigkeit (Cornel, 2022). Während sich der Staat im Umgang mit Kriminalität lange Zeit auf die Aburteilung der Täter:innen und die Vollstreckung der Strafe beschränkte, war die Fürsorge der Gefangenen und Haftentlassenen eher nichtstaatlichen, gesellschaftlichen und kirchlichen Vereinigungen vorbehalten (Kawamura-Reindl, 2023) (s. Kapitel 2.1. Historische Entwicklung). Die Freie Straffälligenhilfe zeichnete sich seit den 1970er Jahren immer wieder durch Innovationen und neue Projekte aus (Cornel, 2022). Von der Diversionsbewegung über die Haftvermeidung, von der Angehörigenarbeit bis zur Ausbildung und Anleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in Strafvollzug und Straffälligenhilfe, es entstanden immer wieder neue Arbeitsweisen (Cornel, 2022). Das Innovationspotenzial der Freien Straffälligenhilfe ist auch heute ungebrochen, sodass viele nicht mehr infrage gestellten Methoden aus der Freien Straffälligenhilfe stammen (Michels, 2020). Gleichzeitig ist die Freie Straffälligenhilfe, aufgrund der historisch lokal gewachsenen Strukturen, Selbstverortungen und Haltungen sowie nicht zuletzt der Förderalismusreform des Strafvollzugs, kaum zu definieren (Michels, 2020). Die Freie Straffälligenhilfe hat sich im Verlauf ihrer langen Geschichte nicht zu einem klar abgegrenzten und systematisch ausdifferenzierten Teilbereich des Sozialstaats entwickelt (Kawamura-Reindl, 2023). Vielmehr stellt sie ein historisch gewachsenes Geflecht unterschiedlichster gemeinnütziger Vereine, Institutionen und Organisationen dar. Grundsätzlich lassen sich drei Typen von Trägern unterscheiden (Kawamura-Reindl, 2023):

- Spezialisierte Einrichtungen, die ausschließlich Angebote der Freien Straffälligenhilfe bereitstellen (etwa Beratungsstellen für Haftentlassene oder betreute Wohnformen für Straffällige).

- Einrichtungen, die die Straffälligenhilfe als eines von mehreren Handlungsfeldern in ihr Leistungsspektrum integriert haben.
- Träger der Freien Wohlfahrtspflege, deren Angebote auch von Straffälligen genutzt werden können und die entsprechende Beratungs- und Unterstützungsleistungen bereithalten. Dabei handelt es sich häufig um Einrichtungen der Wohnungslosen- oder Drogenhilfe, die aufgrund der häufigen Überschneidung bzw. Kumulation von Problemlagen auch Straffällige aufnehmen. Während einige Träger ein breites Spektrum an Resozialisierungsmaßnahmen selbst anbieten, verweisen andere Straffällige an externe Hilfsangebote (Kawamura-Reindl, 2023).

Letztlich ist die Freie Straffälligenhilfe zuverlässiger Fürsprecher für einen humanen, rationalen Strafvollzug und setzt sich konsequent für die Menschenrechte Straffälliger und Inhaftierter ein (Michels, 2020).

Im Unterschied zur Sozialen Arbeit im Strafvollzug definiert sich die Freie Straffälligenhilfe vor allem über die Freiwilligkeit der Kontaktaufnahme, durchgehende Betreuung und Unabhängigkeit von der Justiz (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020; Michels, 2020). Während also die staatliche Straffälligenhilfe, bzw. die Sozialen Dienste der Justiz, in erster Linie auf Grundlage gerichtlicher Aufträge tätig wird, ergibt sich der Auftrag der Freien Straffälligenhilfe überwiegend direkt aus den Bedürfnissen ihrer Klient:innen (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Dadurch, dass der Auftrag der Freien Straffälligenhilfe in der Regel durch die Klient:innen selbst erfolgt, ermöglicht dies eine Begleitung, die weniger an justizielle Vorgaben und Zeitstrukturen gebunden ist und sich stärker an den individuellen Lebenslagen der Straffälligen orientiert (Schneider, 2022). Die Angebote der Freien Straffälligenhilfe hängen nicht davon ab, in welchem Stadium sich ein Strafverfahren befindet. Sie unterstützen Menschen schon dabei, eine Haft zu vermeiden – zum Beispiel, indem sie ihnen helfen, gemeinnützige Arbeit zu leisten, um eine Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden. Auch während der Haft bieten sie Unterstützung an, etwa durch Beratungen bei Schulden. Nach der Entlassung helfen sie ebenfalls, zum Beispiel mit Beratung, sozialtherapeutischen Angeboten sowie Wohn- und Arbeitsprojekten. Außerdem unterstützen sie auch Angehörige der Betroffenen (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020; Michels, 2020; Schneider, 2022).

2.3.3. Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe ist grundsätzlich im Rahmen der Unterstellung der Verurteilten unter die Bewährungs- oder Führungsaufsicht tätig (Cornel und Kawamura-Reindl, 2021). Auf die Bewährungshilfe für Jugendliche/Heranwachsende wird an anderer Stelle eingegangen (s. Kapitel 2.3.5. Jugendstraffälligenhilfe).

In § 56 StGB wird im Rahmen der *primären Strafaussetzung* eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr mit der Verurteilung zur Bewährung ausgesetzt, wenn zu erwarten ist, dass die Person keine weiteren Straftaten mehr verüben wird (§ 56 Abs. 1 StGB). Weiterhin kann das Gericht auch eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren zur Bewährung aussetzen, wenn es nach einer Gesamtwürdigung der Tat und der Persönlichkeit strafmildernde Umstände feststellen kann (§ 56 Abs. 2 StGB).

Mit dem Begriff der *sekundären Strafaussetzung* wird eine Bewährung nach Verbüßung eines Teiles der Freiheits- oder Jugendstrafe bezeichnet. Eine solche vorzeitige Entlassung beschließt das Gericht gemäß § 57 Abs. 1 StGB nach dem Vollzug von zwei Dritteln der Strafe und mindestens zwei Monaten, wenn es in Bezug auf die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit verantwortlich ist. Bei Ersttäter:innen kann das Gericht nach § 57 Abs. 2 StGB die Strafe bereits nach der Verbüßung der Hälfte aussetzen, sofern mindestens sechs Monate verbüßt sind, die Freiheitsstrafe maximal zwei Jahre beträgt und durch eine Gesamtwürdigung von Tat und Täter:in besondere Umstände erkannt werden.

Die Dauer der Bewährungszeit wird vom Gericht bestimmt und darf fünf Jahre nicht überschreiten und zwei Jahre nicht unterschreiten (§ 56a StGB). Während der Bewährungszeit kann das Gericht Auflagen (Schadenswiedergutmachung, Arbeits- oder Geldauflagen) erteilen (§ 56b StGB). Weisungen sollten dann erteilt werden, wenn seitens des Gerichts ein Unterstützungsbedarf erkannt wird, um die Resozialisierung und Legalbewährung der Verurteilten zu fördern bzw. erzieherisch auf die Entwicklung einzuwirken. § 56c Abs. 2, 3 StGB ermöglichen eine Fülle potenzieller Weisungen, beispielsweise die Verpflichtung, den persönlichen Kontakt zu bestimmten Personen zu unterlassen oder die Anweisung, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen.

Die sogenannte Unterstellungsweisung beinhaltet die Verpflichtung, Kontakt zur Bewährungshilfe zu halten und sich deren Aufsicht und Leitung zu unterstellen (§ 56d Abs. 1 StGB). Die grundlegende Idee der Unterstellungs-

weisung besteht darin, die Person von Straftaten abzuhalten (§ 56d Abs. 1 StGB). Nach § 56d Abs. 5 StGB wird die Funktion der Bewährungshilfe haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt (Cornel und Kawamura-Reindl, 2021). Grundsätzlich sind alle hauptamtlichen Bewährungshelfer:innen Fachkräfte der Sozialen Arbeit (Cornel und Kawamura-Reindl, 2021).

Aufgrund ihrer ausgeprägten inhaltlichen und strukturellen Vielfalt sind allgemeingültige Aussagen über *die* Bewährungshilfe nur bedingt möglich (Ghanem und Zahradnik, 2023). Zwischen den Bundesländern bestehen Unterschiede in Organisation, Aufgabenprofilen und zusätzlichen Zuständigkeiten, etwa für Führungsaufsicht oder Gerichtshilfe. Nachfolgend wird auf die zentralen Merkmale der klassischen Tätigkeiten der Bewährungshilfe eingegangen (Ghanem und Zahradnik, 2023).

Der übergeordnete Auftrag von Bewährungshelfer:innen ergibt sich aus dem StGB, indem Personen von Straftaten abgehalten werden sollen (§ 56d Abs. 1 StGB). Weiterhin zählt zu den Aufgaben der Bewährungshelfer:innen die Überwachung der Einhaltung von Auflagen und Weisungen, indem in § 56d Abs. 3 StGB die Berichtspflicht an das Gericht festgeschrieben ist. Bei Verstößen kann im schlimmsten Fall die Bewährung widerrufen werden, was zum Vollzug der verhängten bzw. bei einer Strafrestaussatzung der noch nicht verbüßten Freiheitsstrafe führt (Ghanem und Zahradnik, 2023). Neben diesen kontrollierenden Aufgaben wird die Aufgabe der Bewährungshilfe in § 56d Abs. 3 StGB weiterhin als „helfend und betreuend“ beschrieben. Diese Doppelfunktion der Bewährungshilfe von Beistand und Aufsicht entspricht der für die Soziale Arbeit konstruktiven Doppelfunktion von Hilfe und Kontrolle (Ghanem und Zahradnik, 2023) (s. Kapitel 3.6. Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle).

Im Anschluss daran werden verschiedene Aufgaben der Bewährungshilfe benannt. Obwohl betont wird, dass die Themenfelder der Bewährungshilfe äußerst vielfältig sind, werden nachfolgend, in Anlehnung an Ghanem & Zahradnik (2023), zentrale Tätigkeitsfelder aufgeführt, wobei diese Aufzählung keinesfalls abschließend ist und je nach Bundesland etc. variieren kann:

- *Netzwerkarbeit und Kooperationen mit anderen Hilfesystemen:* Aufgrund des hohen Betreuungsschlüssels zählt dieser Bereich gemäß Ghanem & Zahradnik (2023) zu den zentralen Aufgaben von Bewährungshelfer:innen. Es geht dabei beispielsweise um die Vermittlung in bestimmte Beratungsstellen, wie z. B. die Schuldner:innenberatung.

- *Beratungstätigkeiten*: Besonders in ländlichen Regionen, wo Vermittlungsangebote eingeschränkt sind, übernehmen Bewährungshelfer:innen zum Teil weitreichende Beratungsangebote wie Schuldner:innen-, Paar- oder Familienberatung.
- *Haus- und Haftbesuche*: Je nach Fallkonstellation, Bundesland oder Dienststelle gehören auch Tätigkeiten wie Haus- und Haftbesuche zum Aufgabenbereich.
- *Die Gewinnung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen*
- *Kriseninterventionen*
- *Unterstützung bei Maßnahmen der Schadenswiedergutmachung*
- *Aufgaben im Rahmen der Strafjustiz*: Die Bewährungshilfe ist eng in die Abläufe der Strafjustiz eingebunden. Im Rahmen der Bewährungsplanerstellung, regelmäßiger Berichterstattung, Anhörungen oder neuer Strafverfahren besteht ein kontinuierlicher Austausch mit dem Gericht. Hierbei überprüfen die Fachkräfte auch fortlaufend die Angemessenheit gerichtlicher Weisungen und regen bei Bedarf Anpassungen an (Ghanem und Zahradnik, 2023).

2.3.4. Maßregelvollzug

Die Soziale Arbeit im Maßregelvollzug kann als themennah zum Strafvollzug betrachtet werden (Cornel, 2022). Gleichwohl ist das Klientel im Maßregelvollzug streng genommen gerade nicht von Strafe betroffen (Cornel, 2022), sondern wurde aufgrund einer bestehenden Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) untergebracht (s. Kapitel 1.3.3. Maßregelvollzug). Damit weist die Tätigkeit von Sozialarbeiter:innen im Maßregelvollzug zwar Überschneidungen mit den Aufgaben im Strafvollzug auf (s. Kapitel 2.3.1. Soziale Dienste im Strafvollzug), erfordert allerdings auch darüber hinaus Kenntnisse im Bereich der Klinischen Sozialen Arbeit bzw. Forensischen Sozialen Arbeit. Hahn u. a. (2024) stellen fest, dass der Maßregelvollzug zwar den Fokus auf Besserung und Behandlung legt und sich um eine stärkere Einbindung der Personen bemüht, letztendlich aber ein geschlossenes und vom Willen der Behandler:innen abhängiges System bleibt (Hahn, Ochs und Lohner, 2024).

Klinische Sozialarbeit

Die Soziale Arbeit kann im Gesundheitswesen auf eine lange Tradition zurückblicken und beschäftigt sich seit ihrer Entstehung mit Gesundheits-

und Krankheitsprozessen und deren sozialen Auswirkungen (Sommerfeld u. a., 2016). Die Klinische Sozialarbeit hat sich als spezialisierte Fachsozialarbeit entwickelt, da gemäß Pauls (2013) die generalistische Soziale Arbeit an ihre Grenzen stieß und es einer Spezialisierung bedurfte, die den Anspruch auf professionelles Expertentum markiert (Pauls, 2013). Insgesamt handelt es sich bei der Klinischen Sozialarbeit damit um eine spezialisierte Fachsozialarbeit, die beratend und behandelnd in den Feldern des Sozial- und Gesundheitswesens tätig ist und ihre Expertise vor allem in der psycho-sozialen Dimension von Gesundheit/Krankheit sieht (Pauls, 2013).

In Deutschland hat die Klinische Sozialarbeit als Fachsozialarbeit eine junge Entwicklungsgeschichte. Ihre institutionelle Etablierung erfolgte erst um die Jahrtausendwende mit der Einführung entsprechender Masterstudiengänge sowie der Gründung der *Zentralstelle für Klinische Sozialarbeit* (ZKS), deren Aufgaben mittlerweile vom *European Centre for Clinical Social Work* (ECCSW) übernommen werden. Darüber hinaus trägt die Sektion *Klinische Sozialarbeit* innerhalb der *Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit* (DGSA) zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Fachgebiets bei und unterstützt die Präzisierung des Kompetenzprofils. Die Wurzeln der Disziplin reichen jedoch weiter zurück und liegen vor allem im amerikanischen Raum (Ochs, 2021).

Bereits Anfang des 20. Jahrhunderts entwickelte sich in den USA unter dem Einfluss der theoretischen Arbeiten von Richmond (1917, 1922) die *Clinical Social Work* (Ochs, 2021). 1917 formulierte Richmond standardisierte Verfahren für die Soziale Arbeit und führte die Sozialdiagnostik als Grundlage klinischer Interventionen ein (Richmond, 1917) (s. Kapitel 4.1.2. Soziale Diagnostik). *Clinical Social Work* basiert in zentraler Weise auf dem von Karls und Wandrei (1994) in den USA entwickelten „Person-in-Environment-(PIE)“-System (Pantucek, 2011) (s. Kapitel 4.2.1. Soziale Netzwerkarbeit). Dieses stellt ein Instrument zur systematischen Beschreibung, Klassifikation und Dokumentation von Problemlagen dar, die im Kontext der Erfüllung sozialer Funktionen entstehen und Klient:innen in ihrem Lebensumfeld betreffen. Das PIE-System wurde für den Einsatz in unterschiedlichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit entwickelt und bietet zugleich einen integrativen Bezugsrahmen für die Arbeit mit verschiedenen theoretischen Ansätzen, die als Orientierungsgrundlagen professionellen sozialarbeiterischen Handelns dienen (Pantucek, 2011).

In Deutschland griff Alice Salomon (1926) das Konzept des *Clinical Social Work* in den 1920er Jahren auf, verbreitete und entwickelte es weiter.

Damit leistete sie einen wichtigen Beitrag zur Akademisierung der Sozialen Arbeit im Bereich der Klinischen Sozialarbeit. Im Gegensatz zu den USA wurde die Weiterentwicklung dieser Fachrichtung in Deutschland jedoch durch den Nationalsozialismus stark unterbrochen, wodurch ihre institutionelle Verankerung hierzulande bis heute von der in anderen Ländern abweicht (Pauls und Mühlum, 2024).

Einen zentralen Wendepunkt stellte die Psychiatrie-Enquête dar, die auch für die Klinische Sozialarbeit maßgebliche Impulse setzte. In der Folge fanden sozialpsychiatrische, soziologische sowie psychosoziale Perspektiven in der Behandlung von Menschen mit psychischen Erkrankungen eine verstärkte Berücksichtigung (Ochs, 2021). Diese Entwicklung wird insbesondere durch die Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung der World Health Organization (WHO) aus dem Jahr 1986 nachdrücklich eingefordert:

„Politische, ökonomische, soziale, kulturelle, biologische sowie Umwelt und Verhaltensfaktoren können alle entweder der Gesundheit zuträglich sein oder auch sie schädigen. Gesundheitsförderndes Handeln zielt darauf ab, durch aktives anwaltschaftliches Eintreten diese Faktoren positiv zu beeinflussen und der Gesundheit zuträglich zu machen.“ (World Health Organization (WHO) Regional Office for Europe, 1986).

Das daraus hervorgegangene biopsychosoziale Modell bildet heute eine zentrale theoretische und methodische Grundlage der Klinischen Sozialen Arbeit (Pauls und Mühlum, 2024). Es beschreibt die Wechselwirkungen zwischen biologischen, psychischen und sozialen Ebenen und betont deren Bedeutung für Gesundheit und Krankheit. Dabei wird die Vorstellung linearer Ursache-Wirkungs-Beziehungen, wie sie in der Medizin häufig angenommen werden, abgelehnt. Eine Störung in einem dieser Bereiche wirkt sich stets auch auf die anderen aus; umgekehrt können Störungen, die vordergründig auf einer Ebene sichtbar werden, in einem Ungleichgewicht anderer Ebenen begründet liegen (Ochs, 2021; Pauls und Mühlum, 2024). Die Klinische Sozialarbeit befasst sich daher „mit psycho-sozialen Störungen und den sozialen Aspekten psychischer und somatischer Störungen/Krankheiten und Behinderungen unter Berücksichtigung der Lebenslage der Betroffenen“ (Pauls, 2013, S. 22). Dabei muss man Klinische Sozialarbeit „als integrierten professionellen Ansatz zur Verbesserung der psycho-sozialen Passung zwischen Klient bzw. Klientensystem und Umwelt“ (Pauls, 2013, S. 17) verstehen.

Die heutige Klinische Sozialarbeit ist in vielen Bereichen und Institutionen präsent (Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit und im Gesundheitswesen e.V., 2024), darunter auch im Maßregelvollzug. Auch wenn der Begriff *Klinisch* den Eindruck einer ausschließlichen Tätigkeit im stationären Krankenhaus-Setting erweckt, fühlt sich Klinische Sozialarbeit auch darüber hinaus tätig, „unabhängig davon, ob diese [Begleitung] in Praxen, ambulanten Beratungsstellen, in Tageseinrichtungen, oder in Kliniken und Langzeiteinrichtungen stationär erfolgt“ (Pauls, 2013, S. 16).

Forensische Soziale Arbeit

Forensische Soziale Arbeit wurde zunächst als besonderes Handlungsfeld Klinischer Sozialer Arbeit beschrieben und später zudem als Vertiefungsgebiet definiert (Hahn u. a., 2025). Die Soziale Arbeit ist in forensischen Kliniken inzwischen ein fester Bestandteil interdisziplinärer Teams (Ochs, 2021). Insgesamt unterscheiden sich Patient:innen aus forensischen Kliniken nicht von Patient:innen aus regulärer psychiatrischer Behandlung, was ihre psychischen Störungen betrifft (Ochs, 2021). Vor dem Hintergrund aktueller Forschung betonen Hahn u. a. (2024) die dringende Notwendigkeit, forensische Expertise innerhalb der Klinischen Sozialarbeit systematisch auszubauen. Zentrale theoretische Bezugsrahmen bilden dabei der Lebensbewältigungsansatz (s. Kapitel 3.3. Lebensbewältigung), der Capabilities Approach, das multiperspektivische Fallverstehen, das biopsychosoziale Modell sowie das Person-in-Environment-System (Pantucek, 2011; Hahn, Ochs und Lohner, 2024)

Aufgaben der Sozialen Arbeit im Maßregelvollzug

Die Soziale Arbeit übernimmt im Maßregelvollzug ein breites Spektrum an Aufgaben. Kawamura-Reindl & Schneider (2015) stellen fest, dass die justiznahe Soziale Arbeit insgesamt zwischen sozialadministrativen Tätigkeiten und behandelnden Anteilen oszilliert (Kawamura-Reindl und Schneider, 2015; Hahn, Ochs und Lohner, 2024).

Der erste Bereich wurde bereits ausführlich beschrieben (s. Kapitel 2.3.1. Soziale Dienste im Strafvollzug) und beinhaltet beispielsweise Tätigkeiten wie Existenzsicherung, Schuldenregulierung oder das Vermittlungsmanagement (Kawamura-Reindl und Schneider, 2015; Ochs, 2021; Hahn, Ochs und Lohner, 2024). Damit fungiert die Soziale Arbeit als Schnittstelle nach draußen und hält Kontakt zu anderen sozialen Diensten, Betreuer:innen, Behörden, der Justiz und potenziell auch zu den Angehörigen der untergebrachten Personen (Ochs, 2021).

Der zweite Bereich wird meist in einem multiprofessionellen Team durchgeführt und umfasst die Mitgestaltung des therapeutischen Milieus, spezielle sozial-therapeutische Angebote oder die (Co-)Therapeut:innenrolle in Gruppentherapien (Kawamura-Reindl und Schneider, 2015; Hahn, Ochs und Lohner, 2024). Angebote und Tätigkeiten umfassen beispielsweise Psychoedukation, Psychosoziale Beratungs- und Therapiegespräche, Maßnahmen zur Aktivierung und Erschließung sozialer Netzwerke, soziale Trainingsprogramme, störungsspezifische Behandlungsprogramme oder Intensivprogramme für besondere Täter:innengruppen (Hahn, Ochs und Lohner, 2024). Anders als die Psychologie, Psychotherapie, Psychiatrie und Pflege ist der Fokus der Sozialen Arbeit somit nicht alleinig auf die Personen-Ebene beschränkt, sondern greift auf unterschiedlichen Ebenen:

- **Intrapersonale Ebene**, z. B. Bearbeitung dysfunktionaler Verarbeitungs- und Verhaltensmuster wie u. a. Sucht, Dissozialität, Delinquenz
- **Interpersonale Ebene**, z. B. Verbesserung der sozialen Fähigkeiten, der Kontaktfähigkeit, auch für die Nutzung sozialer Ressourcen
- **Psycho-soziale Ebene**, z. B. Verbesserung der Selbststeuerung, Abgrenzungs- bzw. Bindungsfähigkeit, Konfliktlösungsfähigkeit, Selbstwirksamkeit
- **Systemischen Ebene**, z. B. Einbindung in soziale Strukturen, soziale Einbettung (Hahn, Ochs und Lohner, 2024)

Insgesamt verfolgt die Klinische Sozialarbeit das Ziel, auf Basis wissenschaftlich fundierter Methoden, die psychosoziale Situation ihrer Klient:innen zu verbessern und dadurch ihre Gesundheit direkt zu fördern (Ochs, 2021). Für eine praktische Beschreibung des Tätigkeitsbereichs empfehlen wir ein Blick in das Interview am Ende dieses Buches (s. Kapitel 6.2. Soziale Arbeit im Strafvollzug – Ein Interview mit Nathalie Römer, geführt von Larissa Steimle).

2.3.5. Jugendstraffälligenhilfe

Junge Inhaftierte stellen Fachkräfte vor besondere Herausforderungen, da sich diese Zielgruppe, im Vergleich zu Erwachsenen, in einer besonderen, von Umbrüchen und Entwicklungsschritten geprägten Lebensphase befindet (Matthes, 2023) (s. Kapitel 1.3.2. Jugendstrafvollzug). Im Gegensatz zu Erwachsenen bringen junge Straftäter:innen vielfach andere Risikofaktoren mit, die weiterhin meist unterschiedliche Lebensbereiche betreffen (z. B.

Sozialisation, Bildung etc.). Aus der Vielzahl verschiedener Risikofaktoren ergibt sich eine Bandbreite an Behandlungs- und Bildungsmaßnahmen. Dass junge Gefangene jedoch gleichzeitig in der Regel kürzere Strafzeiten aufweisen, stellt Fachkräfte der Jugendstraffälligenhilfe vor besondere Herausforderungen (Matthes, 2023). Das junge Alter und die noch fortschreitende Persönlichkeitsentwicklung eröffnen jungen Gefangenen allerdings auch Chancen, die bei erwachsenen Inhaftierten in dieser Form oft nicht (mehr) bestehen (Matthes, 2023).

Aufgrund der Vielfältigkeit an Sanktionsformen, die das JGG vorsieht (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe) (s. Kapitel 1.3.2. Jugendstrafvollzug), sind Fachkräfte der Jugendstraffälligenhilfe in ganz unterschiedlichen Bereichen tätig. Mit dem Begriff der *Jugendstraffälligenhilfe* werden alle Leistungen, Dienste und Einrichtungen freier und öffentlicher Träger aus Anlass strafrechtlich relevanten Verhaltens junger Menschen, einerseits der Justiz – sei es ambulant oder im Vollzug – sowie andererseits der dem Sozialbereich zuzuordnenden Organisationen und Träger (z. B. Drogenhilfe) bezeichnet (Trenczek, 2023c). Nachfolgend wird auf einzelne dieser Bereiche eingegangen.

Jugendarrest und Jugendvollzug

Beim Jugendarrest und Jugendvollzug handelt es sich jeweils um eine stationäre und geschlossene Institution (Schneider, Krause und Kaplan, 2023). Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Institutionen liegt in der Dauer, wobei der Jugendarrest kürzer angelegt ist. Ein zweiter und bedeutsamer Unterschied besteht darin, dass der Jugendarrest zwar „ahnenden Charakter haben soll“ (Schneider, Krause und Kaplan, 2023, S. 210), im juristischen Sinne aber keine Strafe darstellt (s. Kapitel 1.3.2. Jugendstrafvollzug). Das Personal der Institutionen besteht einerseits aus Mitarbeitenden des Allgemeinen Vollzugsdienstes und andererseits aus Mitarbeitenden der Fachdienste, zu denen neben anderen Fachkräften auch Sozialarbeiter:innen gehören (Höynck und Ernst, 2018; Schneider, Krause und Kaplan, 2023).

Die Aufgaben der Sozialen Arbeit im Jugendarrest und Jugendvollzug lassen sich aus den gesetzlichen Grundlagen, den institutionellen Rahmenbedingungen sowie den spezifischen Lebenslagen der arrestierten jungen Menschen ableiten. Zur Umsetzung des Vollzugs- und Arrestziels – der Befähigung zu einem zukünftigen Leben ohne weitere Straftaten und in sozialer Verantwortung – ist der gesetzlich verankerte Erziehungsauftrag maßgeblich handlungsleitend (Schneider, Krause und Kaplan, 2023). Schneider

u. a. (2023) weisen allerdings darauf hin, dass es gegenwärtig keine einheitliche Definition gibt, was Erziehung im Kontext der Jugendstrafrechtspflege bedeutet. Die Aufgabe der Sozialen Arbeit besteht insgesamt in der Begleitung der inhaftierten Jugendlichen vom Erstgespräch über die Arrest- und Vollzugsgestaltung bis hin zur Entlassung (Schneider, Krause und Kaplan, 2023). Im Mittelpunkt steht die soziale Hilfe, deren Ziel es ist, Jugendliche und Heranwachsende bei der Bewältigung ihrer persönlichen und sozialen Schwierigkeiten zu unterstützen und sie zu befähigen, ihre Angelegenheiten zunehmend selbstständig zu regeln (Kaplan, 2023). Gleichzeitig hat die Soziale Arbeit allerdings auch Berichtspflichten und ist Teil der kontrollierenden Institutionen, weshalb auch in Bezug auf den Jugendarrest und -vollzug auf das Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle verwiesen wird, in dem sich die Fachkräfte bewegen (Kaplan, 2023). Die Soziale Arbeit nutzt verschiedene Methoden, darunter Einzelarbeit etwa im Sinne eines Case Managements (s. Kapitel 4.1.3. Case Management), Soziale Gruppenarbeit sowie Formen der (Fall-)Supervision (Kaplan, 2023).

Schneider u. a. (2023) nennen, neben freizeitpädagogischen- auch justizspezifischen Aufgaben, folgende konkrete Aufgaben des Sozialdienstes:

- Diagnostische Entscheidungen im Rahmen der Exploration (s. Kapitel 4.1.2. Soziale Diagnostik)
- Mitwirkung an der Vollzugsplanung sowie Ausarbeitung individueller Vollzugspläne
- Entlass- und Übergangsvorbereitung einschließlich der Kooperation mit Fachstellen des Übergangsmanagements
- Beteiligung bei Gewährung von Vollzugslockerungen oder einer vorzeitigen Entlassung (Berichtspflicht gegenüber der Anstaltsleitung)
- Berichterstattung in Form fachlicher Stellungnahmen
- Individuelle Beratung sowie rechtliche und persönliche Unterstützung
- Durchführung von Kriseninterventionen und Bereitstellung von Gesprächsangeboten in herausfordernden Situationen
- Organisation und Durchführung von Einzelmaßnahmen auf Grundlage des individuellen Vollzugsplans (z. B. Case Management) (s. Kapitel 4.3.1. Case Management)
- Planung und Umsetzung von Gruppenangeboten, sozialen Hilfsmaßnahmen und Freizeitaktivitäten als Lernfelder, z. B. finanzielle Beratung, Bewerbungstrainings, Angebote sexueller, politischer und kultureller Bildung, kulturelle Jugendbildung inkl. Planung und Durchführung schulischer, berufsvorbereitender und beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen

- Kooperation mit justizinternen Akteur:innen (z. B. Fachdiensten, Vollzugsdienst) sowie mit externen Einrichtungen (z. B. Beratungsstellen)
- Wahrnehmung alltäglicher Unterstützungsleistungen, etwa Hilfestellung beim Verfassen von Anträgen (Schneider, Krause und Kaplan, 2023)

Jugendhilfe im Strafverfahren

Die sogenannte Jugendgerichtshilfe (JGH) oder Jugendhilfe im Strafverfahren⁴ kann als eine Art Spezialdienst der Kinder- und Jugendhilfe mit klarem Bezug zum Jugendstrafrecht gesehen werden. Sie ist die Schnittstelle von Jugendhilferecht (SGB insb. SGB VIII) und Jugendstrafrecht (JGG, StGB, stopp, GVG) (Trenczek, 2023a). Die JGH wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt (§ 38 Abs. 1 JGG). In § 52 SGB VIII wird auch von der Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gesprochen. Dabei bringen die Vertreter:innen der Jugendgerichtshilfe die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung (§ 38 Abs. 2). Damit ist mit der sozialarbeiterischen/-pädagogischen Fachkompetenz bewusst eine andere gefragt, als die strafrechtlich orientierte Perspektive (Trenczek, 2018). Weiter heißt es in Abs. 2, dass die JGH zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des:der Jugendlichen unterstützen. Darüber hinaus äußern sie sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind (§ 38 Abs. 2). Die Verwobenheit zwischen Gericht und JGH und damit auch Sozialarbeiter:innen, die dort tätig sind, ist unverkennbar. Gemäß Trenczek (2023a) wird über die Mitwirkung der Kinder- und Jugendhilfe im Strafverfahren seit langem gestritten. Die in Bezug auf einerseits jugendhilfeorientierte, andererseits jugendstrafrechtliche Zielvorstellungen widersprüchlich erscheinende Aufgabenstellung der Jugendhilfe im Rahmen des jugendstrafrechtlichen Verfahrens, führte von Beginn an nahezu zwangsläufig zu Konflikten im Aufgaben- und Selbstverständnis der für JGH-Aufgaben zuständigen Fachkräfte, weshalb die JGH-Praxis zum Teil mit heftiger Kritik begleitet wurde (Trenczek, 2018). Allerdings merkt Trenczek (2023b) an, dass der beschrie-

4 Gemäß Trenczek (2023a) wird in der Praxis und Literatur häufig von „Jugendhilfe im Strafverfahren“ (JuHiS) gesprochen, um den sozialpädagogischen Auftrag wie auch den Anspruch auf die spezifisch sozialpädagogische Fachlichkeit auch terminologisch deutlich zu machen.

bene Rollenkonflikt im Hinblick auf die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe „weit überbewertet“ werde (Trenczek, 2023b, S. 140). Sozialarbeiter:innen bewegen sich grundsätzlich in einem Spannungsfeld divergierender Erwartungen, insbesondere dann, wenn sie im gesellschaftlichen Auftrag handeln, so Trenczek (2023b) (s. Kapitel 3.6. Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle).

Insgesamt ist das Spektrum der Aufgaben der JGH aus Anlass eines Strafverfahrens sehr weit (Trenczek, 2023a). Gemäß Trenczek (2018, 2023b) hat das Jugendamt im jugendstrafrechtlichen Kontext unter anderem folgende Aufgaben:

- Beratung des jungen Menschen und seiner Eltern, Vorbereitung auf das Verfahren sowie Aufklärung über Ablauf und mögliche rechtliche Folgen
- Angebot, Initiierung, Vermittlung und Durchführung geeigneter sozialpädagogischer Hilfeleistungen für junge Menschen und Heranwachsende, auch unabhängig vom Strafverfahren
- Förderung der Diversion durch ambulante Hilfeangebote sowie Unterstützung bei einem Täter:innen-Opfer-Ausgleich
- Kontinuierliche Begleitung des jungen Menschen während des gesamten Strafverfahrens sowie während einer Inhaftierung und Unterstützung bei der sozialen Integration bzw. Wiedereingliederung
- Durchführung von Kriseninterventionen
- Anregung vorläufiger Entscheidungen, insbesondere zur Vermeidung von Haft sowie zur Einstellung des Verfahrens
- Erhebung psychosozialer Daten zur verstehenden Analyse der Biografie und Lebenssituation des jungen Menschen sowie zur Vorbereitung jugendhilferechtlicher Maßnahmen
- Unterstützung von Staatsanwaltschaft und Gericht durch fachliche Stellungnahmen, in denen die persönlichen, familiären und sozialen Lebensumstände des jungen Menschen unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Lebenssituation dargestellt und erläutert werden; frühzeitige Information der Justiz über geeignete Leistungen der Jugendhilfe sowie Beratung zu den lebensweltlichen Folgen gerichtlicher Entscheidungen
- In Haftsachen beschleunigte Prüfung und Initiierung von Alternativen zur Untersuchungshaft (Trenczek, 2018, 2023b)

Bewährungshilfe für Jugendliche

Bei der Verurteilung zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt der:die Richter:in gemäß § 21 JGG Abs. 1 die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der:die Jugendliche sich

schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenden Lebenswandel führen wird. Hierfür sind die Persönlichkeit des:der Jugendlichen, das Vorleben, die Umstände der Tat, das Verhalten nach der Tat, die Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn:sie zu erwarten sind (§ 21 JGG Abs. 1). Die Bewährungszeit darf gemäß § 22 Abs. 1 JGG zwei Jahre nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten. 2012 wurde zusätzlich mit der Einführung des § 61 JGG die Möglichkeit einer Vorbewährung geschaffen. Sinn dieser Vorbewährung ist, die im Sanktionskatalog zwischen Bewährung und Jugendstrafe verortet werden kann, in einer Übergangszeit nach dem Urteil des Jugendgerichts gezielt auf die Resozialisierung eines:einer Jugendlichen hinzuarbeiten und ihm:ihr die Möglichkeit zu geben, die Vollstreckung der Jugendstrafe doch noch abzuwenden (Kawamura-Reindl, 2018). Die Entscheidung über die Aussetzung zur Bewährung oder der Vollstreckung der Jugendstrafe bleibt vorbehalten (Kawamura-Reindl, 2018). Wenn also das Gericht von der Schuld eines:einer Jugendlichen überzeugt ist und ein entsprechendes Urteil fällt, sich aber nicht sicher ist, ob die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung vorliegen, ob also der:die Verurteilte ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtsschaffenden Lebenswandel führen wird (§ 21 Abs. 1 S. 1 JGG), kann die Entscheidung über die Aussetzung im Regelfall bis zu sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils, mit Einverständnis des Verurteilten auch neun Monate, vorbehalten werden (Cornel und Kawamura-Reindl, 2021). Darüber hinaus bleibt bei einer verhängten Jugendstrafe die Möglichkeit, bei einer günstigen Sozialprognose die Vollstreckung der Jugendstrafe ganz oder nach Verbüßung eines Teils zur Bewährung auszusetzen (Kawamura-Reindl, 2018). Dies trifft auf Jugendstrafen von mehr als einem Jahr zu, indem dann eine Strafrestaussetzung nach § 88 Abs. 2 JGG möglich ist, sofern ein Drittel der Strafe verbüßt wurde. Während der Bewährungszeit soll der:die Richter:in die Lebensführung des:der Jugendlichen durch Weisungen erzieherisch beeinflussen und kann dem:der Jugendlichen Auflagen erteilen (§ 23 Abs. 1 S. 1, 2 JGG). §§ 10, 15 JGG ermöglichen eine Fülle potenzieller Weisungen und Auflagen, beispielsweise Verpflichtungen hinsichtlich persönlicher Kontakte, des Aufenthaltes, der Einbindung in Bildungsmaßnahmen und Arbeitsverhältnisse, ambulanter und stationärer Therapiemaßnahmen. Weiterhin kann beispielsweise die Auflage erfolgen, nach Kräften den durch die Tat verur-

sachten Schaden wiedergutzumachen oder sich persönlich bei dem:der Verletzten zu entschuldigen.

Gemäß § 24 JGG unterstellt der:die Richter:in den:die Jugendliche:n in der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines:r hauptamtlichen Bewährungshelfer:in. Bewährungshilfe gilt als Aufgabe und Arbeitsfeld Sozialer Arbeit (Schneider, 2021). Die Aufgaben der Bewährungshilfe bei Jugendlichen sind denen im Erwachsenenstrafrecht sehr ähnlich (s. Kapitel 2.3.3. Bewährungshilfe), wobei es jugendspezifische Aufgaben gibt, die in § 24 Abs. 3 JGG geregelt sind. Entsprechend soll der:die Bewährungshelfer:in die Erziehung des:der Jugendlichen fördern und möglichst mit dem:der Erziehungsberechtigten und dem:der gesetzlichen Vertreter:in vertrauensvoll zusammenwirken. Weiterhin besteht ein Recht auf Zutritt zu dem:der Jugendlichen. Bewährungshelfer:innen können von dem:der Erziehungsberechtigten, dem:der gesetzlichen Vertreter:in, der Schule, dem:der Ausbildenden Auskunft über die Lebensführung des:der Jugendlichen verlangen (§ 24 Abs. 3 JGG). Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht ergeben sich daher gemäß Ghanem & Zahradnik (2023) weitreichende Zutritts- und Auskunftsrechte, was das Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle verschärft (s. Kapitel 3.6. Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle).

Kawamura-Reindl (2018) nennt unter anderem folgende konkrete Aufgaben der Bewährungshilfe mit Jugendlichen:

- Grundsätzlich steht die Bewährungshilfe den Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite (§ 24 Abs. 3 JGG). Aufgabe der Sozialen Arbeit ist die Beratung und Unterstützung bei persönlichen, finanziellen und sonstigen sozialen Problemen. Sie unterstützt Jugendliche unter anderem im Umgang mit den Behörden, bei der Erschließung von Hilfemöglichkeiten, bei der Wahrnehmung sozialer Rechtsansprüche, bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen, aber auch bei der Wohnungs- und Arbeitsbeschaffung.
- Aufgabe der Bewährungshilfe ist zudem die Kooperation mit anderen Akteur:innen im Hilfesystem. Beispielsweise gehört zu den Aufgaben der Bewährungshilfe auch die Vermittlung an Beratungsstellen oder das Informieren über therapeutische Einrichtungen.
- Bewährungshilfe überwacht im Einvernehmen mit dem:der Richter:in die Erfüllung der Weisungen, Auflagen, Zusagen und Anerbieten des:der Jugendlichen und hat dementsprechend eine Berichts- und Mitteilungspflicht.

- Förderung der Erziehung, indem der:die Bewährungshelfer:in möglichst mit dem:der Erziehungsberechtigten und dem:der gesetzlichen Vertreter:in vertrauensvoll zusammenwirkt (Kawamura-Reindl, 2018).

Insgesamt ist die Bewährungshilfe gemäß Kawamura-Reindl (2018) ein Instrument zur Verbesserung individueller Kompetenzen und Umfeldbedingungen. Die Bewährungshilfe steht somit vor der Aufgabe, zum einen die Lebenslagen ihrer Klientel zu verbessern und zum anderen, die soziale Kompetenz ihrer Klient:innen zu erhöhen und damit Partizipationshilfe zu leisten. Dieser doppelte Bezug ist im vierten Kapitel mit der Subjekt- und Strukturebene beschrieben (s. Kapitel 4.1. Subjektebene; s. Kapitel 4.2. Strukturebene).

3. Ausgewählte Theorien und Grundlagen Sozialer Arbeit in Totalen Institutionen

Gemäß Schneider (2022) ist ein zentrales Merkmal professionellen sozial-arbeiterischen Handelns die Fähigkeit, Regelwissen mit Fallverstehen zu verknüpfen. Daran anschließend unterscheiden sich professionelle Fachkräfte in Straf-, Jugendstraf- und Maßregelvollzug von Ehrenamtlichen dadurch, dass sie ihr Handeln systematisch auf dieses Regelwissen stützen. Mit Regelwissen sind fachliche Kenntnisse gemeint, auf deren Basis Deutungen und Interventionen fall- und situationsspezifisch begründet werden können. Zum Regelwissen gehören beispielsweise Theorien der Sozialen Arbeit sowie verschiedene Aspekte zur Kriminalität aus anderen Wissenschaften, insbesondere der Kriminologie (Schneider, 2022). Im folgenden Kapitel werden Grundlagen vorgestellt, die im Sinne von Schneider (2022) als Regelwissen bezeichnet werden können. Die Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Fokus liegt dabei erneut auf den drei in diesem Buch fokussierten Institutionen: Strafvollzug, Maßregelvollzug und Jugendstrafvollzug.

3.1. Kriminalitätstheorien

Bei Kriminalitätstheorien handelt es sich um wissenschaftliche Theorien, die individuelle oder gesellschaftliche Erklärungsansätze für normativ abweichendes Verhalten liefern (Dölling, Hermann und Laue, 2022; Höynck, 2022; Wickert, 2025). Wissenschaftliche Theorien formulieren überprüfbare Annahmen, die durch empirische Forschungen bestätigt, modifiziert oder falsifiziert werden können (Wickert, 2025). Zentrale Leitfragen in Anlehnung an Wickert (2025) und Höynck (2022) lauten u. a.:

- Warum werden manche Menschen kriminell, andere jedoch nicht?
- Wie entstehen Definitionen von Kriminalität und warum werden bestimmte Personen oder Handlungen kriminalisiert?
- Weshalb weisen einzelne Regionen höhere Kriminalitätsbelastungen auf als andere?

Erklärt werden können einerseits individuelles kriminelles Verhalten (Mikroebene) und andererseits Kriminalität als gesamtgesellschaftliches Phänomen (Makroebene) (Dölling, Hermann und Laue, 2022).

Neben der Definition des Theoriebegriffs stellt sich weiterhin die Frage, was genau unter Kriminalität zu verstehen ist. Eine einfache, rechtlich geprägte Antwort auf diese Frage lautet, dass ein Verhalten dann als kriminell gilt, wenn es strafrechtlich sanktioniert ist. In diesem Sinne reicht das Spektrum von Bagatelldelikten, wie Ladendiebstahl, bis zu extremen Straftaten, wie Mord. Anhand dieses Beispiels zeigt sich, dass die moralische Bewertung von strafbarem Verhalten durchaus unterschiedlich ausfallen kann. Ebenso wie Strafe (s. Kapitel 1.3.1. Strafvollzug) ist auch Kriminalität ein Konstrukt, was „gemacht wird, nämlich durch ein Gesetz, das nur bestimmtes Verhalten unter Strafe stellt und anderes nicht“ (Höynck, 2022, S. 49). Höynck (2022) stellt weiterhin fest: „Von vornherein kriminell ist also streng genommen erst einmal nichts“. Entsprechend formuliert Höynck (2022) als Definition von Kriminalität: „kriminell ist demnach, was strafbar ist, unabhängig davon, ob die Tat entdeckt wurde“ (Höynck, 2022, S. 49). Gleichwohl wird betont, dass das Verständnis von Kriminalität in den verschiedenen Kriminalitätstheorien oftmals ein anderes ist (Höynck, 2022).

Erste Kriminalitätstheorien entwickelten sich im 18. Jahrhundert. Seitdem hat sich ein breites Spektrum theoretischer Modelle entwickelt. Viele bauen aufeinander auf oder erweitern bestehende Ansätze, sodass ein vielschichtiges und fortlaufend weiterentwickeltes Theoriegefüge entstanden ist, das die kriminologische Forschung und Praxis, ebenso wie die sozialarbeiterische Praxis, bis heute prägt (Höynck, 2022; Wickert, 2025). Gemäß Höynck (2022) beruhen Konzepte der Sozialen Arbeit im Strafvollzug, in der ambulanten Arbeit mit Straffälligen und in der Prävention in der Regel implizit oder explizit auf einer oder mehreren Kriminalitätstheorien (Höynck, 2022). Problematisch ist dabei, dass häufig nicht reflektiert wird, woher diese Annahmen stammen, ob sie für den jeweiligen Kontext wirklich passend sind und welche Implikationen sie für die Praxis mit sich bringen (Höynck, 2022). Die existierenden Theorien unterscheiden sich in vielfältiger Weise. Entsprechend existieren eine Reihe von Systematisierungen. Höynck (2022) unterscheidet zwischen (1) Theorien, die primär an biologischen Merkmalen anknüpfen, (2) Theorien, die primär an individuellen psychologischen Merkmalen oder Prozessen anknüpfen, (3) Theorien, die primär an gesellschaftlichen Bedingungen anknüpfen sowie (4) multifaktorielle Ansätze. Dölling u. a. (2022) unterscheiden zwischen

individuumsorientierten, gesellschaftlich orientierten und integrativen Kriminalitätstheorien. Nachfolgend sollen einige dieser Kriminalitätstheorien, in Anlehnung an Wickert (2025), kurz vorgestellt werden. Den Grund hierfür nennt Höynck (2022):

„Soziale Arbeit, die mit dem Anspruch arbeitet, Kriminalität zu verhindern, muss sich mit der Frage nach Kriminalitätstheorien auseinandersetzen, auch wenn die gründliche Auseinandersetzung zeigen wird, dass es weder im Einzelfall noch gruppenbezogen eine eindeutige Antwort auf die Frage nach dem „Warum?“ gibt“ (Höynck, 2022, S. 60).

Anomie-/Drucktheorien

Anomie- bzw. Drucktheorien (*strain theories*) sind sozial- und kriminologisch ausgerichtete Ansätze, die sich mit den Auswirkungen gesellschaftlicher Strukturen auf das individuelle Erleben von Belastung und Frustration befassen. Sie gehen davon aus, dass soziale Spannungen entstehen, wenn zwischen vorgegebenen Zielen – wie materiellem Wohlstand oder sozialer Anerkennung – und den legitimen Möglichkeiten zu deren Erreichung eine Kluft besteht. Diese Diskrepanz kann zu innerem Druck führen, der wiederum die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Individuen auf abweichende oder illegitime Handlungsweisen zurückgreifen, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen und den empfundenen Stress zu reduzieren (Thome, 2018; Singelstein und Kunz, 2021; Höynck, 2022; Wickert, 2025). Geprägt von Durkheim (1893), der erstmals den Begriff *Anomie* in die Soziologie einführte, gilt Merton (1938) als zentraler Vertreter der Anomietheorie, dessen grundlegende Ausführungen zum *Anomie-Konzept* im Jahr 1938 entstanden (Thome, 2018; Faizi und Nayebi, 2023).

Biologische Kriminalitätstheorien

Biologische Kriminalitätstheorien rücken körperliche und neurobiologische Einflussfaktoren, wie genetische Dispositionen, neuronale Strukturen und hormonelle Prozesse, in den Mittelpunkt der Erklärung kriminellen Verhaltens. Sie gehen davon aus, dass individuelle biologische Voraussetzungen das Risiko erhöhen können, Verhaltensweisen wie Aggressivität, Impulsivität oder antisoziales Handeln zu entwickeln, die mit Kriminalität in Verbindung stehen. Klassische Theoretiker wie Lombroso (1887) vertraten die Auffassung eines sogenannten „geborenen Verbrechers“, der sich durch angeblich angeborene körperliche Merkmale – sogenannte Atavismen – von der übrigen Bevölkerung unterscheidet (Dölling, Hermann und Laue, 2022; Wickert, 2025). Während diese rein biologisch orientierten

Kriminalitätstheorien als überholt gelten, hat dieser Bereich wieder an Bedeutung gewonnen, indem er in multifaktorielle biopsychosoziale Modelle integriert wurde (Höynck, 2022; Bedoya und Portnoy, 2023).

Herrschafts- und gesellschaftskritische Theorien

Herrschafts- und gesellschaftskritische Ansätze der Kriminalitätstheorie – darunter die *marxistische Kriminalitätstheorie*, der *labeling approach* (Sack, 1972) sowie Beckers Konzept der *Outsider* (Becker, 1963) – legen den Fokus auf Machtverhältnisse und soziale Ungleichheit als zentrale Ursachen kriminellen Handelns. Aus marxistischer Sicht ist Kriminalität eng mit ökonomischen Ungleichheiten verknüpft und wird als Ausdruck sozialer Klassenkonflikte interpretiert. Der *labeling approach* untersucht, wie soziale Zuschreibungen und Etikettierungen die Selbstwahrnehmung von Individuen prägen und abweichendes Verhalten begünstigen können. Becker (1963) betont dabei insbesondere die Rolle gesellschaftlicher Stigmatisierung, durch die bestimmte Personen zu Außenseiter:innen gemacht und in deviante Handlungsmuster gedrängt werden (Dölling, Hermann und Laue, 2022; Höynck, 2022; Wickert, 2025).

Kriminalitätstheorien im Kontext von Karriere/Entwicklung/Lebenslauf

Kriminalitätstheorien mit einem Fokus auf Karriere, Entwicklung und Lebensverlauf untersuchen, wie kriminelles Verhalten entsteht, sich über die Zeit hinweg verändert und im Laufe des Lebens einer Person fortsetzt oder beendet wird (Boers, 2019; Wickert, 2025). Diese werden auch unter den Stichwörtern Entwicklungstheorien bzw. kriminologische Verlaufsforschung verhandelt (engl. developmental and life-course criminology (z. B. Farrington, 2003; McGee und Farrington, 2016)). Sie gehen davon aus, dass biografische Erfahrungen sowie einschneidende Lebensereignisse – sowohl positiver als auch negativer Art – den individuellen Verlauf kriminellen Handelns beeinflussen, indem sie Einstellungen, soziale Bindungen und die Orientierung an gesellschaftlichen Normen prägen (Carlsson und Sarnecki, 2015; Boers, 2019; Dölling, Hermann und Laue, 2022; Wickert, 2025). In diese Kategorie fallen auch Theorien, die sich mit der Frage beschäftigen, warum Menschen aufhören, Straftaten zu begehen (s. Kapitel 3.4. Desistance).

Kontroll- und Bindungstheorien

Kriminologische Kontroll- und Bindungstheorien fokussieren Faktoren, die kriminelles Verhalten einschränken oder fördern. Im Mittelpunkt steht dabei die Annahme, dass soziale Bindungen, Beziehungen und Kontrollme-

chanismen das Handeln von Individuen regulieren und sie zu regelkonformem Verhalten anhalten. Diese Ansätze gehen davon aus, dass Menschen grundsätzlich eine Neigung zu abweichendem Verhalten besitzen, jedoch durch soziale Bindungen, moralische Werte, Aufsicht und positive Beziehungen von delinquentem Handeln abgehalten werden. Solche Bindungen können in unterschiedlichen Lebensbereichen bestehen, etwa in der Familie, der Schule, dem Arbeitsumfeld, im Freundeskreis oder innerhalb der Gesellschaft insgesamt. Je ausgeprägter diese Bindungen sind, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit kriminellen Verhaltens (Dölling, Hermann und Laue, 2022; Wickert, 2025). Ein Beispiel ist Hirschi (1969) *Social Bonds Theory*, die die Bindung an die Gesellschaft als Schlüssel für die Verhinderung von Kriminalität sieht. Sie ist von vier Dimensionen geprägt: der persönlichen Bindung an Menschen, einem Verpflichtungsgefühl gegenüber den bisher erreichten Zielen, der Einbindung in übliche gesellschaftliche Aktivitäten sowie der Überzeugung von der Richtigkeit der sozialen Ordnung und deren Regeln. Je stärker die Bindungen, umso geringer ist nach der Theorie die Wahrscheinlichkeit kriminellen Verhaltens (Hirschi, 1969; Höynck, 2022). Später wandte sich Hirschi von seiner Bindungstheorie, die stark auf soziale Bedingungen abstellt, ab und verfolgte einen deutlich stärker persönlichkeitsbezogenen Ansatz. Entsprechend formulierten Gottfredson & Hirschi (1990) die *Theorie der niedrigen Selbstkontrolle*, in der defizitäre Selbstkontrolle – verstanden als Fähigkeit, auf Grundlage von Nachdenken über die Folgen des Tuns kurzfristige Bedürfnisse zu zähmen – als Schlüsselproblem für die Entstehung von Kriminalität verstanden wird (Gottfredson und Hirschi, 1990; Höynck, 2022).

Kriminalitätstheorien im Kontext von Kultur/Emotion/Situation

Kriminalitätstheorien mit einem Fokus auf Kultur, Emotion und Situation richten ihre Aufmerksamkeit auf kulturelle Rahmenbedingungen, emotionale Prozesse und konkrete Handlungskontexte, die zur Entstehung kriminellen Verhaltens beitragen können. Sie gehen der Frage nach, inwiefern kulturelle Normen, Emotionen sowie spezifische Situationen das individuelle Handeln beeinflussen und Entscheidungen für oder gegen kriminelle Aktivitäten mitprägen (Wickert, 2025). Zu diesen Theorien zählen beispielsweise Sellins (1938a, 1938b) *Culture Conflict and Crime-Konzept*, der *Seductions of Crime-Ansatz* von Katz (1988) sowie das *Edgework-Konzept* (Lyng, 1990, 2004).

Lern- und Subkulturtheorien

Kriminologische Lern- und Subkulturtheorien befassen sich mit der Frage, wie kriminelles Verhalten durch Lernprozesse sowie durch die Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen oder Subkulturen entsteht. Zentrales Annahmemoment dieser Ansätze ist, dass Delinquenz nicht angeboren ist, sondern in Interaktion mit anderen erlernt wird. Dabei spielen Mechanismen wie Beobachtung, Imitation, Belohnung und Bestrafung eine zentrale Rolle. Subkulturelle Kontexte mit eigenen Normen, Werten und Lebensstilen können kriminelles Handeln begünstigen, indem sie dieses legitimieren oder als sozial akzeptabel erscheinen lassen (Eifler und Leitgöb, 2018, 2018; Dölling, Hermann und Laue, 2022; Höynck, 2022). Ein Beispiel für solche Theorien ist die *Theorie der differentiellen Assoziation*, wonach die intensive Einbindung in persönliche Gruppen, in denen sowohl die kriminellen Fertigkeiten als auch die entsprechenden Einstellungen und Rechtfertigungsmuster erlernt werden, ohne dass allerdings der Lernmechanismus genau analysiert wird, für kriminelles Verhalten verantwortlich ist (Eifler und Leitgöb, 2018; Höynck, 2022). Ein weiteres Beispiel ist die *Theorie der Neutralisierungstechniken* (Sykes und Matza, 1957).

Kriminalität im Kontext von Rational-Choice-Theorien

Kriminalitätstheorien im Rahmen des *Rational-Choice-Ansatzes* gehen davon aus, dass kriminelles Handeln auf bewussten und rationalen Entscheidungsprozessen beruht. Nach diesen Theorien wägen Individuen potenzielle Vorteile und Nachteile ihres Handelns gegeneinander ab, bevor sie sich für oder gegen eine Straftat entscheiden. Gemäß Eifler & Leitgöb (2018) werden Menschen als prinzipiell eigenverantwortliche, willensfreie Akteur:innen verstanden, die grundsätzlich in der Lage sind, diejenigen Formen sozialen Handelns zu wählen, von denen sie sich möglichst eine Maximierung von Annehmlichkeiten versprechen. Mögliche Kosten umfassen dabei rechtliche Sanktionen, gesellschaftliche Ausgrenzung oder andere Risiken, während der erwartete Nutzen etwa in finanziellem Gewinn, sozialem Ansehen oder persönlicher Befriedigung bestehen kann (Cornish und Clarke, 1987; Nagin und Paternoster, 1993; Höynck, 2022; Wickert, 2025).

Sanktionierung

Kriminalitätstheorien mit Schwerpunkt auf Sanktionierung analysieren die Folgen und die Effektivität strafrechtlicher Reaktionen auf kriminelles Verhalten. Im Mittelpunkt stehen dabei die Wechselwirkungen zwischen Sank-

tionierung und dem individuellen Verhalten sowie den sozialen Kontexten, in denen diese Sanktionen stattfinden (Wickert, 2025). Ein Beispiel ist die *Defiance Theory*, die zu erklären versucht, warum Sanktionen unter bestimmten Bedingungen nicht abschreckend, sondern delinquenzfördernd wirken können (Sherman, 1993; Wickert, 2025).

Soziale Desorganisation

Kriminalitätstheorien zur sozialen Desorganisation befassen sich mit der Bedeutung sozialer und räumlicher Strukturen innerhalb von Gemeinschaften und deren Einfluss auf das Auftreten kriminellen Verhaltens. Sie gehen davon aus, dass eine schlechte soziale Organisation, niedriger sozioökonomischer Status, schwache soziale Bindungen und eine hohe räumliche Mobilität zu einem Mangel an sozialer Kontrolle führen können. Dieser Mangel an Kontrolle erhöht wiederum die Wahrscheinlichkeit abweichenden und kriminellen Handelns (Wickert, 2025). Besonders prägend für die Entwicklung dieser theoretischen Perspektive war die Chicagoer Schule. Sie betont die Bedeutung von nachbarschaftsspezifischen Faktoren wie Armut, ethnische Zusammensetzung, Bildungsniveau und Familienstruktur bei der Entstehung von Kriminalität (Shaw und McKay, 1969; Wickert, 2025).

Fazit

Höynck (2022) kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass Kriminalitätstheorien nur begrenzt eindeutige Erklärungen für die Entstehung von Kriminalität liefern. Die empirische Bewährung ist sehr unterschiedlich (Höynck, 2022). Zwar sind einzelne Theorien empirisch gestützt (Pratt und Cullen, 2000), wobei sich „meist statistisch eher schwache Effektstärken“ zeigen (Höynck, 2022, S. 58). Kriminalität ist ein komplexes Phänomen, welches selten durch eine einzige Theorie stabil erklärbar ist (Lösel, 2018; Höynck, 2022).

Ein zentrales Problem ist, dass sich viele Erklärungsansätze ausschließlich auf Hellfeldkriminalität beziehen, also auf Straftaten, die von Strafverfolgungsbehörden entdeckt wurden. Das Problem vom Hellfeld wurde ausführlich im zweiten Kapitel im *Exkurs Polizeiliche Kriminalstatistik* beschrieben (s. Kapitel 1.3.2. Jugendstrafvollzug). Dadurch entstehen Verzerrungen, da polizeiliche und juristische Selektionsmechanismen mitbestimmen, wer als kriminell gilt. Die untersuchten Merkmale von Straftäter:innen, insbesondere von Inhaftierten, sagen daher oft mehr über das Strafverfolgungssystem als über die Ursachen von Kriminalität aus. Zudem

bedeuten statistische Zusammenhänge weder zwingend Kausalität noch eine zuverlässige Vorhersage individuellen kriminellen Handelns (Höynck, 2022).

Trotz dieser Einschränkungen können kriminologische Erkenntnisse theoretisch und praktisch hilfreich sein, wenn sie kritisch hinterfragt und differenziert genutzt werden. Professionelles Handeln setzt voraus, dass Annahmen über Kriminalitätsursachen reflektiert, empirisch begründet und passgenau in Maßnahmen umgesetzt werden (Höynck, 2022).

3.2. Lebensweltorientierung

Das Theoriekonzept der Lebensweltorientierung wurde maßgeblich von Hans Thiersch Ende der 1960er und Anfang der 1970er Jahre entwickelt. Es stellte einen Gegenentwurf zur autoritären und strafenden Pädagogik der Nachkriegszeit dar. Thiersch (2020) beschreibt Lebensweltorientierung als Theorie- und Handlungskonzept zugleich: Als Theorie, weil sie Alltagsverhältnisse wissenschaftlich rekonstruiert und in größere Zusammenhänge einordnet; als Handlungskonzept, weil sie nicht nur verstehen, sondern auch verändern will (Thiersch, 2020). Das Handlungskonzept der Lebensweltorientierung bietet eine grundlegende Orientierung für die sozialarbeiterische Praxis (Schneider, 2022).

Ausgangspunkt im Theoriekonzept der Lebensweltorientierung ist der Alltag bzw. die Lebenswelt der Klient:innen. Menschen können, so Thiersch (2020), „nicht anders als in ihrer Lebenswelt gesehen und verstanden werden“ (Thiersch, 2020, S. 9). Alltag bzw. Lebenswelt umfasst die Rahmenbedingungen (psychische, ökonomische, ökologische Voraussetzungen), die Alltäglichkeiten (Wahrnehmungs- und Bewältigungsmuster) sowie die Alltagswelten (unterschiedliche Erfahrungsräume wie Familie). Alltag ist also mehr als das, was Sozialarbeiter:innen beobachten können. Er schließt auch die dahinterliegenden Strukturen ein. Zur Veranschaulichung nutzt Thiersch (2020) das Bild eines Theaters: Die Vorderbühne steht für die sichtbaren Alltäglichkeiten, die Hinterbühne für die Rahmenbedingungen, die diese prägen. Probleme der Hinterbühne werden auf der Vorderbühne ausgetragen. Alltag ist damit Schnittstelle von Verhältnissen und Verhalten, von objektiven und subjektiven Faktoren (Thiersch, 2020).

Lebensweltorientierte Soziale Arbeit versteht sich als Haltung, die Wissen, Fühlen und Handeln prägt und den konkreten Aktivitäten vorausgeht (Thiersch, 2020). Aufgabe der Sozialen Arbeit ist die Unterstützung bei der

Alltagsbewältigung mit dem Ziel eines „gelingenderen Alltags“ (Thiersch, 2020, S. 11), der gemeinsam mit den Klient:innen ausgehandelt wird, im Gegensatz zu vorab definierten Erfolgsgrößen (Schneider, 2022). Sie nimmt die Adressat:innen in der Eigenart ihrer Lebenswelt ernst und entwickelt mit ihnen tragfähige Lebensstrategien. Dies erfordert den Blick auf Vorder- und Hinterbühne (Thiersch, 2020). Es geht damit um eine Alltagsbewältigung aus doppelter Perspektive – der Adressat:innen und der Sozialarbeiter:innen. Gemäß Thiersch (2020) „geht es um eine Verständigung zwischen prinzipiell gleichen Menschen und ihren prinzipiell gleichwertigen Lösungsvorschlägen“ (Thiersch, 2020, S. 108). Mit ihrer Orientierung an Problemen und Ressourcen grenzt sich die Lebensweltorientierung klar von autoritären Strukturen ab (Schneider, 2022). Ausgangspunkt professionellen Handelns ist die sozialarbeiterische Beziehung (s. Kapitel 4.1.1. Beziehungsgestaltung), wobei die Maxime Verstehen statt Belehren im Vordergrund steht (Thiersch, 2020).

Die lebensweltorientierte Problemanalyse besteht vor allem in der Rekonstruktion lebensweltlicher Kontexte und Bewältigungsmuster (Thiersch, 2020). Darauf aufbauend kann die Arbeit an Veränderung erfolgen (Schneider, 2022). Für die Analyse sind folgende Dimensionen relevant:

- **Rekonstruktion alltäglicher Erfahrungen:** Wie gestalten Adressat:innen ihre Zeit? Welche Strategien nutzen sie zur Problembewältigung und welche Muster haben sich bewährt?
- **Rekonstruktion der Lebenswirklichkeit:** Wie sind sie in Lebensfelder wie Arbeit oder Familie eingebunden? Wie bewältigen sie Übergänge?
- **Rekonstruktion von Widersprüchen:** Welche Routinen entlasten einerseits, engen aber andererseits ein?
- **Rekonstruktion von Ungleichheitserfahrungen:** Welche Diskriminierungen und Ausgrenzungen belasten den Alltag? (Schneider, 2022).

Damit Klient:innen sich auf die oft anstrengende Veränderungsarbeit einlassen, müssen ihre Eigenarten respektiert und ihre Ressourcen gestärkt werden, bevor individuelle Schwierigkeiten thematisiert werden können (Thiersch, 2020). Zudem muss sich die Unterstützung im Alltag als nützlich erweisen (Schneider, 2022). Im Vordergrund stehen die Klärung von Perspektiven, mögliche Neustrukturierungen, die Erweiterung von Handlungsspielräumen, die Bearbeitung sozialer Probleme sowie die Wahrnehmung struktureller Benachteiligungen (Schneider, 2022).

Das methodische Handeln orientiert sich an einer „strukturierten Offenheit“ (Thiersch, 2020). Thiersch (2020) formuliert dafür zentrale Struktur-

und Handlungsmaximen, die auch institutionelle Rahmenbedingungen betreffen, um Stigmatisierung und Ausgrenzung zu vermeiden (Schneider, 2022):

- **Alltagsnähe** (u. a. Zugänglichkeit, Niedrigschwelligkeit und Ganzheitlichkeit von Hilfen)
- **Prävention**
- **Regionalisierung und Vernetzung**
- **Integration** (u. a. gegen die Separierung von Adressat:innengruppen)
- **Partizipation** (u. a. einschließlich Einspruchs- und Beschwerderechten)
- **Sozialraumorientierung**
- **Einmischung** (u. a. fachliche Beteiligung an sozialpolitischen Diskussionen).

Aus den bisherigen Überlegungen ergibt sich die Frage, was eine lebensweltorientierte Soziale Arbeit für den Umgang mit straffällig gewordenen Menschen bedeutet. Da Soziale Arbeit in diesem Bereich in sehr unterschiedlichen Kontexten tätig ist (s. Kapitel 2.3. Aufgaben und Einsatzbereiche), sind die Anforderungen vielfältig. Dennoch lassen sich aus Thierschs Konzept gemäß Schneider (2022) einige zentrale Punkte ableiten.

Erstens fordert eine lebensweltorientierte Fachlichkeit dazu auf, die alltäglichen Erfahrungen, Lebensbedingungen und individuellen Sichtweisen der Menschen zu rekonstruieren. Dies schließt direkt an Goffmans (2020) Forderung nach einem Fokus auf das subjektive Erleben der Klient:innen an (s. Kapitel 1.2.2. Fokus auf das subjektive Erleben der Klient:innen). Darauf aufbauend kann nach Zusammenhängen zwischen alltäglichen und abweichenden Handlungsmustern – einschließlich Straftaten – gesucht werden (Schneider, 2022). Zweitens wird die Grundannahme gestärkt, dass die Ressourcen der Adressat:innen Ausgangspunkt für die Arbeit sein müssen (Schneider, 2022). Schneider (2022) betont, dass dies in der Straffälligenhilfe zunächst provokant wirken kann, aber eine Voraussetzung für Vertrauen ist. Gerade die subjektiven Hoffnungen der Klient:innen sollen als Kraft für Veränderungen genutzt werden, hin zu einem gelingenderen Alltag ohne erneute Grenzverletzungen (Schneider, 2022). Drittens versteht die lebensweltorientierte Fachlichkeit beispielsweise Angebote der Freien Straffälligenhilfe als Bausteine für Integration. Sie sollen alltägliche Hürden abbauen, die eine Wiedereingliederung erschweren. Niedrigschwellige Anlaufstellen, etwa für Drogengebraucher:innen, schaffen Orte für Menschen, die sonst keine Hilfe erreicht. Diese Orte akzeptieren abweichende Lebensstile und leisten gerade dadurch wirksame Unterstützung beim Ausstieg

oder Überleben (Schneider, 2022). Darüber hinaus trägt die lebensweltorientierte Fachlichkeit dazu bei, Ungleichheit, Benachteiligung und Stigmatisierung zu erkennen, zu thematisieren und abzubauen. Sie fördert außerdem die Vernetzung von Professionellen und Nicht-Professionellen, stärkt bürgerschaftliches Engagement und unterstützt die Umsetzung lebensweltorientierter Struktur- und Handlungsmaximen in der Straffälligenhilfe (Schneider, 2022). Nicht zu vernachlässigen ist dabei stets ein Blick auf die Hinterbühne. Wie eine Verständigung „zwischen prinzipiell gleichen Menschen und ihren prinzipiell gleichwertigen Lösungsvorschlägen“ (Thiersch, 2020, S. 108) in Kontexten wie die des Strafvollzuges möglich sein kann, wird unter anderem im Kapitel zum Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle thematisiert (s. Kapitel 3.6. Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle).

3.3. Lebensbewältigung

Der Lebensbewältigungsansatz nach Lothar Böhnisch stellt einen zentralen theoretischen Bezugspunkt für die Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen dar (Hahn, Ochs und Lohner, 2024). Kaum eine andere Theorie der Sozialen Arbeit wird so sehr auf abweichendes Verhalten bezogen wie der Lebensbewältigungsansatz (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020).

Gemäß Böhnisch (2023) handelt es sich bei der Lebensbewältigung um ein Theorie-Praxis-Modell, indem es einerseits Hypothesen zum Bewältigungsverhalten von Menschen in kritischen Lebenskonstellationen entwickelt und systematisiert und andererseits die so gewonnenen Erkenntnisse diagnostisch brauchbar macht und konkrete Handlungsaufforderungen an die Soziale Arbeit ableitet (Böhnisch, 2023).

Böhnisch (2023) bezeichnet mit dem Begriff Lebensbewältigung das „Streben nach psychosozialer Handlungsfähigkeit in kritischen Lebenskonstellationen“ (Böhnisch, 2023). Auch wenn alle Menschen immer nach psychosozialer Handlungsfähigkeit streben, tritt dieses Streben vor allem in kritischen Lebenskonstellationen besonders zutage. Das Modell der Lebensbewältigung entfaltet sich in drei Sphären: Der psychodynamischen Sphäre, der soziodynamisch-interaktiven Sphäre und der gesellschaftlichen Sphäre (Böhnisch, 2023).

Auf der psychodynamischen Sphäre kommt es in kritischen Lebenssituationen zum Verlust von Selbstwert, sozialer Anerkennung und Selbstwirksamkeit, was Böhnisch (2023) mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit

zusammenfasst (Böhnisch, 2023). Lebenssituationen und -konstellationen werden dann als kritisch bezeichnet, wenn die bisherigen eigenen Ressourcen der Problemlösung versagen oder nicht mehr ausreichen (Böhnisch, 2023). In der Folge kommt es zur Hilflosigkeit des Selbst und damit einhergehend einem Streben nach Handlungsfähigkeit. Wie bereits erwähnt, macht sich dieses Streben nach Handlungsfähigkeit in kritischen Lebenskonstellationen besonders bemerkbar, bzw. wird über sie "freigesetzt". In der Folge gibt es Menschen, die diese Hilflosigkeit als solche thematisieren können, beispielsweise bei Freund:innen. Es gibt allerdings auch Personen, die diese Hilflosigkeit nicht thematisieren können. Diese Personengruppe ist vorrangig das Klientel der Sozialen Arbeit (Böhnisch, 2023).

Da diese Hilflosigkeit nicht thematisiert werden kann, muss sie herausgedrängt, also abgespalten und kompensiert werden (Böhnisch, 2023). Diese Abspaltung kann drei mögliche Formen annehmen: Innere Abspaltung, welche sich beispielsweise in Selbsthass oder selbstverletzendes Verhalten zeigt (Böhnisch, 2023). Gemäß Ghanem & Kawamura-Reindl (2020) kann auch Substanzkonsum als inneres Abspaltungsverhalten dienen. Äußere Abspaltung zeigt sich darin, dass die eigene Handlungsunfähigkeit in Form von Gewalt gegen andere, z. B. Körperverletzungsdelikte, bekämpft wird (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020; Böhnisch, 2023). Die dritte Form ist Abspaltung per Delegation, indem sich Individuen beispielsweise in Gruppen bewegen, in denen Gewalt gegen andere angewandt wird (Böhnisch, 2023). Auf diese Weise werden Selbstwertprobleme antisozial kompensiert (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Zum Zeitpunkt der Abspaltung hat die Person kein Bewusstsein und keine Selbstkontrolle über den Abspaltungsprozess. Damit ist gemäß Böhnisch (2023) antisoziales und selbstdestruktives Verhalten als Bewältigungsverhalten zu verstehen. Nach Böhnisch (2017) können Abspaltungsprozesse und das daraus resultierende abweichende Verhalten auch „unterhalb der strafrechtlichen Eingriffslinie“ auftreten (Böhnisch, 2017, S. 11). Damit umfasst abweichendes Verhalten auch Handlungen, die keine justiziellen Sanktionen nach sich ziehen.

Neben der psychodynamischen Sphäre gibt es zudem die soziodynamische und die gesellschaftliche Sphäre. Damit ist gemeint, dass Bewältigungsverhalten unter Einfluss von Lebenslagen (z. B. Ermöglichungs- und Verwehrungskontexte für Bewältigungsverhalten) und Bewältigungskulturen (z. B. Familie, Peers, Schule oder Betrieb) stattfindet (Böhnisch, 2023). Der Lebenslage wurde in diesem Buch ein eigenes Kapitel gewidmet (s. Kapitel 3.5. Lebenslagen). Mit dem Begriff der „Bewältigungskulturen“ beschreibt er das Wechselverhältnis zwischen individuellem Verhalten

und gruppendynamischen Bewältigungsmustern (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Gruppen können für die Einzelnen eine zentrale Bewältigungsressource darstellen, da sie Anerkennung, Selbstwertsteigerung und das Erleben von Selbstwirksamkeit ermöglichen (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). In solchen Kontexten kann sich eine Devianzkultur entwickeln, die sich nicht nur von gesellschaftlichen Normen abgrenzt, sondern diesen aktiv und destruktiv entgegentritt (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Dabei wird die individuelle Hilflosigkeit kollektiv nach außen verlagert und die Identität des:der Einzelnen geht weitgehend in der Gruppenidentität auf (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Beispiele hierfür finden sich etwa bei gewaltorientierten Hooligan-Gruppen oder in subkulturellen Strukturen des Strafvollzugs (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020).

Obwohl Böhnisch in seinen Ausführungen vor allem auf abweichendes Verhalten im Kindes- und Jugendalter fokussiert (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020), bietet das Konzept der Lebensbewältigung eine wichtige Perspektive, um Kriminalität bis ins Erwachsenen- und hohe Alter hinein zu verstehen (Meyer, 2015).

Aus den bisherigen Überlegungen ergibt sich die Frage, was der Lebensbewältigungsansatz für die Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen bedeutet. Böhnisch (2023) formuliert spezifische Handlungsaufforderungen und Ansatzpunkte für die Soziale Arbeit:

Zunächst zieht der Lebensbewältigungsansatz eine *akzeptierende Haltung* nach sich und impliziert ein *bewältigungsorientiertes Verstehen*. Die Grundthese besteht darin, dass antisoziales und/oder selbstdestruktives Verhalten immer auch Bewältigungsverhalten in kritischen Lebenssituationen und -konstellationen ist. Es tritt dann auf, wenn einer Person keine anderen Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um die durch eine kritische Situation beeinträchtigte situative und biografische Handlungsfähigkeit wiederherzustellen (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Entsprechend bietet die Lebensbewältigung eine Erklärung für strafrechtlich relevantes Verhalten. Daraus ergibt sich jedoch nicht nur eine akzeptierende Haltung und bewältigungsorientiertes Verstehen, sondern auch das Ziel, zu einer Wiedererlangung psychosozialer Handlungsfähigkeit beizutragen. Das Konzept des „bewältigungsdynamischen Verstehens“ zielt darauf ab, hegemoniale Deutungen der Lebenswelt zu vermeiden und stattdessen einen Zugang über das emotionale Selbst anstelle des Delikts zu eröffnen

(Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Dies erfordert von Fachkräften ein hohes Maß an Fallverstehen sowie eine akzeptierende Haltung gegenüber Lebensgeschichte, Selbstdeutungen und Erzählungen der Klientel, um „den Menschen hinter der Tat“ (Böhnisch, 2017, S. 218) sichtbar zu machen (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Professionelle Sozialarbeiter:innen sind dann zunächst gefordert, zu erfassen, durch welche konkreten Strategien Menschen dies anstreben und müssen dann Möglichkeiten für Selbstthematisierungen schaffen, in denen das biografisch geprägte Bewältigungsverhalten verstehbar wird (Schneider, 2022). Mit dieser Haltung ist es möglich, das gezeigte dissoziale Verhalten neu zu rahmen und umzudeuten.

Weiterhin müssen gemäß Böhnisch (2023) Alternativen oder *funktionale Äquivalente* für delinquentes Verhalten gefunden werden. So können beispielsweise Rückfallpläne, die den Betroffenen helfen sollen, in kritischen Situationen alternative Strategien zur Bedürfnisbefriedigung zu entwickeln (z. B. Verzicht auf pädosexuelle Handlungen), als professioneller Umgang mit diesem Problem verstanden werden (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Insgesamt sollen Klient:innen Spielräume (Projekte, Milieus) eröffnet werden, in denen sie Anerkennung erhalten und damit Distanz zu ihrer bisherigen Situation gewinnen und darüber ihre Befindlichkeiten thematisieren (Böhnisch, 2023).

Weiterhin ergibt sich aus dem Lebensbewältigungsansatz der *Fokus auf kritische Lebenskonstellationen*. Denn neben individuellen Faktoren betont die Lebensbewältigungsperspektive auch die Relevanz „kritischer Lebenskonstellationen“, die in der Straffälligenhilfe bislang nur wenig berücksichtigt wird (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Im Bewältigungsansatz bilden Krisen – verstanden als Bedrohung oder Verlust biografischer Handlungsfähigkeit – den Ausgangspunkt sozialpädagogischer Unterstützung. Bei straffällig gewordenen Menschen ist immer wieder mit Krisen zu rechnen, die sowohl durch zufällige Lebensereignisse als auch durch strukturelle Belastungen entstehen können (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020) (s. Kapitel 4.2. Strukturebene). Entsprechend hebt Böhnisch (2023) auch die Bedeutung des sozialen Nahraums in seinen Ausführungen hervor und fordert eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, die sich am Gemeinwesen orientiert, um Kriminalisierungsprozessen und stigmatisierenden Zuschreibungen entgegenzuwirken (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Das Konzept bietet damit auch einen geeigneten Rahmen, um sozialpolitische Maßnahmen zu reflektieren und zu begründen (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Während die Straffälligenhilfe bislang überwiegend auf der

Mikroebene agiert, wird vermehrt eine stärkere politische Einflussnahme sowie eine sozialräumlich orientierte Arbeitsweise gefordert (Schneider, 2016). In diese Richtung weisen auch Böhnischs methodische Implikationen, die beispielsweise Milieubildung in den Vordergrund rücken. Der Sozialraum – verstanden als Bewältigungszone – stärkt nicht nur die Bewältigungskompetenzen der Betroffenen, sondern ermöglicht den Fachkräften ein vertieftes Verständnis für die Wechselwirkungen zwischen Individuum und Sozialstruktur (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020).

Insgesamt kann das Konzept der Lebensbewältigung plausible Erklärungen dafür liefern, wie delinquentes Verhalten entsteht, welche spezifischen Hilfebedarfe sich hieraus ergeben und wie Sozialarbeiter:innen in der Straffälligenhilfe darauf reagieren können (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Obwohl hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit – insbesondere in justiziellen Kontexten – berechtigte Zweifel bestehen, eignet sich das Konzept der Lebensbewältigung als theoretischer Reflexionsrahmen, um Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe fundiert zu verorten (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Denn eine Theorie Sozialer Arbeit darf sich nicht ausschließlich an den bestehenden Praxisbedingungen orientieren (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Vielmehr kann die Lebensbewältigung dazu beitragen, das professionelle Selbstverständnis zu stärken und berufspolitische Forderungen zu legitimieren (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Böhnisch (2017) betont in diesem Zusammenhang, dass institutionelle Einschränkungen „nichts an der Gültigkeit dieser Maxime [ändern], für die es umso mehr professionell und fachpolitisch zu kämpfen gilt“ (Böhnisch, 2017, S. 222). Gleichzeitig stößt eine theoretische Fundierung an Grenzen, da bislang forschungsbasierte Belege fehlen, die die Annahmen des Lebensbewältigungskonzepts speziell für die Straffälligenhilfe untermauern (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Neben der Überprüfung einzelner Hypothesen scheinen insbesondere rekonstruktive Forschungsansätze geeignet, um dem subjektorientierten Anspruch des Konzepts gerecht zu werden (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Sie ermöglichen es, den Zusammenhang zwischen lebensweltlichen Strukturen, deren subjektiver Wahrnehmung und gelingender Lebensbewältigung genauer zu erfassen (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Hier bietet sich auch eine Verbindung zur wachsenden Desistance-Forschung an, die den Prozess des dauerhaften Ausstiegs aus delinquentem Verhalten beschreibt (s. Kapitel 3.4. Desistance). Zwischen beiden Konzepten bestehen deutliche Parallelen – etwa der Zugang über das emotionale Selbst, die biografie-

orientierte Perspektive sowie der Fokus auf soziale Netzwerke (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Die zunehmende theoretische Ausdifferenzierung und die breite empirische Basis der Desistance-Forschung eröffnen zudem Chancen, das Erklärungspotenzial der Lebensbewältigung für die Straffälligenhilfe weiterzuentwickeln und Ansätze beider Theorierichtungen miteinander in Beziehung zu setzen (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Zugleich ist hervorzuheben, dass das Lebensbewältigungskonzept ein humanistisches, auf Selbstbestimmung ausgerichtetes Menschenbild impliziert (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Während dieses in der Freien Straffälligenhilfe gut anschlussfähig erscheint, gerät es in justiziellen Kontexten teilweise in Konflikt mit institutionellen Vorgaben (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020) (s. Kapitel 3.6. Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle). So sind Bewährungshelfer:innen oder Sozialdienste im Vollzug verpflichtet, neue Straftaten unabhängig von den individuellen Umständen oder Rückfallverläufen der Justiz zu melden – mit teils gravierenden Folgen für die Betroffenen (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020) (s. Kapitel 2.3.1. Soziale Dienste im Strafvollzug; s. Kapitel 2.3.3. Bewährungshilfe). Eine theoretische Fundierung der justizförmigen Straffälligenhilfe durch die Lebensbewältigung erfordert daher, für dieses Menschenbild auch innerhalb der Justiz einzustehen (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Dazu gehört ein professionelles Selbstverständnis, das den konstruktiven Umgang mit Krisen und Rückschlägen einschließt und das nicht nur in Fortbildungen, sondern ebenso in kollegialen Reflexionsformaten, wie Supervision, kontinuierlich bearbeitet wird (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020).

3.4. *Desistance*

Der Begriff *Desistance* (deutsch: Abstandnahme/Unterlassung) hat in den letzten Jahren international (z. B. Laub und Sampson, 2001) und im deutschsprachigen Raum (z. B. Ghanem und Stadler, 2022) an Bedeutung gewonnen. Der Fokus der Desistance-Forschung liegt nicht – wie dies in der Kriminologie häufig der Fall ist (s. Kapitel 3.1. Kriminalitätstheorien) – auf der Frage danach, warum Menschen Straftaten begehen, sondern hat ihren Schwerpunkt auf dem Ausstieg aus kriminellen Karrieren und den Bedingungen, die diesen Prozess begünstigen. Kurz gesagt untersucht die Desistance-Forschung, warum Menschen aufhören, Straftaten zu begehen (Ghanem und Stadler, 2022). Ziel ist die Rekonstruktion individueller

Verläufe und Mechanismen sowie die Entwicklung entsprechender Erklärungsmodelle (Ghanem und Stadler, 2023). Dabei werden protektive Faktoren im Alltag von Straftäter:innen betrachtet (Lösel, 2023). In der Regel sind Desistance-Prozesse komplex und verlaufen nicht geradlinig (Ghanem und Stadler, 2022).

Desistance wird als Zusammenspiel von Subjekt und Umwelt verstanden, wobei sich die Ansätze durch die Gewichtung subjektiver und sozialstruktureller Faktoren voneinander abgrenzen lassen (Ghanem und Stadler, 2022). Es können drei Typologien unterschieden werden:

1. Ontogenetische Ansätze
2. Soziogenetische Ansätze
3. Narrative Ansätze (Ghanem und Graebisch, 2020)

Ontogenetische Ansätze erklären Desistance durch das je unterschiedliche Wesen von Individuen, deren biologische und psychische Entwicklung, Reifungsprozesse und Umwelteinflüsse. Soziogenetische Ansätze fokussieren wiederum auf soziale Strukturen, in die das Individuum eingebunden ist. Narrative Ansätze legen ihren Fokus auf die Entwicklung narrativer Identitätskonstruktionen (Ghanem und Graebisch, 2020).

Desistance kann nicht allein auf die Abwesenheit von Straftaten (primäre Desistance) reduziert werden, sondern beinhaltet auch die Veränderung von Identität und Rollen (sekundäre Desistance) sowie die soziale Anerkennung dieser neuen Identität (tertiäre Desistance) (Ghanem und Stadler, 2022). Üblicherweise werden diese drei Dimensionen als zeitlich aufeinanderfolgende Phasen missverstanden, wobei Ghanem & Graebisch (2020) betonen, dass diese Aspekte vielmehr als gleichwertige Dimensionen angesehen werden sollten (Ghanem und Graebisch, 2020; Ghanem und Stadler, 2023). Insgesamt wird deutlich, dass Desistance über eine Handlungsebene hinausgeht. Es wird eine neue narrative Identität herausgebildet, in der Kriminalität keine zentrale Funktion zukommt (Ghanem und Graebisch, 2020). Weiterhin geht es mit der dritten Dimension um die Anerkennung von Veränderung durch andere (Ghanem und Stadler, 2023).

Aus diesen Ausführungen stellt sich nun die Frage, was dies für Implikationen für eine Desistance-orientierte Straffälligenhilfe beinhaltet. Ghanem und Stadler (2022) schlagen folgende Definition einer Desistance-orientierten Straffälligenhilfe vor:

„Eine Desistance-orientierte Straffälligenhilfe berücksichtigt Erkenntnisse der Desistance-Forschung in der Planung, Durchführung und Bewer-

*tung der eigenen Praxis. Das zugrundeliegende Menschenbild spricht den Adressat*innen die Fähigkeit zu, Veränderungsprozesse aus eigenen Kräften zu vollziehen. Die Fachkräfte sehen ihre Rolle darin, diese Veränderungsprozesse aktiv zu begleiten und zu fördern sowie entwicklungshemmende Bedingungen zu überwinden. Die zugrundeliegenden personalen und sozialstrukturellen Mechanismen der Veränderung müssen im Rahmen eines vertrauensvollen und partizipativen Arbeitsbündnisses und einer subjektorientierten Haltung fallspezifisch erkannt werden, um die dafür notwendigen Ressourcen zu identifizieren und zu mobilisieren“ (Ghanem und Stadler, 2022, S. 184f.).*

Desistance vollzieht sich gemäß Ergebnissen aus der Desistance-Forschung überwiegend als individueller Veränderungsprozess in Wechselwirkung mit dem sozialen Umfeld und in den allermeisten Fällen ohne institutionelles Eingreifen durch Professionelle (Villeneuve, F.-Dufour und Farrall, 2021; Ghanem und Stadler, 2022). Daraus leitet sich für die Straffälligenhilfe das fachliche Ziel ab, individuelle Mechanismen des Ausstiegs zu identifizieren, zu stärken und den Prozess zu begleiten, zugleich hinderliche Bedingungen zu reduzieren, Straffälligkeit zu verkürzen und Desistance möglichst früh zu ermöglichen (Ghanem und Stadler, 2022). Studien zeigen, dass Unterstützung bereits vor einem expliziten Veränderungswunsch sinnvoll ist und alltagspraktische Hilfe bei der Problembewältigung weitreichende positive Effekte im persönlichen und sozialen Kontext entfalten kann, die Ausstiegsprozesse befördern (Villeneuve, F.-Dufour und Farrall, 2021). Ebenso kann die Straffälligenhilfe veränderungsbringende Lebensereignisse (z. B. Wohnortwechsel, Ehe/Partnerschaft), die in Studien als Ursache für den Ausstieg identifiziert wurden (Laub und Sampson, 2003), aufzeigen und diese für Veränderung nutzbar machen (Villeneuve, F.-Dufour und Farrall, 2021). Studien zu Praxisimplikationen betonen außerdem ein vertrauensvolles Arbeitsbündnis (s. Kapitel 4.1.1. Beziehungsgestaltung), eine konsequente subjekt- und ressourcenorientierte Ausrichtung sowie ein verstehender Zugang zu den Deutungsmustern der Adressat:innen (Ghanem und Stadler, 2022). Da kognitive Prozesse in frühen Phasen zentral sind, gehören die Förderung von Hoffnung und intrinsischer Motivation zu den Kernaufgaben; Motivational Interviewing wird hierfür als vielversprechender Ansatz genannt (Ghanem und Stadler, 2022). Da eine Abkehr von Straffälligkeit grundsätzlich von Ambivalenzen geprägt ist, braucht es seitens der Straffälligenhilfe stabile und zuverlässige Angebote, die Sicherheit und Routinen schaffen. Wichtig ist zudem, Entstigmatisierungsprozesse zu initiieren und zu fördern, um Desistance zu unterstützen (Ghanem und

Stadler, 2022). Weiterhin soll den Klient:innen die Möglichkeit des Engagements für die Gemeinschaft gegeben werden, beispielsweise als ehrenamtliche Person oder sogar professionelle Unterstützungsperson, was Effekte auf Entstigmatisierung und die Entwicklung einer neuen Identität haben kann (LeBel, Richie und Maruna, 2015). Anhaltspunkte könnten bereits bestehende und erfolgreiche Peer-to-Peer-Ansätze, wie sie beispielsweise im Psychiatrie-Kontext üblich sind, liefern (z. B. Engel und Tutte, 2012).

Individuelle Ausstiegsprozesse müssen dabei immer im Kontext von sozialstrukturellen Bedingungen verstanden und gedacht werden, weshalb Interventionen auf den Aufbau, die Aufrechterhaltung und die Stärkung sozialer Beziehungen zu bedeutenden Personen und Netzwerken von Klient:innen fokussieren sollte. Dabei sollte es nicht nur um das unmittelbare soziale Umfeld gehen, sondern auch Akteur:innen auf der Meso- und Makroebene als Adressat:innen der Straffälligenhilfe betrachtet werden, da gesellschaftliche Bedingungen Ausstiegsprozesse beeinflussen (Ghanem und Stadler, 2022) (s. Kapitel 4.2. Strukturebene).

Insgesamt ist Desistance ein komplexer, in hohem Maße individueller und mehrdimensionaler Prozess, dessen Förderung gemäß Ghanem und Stadler (2022) im Zentrum der Straffälligenhilfe stehen sollte. Desistance setzt auf die Stärken der Adressat:innen, ohne Risiko-Assessments grundsätzlich auszuschließen. Mit der Abkehr vom Fokus auf Kriminalitätsursachen (s. Kapitel 3.1. Kriminalitätstheorien) hin zu Bedingungen gelingender Veränderungsprozesse bietet die Desistance-Perspektive die Möglichkeit, sozialarbeiterisches Handeln kriminologisch zu fundieren und zu legitimieren. Weiterhin bietet sie die Chance, ressourcenorientierte Straffälligenhilfe auf Grundlage internationaler Wissensbestände weiterzuentwickeln (Ghanem und Stadler, 2022). Die Desistance-Forschung macht einerseits subjektive Ausstiegsprozesse in ihrem sozialen Kontext verstehbar und zeigt andererseits Handlungsaufforderungen auf, auch wenn Ghanem und Stadler (2022) darauf hinweisen, dass diese sehr vage bleiben und die Praxis in der Umsetzung vor methodische Unsicherheiten und institutionelle Herausforderungen stellen. Insgesamt braucht es mehr Forschung, um beispielsweise spezifische Faktoren im Hinblick auf Desistance (z. B. Geschlecht) besser zu verstehen.

3.5. Lebenslagen

Kriminologische Studien zeigen, dass die Mehrheit der Klient:innen der Straffälligenhilfe sozial benachteiligt ist, ohne dass ein direkter Kausalzusammenhang zwischen Armut und Kriminalität besteht. Straftaten finden sich in allen sozialen Schichten (Kawamura-Reindl, 2022). Die Gründe hierfür sind vielfältig: Bestimmte Formen von Kriminalität, wie Steuerhinterziehung oder Korruption, werden kaum verfolgt (Kawamura-Reindl, 2022). Insgesamt sind Menschen in prekären Lebenslagen stärkerer Kontrolldichte ausgesetzt, haben geringere Chancen auf milde Sanktionen, sind häufiger von Ersatzfreiheitsstrafen betroffen und haben insgesamt weniger Unterstützung durch einen Rechtsbeistand (KNAS[], Initiative für den Rückbau von Gefängnissen, 2019; Kawamura-Reindl, 2022). Auch wenn es daher keinerlei Indizien dafür gibt, dass arme Menschen häufiger Strafgesetze verletzen als reiche ist dennoch für die Bestimmung der Lebenslage und des Hilfebedarfs wichtig zu wissen, dass straffällig gewordene Personen häufig von Armut betroffen sind (Cornel und Kawamura-Reindl, 2021). Entsprechend sind inhaftierte Personen nahezu vollständig der sogenannten Unterschicht zuzurechnen (Kawamura-Reindl, 2022, S. 163).

Das Lebenslagenkonzept bietet einen geeigneten Rahmen, um sich als Sozialarbeiter:in mit dieser Gemengelage auseinanderzusetzen. Mit dem Begriff Lebenslagen werden Handlungsspielräume verstanden, die einem Menschen zur Befriedigung seiner Interessen und Bedürfnisse zur Verfügung stehen (Kawamura-Reindl, 2022). Das schließt gemäß Huster (2025) sowohl objektive Rahmenbedingungen als auch die subjektiven Wahrnehmungs- und Handlungsspielräume eines Individuums innerhalb seines bestehenden sozialen Umfeldes ein. Kraus (2023) differenziert zwischen Lebenswelt und Lebenslage. Während als Lebenslage die materiellen und immateriellen Lebensbedingungen eines Menschen gelten, gilt das subjektive Wirklichkeitskonstrukt eines Menschen, welches dieser unter den Bedingungen seiner Lebenslage bildet, als Lebenswelt. Böhnisch (2023) beschreibt diese auch als Ermöglichungs- und Verwehrungskontexte für Bewältigungsverhalten. Diese Lebenslagen sind materieller und immaterieller Art (Kawamura-Reindl, 2022). Dabei bilden die objektiven natürlichen, gesellschaftlichen und personenbezogenen Lebenslagendimensionen – darunter Bildung, Erwerbstätigkeit, Wohnen, Gesundheit, Einkommen/Vermögen, soziale Kontakte/Netzwerke und Unterstützungsressourcen, Zugang zu sozialer und technischer Infrastruktur – die Handlungsvorausset-

zungen bzw. den Handlungsspielraum, innerhalb dessen sich eine Person entwickeln kann (Kawamura-Reindl, 2022). Lebenslagen sind jedoch nicht nur die Ausgangsbedingungen menschlichen Handelns, sondern auch als Produkt dieses Handelns zu verstehen, wodurch neben den objektiven Bedingungen und deren Interpretation der Aspekt der Handlungskompetenzen, womit die Fähigkeiten gemeint sind, mit schwierigen und defizitären Lebenslagen umzugehen, in den Blick rücken. Handlungsspielräume und -kompetenzen spiegeln nicht nur die Herausforderungen schwieriger objektiver Lebensbedingungen wider, sondern sind auch das Ergebnis biografisch erlernter Handlungsmuster. Diese Muster entwickeln sich im Laufe einer lebenslangen Sozialisation, die auf den individuellen Fähigkeiten, Interessen und Erfahrungen basiert und befähigen das Individuum, angemessen auf die Anforderungen der Umwelt zu reagieren (Kawamura-Reindl, 2022).

Gemäß Kawamura-Reindl (2022) scheint das Lebenslagenkonzept in mehrerlei Hinsicht geeignet zu sein, auf Anforderungen im Arbeitsfeld der Straffälligenhilfe zu reagieren: So können einerseits Informationen über ökonomische und soziale Lebenslagen Begründungszusammenhänge für abweichendes Verhalten und Ansatzpunkte liefern, auch um erneute Straffälligkeit präventiv entgegenzuwirken. Andererseits berücksichtigt das Lebenslagenkonzept auf der Handlungs- oder Bewältigungsseite die Autonomie und die persönlichen Fähigkeiten der Betroffenen zu einer eigenständigen Lebensgestaltung. Weiterhin fordert es die Soziale Arbeit auf, durch die Organisation von Ressourcen geeignete und menschenwürdige Lebensbedingungen zu schaffen und wirkt in der Praxis Stigmatisierung und entmündigen Hilfeformen entgegen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass bei einem überwiegenden Teil der Straffälligen erhebliche Unterversorgungslagen vorliegen, wobei die Kumulation der Problemlagen die Situation Haftentlassener noch verschärfen und sie in der Regel von der Unterstützung durch öffentliche Leistungen abhängig sind (Kawamura-Reindl, 2022). Gemäß Kawamura-Reindl (2022) sind die Lebenslagen haftentlassener Menschen durch Arbeitslosigkeit, geringe Qualifizierung, Wohnungslosigkeit, Suchtproblemen, Überschuldung, fehlende soziale Unterstützung und zu meist einer Vielzahl an psychosozialen Problemen gekennzeichnet.

Insgesamt bedeutet eine Orientierung an den Lebenslagen in der Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe zunächst schlicht, die Lebenslagen von Klient:innen in den Blick zu nehmen. Es geht dabei um eine Fokussierung auf strukturelle Benachteiligung und einem Verstehen der Handlungsspiel-

räume, die Klient:innen zur Verfügung stehen. Im konkreten Einzelkontakt sollte es dann darum gehen, zur Erweiterung von Handlungsspielräumen beizutragen. Ein zentraler Auftrag besteht darin, Ressourcen zu organisieren, die Zugang zu Bildung, Qualifizierung, Wohnraum, Gesundheitsversorgung und sozialer Unterstützung ermöglichen. Sie ist zudem gefordert, die Kontroll- und Sanktionspraxis kritisch zu reflektieren und sich advokatorisch für ihre Klient:innen einsetzen.

3.6. Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle

Bis in die 1970er Jahre war das private wie auch das professionelle Verständnis von Erziehung durch Zwang geprägt. In Folge der 1968er Jahre machte sich dann in der Sozialen Arbeit zunehmend eine Abgrenzung von Zwang breit. Kritisiert wurde die Funktion der Sozialen Arbeit, die neben ihren Hilfeanteilen auch als Herrschaftsinstrument agierte. Als Folge dieser Entwicklung, begannen Emanzipation bzw. Empowerment und die Erweiterung der Handlungsoptionen von Adressat:innen das berufliche Selbstverständnis der Sozialen Arbeit zu prägen. Durch diesen Wandel des Selbstverständnisses der Sozialen Arbeit in Disziplin und Profession, entstand in den 1970er Jahren die bis heute rezitierte Formel der Gleichzeitigkeit von *Hilfe und Kontrolle* (Baader, 2017; Lindenberg und Lutz, 2022). Dieses Spannungsfeld zeigt sich allen voran auch in Kontexten des Justizvollzuges (z. B. Laubenthal, 2019) und ist in vielen Kapiteln bereits angeklungen (s. Kapitel 2. Soziale Arbeit in Totalen Institutionen). Um das Spannungsfeld besser zu verstehen, wird nachfolgend auf die Begriffe „Macht“ und „Zwang“ eingegangen und damit die Seite der Kontrolle näher beleuchtet.

Die Dimension der Kontrolle anhand der Begriffe Macht und Zwang

Huxoll & Kotthaus (2012) definieren *Macht* als “Möglichkeit ihrer Inhaber/innen, Wirklichkeitsdeutungen vorzunehmen und das Verhalten anderer entlang dieser Interpretation zu beeinflussen” (Huxoll und Kotthaus, 2012, S. 9). Entsprechend beinhalten gemäß Huxoll & Kotthaus (2012) Betreuungsverhältnisse und damit auch die Beziehung zwischen Sozialarbeiter:innen und Klient:innen per se ein Machtgefälle. Allerdings wird angemerkt, dass, um Klient:innen mit begrenzten Ressourcen unterstützen zu können, Fachkräfte in der Regel einen Wissens- und Entscheidungsvorteil brauchen, weshalb Machtausübung nicht per se negativ ist (Huxoll

und Kotthaus, 2012). Misamer (2023) nennt verschiedene Machtmittel in der Sozialen Arbeit, darunter Expertise, Entscheidungsmacht, Wissen über Handlungsoptionen, Ressourcenmacht sowie die Rolle als Vorbild.

Im Unterschied zur Macht reduziert *Zwang* die Wahlmöglichkeiten der Adressat:innen in der Regel deutlich stärker (Misamer, 2023). Lindenberg & Lutz (2022) betonen die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit dem Begriff *Zwang* aus zwei Gründen: Einerseits findet *Zwang* in der Sozialen Arbeit statt – vor allem aber nicht ausschließlich in Totalen Institutionen – und zum anderen haben Zwangselemente und deren Legitimation in sozialarbeiterischen und sozialpolitischen Diskursen sowie in der Praxis Konjunktur und entfalten dort ihre Wirkmacht (Lindenberg und Lutz, 2022). Deutlich wird dies u. a. an der Begrifflichkeit des *wohlthätigen Zwangs*, wie er beispielsweise vom Deutschen Ethikrat verwendet wird (Deutscher Ethikrat, 2018).

Lindenberg & Lutz (2022) unterscheiden zunächst zwischen einem weiten und einem engen Zwangsbegriff. Der weite *Zwang* beschreibt aufeinander angewiesenes Handeln und bezeichnet somit materielle, soziale oder zwischenmenschliche Einschränkungen der Entscheidungsfreiheit und Handlungsmöglichkeiten. Ein Beispiel ist eine Tür, die wir gezwungen sind, zu öffnen, um einen Raum zu betreten. Der enge *Zwang* bezeichnet directives, gegen den Willen einer Person gerichtetes Handeln, mit dem über diese entschieden oder verfügt wird und steht daher in unmittelbarer Nähe zu den Begriffen Gewalt, Macht, Strafe und Paternalismus (Lindenberg und Lutz, 2022). Insgesamt meint *Zwang* daher „einerseits die alltagspraktischen und interdependenten Bedingungen menschlichen Lebens insgesamt (weiter *Zwang*), andererseits ausdrückliches und gewaltförmiges Eingreifen in das menschliche Leben (enger *Zwang*)“ (Lindenberg und Lutz, 2021, S. 28). *Zwang* ist daher nicht grundsätzlich vermeidbar oder gefährlich und kann als alltägliches Konzept helfen, gesellschaftliche Regeln einzuhalten (Wolf, 2008). Nichtsdestotrotz gibt es Formen und Ausübungen von *Zwang*, die kritisch zu betrachten sind. Wolf (2008) hebt außerdem die subjektive Komponente von *Zwang* hervor, indem die als Einschränkung von Entscheidungsfreiheit und seiner Handlungsoptionen empfundenen, auf ihn: sie einwirkenden Kräfte als *Zwang* bezeichnet werden, unabhängig davon, ob die Einschränkungen intendiert sind oder nicht. Lindenberg und Lutz (2022) schlagen eine dreistufige Systematik in der Unterscheidung von *Zwang* in der Sozialen Arbeit vor:

- *Unmittelbarer Zwang* zeigt sich direkt in der Interaktion, etwa wenn Fachkräfte ihren Körper einsetzen oder durch Drohungen Einfluss nehmen. Gemeint ist hier sowohl physischer als auch psychischer Zwang.
- Daneben existiert *mittelbarer Zwang*, der über die Gestaltung von Räumen und Bedingungen situativ ausgeübt wird, beispielsweise durch das zeitweise Abschließen der Küche in einer stationären Wohnform.
- Schließlich gibt es *strukturellen Zwang*, der organisatorisch verankert ist, wie in geschlossenen Wohnformen mit dauerhaftem oder zeitweiligem Einschluss oder durch festgelegte Regeln, die etwa die verpflichtende Teilnahme an Therapien vorsehen (Lindenberg und Lutz, 2022).

Insgesamt lässt sich anhand dieser Begrifflichkeiten mindestens kritisch hinterfragen, ob in der Sozialen Arbeit allgemein von freiwilligen Klient:innen gesprochen werden kann oder ob Freiwilligkeit nicht vielmehr als Idealzustand verstanden werden müsste, der so in keiner sozialarbeiterischen Praxis erwartet werden kann. Selbst wenn keine Zwänge vorliegen, die sich aus strafrechtlichen Konsequenzen ergeben, stellen Zobrist und Kähler (2017) fest, dass Netzwerkeinflüsse – Person wird von Eltern, Kindern, Partner:innen und/oder Verwandten zur Beratungsstelle geschickt und bei Nichterscheinen mit Kontaktabbruch gedroht – sogar stärker wirken können als der Zwang, der sich aus rechtlichen Vorgaben ergibt. Andersherum sagt der Zwangskontext allein noch nichts über die motivationale Ausgangslage der Klient:innen aus (Klug und Zobrist, 2021). Asymmetrische Machtverhältnisse und Zwänge sind damit in der Sozialen Arbeit allgegenwärtig und kontrovers diskutiert (Huxoll und Kotthaus, 2012). Einschränkungen der Handlungsfreiheiten von Klient:innen sind im Arbeitsalltag auch in der Sozialen Arbeit präsent, auch wenn sie nicht das erklärte Ziel sind (Lindenberg und Lutz, 2021). Huxoll & Kotthaus (2012) resümieren daher kritisch: „Allen Beteuerungen um Empowerment, Aktivierung, Bildung und Unterstützungshandeln zum Trotz; wie aus Leitung, Lenkung und Abhängigkeit Selbstbestimmung, Freiheit und Eigenverantwortlichkeit werden soll, bleibt ein konzeptionelles Mysterium“ (Huxoll und Kotthaus, 2012, S. 13).

Das Doppel- bzw. Trippelmandat

Totale Institutionen, wie von Goffman (2020) beschrieben, kennzeichnen sich unter anderem durch eine Isolation der Personen von der Außenwelt, eine Verschmelzung der Lebensbereiche, eine zentrale Autorität, vorgegebene Routinen sowie durch einen organisierten Alltag. Die Ausübung von Macht und Zwang durch die Institutionen und durch das Personal

war damit Teil der Kritik Goffmans (2020) (s. Kapitel 1. Goffman und Totale Institutionen). Trotz der beschriebenen historischen Überholtheit von Goffmans Ausführungen (s. Kapitel 1.1. Rezeption und Bedeutung des Begriffs Totale Institutionen) „ist und bleibt [das Gefängnis] ein zwangsbesetzter Ort“, wie beispielsweise Lob-Hüdepohl hervorhebt (Lob-Hüdepohl, 2023, S. 118). Die Ausübung von Macht und Zwängen wurde daher an unterschiedlichen Stellen in diesem Buch thematisiert. Besonders deutlich wird dies im Kontext des Strafvollzuges. Kaum eine Person, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, tritt eine Haft freiwillig an und es warten weitreichende Einschränkungen, wie die Beschränkung der Bewegungsfreiheit, ein streng geregelter Alltag oder der weitgehende Verlust gewöhnlicher Kommunikationsmöglichkeiten (Lob-Hüdepohl, 2023). In diesem Kontext hat die Soziale Arbeit nun einerseits den Auftrag, am Vollzugsziel als Teil der sanktionierenden Institutionen mitzuwirken und gleichzeitig Klient:innen bestmöglich zu unterstützen. Auf der einen Seite steht das Hilfeangebot für die Klient:innen und auf der anderen Seite die Kontrollaufgaben, die beispielsweise darin bestehen können, die gesellschaftlich vorgegeben Ziele (z. B. Straffreiheit) zu erreichen (Klug und Zobrist, 2021). Die doppelte Aufgabe der Sozialen Arbeit, Hilfe und Kontrolle zu vereinen, versucht so zwei „nicht identische Handlungslogiken“ (Klug und Zobrist, 2021, S. 21) miteinander zu verbinden. Diese doppelte Funktionsbestimmung, die sowohl die helfenden als auch die kontrollierenden Anteile der Sozialen Arbeit erfasst, wurde als eine doppelte Mandatierung beschrieben (Baader, 2017). Dabei handelt es sich meist um einen Konflikt, den nicht nur die Mitarbeitenden wahrnehmen, sondern auch die Klient:innen (Laubenthal, 2019; Obergfell-Fuchs, 2023). Während die Mitarbeitenden des Sozialdienstes einerseits als Helfer:innen, Berater:innen und Vertrauenspersonen erfahren werden, nehmen sie diese auf der anderen Seite als kontrollierend, einschränkend und strafend wahr (Obergfell-Fuchs, 2023, S. 128f.). Das doppelte Mandat und die damit einhergehenden Schwierigkeiten wurden nicht nur in Bezug auf den Strafvollzug (s. Kapitel 2.3.1. Soziale Dienste im Strafvollzug) und Jugendstrafvollzug (s. Kapitel 2.3.5. Jugendstraffälligenhilfe), sondern beispielsweise auch im Hinblick auf die Bewährungshilfe (s. Kapitel 2.3.3. Bewährungshilfe) beschrieben. Mittlerweile wurde das doppelte Mandat – als Spagat und Dilemma zwischen Hilfe und Kontrolle – um eine dritte Dimension erweitert, weshalb nun von einem Tripelmandat gesprochen wird (Staub-Bernasconi, 2007). Nach Staub-Bernasconi (2007) besteht für eine Profession, neben der Verpflichtung gegenüber den Klient:innen der Sozialen Arbeit und dem Träger als Repräsentant

der Gesellschaft (doppeltes Mandat), auch eine Verpflichtung gegenüber der Profession als solche. Diese Verpflichtung beinhaltet den Bezug auf wissenschaftsbasierten Methoden, den Berufskodex der Sozialen Arbeit sowie eine Verpflichtung zur Einhaltung und Durchsetzung der Menschenrechte (Staub-Bernasconi, 2007). Die Verpflichtung gegenüber der Profession wird damit als drittes Mandat betrachtet, welchem Sozialarbeiter:innen gerecht werden müssen.

Umgang mit der mehrfachen Mandatierung im Kontext des Justizvollzuges

Aufgrund dieser Ausführungen stellt sich die Frage, wie ein Umgang mit der doppelten bzw. dreifachen Mandatierung in der Sozialen Arbeit gelingen kann: Sozialarbeiter:innen stehen vor der Herausforderung fortwährend ein fragiles Gleichgewicht, zwischen den Rechten, Bedürfnissen und Interessen der Klient:innen einerseits und den Vorgaben öffentlicher Steuerungsinstanzen andererseits sowie den Interessen und Verpflichtungen der Profession aufrechtzuerhalten (Staub-Bernasconi, 2007; Baader, 2017). Sollte der Umgang mit der mehrfachen Mandatierung misslingen, kann dies in einem dauerhaften Misstrauensverhältnis der Klient:innen gegenüber den Fachkräften münden. Gerade aber für die Behandlung im Sinne des Erlebens von Sozialisationserfahrungen kann dieser Umgang aber auch eine Chance bieten (Obergfell-Fuchs, 2023). So beschreibt Obergfell-Fuchs (2023), dass hier das doppelte Mandat dazu beitragen kann, „den Gefangenen ein stabiles, verlässliches und konsequentes Muster von Unterstützung und Belohnung einerseits und Einschränkung und Strafe andererseits aufzeigen“ (Obergfell-Fuchs, 2023, S. 129). Daran schließen auch Lindenberg & Lutz (2021) an, indem sie darauf hinweisen, dass Zwangsmittel und enger Zwang sowohl als Hilfe als auch als Kontrolle gefasst werden, was sich auch in den bisher diskutierten Legitimationen von Zwangsmitteln als Hilfe und Unterstützung zeigt. Entsprechend ist der Rollenkonflikt nicht nur als Risiko, sondern auch als Chance zu verstehen (Obergfell-Fuchs, 2023).

Insgesamt bedeutet ein gelingender Umgang mit der mehrfachen Mandatierung, dass sich Sozialarbeiter:innen, insbesondere in Totalen Institutionen, über die bestehenden Machtasymmetrien, Zwänge und der mehrfachen Mandatierung bewusst werden (Cornel, 2021). Im ersten Kapitel wurden hierfür exemplarisch mögliche Reflexionsfragen zur Analyse von Macht- und Kontrollstrukturen vorgestellt (s. Kapitel 1.2.1. Analyse von Macht- und Kontrollstrukturen; s. Kapitel 1.2.2. Fokus auf das subjektive Erleben der Klient:innen). Baader (2017) stellt fest, dass die eigene Einbin-

dung der Sozialen Arbeit in die Machtverhältnisse sowie deren aktive Reproduktion innerhalb professioneller Praxis häufig aus dem Blick geraten und sich Sozialarbeiter:innen dieser Rolle gar nicht bewusst sind.

Bei einer Feststellung bestehender Machtasymmetrien und Zwänge ist es gemäß Cornel (2021) Aufgabe der Sozialarbeiter:innen, die in einem strafrechtlichen Zwangskontext tätig sind, niemals zur Sanktionsverschärfung beizutragen. Es bleibt insgesamt ein verfassungsmäßiges und ethisches Gebot, wo immer möglich, auf Freiwilligkeit als Grundlage helfender Beziehungen zu bestehen (Cornel, 2021). Aus diesem Grundsatz lässt sich allerdings nicht ableiten, dass auf sozialarbeiterische Angebote zur Integration im Zwangskontext verzichtet werden sollte und es gibt auch keinen allgemeinen empirisch begründeten Erfahrungssatz, dass wirksame Hilfe in Verbindung mit Kontrolle und Zwang völlig unmöglich ist. Gleichmaßen bedeutet Soziale Arbeit im Kontext von Zwang und Kontrolle allerdings auch nicht notwendigerweise, dass zur Annahme von Förderung und Hilfe selbst gezwungen wird. Beispielsweise kann eine Fachkraft der Bewährungshilfe durchaus den eigenen Kontrollauftrag für das Gericht wahrnehmen, um Haft zu vermeiden und dem:der Klient:in gleichwohl die Freiheit lassen, persönliche Hilfe abzulehnen oder anzunehmen. Obwohl der:die Klient:in nicht frei ist, den Kontakt aufzunehmen, ist darüber hinaus offen, inwieweit eine helfende Beziehung entsteht oder nicht (Cornel, 2021). Es geht somit insgesamt um ein Ausbalancieren der bestehenden Widersprüchlichkeiten.

Ein Balancieren bedeutet, weder die Schwierigkeiten der Kontrollausübung zu verleugnen und sich ausschließlich an den Wünschen der Adressat:innen zu orientieren, noch die Interessen der Institution oder der Justiz über deren Anliegen zu stellen (Schneider, 2021). Professionelles und verantwortungsvolles Handeln lässt sich daher nur am jeweiligen Einzelfall entwickeln. Einheitliche Standards sind hier kaum praktikabel. Professionalität zeigt sich vielmehr darin, die gewählte Vorgehensweise mit fachlichen Argumenten zu begründen und diese den Adressat:innen nachvollziehbar zu vermitteln (Schneider, 2021). Soziale Arbeit darf dabei nicht "zwischen den Stühlen" sitzen, sondern braucht eine eigene, fachlich begründete Position (Schlebusch, 2020). Weiterhin beinhaltet ein Balancieren auch eine transparente Auftrags- und Rollenklärung (Cornel, 2021; Zobrist, 2021). Dies bedeutet, die Grenzen der eigenen Angebote deutlich zu machen (Schneider, 2021). Eine besondere Herausforderung in diesem Kontext ist die Gestaltung einer tragfähigen Arbeitsbeziehung, worauf im Methodenkapitel eingegangen wird (s. Kapitel 4.1.1. Beziehungsgestaltung).

4. Ausgewählte Methoden und Konzepte Sozialer Arbeit in Totalen Institutionen

Die Aufgabenbereiche und Einsatzfelder Sozialer Arbeit in Totalen Institutionen sind vielschichtig und komplex (s. Kapitel 2.3. Aufgaben und Einsatzbereiche). Ebenso vielseitig sind auch die in diesen Einsatzfeldern angewandten Methoden. Ziel dieses Kapitels ist daher nicht eine allumfassende Darstellung, sondern eine bewusst ausgewählte Zusammenstellung von Methoden, die im Rahmen der Ausarbeitung dieses Buches als besonders zentral hervorgetreten sind. Diese Auswahl ist notwendigerweise subjektiv.

Im Kern bewegt sich Soziale Arbeit stets zwischen zwei grundlegenden Bezugspunkten: dem einzelnen Subjekt und den Strukturen, in denen sich das Subjekt bewegt. Schneider (2021) beschreibt, dass in Analyse- und Unterstützungsprozessen subjektbezogene Aspekte (Bedürfnisse, Schwierigkeiten, Ressourcen) ebenso zum Gegenstand des Handelns werden wie Strukturen, die jenseits der individuellen Beeinflussbarkeit liegen, aber die konkreten Lebensbedingungen maßgeblich beeinflussen (Lebenslagen, soziales Netzwerk, politische Weichenstellungen, gesellschaftliche bzw. durch gesellschaftliche Institutionen geprägte Zuschreibungen). Beide Ebenen sind untrennbar miteinander verbunden und prägen die professionelle Praxis.

Auf der *Subjektebene* steht das Fallverstehen im Zentrum. Dabei geht es um einen adressat:innenorientierten Unterstützungsprozess, der zu Beginn jeder Begleitung darauf abzielt, die jeweilige Person und ihre Situation möglichst umfassend und ganzheitlich zu erfassen. Dabei ist es entscheidend, zunächst die subjektive Sichtweise des Gegenübers einzunehmen und ernst zu nehmen. Diese Perspektive bildet die Grundlage für jede professionelle Intervention und macht deutlich, dass Soziale Arbeit immer zuerst bei den individuellen Bedürfnissen und Lebenslagen der Klient:innen ansetzt. Methodische Grundlagen auf der Subjektebene werden im ersten Unterkapitel vorgestellt (s. Kapitel 4.1. Subjektebene).

Gleichzeitig bleibt die Soziale Arbeit nicht auf diese Ebene beschränkt, sondern nimmt auch die *Strukturebene* in den Blick, die über das Individuum hinausgeht und das soziale Umfeld sowie die strukturellen Rahmenbedingungen einschließt. Diese Strukturebene ist von besonderer Bedeutung,

da sie die Handlungsspielräume der Klient:innen maßgeblich beeinflusst und zugleich die Möglichkeiten der Sozialen Arbeit innerhalb der Institution bestimmt. Totale Institutionen sind durch spezifische Macht- und Organisationsstrukturen gekennzeichnet, die sowohl die Lebenswelt der Adressat:innen der Sozialen Arbeit, als auch die professionelle Praxis prägen. Deshalb muss die Soziale Arbeit immer auch die institutionellen Bedingungen reflektieren und gegebenenfalls aktiv an deren Veränderung mitwirken. Die Notwendigkeit der Betrachtung der Strukturebene ist in diesem Buch schon an verschiedenen Stellen angeklungen. Angefangen von Goffman (2020) der aufgezeigt hat, wie wirkungsvoll institutionelle Strukturen Personen im Gefängnis beeinflussen (s. Kapitel 1.2.1. Analyse von Macht- und Kontrollstrukturen), über die Definition der Sozialen Arbeit (IFSW - International Federation of Social Workers, 2014), nach der eine Mitbetrachtung der Strukturebene ein Wesenszug der Sozialen Arbeit darstellt (s. Kapitel 2. Soziale Arbeit in Totalen Institutionen), hin zu verschiedenen Theorien (Kriminalitätstheorien, Lebensweltorientierung, Lebensbewältigung, Desistance, Lebenslage), die auf die Bedeutung der Strukturebene für die Entstehung, aber auch für Desistance von Kriminalität hinweisen (s. Kapitel 3. Ausgewählte Theorien und Grundlagen Sozialer Arbeit in Totalen Institutionen). Methodische Grundlagen auf der Strukturebene werden im zweiten Unterkapitel vorgestellt (s. Kapitel 4.2. Strukturebene).

Damit soll deutlich werden: Professionelle Soziale Arbeit in Totalen Institutionen bedeutet nicht nur individuelle Unterstützung, sondern ebenso die Arbeit mit dem sozialen Netzwerk sowie die kritische Auseinandersetzung mit den institutionellen Rahmenbedingungen, um Handlungsspielräume zu erweitern und Teilhabe zu ermöglichen.

4.1. Subjektebene

Die Arbeit auf der Subjektebene bildet das Fundament professioneller Sozialer Arbeit in Totalen Institutionen. Sie richtet den Blick auf die individuelle Lebenslage, die Bedürfnisse und die Ressourcen der einzelnen Klient:innen. In Institutionen, die durch strenge Regeln, eingeschränkte Handlungsspielräume und oft hierarchische Strukturen geprägt sind, ist diese Orientierung am Subjekt besonders herausfordernd – und zugleich unverzichtbar, wie bereits von Goffman (2020) eindrücklich beschrieben wurde (s. Kapitel 1.2.2. Fokus auf das subjektive Erleben der Klient:innen).

Denn gerade in solchen Kontexten besteht die Gefahr, dass die Person hinter der Rolle oder dem Status unsichtbar wird. Die Subjektebene erinnert daran, dass professionelle Unterstützung immer an der Adressat:innenperspektive ansetzt.

Dieses Kapitel beleuchtet zentrale Methoden für die Arbeit mit dem einzelnen Adressat:innen. Den Anfang macht die Gestaltung einer professionellen Beziehung (s. Kapitel 4.1.1. Beziehungsgestaltung). Sie ist nicht nur Voraussetzung für den Erfolg der Begleitung, sondern in Totalen Institutionen mit besonderen Hürden verbunden. Machtasymmetrien, institutionelle Regeln und eine eingeschränkte Privatsphäre können Einfluss auf die Entwicklung einer tragfähigen Beziehung nehmen. Umso wichtiger ist es, die Prinzipien professioneller Beziehungsgestaltung zu reflektieren und Strategien zu entwickeln, die Vertrauen und Kooperation ermöglichen.

Im Anschluss folgen zwei Kapitel, die den Einzelkontakt mit Adressat:innen strukturieren können. Soziale Diagnostik (s. Kapitel 4.1.2. Soziale Diagnostik) und Case Management (s. Kapitel 4.1.3. Case Management) sind zentrale Instrumente der Sozialen Arbeit, um komplexe Lebenslagen zu verstehen und darauf aufbauend individuelle Unterstützungsprozesse zu gestalten. Sie ermöglichen eine systematische Analyse, die sowohl Ressourcen als auch Problemlagen berücksichtigt und bilden die Grundlage für passgenaue Interventionen.

4.1.1. Beziehungsgestaltung

In der Klinischen Sozialarbeit spielen Beziehungen und soziale Unterstützung eine zentrale Rolle – sowohl als Ressourcen als auch als potenzielle Stressoren (Ochs, 2021) (s. Kapitel 4.2.2 Soziale Netzwerkarbeit). Dies gilt nicht nur für die sozialen Netzwerke der Adressat:innen, sondern auch für deren Beziehung zu Fachkräften.

Eine tragfähige Beziehung aufzubauen, gehört zu den wichtigsten Kompetenzen von Sozialarbeiter:innen (Bischkopf und Lütjen, 2023). Die Soziale Arbeit wird daher auch als „Beziehungsprofession“ bezeichnet (Gahleitner, 2017). Wampold und Flückiger (2023) vergleichen die professionelle Beziehung mit Sprache: Sie ist in allen Interaktionen präsent, wird aber oft erst wahrgenommen, wenn sie gestört ist oder verschwindet.

Aufgrund der Wichtigkeit dieser Beziehung gibt es Forschung von unterschiedlichen Berufsgruppen zu diesem Thema und Modelle zur Beziehungsgestaltung, die auf Basis dieser Forschungen entwickelt wurden. Da-

bei gibt es einzelne Modelle, die konkrete Schritte im Handeln vorgeben, wie beispielsweise evidenzbasierte Methoden für eine effektive Kommunikation (Bond, 2024) oder das *Let's Talk Toolkit*, welches für Pflegekräfte auf psychiatrischen Akutstationen entwickelt wurde, um die Beziehungsqualität zu verbessern (McAllister u. a., 2021). Darüber hinaus gibt es Modelle, die eher als Reflexionsgrundlage oder Hintergrundtheorien angesehen werden können, mithilfe derer sich Intuition strukturierter entfalten kann (Gahleitner, 2025), wie beispielsweise das *Prozessmodell für eine professionelle Beziehungsgestaltung* (Gahleitner, 2017). Nach dem Modell hängt das Gelingen von Hilfe von einer authentischen, emotional tragfähigen, von Nähe geprägten und dennoch reflexiv und fachlich durchdrungenen Diagnostik und Beziehungsführung ab (Gahleitner, 2017). Ziel ist vor allem, dass sich Fachkräfte der Beziehungsdynamiken bewusstwerden (Gahleitner, Gebrande und Viehhauser, 2024).

Blickt man auf diese Ausführung und insbesondere auf Aspekte wie Nähe, wird deutlich, dass in Totalen Institutionen Bedingungen vorherrschen, die beispielsweise Einfluss auf ebendiese Beziehung haben können. Entsprechend ist die Gestaltung professioneller Beziehungen in Totalen Institutionen mit spezifischen Herausforderungen verbunden und es ist unumstritten, dass der institutionelle Kontext die professionelle Beziehung stark beeinflussen kann (Hahn, Ochs und Lohner, 2024). Pohl (2020) weist darauf hin, dass die Machtasymmetrien in Totalen Institutionen die Beziehungen zu den Fachkräften belasten. Anders als in anderen Kontexten, in denen ein Verhältnis auf Augenhöhe eher möglich ist, ist die Beziehung in Totalen Institutionen institutionell durch ein Machtgefälle geprägt (Meyer, Hachtel und Graf, 2019). Fachkräfte stehen vor der Übernahme einer Doppelrolle: Sie sollen einerseits Unterstützung leisten und empathisch begleiten, sind aber zugleich Teil einer Institution, die über freiheitsrelevante Maßnahmen entscheidet (Meyer, Hachtel und Graf, 2019) (s. Kapitel 3.6. Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle). Vor dem Hintergrund stellt sich die Frage, wie trotz des Zwangskontextes ein produktives Arbeitsbündnis entstehen kann (Lindenberg und Lutz, 2022).

Zunächst muss angemerkt werden, dass verschiedenste Studienergebnisse zeigen, dass Kontrolle und Zwang mit einer guten Beziehung vereinbar sein können (Manchak, Skeem und Rook, 2014; Hachtel, Vogel und Huber, 2019). Strategien wie kontinuierliche und transparente Rollenklärungen sind dabei zentral (Zobrist, 2021). Wie eine Arbeitsbeziehung in Zwangs-

kontexten konkret gestaltet sein sollte, wird nach wie vor kontrovers diskutiert (Gahleitner und Hösl, 2021). Gleichwohl gibt es mittlerweile Modelle der Beziehungsgestaltung, die sich spezifisch auf Zwangskontexte beziehen. Ein Modell, welches nachfolgend vorgestellt werden soll, ist das Modell der *komplementären oder motivorientierten Beziehungsgestaltung* (Klug und Zobrist, 2021).

Das Modell geht davon aus, dass Menschen grundlegende psychische Bedürfnisse haben, die sie in Beziehungen befriedigen möchten. Grawe nennt vier zentrale Bedürfnisse von Menschen: (1) Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle, (2) Bedürfnis nach Lustgewinn/Unlustvermeidung, (3) Bedürfnis nach Bindung sowie (4) Bedürfnis nach Selbstwerterhöhung/-schutz. Diese Bedürfnisse sind individuell unterschiedlich stark ausgeprägt. Die Fachkraft soll ihr Beziehungsangebot so gestalten, dass es komplementär zu den Bedürfnissen der Klient:innen passt, ohne die fachlichen Veränderungsziele zu relativieren (Klug und Zobrist, 2021). Konkret bedeutet das:

- Bei hohem Bindungsbedürfnis sind Wärme, Empathie und Anteilnahme wichtig.
- Bei starkem Kontrollbedürfnis sollte Transparenz geschaffen, klare Regeln kommuniziert und die Autonomie betont werden.
- Steht das Bedürfnis nach Selbstwert im Vordergrund, sind Lob, Bestätigung und respektvolle Kommunikation entscheidend.
- Bei ausgeprägtem Bedürfnis nach Lustgewinn und Unlustvermeidung können eine angenehme Gesprächsatmosphäre und kleine Erfolgserlebnisse hilfreich sein (Klug und Zobrist, 2021).

Die komplementäre Beziehungsgestaltung unterscheidet zwischen der Motivebene (Grundbedürfnisse, die ernst genommen werden sollen) und der Spielebene (manipulative Strategien, die nicht verstärkt werden dürfen). Das bedeutet, dass Fachkräfte nicht in allem nachgeben oder Dinge, die unverhandelbar sind, verhandeln sollten. Vielmehr soll die Fachkraft die individuellen Bedürfnisse erkennen und ihnen ein passendes Beziehungsangebot unterbreiten (Klug und Zobrist, 2021). Auf eine Beziehungsgestaltung orientiert an den Bedürfnissen wurde auch in anderen Kontexten hingewiesen (Steimle, von Peter und Frank, 2025). Wichtig ist dabei, dass die Beziehung gezielt und reflektiert gestaltet werden muss (Klug und Zobrist, 2021; Hahn, Ochs und Lohner, 2024).

Merke

1. Professionelle Beziehungen gestalten zu können, gehört zum Kern des professionellen, sozialarbeiterischen Handelns
2. Institutionelle Rahmenbedingungen – besonders in Totalen Institutionen – beeinflussen die Beziehungsgestaltung
3. Kontrolle und Beziehung schließen sich nicht zwangsläufig aus, entscheidend ist ein reflektierter und transparenter Umgang mit dieser Gemengelage
4. Beziehungsangebote sollten sich an individuellen Bedürfnissen sowie an Beziehungsmodellen orientieren

4.1.2. Soziale Diagnostik

Gemäß Buttner u. a. (2018) gehört die Soziale Diagnostik zu den zentralen Aufgaben der Sozialen Arbeit und bildet eine wesentliche Grundlage professionellen Handelns. Buttner (2025) definiert Soziale Diagnostik folgendermaßen:

„Soziale Diagnostik ist ein Hilfsmittel sozialer Berufe zur systematischen, methodisch strukturierten Aufschlüsselung von Einzelfällen, um in psychosozialen Hilfeprozessen fundierte Einschätzungen treffen zu können“ (Buttner, 2025, S. 18)

Sie liefert methodisch fundierte Ausgangspunkte für Interventionen, ohne ein universelles Verfahren zu beanspruchen. Damit soll Soziale Diagnostik das, was als Problem in Erscheinung tritt, zum Fall machen, sofern nicht einfachere Hilfe angezeigt ist. Sie ist Ausgangspunkt und Prüfstein zugleich. Als methodischer Ort der Feststellung, was der Fall ist, ist Soziale Diagnostik der Ausgangspunkt. Als evaluative Instanz hilft sie, das Handeln zu überprüfen und zu reflektieren (Buttner, 2024).

Im Laufe der Zeit haben sich über alle Fachdiskussionen hinweg eine Reihe von Konzepten entwickelt (Große u. a., 2024). Die Diskussion darüber spiegelt sich in der Spannung zwischen klassifikatorischen Ansätzen, die Einzelsachverhalte unter vorgegebene Kategorien einordnen, und fallverstehenden Zugängen, die der Logik des Einzelfalls gerecht zu werden versuchen (Große u. a., 2024). Trotz der beschriebenen Spannung zwischen klassifikatorischen Ansätzen und fallverstehenden Zugängen, spielt Klassifikation im medizinischen Sinne eine eher untergeordnete Rolle. Sozialdiagnostische Verfahren arbeiten explorativ und beschreibend (Buttner, 2024).

Es findet somit keine Einordnung von Sachverhalten, beispielsweise Symptomen, in ein vorgegebenes System distinkter Einheiten (Klassifikationssystem) statt (Buttner, 2024). Ziel ist es, „hinreichend valide, reliable und für den Interventionsprozess relevante Informationen zu gewinnen, um in der Praxis fundierte Entscheidungen treffen zu können“ (Heiner, 2010, S. 15). Dabei kann sich das anfängliche Anliegen als Teil eines komplexeren Problemzusammenhangs erweisen. Diagnostische Prozesse decken oft vorausgehende oder begleitende Probleme auf, die entweder selbst bearbeitet oder an andere Instanzen vermittelt werden (Buttner, 2024). Grundsätzlich prägen institutionelle oder administrative Vorgaben das diagnostische Handeln (Große u. a., 2024), so auch in Totalen Institutionen.

Soziale Diagnostik unterliegt den vier nachfolgenden grundlegenden Prinzipien: (1) partizipative Orientierung (dialogisch, beteiligungsorientiert), (2) sozialökologische Orientierung (kontextabhängig), (3) multi- bzw. mehrperspektive Orientierung (nicht einseitig), und (4) reflexive Orientierung (überprüfend) (Heiner, 2013). Buttner (2018) bezeichnet diese Prinzipien als „normative Postulate“. Gemäß Große u. a. (2024) sollte den Prinzipien von Heiner (2013) noch eine weitere Orientierung angefügt werden, nämlich die Beziehungsorientierung.

Auf Basis dieser Prinzipien bestimmt dann der prozessuale Charakter der Diagnostik, wann welche Konzepte sinnvoll erscheinen, weshalb im Verlauf eines Hilfeprozesses verschiedene Typen Sozialer Diagnostik zum Einsatz kommen, die sich bezüglich ihrer Reichweite und Präzision unterscheiden (Große u. a., 2024). Weiterhin kann die konkrete Umsetzung sozialer Diagnostik je nach Setting (ambulant oder stationär) voneinander abweichen (Hahn, Ochs und Lohner, 2024). Soziale Diagnostik und damit auch die sozialdiagnostischen Instrumente können unterschiedliche Funktionen einnehmen (Sprenger, Friedli und Hochschuli Freund, 2024). Es kann zwischen Orientierungs-, Zuweisungs-, Risiko- und Gestaltungsdiagnostik unterschieden werden (Große u. a., 2024; Sprenger, Friedli und Hochschuli Freund, 2024).

Ganz zu Beginn steht in der Regel die Orientierungs- und Zuweisungsdiagnostik bei der es darum geht, einen Überblick zu gewinnen, Zuständigkeit(en) zu klären, erste Bestandaufnahmen von Anliegen, Ressourcen und Defiziten vorzunehmen sowie ggf. ein erstes Risikoscreening vorzunehmen (Heiner, 2013; Sprenger, Friedli und Hochschuli Freund, 2024). Für die Umsetzung von Hilfen ist eine kontinuierliche Gestaltungsdiagnostik notwendig. Dabei spielt die Partizipation der Klient:innen eine zentrale Rolle

(Sprenger, Friedli und Hochschuli Freund, 2024). Nachfolgend werden in Anlehnung an Sprenger u. a. (2024) überblicksartig einige diagnostische Instrumente aufgeführt, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist:

Instrumente zur Feststellung von Bedarf und Zuständigkeit (Screening-Instrumente)

- Screening-Instrument zur Selbstbeurteilung von Patientinnen und Patienten (Sommerfeld u. a., 2016) (<https://soziale-diagnostik.ch/wp-content/uploads/sites/65/2019/11/Standardisiertes-Kurzassessment.pdf>)
- Camberwell Assessment of Need (Phelan u. a., 1995) (https://www.pantucek.com/texte/200703cm_campuswien/can-eu-NODPAM.pdf)

Instrumente zur differenzierten Erfassung von Problemen und Ressourcen

- Leitbogen der Pro-Ziel-Basisdiagnostik (Heiner, 2018) (<https://www.pantucek.com/index.php/soziale-diagnostik/verfahren/289-inklusions-chart-3-ic3>)
- Inklusionschart 4 (IC4) (Pantuček-Eisenbacher, 2019) (<https://www.pantucek.com/index.php/soziale-diagnostik/verfahren/289-inklusions-chart-3-ic3>)

Instrumente mit spezifischem Fokus

- *Instrumente mit Fokus auf soziale Beziehungen*: Netzwerkarte (Knupfer, 2018), Ecomap (Pantuček-Eisenbacher, 2019)
- *Instrumente mit Fokus Biografie*: Biografischer Zeitbalken (Pantuček-Eisenbacher, 2019), Zeitstrahl (Hochuli Freund, 2018)
- *Instrumente mit Fokus Selbstdeutung*: Die fünf Säulen der Identität (Gahleitner und Dangel, 2018)
- *Instrumente mit Fokus Lebensqualität*: Schedule for the Evaluation of Individual Quality of Life (O'Boyle u. a., 1993)

Diagnostik ist daher „kein homogenes Gebilde“, sondern ein Konglomerat heterogener Ansätze (Buttner, 2024). Die Kunst besteht darin, die richtige Kombination von Methoden und Instrumenten auszuwählen.

Auch wenn der routinemäßige Einsatz solcher Instrumente viele Vorteile hat, betont Buttner (2024), dass diese aber nicht dazu verführen sollten, das eigene Wissenswollen und Fragen im Sinne der Problemaufschlüsselung aufzugeben. Entsprechend tragen diagnostische Instrumente „zur Ergebnis-sicherung diagnostischer Prozesse bei, aber sie ersetzen das Fragen, den Dialog und die Verstehensarbeit nicht“ (Buttner, 2024, S. 153). Selbstver-

ständig bleibt das professionelle Fallverstehen zentral, da diagnostische Ergebnisse keine automatischen Maßnahmen festlegen.

Zusammenfassend ist Soziale Diagnostik insgesamt – auch in Totalen Institutionen – ein pluraler, prozessualer und reflexiver Zugang, der unter restriktiven Bedingungen Aushandlung, Kontextsensibilität und systematische Struktur verlangt. Sie stützt sich auf etablierte Prinzipien, eine breite Palette an Instrumenten, die Multiperspektivität und Kooperation stärken. Diagnostik bleibt eine dialogorientierte Praxis, die den Einzelfall ernst nimmt und zugleich strukturelle Kontexte reflektiert.

Merke

1. Soziale Diagnostik hilft, Einzelfälle systematisch, methodisch strukturiert aufzuschlüsseln, um fundierte Einschätzungen treffen zu können sowie das professionelle Handeln zu überprüfen
2. Diagnostik hat eine partizipative, sozialökologische, multi- bzw. multiperspektive, reflexive Orientierung und ist zudem beziehungsorientiert
3. Verschiedene diagnostische Instrumente unterstützen die Diagnostik, ersetzen aber nicht das professionelle Fallverstehen

4.1.3. Case Management

Case Management ist grundsätzlich ein koordinierter Ansatz zur Unterstützung von Menschen mit komplexen Bedürfnissen und wird folgendermaßen definiert:

“Case Management ist eine Verfahrensweise in Humandiensten und ihren Organisationen zu dem Zweck, bedarfsentsprechend im Einzelfall eine nötige Unterstützung, Behandlung, Begleitung, Förderung und Versorgung von Menschen angemessen zu bewerkstelligen. Das Handlungskonzept ist zugleich ein Programm, nach dem Leistungsprozesse in einem System der Verortung und in einzelnen Bereichen des Sozial- und Gesundheitswesens effektiv und effizient gesteuert werden können“ (Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management, 2015, S. X).

Die Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management (DGCC) hat als maßgebliche Fachgesellschaft Leitlinien für das Handlungskonzept Case Management erarbeitet (Löcherbach, 2020). Diese Leitlinien gelten als verbindliche fachliche Standards, die sowohl für Einrichtungen, die das Kon-

zept umsetzen, als auch für die dort tätigen Case Manager:innen sowie für gesetzliche Regelungen und deren praktische Umsetzung maßgeblich sind (Löcherbach, 2020). Case Manager:innen verfügen in der Regel über eine zertifizierte Case Managementweiterbildung, die sich an diesen Leitlinien orientiert (Monzer, 2020). Ziel der Leitlinien ist es, durch Empfehlungen und Orientierungshilfen die Qualität des Case Managements zu gewährleisten und dessen Etablierung als organisationsbezogenes Programm sowie personenbezogenes Handlungskonzept zu sichern (Löcherbach, 2020).

Leitprinzipien, die grundlegend für jedes Case Management sind, beinhalten:

1. Adressat:innen- und Klient:innenorientierung, Lebensweltorientierung, Mehrdimensionalität des Menschen, Ressourcenorientierung und Empowerment.
2. Fachlichkeit mit Blick auf Interprofessionalität, Neutralität, Effektivität, Effizienz und Leistungstransparenz.
3. Gesellschafts- und sozialpolitische Orientierung mit Nachrangigkeitsgebot und Welfaremix (Löcherbach, 2020).

Case Management soll Personen oder Personengruppen begleiten, unterstützen, beraten und versorgen, wenn diese eine abgestimmte Leistung benötigen. Im Grunde handelt es sich damit bei Case Management um einen Prozess, der eine koordinierte Leistungserbringung erfordert, wodurch Case Management darauf abzielt, die Schnittstellenproblematik zu überwinden und Fehlallokationen (Unter- und Überversorgung) zu vermeiden (Löcherbach, 2020). Der Prozess umfasst sieben Phasen:

1. Klärung (Kontaktaufnahme, Klärung der Angemessenheit und ggf. Vereinbarung zur Einleitung von Case Management).
2. Assessment (Umfassende Beschreibung und Dokumentation der Versorgungs- und Lebenssituation (Ressourcen und Probleme) sowie der Bedarfslage des Adressat:innen-/Klient:innensystems).
3. Serviceplanung (Festlegung der Ziele und Unterstützungsleistungen im Einzelfall).
4. Linking (Vermittlung passender Unterstützungsangebote).
5. Monitoring (Sicherung, Prüfung und Bewertung der Unterstützungsangebote sowie Fallsteuerung).
6. Evaluation (Bewertung und Abschluss des Case Managements).
7. Case Management auf der institutionellen Netzwerkebene (Netzwerkaufbau und Netzwerkpflge) (Löcherbach, 2020).

Diese Standards sollen sicherstellen, dass Case Management nicht nur als Begriff, sondern als fachlich fundiertes Konzept umgesetzt wird (Löcherbach, 2020). Ergänzend dazu dienen Normierung und Auditierung der Überprüfung, ob Organisationen die fachlichen Anforderungen erfüllen (Löcherbach, 2020). Für Case Manager:innen gelten zudem grundlegend folgende ethische Werte: Autonomie, Gerechtigkeit, Sorge für das Wohl der Adressat:innen, Toleranz und Nachhaltigkeit (Löcherbach, 2020).

Auf Basis dieser kurzen und überblicksartigen Darstellung von Case Management, soll es nun darum gehen, zu beschreiben, was Case Management im Justizvollzugssystem bedeutet.

Case Management im Justizvollzug erfordert über die klassischen Kompetenzen der Sozialen Arbeit hinausgehende Qualifikationen. Zertifizierte Weiterbildungen orientieren sich an den DGCC-Standards und vermitteln Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Steuerung komplexer Prozesse in sich verändernden Kontexten (Monzer, 2020). Die Weiterbildung im Case Management umfasst Grundlagen wie beispielsweise Konzepte, Strategien, Phasen, ethische Prinzipien und rechtliche Rahmenbedingungen sowie handlungsspezifische Inhalte zur Qualitätssicherung, Implementierung und organisatorischen Strukturen. Methodische Schwerpunkte sind die Anwendung und Entwicklung von Assessment-Tools, Teilhabe- und Hilfeplänen sowie Monitoring- und Evaluationsinstrumenten. Ergänzend werden systemische Kompetenzen für Netzwerkaufbau, Kooperationsstrategien und Steuerung auf Systemebene vermittelt. Praxisorientierte Methoden wie Rollenspiele, Fallarbeit und Projektarbeit sichern den Transfer in die berufliche Praxis. Für den Strafvollzug sind zusätzlich Kenntnisse zu Wirksamkeitsprinzipien wie dem RNR-Modell relevant (Monzer, 2020) (s. Kapitel 1.3.1. Strafvollzug).

Gemäß Monzer (2020) eignet sich gerade Case Management, um den Übergang von Haft in Freiheit umzusetzen. Case Management fördert nicht nur die Eigenmotivation und Beteiligung der Klient:innen, sondern bündelt auch die interdisziplinären Teilleistungen aller mitwirkenden Fachkräfte zu einer Komplexleistung Resozialisierung (Berger und Maelicke, 2020). Entsprechend praktizieren sowohl die Vollzugs- und Eingliederungspläne der Anstalten als auch die ambulante Hilfeplanung der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht und der Freien Straffälligenhilfe zunehmend das Case Management als gemeinsame und mittlerweile vielfach erprobte Methode (Berger und Maelicke, 2020). Das Case Management kann dabei (z. B. im Sozialdienst) im Gefängnis angesiedelt sein oder als externer Dienst, der zur Entlassvorbereitung in die Haftanstalt kommt (Monzer, 2020). Da-

mit Case Management im Strafvollzug wirksam ist, muss es trotz institutioneller Kontrolle, Räume für Selbstbestimmung eröffnen und die komplexen Übergänge zwischen Haft und Freiheit aktiv gestalten (Löcherbach, 2020; Monzer, 2020). Dies erfordert nicht nur methodische Kompetenz, sondern auch die Fähigkeit, Netzwerke zu pflegen und Kooperationen zwischen unterschiedlichen Akteur:innen zu moderieren (Monzer, 2020). So kann Case Management dazu beitragen, die Resozialisierung als gemeinsame Aufgabe von Justiz, Sozialdiensten und Gesellschaft zu verstehen und umzusetzen (Löcherbach, 2020; Monzer, 2020).

Merke

1. Case Management ist ein strukturiertes, qualitätsgesichertes und standardisiertes Handlungskonzept zur koordinierten Leistungserbringung
2. Die Leitprinzipien des Case Managements sichern Professionalität und Orientierung am Menschen
3. Im Justizvollzug ermöglicht Case Management die aktive Gestaltung des Übergangs von Haft in Freiheit

4.2. Strukturebene

Neben der Subjektebene geht es in der Sozialen Arbeit immer auch um die Strukturebene. Die vorhandenen Strukturen bestimmen sowohl die Handlungsmöglichkeiten der Klient:innen als auch die professionellen Spielräume der Sozialen Arbeit – besonders in Totalen Institutionen, die durch starke Macht- und Organisationsstrukturen geprägt sind. Daher muss die Soziale Arbeit institutionelle Bedingungen stets reflektieren und, wenn nötig, verändern (s. Kapitel 1.2.1. Analyse von Macht- und Kontrollstrukturen). Die Bedeutung dieser Strukturebene für die Soziale Arbeit in Totalen Institutionen zieht sich durch das gesamte Buch: von Goffmans (2020) Analyse (s. Kapitel 1.2.1. Analyse von Macht- und Kontrollstrukturen), über die Definition der Sozialen Arbeit (s. Kapitel 2. Soziale Arbeit in Totalen Institutionen), bis hin zu verschiedenen Theorien zu Kriminalität und Desistance (s. Kapitel 3. Ausgewählte Theorien und Grundlagen Sozialer Arbeit in Totalen Institutionen).

Was mit Strukturebene gemeint ist, wird im internationalen Raum auch unter dem Konstrukt *Person-in-Environment* diskutiert. Diese Person-in-Environment-Perspektive, die auf Jane Addams und Mary Richmond zu-

rückgeht, definiert “social casework as ‘those processes which develop personality through adjustments consciously effected, individual by individual between men [sic] and their social environment” (Richmond 1922 zit. n. Cornell, 2006, S. 50). Dementsprechend ist die Perspektive, Personen eingebettet in ihrer Umwelt zu betrachten, bereits seit den Anfängen der professionellen Sozialen Arbeit ein zentraler Bestandteil des Selbstverständnisses (Dettmers, 2017) und auch in der Forensischen Sozialen Arbeit unumstritten (Lleshi, 2024). Auch Pantuček-Eisenbacher (2019) stellt fest, dass weitgehend Einigkeit darüber bestehen dürfte, dass die Soziale Arbeit die Einbindung der Menschen in das Soziale und die Gesellschaft bearbeitet.

In diesem Kapitel sollen zwei Bereiche vorgestellt werden, die grob unter dem Deckmantel der Strukturebene laufen, indem sie das Umfeld der Klient:innen adressieren: die Arbeit mit sozialen Netzwerken (s. Kapitel 4.2.1. Soziale Netzwerkarbeit) und das politische Mandat der Sozialen Arbeit (s. Kapitel 4.2.2. Das politische Mandat).

4.2.1. Soziale Netzwerkarbeit

“Sag mir, wie viel Deine Freunde verdienen, und ich sage Dir, ob Du rauchst, welche Krankheiten du hast und wie alt Du werden wirst!” (Klärner u. a., 2020, S. 1).

Mit diesem Zitat, welches als einleitender Satz im ersten Buchkapitel des Herausgeber:innenwerkes von Klärner u. a. (2020) zum Thema *Soziale Netzwerke und gesundheitliche Ungleichheit* steht, spielen die Autor:innen auf die große Bedeutung an, die soziale Netzwerke für die Gesundheit haben. Ein Grund für diese große Bedeutung ist u. a., dass sie eine “Art Infrastruktur für die Produktion und Verteilung sozialer Unterstützung” (Diewald und Sattler, 2010, S. 1) bereitstellen. Dementsprechend stellen erschließbare Netzwerkressourcen die Voraussetzung für die Mobilisierung sozialer Unterstützung dar. Vonneilich (2020) nennt hier insbesondere emotionale, instrumentelle und informationelle Unterstützung. Diese soziale Unterstützung ist weiterhin ein entscheidender Einflussfaktor für Erkrankungen, wobei soziale Netzwerke sowohl einen gesundheitsfördernden als auch einen schädlichen Effekt auf die Gesundheit haben können (Kawachi und Berkman, 2001). Entsprechend sind soziale Beziehungen nicht immer förderlich, sondern können auch als potenzielle Stressoren fungieren (Ochs, 2021).

Inhaftierung führt häufig zu einer Unterbrechung oder zum Abbruch bestehender sozialer Beziehungen, insbesondere zu Familie, Kindern und Freund:innen. Der Kontakt nach außen ist durch institutionelle Routinen und Sicherheitsmaßnahmen oft stark eingeschränkt, was als einer der größten Stressoren im Gefängnis gilt (Sentse, De Vries und Nieuwbeerta, 2022; Solbakken und Wynn, 2022). Gleichzeitig entstehen im Gefängnis neue soziale Kontakte, meist zu Mitgefangenen. Diese Beziehungen sind für das Wohlbefinden und die psychische Gesundheit im Gefängnis bedeutsam, können aber auch Risiken bergen (Kreager und Kruttschnitt, 2018; Solbakken und Wynn, 2022). Nach der Entlassung verändern sich die sozialen Beziehungen erneut: Kontakte aus dem Gefängnis werden oft nicht fortgeführt oder sind weniger relevant, während alte Beziehungen häufig geschwächt sind oder ganz fehlen (Wyse, 2018; Sentse, De Vries und Nieuwbeerta, 2022). Für die erfolgreiche Wiedereingliederung ist der Aufbau neuer sozialer Netzwerke außerhalb des Gefängnisses entscheidend. Viele Entlassene berichten von Schwierigkeiten, neue Kontakte zu knüpfen und sich sozial zu integrieren (Western *u. a.*, 2015; Wyse, 2018; Matias *u. a.*, 2025). Ein stabiles Netzwerk nach Haft erleichtert die Reintegration, verbessert die psychische Gesundheit und senkt das Rückfallrisiko (Hofmann, Lau und Kirchbner, 2022; Cataldi und Cataldi, 2024). Die Förderung und Stabilisierung sozialer Netzwerke ist daher ein zentrales Handlungsfeld der Sozialen Arbeit im Strafvollzug und bei der Nachsorge, um Rückfälle zu verhindern und die gesellschaftliche Teilhabe zu stärken. Dettmers (2017) betont sogar, dass die Nicht-Beachtung von Sozialkontakten bzw. sozialer Netzwerke als Kunstfehler in der Sozialen Arbeit zu bewerten sei. Für ein angemessenes Verständnis der sozialen Einbettung von Klient:innen ist es daher notwendig, die Netzwerkstrukturen zu entschlüsseln, die Beziehungsqualitäten zwischen den beteiligten Personen zu rekonstruieren und die subjektiven Bedürfnisse der Adressat:innen zu berücksichtigen (Dettmers, 2017).

Zur Betrachtung des sozialen Eingebundenseins stehen der Sozialen Arbeit verschiedene Instrumente zur Verfügung, darunter Netzwerkkarte, Ecomap, Soziales Atom, VIP-Karte, Network-Diagramm und P3S (Pantuček-Eisenbacher, 2019). Diese Instrumente sind teilweise in diagnostische Verfahren integriert (s. Kapitel 4.1.2. Soziale Diagnostik).

Eine Netzwerkkarte kann sowohl zu Beginn einer Begleitung als Einstieg in den Prozess (im Sinne einer Anamnese) als auch im späteren Verlauf

eingesetzt werden. Sie erleichtert die Kommunikation zwischen Sozialarbeiter:in und Klient:in, fördert die professionelle Beziehung, ermöglicht die Ableitung und Planung konkreter Arbeits- und Veränderungsschritte und dient als Evaluationsinstrument für eingetretene Veränderungen (Steimle, 2025). Netzwerkkarten sind somit sowohl diagnostische Analyseinstrumente als auch Methoden der Netzwerkimervention (Kupfer, 2018). Ihre Ausgestaltung hängt vom Kontext, Rahmen und Zweck des Einsatzes ab, weshalb sich die Darstellung je nach Zielsetzung unterscheiden kann (Kupfer, 2018).

Die Erstellung einer Netzwerkkarte erfolgt in der Regel im Gespräch mit den Klient:innen. Pantuček-Eisenbacher (2019) schlägt folgende Formulierung vor:

„Sie stehen hier in der Mitte. Die vier Sektoren stehen für vier Arten von Beziehungen: solche in der Familie rechts oben, die Beziehungen zu Nachbarn, Freunden, Bekannten links oben. Kolleginnen und Kollegen in der Arbeit, Schule oder im Verein links unten. Und professionelle HelferInnen, zum Beispiel Ärzte oder Sozialarbeiterinnen rechts unten“ (Pantuček-Eisenbacher, 2019, S. 193).

Wenn die Netzwerkkarte zur konkreten Planung von Interventionszielen genutzt werden soll, werden anschließend relevante Personen von der:dem Klient:in eingezeichnet. Darauf folgt – stets gemeinsam mit der:dem Klient:in – eine Analyse der Rahmenbedingungen, eine Situations- oder Problemanalyse, die Entwicklung von Zielen, die konkrete Planung der Umsetzung sowie eine Evaluation (Steimle, 2025). Neben dieser Vorgehensweise sind jedoch auch andere Nutzungsformen denkbar.

Merke

1. Soziale Netzwerke sind zentrale Ressourcen, können aber auch potenziell belastend sein
2. Eine Inhaftierung verändert soziale Beziehungen tiefgreifend und erzeugt besondere Risiken für Isolation und Instabilität
3. Der Aufbau und die Stabilisierung unterstützender Netzwerke ist ein zentrales Ziel der Sozialen Arbeit im Strafvollzug und auch darüber hinaus
4. Netzwerkinstrumente wie Netzwerkkarte, Ecomap oder Soziales Atom unterstützen Diagnostik, Beziehungsgestaltung und Intervention

4.2.2. Das politische Mandat

Die Diskussion um das politische Mandat der Sozialen Arbeit ist in Deutschland seit Langem von normativen Kontroversen geprägt. Während viele Fachvertreter:innen eine aktive politische Interessenvertretung zugunsten der Klient:innen befürworten, sprechen einzelne andere der Sozialen Arbeit ein allgemeines politisches Mandat ab (z. B. Merten, 2001):

„Utopievorwürfe werden mit Konservatismus-Argumenten pariert; die eine Seite hält der anderen Weltverbesserungsfantasien vor, während diese wiederum mit dem Vorwurf der Anpassung aufwartet“ (Merten, 2001, S. 9).

Die Soziale Arbeit sei weder in der Lage ihre eigenen berufspolitischen Interessen zu vertreten, noch gelänge ihr die öffentlichkeitswirksame Thematisierung zentraler sozialpolitischer Problemlagen und Reformen (Merten, 2007). Auch Mühlum (2007) argumentiert, dass „wer ernsthaft ein politisches Mandat behauptet, (...) zumindest sagen können [müsse], wer das Mandat erteilt, wem genau es zukommt, was inhaltlich gemeint ist und wie es ausgeübt werden kann“ (Mühlum, 2007, S. 25). Solange dies nicht gelinge, schließe er sich Mertens Feststellung an, dass die Soziale Arbeit kein politisches Mandat habe.

Dementgegen steht eine Vielzahl an Autor:innen, die für ein politisches Mandat argumentieren und die Notwendigkeit politischer Einflussnahme und eines Bearbeitens der Strukturen betonen (Seithe, 2012; z. B. Rieger, 2025). Diese Argumentationslinien speisen sich beispielsweise aus der Definition der Sozialen Arbeit in der betont wird, dass die Soziale Arbeit „gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt“ fördert sowie Strukturen miteinbindet (Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH, 2016), woraus sich ein klarer politischer Auftrag ableiten lässt. Weiterhin wurde an verschiedenen Stellen dargelegt, dass die Soziale Arbeit ihren Auftrag – im Strafvollzug beispielsweise die Mitwirkung an der Resozialisierung – nur schwer erfüllen kann, wenn sie nicht strukturelle Probleme mitbearbeitet. Politische Entscheidungen prägen die Lebenswelten der Adressat:innen. Wer diese verbessern will, muss daher politisch Einfluss nehmen. Darüber hinaus ist die Soziale Arbeit in besonderer Weise mit Menschen zugegen, die kaum handlungsfähig sind und ihre Interessen nicht immer eigenständig vertreten können (Rieger, 2025).

Professionalität in der Sozialen Arbeit, insbesondere in der Straffälligenhilfe, erfordert daher eine doppelte Bezugnahme auf Gesellschaft und In-

dividuum. Entsprechend müssen Fachkräfte ihr Handeln sowohl auf die Unterstützung einzelner Klient:innen als auch auf die Bearbeitung gesellschaftlicher Ungleichheitskonstellationen ausrichten (Schneider, 2022). Gemäß Löffler (2024) zeigt sich diese Verknüpfung etwa in der Beratung zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen und gleichzeitig in der Forderung nach infrastrukturellen Verbesserungen wie dem Zugang zu Wohnraum und Arbeitsmarkt oder verbesserter Gesundheitsversorgung für straffällig gewordene Menschen. Das Verhältnis von Sozialpolitik und Sozialer Arbeit wird als wechselseitig und nicht spannungsfrei beschrieben. Sozialpolitik definiert die rechtlichen und institutionellen Grundlagen der Sozialen Arbeit, während die Soziale Arbeit zugleich dazu beitragen soll, diese Rahmenbedingungen im Sinne ihrer Adressat:innen weiterzuentwickeln (Löffler, 2024). Auch wenn es in weiten Teilen Verbesserungen gegeben hat, ist die Kritik an den von Goffman (2020) als total charakterisierten Institutionen nach wie vor vielfältig (s. Kapitel 1.1. Rezeption und Bedeutung des Begriffs Totale Institutionen). Beispielsweise werden von vielen Autor:innen strukturelle Änderungen gefordert (z. B. Feißt, Lewe und Kammeier, 2022) und es gibt seit langem eine Diskussion um die Abschaffung der Gefängnisse (z. B. Scheerer, 2018). International verweisen Studien unter anderem auf menschenrechtliche Defizite, unzureichende Versorgung, insbesondere im Bereich psychischer Gesundheit, sowie auf die Notwendigkeit gemeindenaher Alternativen und rehabilitativer Sanktionsformen (Forrester u. a., 2018; Kholdaa und Pujiyono, 2024). Die Soziale Arbeit sollte sich an diesen Diskussionen beteiligen – sowohl innerhalb der Institution (z. B. in interdisziplinären Teams, bei Entlassungsvorbereitung und Beschwerdestrukturen) als auch darüber hinaus (Bečević und Herz, 2023).

Politische Aktivitäten der Sozialen Arbeit umfassen verschiedene Formen: advokatorische Interessenvertretung, Politikberatung, Empowerment von Klient:innen sowie die Umsetzung politischer Maßnahmen (Leitner und Stolz, 2023). Die direkte Einflussnahme auf sozialpolitische Entscheidungen wird als „Policy Practice“ bezeichnet. Sie gilt als zentraler Bestandteil der Sozialen Arbeit, da die Profession soziale Gerechtigkeit fördert und sich für marginalisierte Gruppen einsetzt (Saxena und Chandrapal, 2022; Löffler, 2024). Dennoch ist die tatsächliche Beteiligung von Sozialarbeiter:innen an dieser Praxis bislang gering (Saxena und Chandrapal, 2022). Studien verweisen unter anderem auf mangelnde politische Selbstwirksamkeit, geringe institutionelle Unterstützung und fehlende zeitliche Ressourcen (Ostrander, Bryan und Lane, 2020; Saxena und Chandrapal, 2022;

Ochs und Steimle, 2025). Dies ist problematisch, da die Interessen der Adressat:innen im politischen Prozess notorisch unterrepräsentiert sind (Leitner und Stolz, 2023).

Insgesamt, so betonen verschiedene Autor:innen, ist das politische Mandat für die Soziale Arbeit unverzichtbar, um die Interessen marginalisierter Gruppen wirksam zu vertreten und strukturelle Veränderungen anzustoßen. Die Profession muss ihre Rolle in der Policy Practice stärken und sich aktiv an politischen Prozessen beteiligen – sei es durch advokatorische Arbeit auf kommunaler und/oder Bundesebene in Vereinen/Verbänden, Lobbying oder die Übernahme politischer Ämter (Berkowitz, 2024). Nur so kann sie ihrer Verantwortung gerecht werden, soziale Gerechtigkeit zu fördern und gesellschaftliche Teilhabe für alle zu ermöglichen. Dies bedeutet auch, Stigmatisierungen so weit wie möglich entgegenzuwirken und zugleich vorhandene Stigmatisierungspotenziale in den eigenen Strukturen zu reflektieren und abzubauen (Schneider, 2022). Zugleich braucht es eine Professionalisierung politischer Kompetenzen: Forschung zeigt, dass politische und policy-bezogene Praxis erheblich davon abhängen, ob Fachkräfte über entsprechende Fähigkeiten, Netzwerke und organisationale Unterstützung verfügen (Berkowitz, 2024; Li und Xue, 2025). Die Strukturebene macht deutlich, dass professionelle Unterstützung nicht allein durch die Arbeit mit einzelnen Personen wirksam wird, sondern auch durch die aktive Mitgestaltung der Rahmenbedingungen. In Totalen Institutionen bedeutet dies, die eigene Rolle nicht nur als Dienstleistung im bestehenden System zu verstehen, sondern sich als aktive Akteur:innen in einem offenen, demokratischen sozialpolitischen Prozess zu begreifen, der auf Rechte, Entstigmatisierung und De-Institutionalisierung zielt (Forrester *u. a.*, 2018; Bečević und Herz, 2023; Lleshi, 2024).

Merke

1. Professionelle Soziale Arbeit ist immer politisch
2. Gerade im Bereich Straffälligenhilfe braucht es eine starke politische Stimme der Sozialen Arbeit, ein Eintreten für die Interessen der Klient:innen und ein Bearbeiten von problematischen Strukturen
3. Politisches Handeln erfordert professionelle Kompetenzen und Selbst-reflexion, die weiter ausgebaut werden müssen

5. Besondere Zielgruppen in Totalen Institutionen

Die Soziale Arbeit im Justiz-, Maßregel- und Jugendstrafvollzug ist verpflichtet, *alle* Inhaftierten zu erreichen (Schlebusch, 2020). Damit unterscheidet sie sich grundlegend von anderen Feldern der Straffälligenhilfe, die eine deutlich stärker selektive oder freiwilligkeitsbasierte Klientel betreuen – beispielsweise die Bewährungshilfe, die Führungsaufsicht oder die Straffälligenhilfe freier Träger (Schlebusch, 2020). Die Zielgruppe im Vollzug ist besonders heterogen, vielfach belastet und umfasst Personen, die häufig bereits andere Hilfesysteme erfolglos durchlaufen haben. Gerade diese Heterogenität macht es erforderlich, spezifische Teilgruppen sichtbar zu machen und differenzierte Zugänge herauszuarbeiten. Bestimmte Personengruppen – darunter Frauen, LGBTIQ*-Personen, Mütter, drogenkonsumierende Menschen, ältere Menschen oder Personen mit Migrationshintergrund – sind von diesen Belastungen in besonderem Maße betroffen. Ihre Bedarfe können häufig nicht über allgemeine Angebote adressiert werden, weil sie sich in ihrer Lebenssituation und strukturellen Benachteiligungen von der Mehrheit der Inhaftierten unterscheiden. Ohne zielgruppenspezifische Perspektiven droht die Gefahr, dass bestehende Ungleichheiten im Vollzug reproduziert oder verstärkt werden.

Aufgrund dieser Gemengelage soll in diesem Kapitel auf sechs verschiedene Zielgruppen eingegangen werden, die aufgrund ihrer kleinen Grundgesamtheit wenig professionelle Aufmerksamkeit erfahren oder sehr spezifische Hilfebedarfe aufweisen. Hierbei handelt es sich ausdrücklich um eine selektive und selbstverständlich unvollständige Auswahl.

5.1. Frauen⁵

In der Kriminologie wird Kriminalität meist ohne Bezug zur Kategorie Geschlecht betrachtet. Gemäß Neuber (2022) wird eine „androzentrische Perspektive“ eingenommen, indem „das Männliche (...) als die Norm, als das Allgemeine gesetzt“ wird (Neuber, 2022, S. 112). Gemäß Singelstein & Kunz (2021) zeichnete sich Kriminologie lange Zeit durch die Unsichtbarkeit von Frauen aus. Sie war von Männern verfasst und mit Männern befasst (Singelstein und Kunz, 2021). Entsprechend ist das Thema Täterinnen oder der Zusammenhang von Täter:innenschaft und Weiblichkeit völlig unterbeleuchtet (Neuber, 2022). Kriminologie behandelte entweder ausschließlich männliche Delinquenz oder entwickelte aus und an männlichem Verhalten vermeintlich genderneutrale Theorien, deren Übertragbarkeit auf Frauen weitestgehend stillschweigend unterstellt wurde (Singelstein und Kunz, 2021).

Auch in der Öffentlichkeit finden Täterinnen nach wie vor nur wenig Beachtung, was sicherlich an der im Verhältnis zu Männern deutlich geringeren Delinquenz von Frauen und ihrem noch geringeren Anteil an allen Inhaftierten liegt (Singelstein und Kunz, 2021; Kawamura-Reindl und Weber, 2023). Wenn allerdings Frauen dann doch z. B. medial in den Blick genommen werden, stehen sie qualitativ schnell im Mittelpunkt des Interesses (Neuber, 2022). Anhand dieser Über- oder Unterbeleuchtung zeigt sich, dass die Gewalt von Frauen zu irritieren scheint bzw. anders erklärungsbedürftig zu sein scheint, als Gewalt von Männern (Neuber, 2022). Dies ist gemäß Neuber (2022) ein erster Hinweis darauf, dass die Kategorie Geschlecht nach wie vor eine hohe Relevanz besitzt und es daher sinnvoll erscheint, Abweichung, Sanktionen und soziale Kontrolle aus einer geschlechtstheoretischen Perspektive zu betrachten. Darüber hinaus ist gemäß Neuber (2022) in kaum einem anderen Feld Geschlecht so überdeterminiert wie im Feld der Kriminalität und Devianz oder anders ausgedrückt: In kaum einem anderen gesellschaftlichen Bereich spielt das

5 Dieser Beitrag konzentriert sich auf die Bedürfnisse von Frauen, im Sinne von Frau als biologisches Geschlecht (*sex*) und Frau als soziales Geschlecht (*gender*). Unter *gender* verstehen Singelstein und Kunz (2021) die Gesamtheit der Merkmale, die in einer bestimmten Kultur als typisch für Frauen, Männer oder nicht-binäre Personen gelten. Dies bedeutet ausdrücklich nicht, dass es keine weiteren Geschlechtsidentitäten gibt (s. Kapitel 5.2. LGBTIQ*). Die gewählte Kapitelstruktur erscheint jedoch sinnvoll, um die jeweiligen spezifischen Bedürfnisse (z. B. auch von trans* Frauen) differenziert darstellen zu können.

Geschlecht so eine große, vielschichtige und überbetonte Rolle wie bei Kriminalität und abweichendem Verhalten. Deutlich wird dies vor allem in der Kontinuität, was den Unterschied zwischen Frauen und Männern bei der Sichtbarkeit von Kriminalität angeht, worauf nachfolgend eingegangen wird.

Vor allem im Hellfeld wird die Bedeutung von Geschlecht im Bereich der Kriminalität sichtbar: Gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik waren, bezogen auf die Straftaten insgesamt, 75 % der Tatverdächtigen Männer und 25 % Frauen (Bundesministerium des Inneren und für Heimat, 2024). Singelstein & Kunz (2021) stellen daher fest, dass nach allen quantitativen Kriminalitätsdaten die registrierte Kriminalität überwiegend Männersache ist. Dieser deutlich erhöhte Anteil von Männern zeigt sich über alle Deliktgruppen hinweg, auch wenn darauf hingewiesen werden sollte, dass sich der Abstand zwischen den Geschlechtern bei minder schweren Delikten verringert und bei schwerwiegenderen Delikten zunimmt (Neuber, 2022). Die strafrechtliche Verfolgung von Frauen betrifft überwiegend Massendelikte wie Schwarzfahren, Ladendiebstahl, Steuerhinterziehung oder Alkohol am Steuer und liegt dabei nahezu auf dem gleichen Niveau wie bei Männern. Bei Gewaltdelikten hingegen werden Frauen nur äußerst selten als Tatverdächtige erfasst (Singelstein und Kunz, 2021; Dölling, Hermann und Laue, 2022). Allerdings sei darauf verwiesen, dass es sich hierbei um das Hellfeld und darüber hinaus um eine Tatverdächtigenstatistik handelt, wodurch ein irreführendes und verzerrtes Bild zustande kommt (Micus-Loos, 2018; Neuber, 2022, S. 113). Das Problem vom Hellfeld und der Polizeilichen Kriminalstatistik wurde ausführlich im zweiten Kapitel im *Exkurs Polizeiliche Kriminalstatistik* beschrieben (s. Kapitel 1.3.2. Jugendstrafvollzug). Darüber hinaus wird der Unterschied zwischen den Geschlechtern im Hellfeld umso größer, je weiter der Strafverfolgungsprozess voranschreitet. Mit zunehmendem Fortschreiten des selektiven Ausfilterungsprozesses der Strafverfolgung steigt der Anteil der Männer, während der Anteil der Frauen entsprechend abnimmt (Neuber, 2022). Personen weiblichen Geschlechts werden nicht nur deutlich seltener strafrechtlich erfasst, sondern auch verurteilt und dem Strafvollzug unterstellt (Singelstein und Kunz, 2021). Während der Unterschied zwischen den Geschlechtern damit im Hellfeld immer weiter zunimmt, zeigen sogenannte Dunkelfeldstudien ein etwas anderes Bild. So fallen die geschlechtsbezogenen Unterschiede im Dunkelfeld niedriger aus als im Hellfeld (Neuber, 2022). Wobei sich auch hier die Tendenz des Hellfeldes bestätigt, dass mit steigender Häufigkeit und Schwere der Delikte auch der Abstand der Geschlechter größer wird

(Silkenbeumer, 2018). Insgesamt, so Singelstein & Kunz (2021), legen Dunkelfeldforschungen nahe, dass sich die Unterrepräsentation zwar reduziert, in abgeschwächter Form aber weiterhin bestehen bleibt.

Der Blick auf die in ihrer Aussagekraft begrenzten Statistiken und Studien macht deutlich, dass sowohl abweichendes Verhalten als auch Kriminalität vergeschlechtlicht sind. Konkret bedeutet das: Sichtbarkeit, Wahrnehmung und Bewertung von Devianz hängen stark vom Geschlecht ab (Mircus-Loos und Plößner, 2021; Neuber, 2022). Das zeigt sich zum Beispiel darin, wie Polizei, Gerichte oder die Bevölkerung auf bestimmtes Verhalten reagieren (Anzeige-, Verfolgungs- und Sanktionierungspraxis) (Neuber, 2022). Ein besonders deutliches Beispiel findet sich in der Kinder- und Jugendhilfe. Dort bekommen Mädchen häufiger Maßnahmen wegen Selbstgefährdung – etwa wegen Weglaufen, Selbstverletzung oder wegen eines problematischen Umfelds. Jungen dagegen werden eher Fremdgefährdung, also Aggressivität oder strafbares Verhalten zugeschrieben. Ähnliches gilt auch in anderen Bereichen: Mädchen werden eher mit Essstörungen, Selbstverletzung oder Medikamentenmissbrauch verbunden, Jungen mit Risikoverhalten und Gewalt. Diese Muster zeigen, dass Fachkräfte Jungen und Mädchen unterschiedlich bewerten und behandeln, selbst wenn sie sich ähnlich verhalten. Die kurze Formel lautet: Gleiches Verhalten wird je nach Geschlecht anders eingeordnet (Neuber, 2022).

Insgesamt zeigt sich also: Geschlechterunterschiede beeinflussen sehr stark, wie Devianz wahrgenommen und sanktioniert wird. Der große Unterschied in der Kriminalstatistik zwischen Männern und Frauen, auch als *gender gap* bezeichnet, bleibt daher ungeklärt. Ein Problem ist außerdem, dass Forschung häufig selbst Geschlechterdifferenzen voraussetzt und dadurch verstärkt. So wird die Vielfalt von Männlichkeiten und Weiblichkeiten häufig ausgeblendet (Mircus-Loos, 2018). Oft wird übersehen, dass Männer bei Gewaltkriminalität nicht nur Täter, sondern genauso häufig Opfer sind. Gleichzeitig werden einfache Gegensätze wie „männlich = Täter“ und „weiblich = Opfer“ hergestellt. Wenn Frauen Gewalt ausüben, wird das besonders hervorgehoben. Häufig als doppelte Abweichung: vom Verhalten und von der Geschlechternorm. So tragen Rechtspraxis, Medien und Wissenschaft zur Festigung solcher Vorstellungen bei (Neuber, 2022).

Ein zentraler Erklärungsansatz für diese Gemengelage ist der *labeling approach* (Etikettierungsansatz) (Mircus-Loos und Plößner, 2021; Neuber, 2022). Demgemäß wird Kriminalität als Ergebnis sozialer Zuschreibungsprozesse verstanden. Der Ansatz geht davon aus, dass Handlungen oder Personen erst durch gesellschaftliche Reaktionen, insbesondere durch staat-

liche Kontrolle, mediale Darstellungen oder soziale Interaktionen, als kriminell markiert werden. Kriminalität ist somit keine objektive Eigenschaft, sondern ein sozial konstruiertes Etikett, das im Austausch zwischen Handelnden und Kontrollinstanzen entsteht und durch Machtverhältnisse geprägt ist (Singelstein und Kunz, 2021). Damit hängen unterschiedliche Kriminalitätsraten mit unterschiedlicher Wahrnehmung und Sanktionierung durch Öffentlichkeit, Polizei und Justiz zusammen. Abweichendes Verhalten ist das Resultat eines Zuschreibungsprozesses und keine persönliche Eigenschaft (Singelstein und Kunz, 2021; Neuber, 2022).

Daran schließen sozialkonstruktivistische Perspektiven und der Ansatz des *doing gender* an: Geschlecht ist kein persönliches Merkmal, sondern Ergebnis von Zuschreibungen in Interaktionen (Mircus-Loos und Plößner, 2021; Neuber, 2022). Abweichendes Verhalten kann also ein Mittel sein, Geschlecht darzustellen. Bei jungen Männern wird Gewalt oft als Ausdruck von Männlichkeit interpretiert (*doing masculinity*). Für Gewalt junger Frauen fehlen dagegen passende Begriffe, weshalb z. B. die neue Kategorie *Macha* vorgeschlagen wird. Das zeigt, dass Gewalt von Männern gesellschaftlich verständlicher erscheint als Gewalt von Frauen (Neuber, 2022).

Spezifische Herausforderungen in der Begleitung von Frauen

Abweichendes Verhalten und Kriminalität sind somit vergeschlechtlicht und Frauen sind im System des Justizvollzugs generell unterrepräsentiert. Zudem weisen sie im Vergleich zu Männern in mehreren Bereichen spezifische Bedarfe und Problemlagen auf, die aufgrund ihrer geringen Präsenz häufig weniger Beachtung finden und im Folgenden näher betrachtet werden sollen.

Die soziale Rolle der Frau als Mutter kann ein zentraler Vulnerabilitätsfaktor darstellen. Über die Hälfte der weiblichen Gefangenen sind Mütter, oftmals alleinerziehend (Zolondek, 2007; Kawamura-Reindl und Weber, 2021). Die Trennung von minderjährigen Kindern und deren Fremdunterbringung stellt, neben dem Freiheitsentzug, die größte psychische Belastung dar. Diese Situation kann zu massiven Schuld- und Versagensgefühlen führen, da die Frauen die mütterliche Rolle nicht ausüben und nicht über das Wohl ihrer Kinder entscheiden können. Zusätzlich erfahren inhaftierte Frauen häufig eine Destabilisierung ihrer Partnerschaften: Trotz initial starker emotionaler Bindungen kommt es während der Haft nicht selten zur Verlassensreaktion durch den:die Lebensgefährte:in, was Resignation und Orientierungslosigkeit verstärkt (Keppler, 2014; Kawamura-Reindl und Weber, 2021).

Weiterhin weisen weibliche Inhaftierte häufig Defizite im Bildungs- und Qualifikationsniveau auf. Erhebungen wie z. B. Prätor (2013) belegen, dass fast die Hälfte der Frauen über einen Sonder- oder Hauptschulabschluss verfügt. Die geringe schulische Bildung korreliert mit einer prekären Erwerbssituation: Vor der Inhaftierung war knapp die Hälfte arbeitslos und nur ein Bruchteil (ca. 12,5 %) besaß eine feste Anstellung. Diese mangelnde berufliche Qualifikation (mehr als zwei Drittel ohne abgeschlossene Berufsausbildung) erschwert die Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt massiv (Prätor, 2013).

Frauen treten mit einer erhöhten Prävalenz von vorbestehenden Traumata und psychischen Störungen in Totale Institutionen ein, welche sich in der Haft ohne adäquate, traumasensible Versorgung verschlechtern können (Harner und Riley, 2013; Anderson, Pitner und Wooten, 2020; Schindel, Kleyer und Schenk, 2020). Die Rate psychischer Störungen unter weiblichen Inhaftierten ist unverhältnismäßig hoch, wobei etwa 80 % an einer Störung leiden. Die Institution selbst kann zur psychischen Belastung beitragen, beispielsweise durch Überfüllung und das Fehlen spezifischer Therapieangebote sowie Bewachung durch männliches Personal, das aufgrund vorangegangener Gewalterfahrungen als Bedrohung (Re-Traumatisierung) wahrgenommen wird (United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) und World Health Organization (WHO) Regional Office for Europe, 2009).

Substanzgebrauchsstörungen sind im Frauenstrafvollzug überrepräsentiert. Ein großer Teil der Insassinnen ist „drogenerfahren“ oder konsumiert Substanzen aktiv (Stöver, 2010; Weißels und Keppler, 2024). Der Anteil intravenös Drogen konsumierender Frauen in Haft liegt bei über 50 % und ist damit deutlich höher als im Männerstrafvollzug. Zudem besteht eine hohe Prävalenz von Alkohol- und/oder Medikamentenabhängigkeit (Stöver, 2010; z. B. Keppler, 2014). Diese erhöhte Rate wird primär auf die kompensatorische Funktion des Konsums zurückgeführt: Drogen dienen häufig der Verdrängung traumatischer Erlebnisse und der Distanzierung von emotionalem Schmerz, bedingt durch erlebte Missbrauchs- und Gewalterfahrungen in der Vergangenheit (Kawamura-Reindl und Weber, 2021) (s. Kapitel 5.4. drogenkonsumierende Menschen).

Die hohe Prävalenz von Drogenabhängigkeit im Frauenvollzug korreliert mit einer überdurchschnittlichen Häufigkeit assoziierter Infektionskrankheiten wie HIV und Hepatitis C (Keppler, 2014). Neuinfektionen in der Haft werden primär durch ungeschützte Praktiken begünstigt, insbesondere den gemeinsamen Gebrauch von Injektionsutensilien sowie das Tä-

towieren/Piercen mit unsterilen Geräten und ungeschütztem Geschlechtsverkehr (Stöver, 2010). Zusätzlich bringen weibliche Gefangene teilweise bereits bei Haftantritt sexuell übertragbare Krankheiten mit. Die Ursachen hierfür liegen oft in biografischen Belastungen wie Not-/Beschaffungsprostitution, wechselnden Sexualpartner:innen und sexuellen Missbrauchserfahrungen (United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) und World Health Organization (WHO) Regional Office for Europe, 2009; Kawamura-Reindl und Weber, 2021)

Soziale Arbeit mit Frauen

Diese Ausgangslage hat Auswirkungen auf die Arbeit von Sozialarbeiter:innen mit Frauen und zieht entsprechende Implikationen nach sich: (1) Geschlechtersensible Wahrnehmung, (2) Anpassung der Angebote an die Bedürfnisse von Frauen, (3) Kritische Auseinandersetzung mit Justiz- und Hilfesystem (s. Tabelle 4).

Zunächst ergibt sich die Notwendigkeit einer (1) *geschlechtersensiblen Wahrnehmung* bzw. einer Reflexion im Hinblick auf Geschlecht. Wie beschrieben sind abweichendes Verhalten und Kriminalität vergeschlechtlicht. Frauen treten im Justizvollzug nicht nur zahlenmäßig seltener in Erscheinung, sondern verfügen zudem über spezifische Bedürfnisse und Problemlagen, die sich in mehreren Bereichen deutlich von denen männlicher Inhaftierter unterscheiden. Dies gilt es, seitens der Sozialen Arbeit zu erkennen und zu reflektieren. Die Soziale Arbeit ist angehalten, zu vermeiden, vorschnell Männlichkeit mit Kriminalität gleichzusetzen. Weiterhin können Theorien zu Geschlecht helfen, einfache Gegensätze wie männlich-weiblich oder Täter-Opfer kritisch zu hinterfragen (Neuber, 2022). Weiterhin wird auch darauf hingewiesen, dass wenn Geschlechterunterschiede nicht bewusst analysiert werden, sich bestehende Ungleichheiten weiter verschleiern werden und dadurch zugleich die Dominanz männlicher Perspektiven weiter gefestigt (Singelstein und Kunz, 2021).

Weiterhin müssen Angebote der Sozialen Arbeit an die (2) *Bedürfnisse von Frauen angepasst werden*. Lösel (2023) betont, dass entsprechend der geringen Fallzahlen die Begleitung von weiblichen Straftäter:innen bisher wenig beachtet ist. Ähnlich wie in der Kriminologie und der Öffentlichkeit hat und hatte auch die Begleitung von Männern in der Praxis häufig Priorität (Lösel, 2023). Die Gründe hierfür wurden bereits genannt und liegen vor allem darin, dass der Großteil der schwerwiegend und insbesondere mit Gewaltdelikten straffälligen Personen männlich ist (Lösel, 2023). Ein großes Problem ist daher, dass durch die geringe Zahl von weiblichen Ge-

fangenen es schwierig ist, ausreichend differenzierte Behandlungsansätze anzubieten (Lösel, 2023). Dies gilt in besonderer Weise für den Jugendvollzug (Haverkamp, 2015). Die Risikofaktoren für die Entwicklung weiblicher Delinquenz sind ähnlich wie bei der männlichen, wobei bei straffälligen Frauen allerdings sexueller Missbrauch, konflikthafte Intimbeziehungen, Erfahrungen mit Sexarbeit, Drogen- und internalisierende psychische Probleme eine besondere Rolle spielen (Kawamura-Reindl und Weber, 2021; Lösel, 2023). Die Notwendigkeit eines frauenspezifischen Blickwinkels ergibt sich aus der signifikant anderen Deliktstruktur und der komplexeren Lebenssituation der Frauen. Die Inhaftierung trifft Frauen häufig vor dem Hintergrund komplexer, mehrfach diskriminierender Lebenslagen: Die Rolle als Mutter und die damit verbundene Trennung von Kindern sind zentrale Stressfaktoren, die zu erheblichen psychischen Belastungen führen (z. B. Schindel, Kleyer und Schenk, 2020). Auf weitere spezifische Herausforderungen wurde im Text hinweisen.

Zuletzt sind Gefängnisse strukturell und organisatorisch auf Männer ausgerichtet. Die geringe Zahl an reinen Frauenstrafanstalten führt dazu, dass Frauen oft in kleinen, abgetrennten Abteilungen von Männeranstalten untergebracht sind (§ 140 Abs. 2 StVollzG), was die Verfügbarkeit angepasster therapeutischer, beruflicher und gesundheitlicher Angebote reduziert und somit gesellschaftliche Ungleichheiten in der Institution reproduziert (Zolondek, 2007). Die Soziale Arbeit hat daher auch den Auftrag, sich (3) *kritisch mit Justiz- und Hilfesystem auseinanderzusetzen* und für die Bedürfnisse von Frauen sowohl innerhalb der Institution als auch darüber hinaus einzutreten (s. Kapitel 4.2.2. Das politische Mandat).

Tabelle 4: Implikationen für die Arbeit mit Frauen

Herausforderungen	Implikationen für die Soziale Arbeit
Vergeschlechtlichung von Kriminalität und abweichendem Verhalten	Geschlechtersensible Wahrnehmung bzw. Reflexion im Hinblick auf Geschlecht
Spezifische Bedürfnisse von Frauen (z. B. Mutterrolle, Bildungsniveau, Traumata, Substanzgebrauch)	Spezifische Bedürfnisse erkennen und ernst nehmen (z. B. Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der Mutter-Kind-Beziehung)

Strukturelle und organisatorische Ausrichtung des Vollzugs auf Männer	Eintreten für die Bedürfnisse von Frauen in der Institution und darüber hinaus (z. B. im Hinblick auf die Notwendigkeit von kleineren, frauenspezifischen und dezentralen Settings)
---	---

5.2. LGBTIQ*

Der Begriff *LGBTIQ** bezeichnet lesbische, schwule (gay), bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie weitere queere Menschen. Es handelt sich um ein Akronym, das durch die Anfangsbuchstaben verschiedener Gruppen gebildet wird (Verband Queere Vielfalt e.V. (LSVD+), o.J.). Im Kontext des Strafvollzugs gehören *LGBTIQ**-Personen zu den besonders vulnerablen und strukturell benachteiligten Gruppen (z. B. Donohue, McCann und Brown, 2021). Die bestehenden Vollzugsstrukturen orientieren sich überwiegend an binären Geschlechtslogiken und hetero Normen (Sanders u. a., 2023; Evans, Jones und McDermott, 2024). Diese Rahmenbedingungen führen dazu, dass queere Personen häufiger von Diskriminierung, Gewalt, Isolation und mangelnder Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedürfnisse betroffen sind (Donohue, McCann und Brown, 2021). Zugleich ist die Datenlage zu queeren Menschen im Gefängnis lückenhaft (Barth 2025). Viele Staaten erfassen sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität weder systematisch noch transparent, was sowohl aus mangelnder Sensibilität als auch aus dem Risiko diskriminierender Praktiken resultiert. Die Organisation *Penal Reform International* (PRI) weist darauf hin, dass diskriminierende Bedingungen in Haft sowie eine unzureichende Datengrundlage selbst Teil der strukturellen Problematik sind (Penal Reform International (PRI), 2025).

Rechtliche Rahmenbedingungen im deutschen Strafvollzug

In Deutschland basiert der Strafvollzug traditionell auf dem Trennungsprinzip, wonach Männer und Frauen getrennt untergebracht werden. Diese binäre Aufteilung orientiert sich am personenstandsrechtlichen Geschlecht und berücksichtigt die tatsächliche Geschlechtsidentität meist nur unzureichend. Laut einer aktuellen Übersicht der *European Union Agency for Fundamental Rights* (FRA 2025) existieren in Deutschland keine bundesweit einheitlichen Standardregelungen für den Umgang mit trans*, inter* oder anderen *LGBTIQ**-Personen im Justizvollzug. Die Verantwortung liegt bei den einzelnen Bundesländern. Einige Länder haben jedoch bereits gesetzli-

che Anpassungen vorgenommen. So enthalten § 11 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bln), § 98 des Hamburger (HmbStVollzG) und § 70 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HSVollzG) Regelungen, die eine Unterbringung abweichend vom binären System ermöglichen. Diese Vorschriften sehen vor, auf die individuelle Situation der betroffenen Person einzugehen und im Einzelfall zu prüfen, welche Unterbringungsform ihrer geschlechtlichen Identität, ihren Schutzbedürfnissen und zugleich der Sicherheit der Anstalt entspricht. Das StVollzG-Bln erlaubt es ausdrücklich, vom Trennungsgrundsatz abzuweichen, wenn sich Gefangene aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität einem anderen oder keinem binären Geschlecht zugehörig fühlen (StVollzG Bln § 11). Trotz dieser Entwicklungen bleibt die Umsetzung bundesweit heterogen. Der Projektbericht des *Ludwig Boltzmann Instituts* (Fidler-Schmerold und Riegler, 2025) verweist beispielsweise auf deutliche Unterschiede zwischen Gefängnissen in Berlin und eher konservativ geprägten Regionen Deutschlands.

Erhöhte Vulnerabilität von LGBTIQ-Personen in Haft*

Es ist mittlerweile unbestritten, dass LGBTIQ*-Personen häufiger unter psychischen Erkrankungen leiden als die Allgemeinbevölkerung und mit schlechteren Behandlungsergebnissen einhergehen (Mereish und Poteat, 2015). Insbesondere für trans* Personen äußert sich dies in einem höheren Risiko für Depressionen, Suizidalität, zwischenmenschliche Traumata, Substanzkonsumstörungen und allgemeine psychische Belastung (Valentine und Shipherd, 2018).

LGBTIQ*-Personen in Haft sind mit weiteren Herausforderungen und Belastungen konfrontiert (Donohue, McCann und Brown, 2021). Internationale Studien und Berichte zeigen übereinstimmend, dass LGBTIQ*-Personen in Haft überdurchschnittlich häufig Opfer von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt werden (Behrens 2025). Diskriminierung, Ausgrenzung und Viktimisierung, die LGBTIQ*-Personen in der Gesellschaft im Allgemeinen erfahren, sind oft im Gefängnis noch verstärkt vorhanden (Brockmann u. a., 2019). Sowohl Mitgefangene als auch Bedienstete können, bewusst oder unbewusst, zu diskriminierenden oder gefährdenden Situationen beitragen. Gefängnisse sind oft durch rigide Hierarchien, Spannungen und einer ausgeprägten Kultur der Hypermaskulinität geprägt. In diesem Umfeld gelten Abweichungen von traditionellen Geschlechterrollen oder heteronormativer Männlichkeit als Schwäche, was queere Menschen besonders verletzlich macht (Penal Reform International (PRI), 2015; Fidler-Schmerold und Riegler, 2025). Besonders trans* Personen berichten im-

mer wieder von entwürdigender Behandlung. Körperliche Durchsuchungen stellen ein sensibles Thema dar, da sie häufig unfreiwillige Intimität, Nacktheit und die Berührung durch Personal umfassen. PRI (2015) betont, dass unangemessene oder respektlose Durchsuchungen zu Demütigungen und gravierenden Menschenrechtsverletzungen führen können. Ein eindrücklicher Fall, der 2022 öffentlich bekannt wurde, betrifft den Suizid einer 52-jährigen trans Frau in der JVA Fuhlsbüttel. Medienberichten zufolge war sie in einer Männeranstalt untergebracht, wo sie massiven Anfeindungen ausgesetzt war. Ein Mithäftling beschrieb ihr Leben in Haft als „sehr schwer“ und von Mobbing geprägt (Queer.de, 2022).

Auch sprachliche Diskriminierung kann erheblichen Schaden verursachen. Die Missachtung gewählter Namen oder Pronomen (etwa sogenanntes *Deadnaming*) untergräbt die Identität der Betroffenen und kann zu Verunsicherung und psychischem Stress führen. Der *Council of Europe* berichtete nach einer Inspektion im Jahr 2020 von Fällen, in denen trans* Gefangene von Bediensteten als „es“ bezeichnet wurden, was von den Betroffenen als besonders erniedrigend empfunden wurde (Council of Europe, 2022).

Haft bedeutet grundsätzlich einen tiefgreifenden Einschnitt in Autonomie, Privatleben und gesellschaftliche Teilhabe. Für queere Personen verschärfen sich diese Belastungen häufig, da sie zusätzlich mit Stigmatisierung und fehlenden Schutzmechanismen konfrontiert sind (Donohue, McCann und Brown, 2021). Manche Anstalten greifen aus Sicherheitsgründen zu Schutzisolation oder Einzelhaft, um LGBTIQI*-Personen vor Übergriffen zu schützen (Endres, 2025).

Menschenrechtliche Perspektive

Die Behandlung von LGBTIQI*-Personen im Strafvollzug berührt grundlegende Menschenrechte: das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit, auf Schutz vor Gewalt und Diskriminierung, auf Wahrung der persönlichen Identität und auf die Achtung der Menschenwürde. Vollzugsinstitutionen, die diese Bedürfnisse ignorieren oder keine angemessenen Schutzmechanismen implementieren, verstoßen gegen internationale Standards und menschenrechtliche Verpflichtungen. Das *European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment* (CPT) hat daher konkrete Standards für die Behandlung von trans* Personen in Haft formuliert (Council of Europe, 2024). Dazu zählt die Empfehlung, trans* Personen grundsätzlich entsprechend ihrer Geschlechtsidentität unterzubringen, ihre Bedürfnisse proaktiv zu erfragen,

sie mit dem gewählten Namen und passenden Pronomen anzusprechen sowie ihnen das Tragen identitätskongruenter Kleidung zu ermöglichen.

Soziale Arbeit mit LGBTIQ-Personen*

Diese Ausgangslage hat Auswirkungen auf die Arbeit von Sozialarbeiter:innen mit LGBTIQ*-Personen und zieht entsprechende Implikationen nach sich, die in vielen Teilen auch den Implikationen für die Arbeit mit Frauen ähneln (s. Kapitel 5.1. Frauen): (1) Geschlechtersensible Wahrnehmung, (2) Anpassung der Angebote an die Bedürfnisse von LGBTIQ*-Personen, (3) Kritische Auseinandersetzung mit Justiz- und Hilfesystem (s. Tabelle 5).

Im ersten Zielgruppenkapitel wurde ausführlich beschrieben, dass der Justizvollzug vor allem männlich geprägt ist und ausgeführt, welche weitreichenden Auswirkungen diese Perspektive auf Frauen hat (s. Kapitel 5.1. Frauen). Dementsprechend zeigt sich auch in Bezug auf LGBTIQ*-Personen eine starke Unterrepräsentation in kriminologischen Studien, aber auch in der Wahrnehmung und Beachtung deren Bedürfnisse in der praktischen Arbeit. Für die Soziale Arbeit ergibt sich hieraus erneut die Notwendigkeit einer (1) *geschlechtersensiblen Wahrnehmung* bzw. eine Reflexion im Hinblick auf Geschlecht. Es gilt, die spezifischen Herausforderungen und Schwierigkeiten zu erkennen, denen LGBTIQ*-Personen ausgesetzt sind, und das eigene Verhalten inkl. eigener Vorannahmen zu reflektieren. Hierzu gehört auch eine Reflexion über die eigene Sprache.

Weiterhin bringen LGBTIQ*-Personen, wie beschrieben, spezifische Bedürfnisse (z. B. Schutz) mit und sind weitreichenden Diskriminierungen (z. B. diskriminierende Sprache, aber auch Gewalt durch Mitinhaftierte oder durch das Personal) ausgesetzt. Hier gilt es, als Soziale Arbeit sensibel gegenüber diesen Bedürfnissen zu sein, diese ernst zu nehmen und Diskriminierungen und Gewalthandlungen aktiv entgegenzuwirken. Daran schließt sich auch die Forderung an, dass Sozialarbeiter:innen ihre (2) *Angebote aktiv anpassen müssen*, um einen Aufenthalt im Vollzugssystem unter Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten. Bedürfnisse müssen proaktiv erfragt werden. Möglichkeiten der Unterstützung bestehen beispielsweise in der Ermöglichung identitätskongruenter Kleidung, im Aufstellen von Schutzkonzepten, in Interventionen bei Gewalt, in der Sensibilisierung von Personal und Inhaftierten, in der Begleitung zu medizinischen Terminen oder in der Dokumentation von Übergriffen.

Zuletzt gilt es, sich (3) *kritisch mit Justiz- und Hilfesystem* im Hinblick auf die Bedürfnisse von LGBTIQ*-Personen auseinanderzusetzen. Wie beschrieben bedeutet dies beispielsweise, Schutzbedürfnisse ernst zu neh-

men, körperliche Durchsuchungen zu vermeiden oder ihnen das Tragen identitätskongruenter Kleidung zu ermöglichen. Sozialarbeiter:innen können sich beispielsweise für queersensible Vollzugsstrukturen einsetzen, ein diskriminierungskritisches Klima fördern, und LGBTIQ*-Personen bei Beschwerden und Petitionen unterstützen.

Tabelle 5: Implikationen für die Arbeit mit LGBTIQ-Personen*

Herausforderungen	Implikationen für die Soziale Arbeit
Starke Unterrepräsentation im Justizvollzugssystem; eigene Vorannahmen (Stigma)	Geschlechtersensible Wahrnehmung bzw. Reflexion im Hinblick auf Geschlecht
Spezifische Bedürfnisse (z. B. Schutz) und Probleme (z. B. Gewalt; Diskriminierung im Vollzug) von LGBTIQ*-Personen	Spezifische Bedürfnisse erkennen und ernst nehmen (z. B. Ansprache mit gewähltem Namen und passenden Pronomen, Ermöglichung identitätskongruenter Kleidung, Schutzkonzepte aufstellen, Intervention bei Gewalt, Sensibilisierung von Personal und Inhaftierten, Begleitung zu medizinischen Terminen, Dokumentation von Übergriffen)
Strukturelle und organisatorische Ausrichtung des Vollzugs auf Männer (z. B. binäres System, mangelnde Einzelfallprüfung)	Eintreten für die Bedürfnisse von LGBTIQ*-Personen in der Institution und darüber hinaus (z. B. Befürwortung queersensibler Vollzugsstrukturen, Förderung eines diskriminierungskritischen Klimas, Unterstützung bei Beschwerden und Petitionen)

5.3. Mütter

Der Mutter-Kind-Vollzug ist eine besondere Form des Strafvollzugs, der inhaftierten Müttern unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, gemeinsam mit ihren Kindern in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht zu werden und ihr grundgesetzlich verankertes Erziehungsrecht wahrzunehmen (vgl. Art. 6 Abs. 2 GG) (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S), 2024). Diese spezifische Vollzugsform erfordert ein hohes Maß an interdisziplinärer Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Justiz,

Jugendhilfe und Sozialer Arbeit, da sie sowohl strafvollzugsrechtliche als auch kinder- und jugendhilferechtliche Anforderungen zu erfüllen hat.

Historisch geht der Mutter-Kind-Vollzug auf eine Initiative der Strafrechtsreformerin Helga Einsele zurück, die 1947 in Frankfurt am Main die erste Einrichtung dieser Art gründete. Ziel war es, die inhaftierungsbedingte Trennung von Mutter und Kind zu vermeiden. Diese Maßnahme erschien angesichts der damaligen institutionellen Überforderung in Heimen als sozialpolitisch notwendig (Solbrig, 2021). Organisatorisch können diese Mutter-Kind-Bereiche entweder als eigenständige Einheiten innerhalb der Justizvollzugsanstalten, in separaten Gebäuden außerhalb des Hauptvollzugs oder in Verbindung mit einem Justizvollzugskrankenhaus geführt werden (Laubenthal, 2015). Derzeit existieren in Deutschland insgesamt 106 Plätze für die Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern in spezialisierten Abteilungen des Justizvollzugs (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S), 2024). Die Einrichtungen verteilen sich auf neun Bundesländer. In den übrigen Ländern wurden Verwaltungsvereinbarungen zur Unterbringung getroffen. So erfolgt beispielsweise in Brandenburg die Platzvergabe nach den Kapazitäten anderer Bundesländer und Bremen unterhält eine Verwaltungsvereinbarung mit Niedersachsen. Die Mehrzahl ist im offenen Vollzug angesiedelt. Die Einrichtungen befinden sich in: Baden-Württemberg (JVA Schwäbisch Gmünd), Bayern (JVA Aichach; bis 2021 auch JVA München), Berlin (JVA für Frauen), Hamburg (Teilanstalt Billwerder), Hessen (JVA Frankfurt am Main III), Mecklenburg-Vorpommern (JVA Neustrelitz und Stralsund), Niedersachsen (JVA Vechta), Nordrhein-Westfalen (Justizvollzugskrankenhaus) sowie Sachsen (JVA Chemnitz) (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S), 2024).

Ziele des Mutter-Kind-Vollzugs

Zentrales Anliegen des Mutter-Kind-Vollzugs ist die Vermeidung einer frühzeitigen Trennung zwischen Mutter und Kind, um mögliche gravierende Folgen wie Bindungsstörungen, emotionale Vernachlässigung oder Entwicklungsbeeinträchtigungen zu verhindern (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S), 2024). Die gemeinsame Unterbringung soll die bestehende Mutter-Kind-Bindung erhalten und fördern sowie die elterliche Verantwortung stärken. Darüber hinaus verfolgt das Konzept das Ziel, die Resozialisierungschancen inhaftierter Mütter zu verbessern und ihre soziale Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Umfeld vorzubereiten (Solbrig, 2021).

Rechtliche und organisatorische Grundlagen

Die rechtliche Einordnung des Mutter-Kind-Vollzugs bewegt sich im Spannungsfeld zwischen dem staatlichen Strafanspruch und dem verfassungsrechtlich geschützten Elternrecht. Auf der einen Seite steht die rechtskräftige Verurteilung und damit die Pflicht der Mutter zur Strafverbüßung. Auf der anderen Seite garantiert das Grundgesetz den Schutz von Ehe und Familie sowie das elterliche Recht auf Erziehung. Gemäß Art. 6 Abs. 1 GG stehen Ehe und Familie unter besonderem Schutz der staatlichen Ordnung. In Art. 6 Abs. 2 GG ist festgelegt, dass Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern sind und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.

Die unmittelbaren gesetzlichen Grundlagen für den Mutter-Kind-Vollzug finden sich im Strafvollzugsgesetz des Bundes (§§ 80, 142 StVollzG) sowie in den jeweiligen Landesstrafvollzugsgesetzen (z. B. Art. 86 BayStVollzG). Ergänzend gelten die Bestimmungen des SGB VIII, insbesondere §§ 27, 36 und 39, welche die Hilfe zur Erziehung, die Hilfeplanung sowie die Finanzierung der Unterbringung regeln (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S), 2024).

Die rechtliche und organisatorische Einordnung der Mutter-Kind-Abteilungen im deutschen Justizvollzug ist bundesweit uneinheitlich geregelt. Mutter-Kind-Einrichtungen sind sogenannte "Doppelinstitutionen", da sie sowohl dem Strafvollzug als auch der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet sind. Einige Bundesländer (z. B. Bayern und Hessen) haben Mutter-Kind-Abteilungen etabliert, die als anerkannte Einrichtungen der Jugendhilfe geführt werden. In diesen Fällen findet eine pädagogische Begleitung gemäß den Standards der Kinder- und Jugendhilfe statt. Einrichtungen anderer Bundesländer wie z. B. Berlin und Hamburg verbleiben hingegen vollständig im Zuständigkeitsbereich des Justizvollzugs (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S), 2024).

Rechtlich unterstehen die in den Einrichtungen untergebrachten Kinder gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII der Aufsicht der Landesjugendämter. Die Leistungen für die Kinder erfolgen im Rahmen der Jugendhilfe, insbesondere als Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII sowie als Unterhaltsleistungen nach § 39 SGB VIII (Laubenthal, 2015). Sofern die Mutter-Kind-Abteilung als Einrichtung der Jugendhilfe anerkannt ist, gilt zudem § 19 SGB VIII als rechtliche Grundlage für die Unterbringung.

Die Finanzierung der Unterbringung der Kinder erfolgt dementsprechend über Mittel der öffentlichen Jugendhilfe. Auch wenn die Mutter im Strafvollzug verbleibt, ist die Jugendhilfe für den Aufenthalt des Kindes

und die Sicherstellung seines/ihrer Wohls verantwortlich (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S), 2024).

Zentrale Entscheidungsgrundlage für die Unterbringung eines Kindes im Justizvollzug ist das „Kindeswohl“. Dieser rechtlich relevante, aber unbestimmte Begriff unterliegt keiner einheitlichen Definition, was in der Praxis erhebliche Interpretationsspielräume eröffnet (Van Hout *u. a.*, 2023). Auf internationaler Ebene ist die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) maßgeblich. Sie formuliert in Art. 9 UN-KRK ein Verbot der Trennung von Eltern und Kindern gegen deren Willen, sofern nicht das Kindeswohl eine solche Maßnahme erforderlich macht. Art. 3 der UN-KRK bestimmt das Kindeswohl als „vorrangige Erwägung“ bei allen staatlichen Entscheidungen, die Kinder betreffen. Auch die EU-Grundrechtecharta (Art. 24 UN-KRK) sowie das deutsche Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) übernehmen diesen Grundsatz. Daraus ergibt sich die Verpflichtung staatlicher Stellen, einschließlich der Justizvollzugsbehörden, ihr Handeln konsequent an den Schutzbedarfen und Interessen des Kindes auszurichten. Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls können z. B. die Erziehungsfähigkeit der Eltern sowie Kontinuität und Bindung des Kindes sein (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S), 2024).

Aufnahme in eine Mutter-Kind-Abteilung

Ein bundesweit einheitlicher Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine Mutter-Kind-Abteilung besteht nicht. Vielmehr handelt es sich um eine Entscheidung der Justizvollzugsbehörden unter Berücksichtigung verschiedener rechtlicher und sozialpädagogischer Kriterien.

Auch die Informationspraxis über die Möglichkeit einer gemeinsamen Unterbringung von Mutter und Kind variiert zwischen den Bundesländern deutlich. Grundsätzlich erfolgt in allen Bundesländern spätestens im Rahmen des Zugangsgesprächs in der JVA eine Beratung zur Unterbringung in einer Mutter-Kind-Abteilung. Dies gilt ebenso bei Verlegungen vom geschlossenen in den offenen Vollzug. In vielen Fällen finden bereits vor dem Haftantritt Bemühungen um eine Aufnahme statt, durch die zuständigen Jugendämter, Staatsanwaltschaften, Vollstreckungsbehörden oder durch Eigeninitiative der betroffenen Frauen selbst. In Bundesländern ohne eigene Mutter-Kind-Einrichtung werden häufig Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Ländern genutzt (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S), 2024).

Trotz föderaler Unterschiede lassen sich bestimmte bundeslandübergreifend gültige Zugangsvoraussetzungen benennen:

- Nachweis der Erziehungsfähigkeit der Mutter als Grundvoraussetzung
- Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung durch das zuständige Jugendamt
- Nachweis des Krankenversicherungsschutzes für das Kind
- Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die gemeinsame Unterbringung (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S), 2024)

Ein weiteres zentrales Kriterium stellt die Eignung der Mutter für den offenen Vollzug dar, da der Großteil der Mutter-Kind-Plätze in diesem Vollzugsmodell angesiedelt ist. Zudem ist die Zustimmung des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten gemäß §§ 1626, 1631 BGB erforderlich. Auch das Jugendamt muss im Vorfeld angehört werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn das Kindeswohl durch die gemeinsame Unterbringung gewahrt bleibt und eine Trennung nicht im Sinne des Kindes ist (Solbrig, 2021; Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S), 2024).

Als Ausschlussgründe gelten insbesondere schwere psychische Erkrankungen, aktive Suchterkrankungen sowie eine Haftdauer der Mutter, die über die zulässige Altersgrenze des Kindes hinausgeht. Letzteres würde eine erneute Trennung und damit eine zusätzliche Belastung für Mutter und Kind mit sich bringen und widerspricht dem Ziel der Stabilisierung der Mutter-Kind-Bindung (Solbrig, 2021; Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S), 2024). Die zulässige Altersgrenze für Kinder im Mutter-Kind-Vollzug wird durch die jeweiligen Landesstrafvollzugsgesetze bestimmt und variiert bundesweit. In den meisten Bundesländern ist eine gemeinsame Unterbringung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes vorgesehen. Bayern erlaubt den Verbleib bis zum vierten Lebensjahr. In Hessen und Niedersachsen wird zwischen offenem und geschlossenem Vollzug differenziert: Während im geschlossenen Vollzug eine Grenze von drei Jahren gilt, ist im offenen Vollzug eine gemeinsame Unterbringung bis zur Schulpflicht möglich, also bis etwa sechs Jahre. NRW erlaubt eine Unterbringung von Kindern im Alter von null bis sechs Jahren (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S), 2024).

Sozialen Arbeit mit Müttern

Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug vereinen Elemente des Justizvollzugs mit denen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese sogenannte "doppel-

te Funktion” bringt komplexe Anforderungen mit sich, insbesondere für die Soziale Arbeit, die als intermediäre Instanz zwischen den beteiligten Systemen agiert (Laubenthal, 2015).

Im Zentrum des sozialarbeiterischen Handelns steht die Begleitung und Stabilisierung der Mutter-Kind-Beziehung unter haftspezifischen Bedingungen. Die Aufgaben, die sich spezifisch für die Arbeit mit Müttern ergeben, lassen sich grob in vier Felder einteilen: (1) Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII), (2) Einzelfallhilfe und psychosoziale Unterstützung, (3) Kinderschutz und Krisenintervention, (4) Netzwerkarbeit und interinstitutionelle Kooperation.

Zentral ist die Mitwirkung an den (1) *Hilfeplanverfahren*. Die Soziale Arbeit erarbeitet gemeinsam mit Jugendamt, Anstaltsleitung und ggf. externen Trägern konkrete Zielsetzungen für Mutter und Kind. Diese Hilfeplangespräche finden in regelmäßigen Abständen (mindestens halbjährlich) statt (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S), 2024)). So erstellen gem. § 36 KJHG die zuständigen Jugendämter beispielsweise gemeinsam mit den Mitarbeiter:innen der JVA Vechta vor Ort halbjährlich einen Hilfeplan und/oder eine Fortschreibung (JVA für Frauen Vechta, 2020).

Die Soziale Arbeit bietet (2) *Einzelfallhilfe*, oft im Sinne individueller Beratungsgespräche zur Alltagsbewältigung, Erziehung, Beziehungsgestaltung sowie zu psychosozialen Belastungen an. Viele der inhaftierten Mütter bringen komplexe Problemlagen mit, etwa Substanzkonsumproblematiken oder psychische Erkrankungen. Hier ist Beziehungsarbeit, Ressourcenorientierung und eine individuelle Entwicklungsbegleitung essenziell (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S), 2024) (Solbrig, 2021). Im Mutter-Kind-Bereich in der JVA Neustrelitz bestehen beispielsweise die Aufgaben in einer Beratung und Begleitung (werdender) Mütter in Haft, in einer Anleitung der Mütter in der Erziehungsarbeit und bei der Pflege ihrer Kinder, in der Sicherung von Außenkontakten für das Kind, in der Herstellung und Förderung familiärer Kontakt und sozialer Netzwerke, in der wohnlichen und kindergerechten Gestaltung des Mutter-Kind-Bereichs sowie in der Zusammenarbeit mit der Justiz und Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Jugendamt (AWO, ohne Datum).

(3) *Kriseninterventionen, ebenso wie die Einschätzung potenzieller Kindeswohlgefährdungen* sowie die Einleitung entsprechender Maßnahmen gehören zum sensiblen Aufgabenbereich. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit Jugendämtern und ggf. dem Familiengericht, gestützt auf die Vorgaben des § 8a SGB VIII. In den Standards der gemeinsamen Unterbringung von

Müttern und Kindern im Strafvollzug/Jugendstrafvollzug/Untersuchungshaftvollzug in Berlin heißt es beispielsweise:

„Droht eine unmittelbare Gefährdung von Leib oder Leben des Kindes, muss das Kind sofort in die zuständige Inobhutnahmeeinrichtung gebracht werden. Ist die zuständige Fachkraft nicht erreichbar, so erfolgt die Kontaktaufnahme über das Krisentelefon des zuständigen Jugendamtes für Inobhutnahme“ (Senatsverwaltung für Justiz, 2003, S. 7)

Eine weitere Aufgabe der Sozialen Arbeit ist die (4) *Netzwerkarbeit und interinstitutionelle Kooperation*. Das bedeutet, dass die Soziale Arbeit die Kommunikation zwischen Justizvollzugsanstalt, Jugendamt, Familiengericht, medizinischen Diensten und ggf. freien Trägern koordiniert. Dazu gehört auch die Organisation von externen Hilfen wie Hebammen, Familienhebammen, Erziehungsberatungsstellen oder Mutter-Kind-Therapien. Die enge Kooperation dient der Sicherstellung eines Schutzkonzepts gemäß § 8a SGB VIII (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S), 2024).

In ihrer Arbeit steht die Soziale Arbeit im Mutter-Kind-Vollzug vor vielfältigen Herausforderungen, die sich unter anderem auf zwei Ebenen manifestieren: (1) Ambivalenz zwischen Hilfe und Kontrolle und (2) Strukturelle Herausforderungen (s. Tabelle 6).

Das Spannungsfeld zwischen (1) *Hilfe und Kontrolle* ist in diesem Buch bereits an unterschiedlichen Stellen aufgetaucht und wurde in einem eigenen Kapitel behandelt (s. Kapitel 3.6. Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle). Dies zeigt, dass das Spannungsfeld nicht nur in Bezug auf die Arbeit mit Müttern, sondern im Kontext des Justizvollzuges in nahezu allen Bereichen präsent ist. Die Soziale Arbeit bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Mutter (Leistungsnehmerin), Jugendamt (Leistungsträger) und Mutter-Kind-Einrichtung (Leistungserbringerin). In diesem komplexen Gefüge werden Maßnahmen, Zielsetzungen und Unterstützungsstrukturen gemeinsam ausgehandelt (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S), 2024). Die Soziale Arbeit im Mutter-Kind-Vollzug verfolgt das Ziel, die elterliche Selbstwirksamkeit zu stärken und Bindungen zwischen Mutter und Kind zu fördern. Zugleich übernimmt sie jedoch eine kontrollierende und bewertende Funktion, die von den Müttern oft als einschränkend und bevormundend wahrgenommen werden kann. Ein zentrales Spannungsfeld entsteht durch die geteilte Zuständigkeit zwischen Sozialarbeiter:innen, Erzieher:innen und Justizpersonal, insbesondere bei alltagsrelevanten Entschei-

dungen wie Gesundheitsfürsorge, Ernährung oder Tagesstruktur. Obwohl den Müttern eine aktive Elternrolle zugeschrieben wird, verbleiben viele dieser Entscheidungen formal bei externen Institutionen, was häufig zu Rollenkonflikten und Unklarheiten führt (Solbrig, 2021).

Die doppelte Einbindung der Sozialen Arbeit in Jugendhilfe und Justizvollzug kann zu Rollenkonflikten führen. Einerseits trägt sie Verantwortung für das Kindeswohl, andererseits agiert sie innerhalb eines sicherheitsorientierten Systems. Dieses Spannungsfeld manifestiert sich im Konflikt zwischen institutioneller Kontrolle und dem grundgesetzlich verankerten Elternrecht der Mütter (vgl. Art. 6 GG).

Weiterhin steht die Soziale Arbeit vor (2) *strukturellen Herausforderungen*. Ein grundlegendes Problem stellt die ungleiche Versorgungslage dar. In mehreren Bundesländern existieren keine eigenen Mutter-Kind-Einrichtungen. Inhaftierte Frauen mit Kind müssen daher häufig in andere Bundesländer verlegt werden. Diese Praxis steht dem Anspruch auf wohnortnahe Betreuung entgegen und bringt erhebliche emotionale und soziale Belastungen mit sich, etwa durch eingeschränkte Besuchsmöglichkeiten oder den Verlust stabiler sozialer Bezugspersonen im Umfeld (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S), 2024).

Tabelle 6: Implikationen für die Arbeit mit Müttern

Herausforderungen für inhaftierte Frauen	Implikationen für die Soziale Arbeit
Geringe Anzahl an Haftplätzen, unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern bzw. ungleiche Versorgungslage	Transparenz schaffen für Mütter, damit diese die Möglichkeiten eines Mutter-Kind-Vollzugs kennen; Eintreten für die Bedürfnisse von Müttern und Kindern in der Institution und darüber hinaus
Komplexe Unterstützungsleistung von verschiedenen Akteur:innen	Unterstützung koordinieren und Kooperationsstrukturen über die Institutionen hinaus aufbauen
Spannungsfeld zwischen verschiedenen Interessen	Unterschiedliche Aufträge (Hilfe und Kontrolle) und Interessenslagen (der Mutter, des Kindes, des Jugendamtes, des Vollzugs etc.) müssen sorgfältig abgewogen und die eigene Rolle reflektiert und transparent gemacht werden

5.4. Drogenkonsumierende Menschen

Wie im Kapitel über den Maßregelvollzug beschrieben, können Menschen nur betrafft werden, wenn sie schulfähig sind. Wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder einer Intelligenzminderung oder einer schweren anderen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, gilt nach § 20 StGB als schulfundfähig. Ist diese Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, liegt nach § 21 StGB eine verminderte Schulfähigkeit vor. Wenn eine Person schulfundfähig oder vermindert schulfähig ist und die Gesamtwürdigung ergibt, dass von ihr infolge ihres Zustandes weitere Straftaten zu erwarten sind und sie deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist (§ 63 StGB), wird keine Strafe, sondern eine Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt. Entsprechend wird die Person in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht. Weiterhin besteht die Möglichkeit, Personen in einer Entziehungsanstalt unterzubringen, wenn eine Person den Hang hat, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen und sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die überwiegend auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt wird, weil ihre Schulfundfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist. Darüber hinaus muss für die Unterbringungen in einer Entziehungsanstalt die Gefahr bestehen, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird (§ 64 StGB). Auch wenn diese Unterbringungen keine Strafen im engeren Sinn sind, stellen sie dennoch eine rechtliche Folge einer Straftat dar (s. Kapitel 1.3.3. Maßregelvollzug). Die Arbeit mit Menschen in Einrichtungen des Maßregelvollzuges wurde an anderer Stelle ausführlich beschrieben (s. Kapitel 2.3.4. Maßregelvollzug).

In diesem Kapitel stehen Personen im Mittelpunkt, die Drogen konsumieren und im regulären Strafvollzug untergebracht sind, also nicht in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt. Dies kann verschiedene Gründe haben. Da bei diesen Verurteilten häufig zusätzlich eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wird und ihre Mitwirkung an den therapeutischen Maßnahmen der Entziehungsanstalt nach § 64 StGB Voraussetzung ist, erfolgt nicht selten ein Übergang in die Strafhaft, also in den regulären Strafvollzug (Lehmann und Walborn, 2023). Unabhängig von

der ursprünglichen rechtlichen Einordnung werden Patient:innen immer wieder in den Justizvollzug verlegt, wenn die Maßregel beendet ist oder wenn sich zeigt, dass eine Behandlung im Rahmen der Maßregel nicht erfolversprechend ist. Zudem wird oftmals bereits ein Teil der Freiheitsstrafe vollstreckt, bevor eine Verlegung in den Maßregelvollzug erfolgt (Lehmann und Walborn, 2023). Weiterhin gibt es selbstverständlich auch Personen, die Drogen konsumieren und direkt im Strafvollzug landen, da sie die in § 64 StGB formulierten Kriterien nicht erfüllen.

Drogenkonsumierende Menschen und Drogenrealität im Strafvollzug

Die Zahl der Delikte im unmittelbaren Zusammenhang mit dem BtMG liegt bei 15 % aller Gefangenen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der Anteil der Personen mit Drogenerfahrung innerhalb der Gefängnispopulation etwa doppelt so hoch ist (Stöver, 2021). Über 80 % der Menschen mit Substanzgebrauchsstörungen in Freiheit haben Hafterfahrungen (Robert Koch Institut, 2016; Stöver, Deimel und Steimle, 2024). Befragungen zeigen, dass die Gesamt-Haftjahre im Durchschnitt über vier Jahre betragen und die Befragten in etwa fünf Haftaufenthalte hinter sich hatten (Stöver, Deimel und Steimle, 2024). Die Inhaftierung von Menschen mit Substanzgebrauchsstörungen stellt sowohl während des Gefängnisaufenthalts als auch an den Übergängen zwischen Freiheit und Haft eine erhebliche gesundheitliche und soziale Herausforderung dar (Stöver, Deimel und Steimle, 2024).

Insgesamt sind daher Substanzgebrauchsstörungen in der Gruppe der Gefangenen im deutschen Justizvollzug deutlich prävalenter als in der Allgemeinbevölkerung. Menschen mit Substanzgebrauchsstörungen sind regelmäßig von vermehrtem Auftreten von Begleiterkrankungen, wie beispielsweise psychischen Störungen, und Folgeerkrankungen des Drogengebrauchs betroffen (Lehmann und Walborn, 2023).

Auch wenn die Verfügbarkeit von Drogen in Haft grundsätzlich erschwert ist, werden auch in Haft Substanzen gehandelt, wenngleich die Verfügbarkeit stark von der jeweiligen Vollzugseinrichtung abhängt (Stöver, 2023). Durch Engpässe kommt es teilweise zu erhöhten Preisen und subkulturellen Aktivitäten (Lehmann und Walborn, 2023; Stöver, 2023). Gemäß Lehmann & Walborn (2023) „ist davon auszugehen, dass kaum eine Einrichtung der staatlichen Freiheitsentziehung substanzfrei ist“, auch wenn mit repressiven Strategien versucht wird, dies zu unterbinden (Lehmann und Walborn, 2023, S. 334). Stöver (2023) konstatiert, dass trotz der gegenläu-

fig ausgerichteten Sicherungsbestrebungen der Konsum illegaler und auch legaler Drogen für Gefangene in den letzten 50 Jahren zur Alltagsrealität geworden ist (Stöver, 2023). Der Drogenkonsum im Gefängnis unterscheidet sich vom Konsum in Freiheit in mehrfacher Hinsicht: sowohl die Motive als auch die bevorzugten Substanzen sowie die Häufigkeit und Art des Konsums variieren (Stöver, 2023). Während einige Personen ihren bisherigen Konsum fortführen, verändern andere ihre Substanzwahl, Konsumform oder -häufigkeit und manche Personen entscheiden sich bewusst für Abstinenz (Stöver, 2023).

Im Justizvollzug kommt den labormedizinischen Drogentests eine zentrale, für die Vollzugsplanung entscheidungsrelevante Bedeutung zu. Sie tragen einerseits zur Aufklärung des Dunkelfelds in Bezug auf unerlaubt eingebrachte oder intern gehandelte Substanzen bei. Andererseits stellen sie ein wichtiges Instrument in der suchththerapeutischen Behandlung dar, da sie wertvolle Informationen für die Verlaufsdokumentation liefern (Lehmann und Walborn, 2023). Fallen positive Testergebnisse an und machen dadurch therapeutische Interventionen erforderlich, können sie im Vollzug zugleich disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen. Dazu zählen etwa die Einschränkung oder der Entzug des Gemeinschaftsaufenthalts oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitaktivitäten, jeweils für eine Dauer von bis zu drei Monaten (Lehmann und Walborn, 2023).

Opioid-Substitutionsbehandlung

Die Opioid-Agonisten-Therapie (OAT) gilt mittlerweile als bewährtes und wirksames Behandlungsverfahren bei Opioidabhängigkeit (Stöver, Steimle und Moazen, 2024). Die OAT stellt weiterhin eine zentrale, jedoch inhaftierungsspezifisch problematische Versorgungsform dar. Nach Stöver (2020) ist sie in Deutschland nicht flächendeckend verfügbar und die Abdeckungsquoten variieren erheblich zwischen den Bundesländern. Während in Freiheit etwa 50 % aller Menschen mit Opioidabhängigkeit eine OAT erhalten, sind es im Justizvollzug lediglich rund 23 % (Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, 2019; Stöver und Keppler, 2021). Hinzu kommt, dass Inhaftierten häufig nur eine eingeschränkte Auswahl an Medikamenten zur Verfügung steht (Lesting u. a., 2021). Menschen in Haft profitieren also nicht, bzw. nicht ausreichend vom Fortschritt der Suchtmedizin/-therapie und bleiben ausgeschlossen von modernen Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten (Stöver u. a., 2019; Fährmann u. a., 2021). Die Wirksamkeit einer OAT erhöht sich deutlich, wenn sie mit psychosozialer Beratung, sozialer Unterstützung, Rückfallprävention und Aufklärung kombiniert wird

(Stöver, Steimle und Moazen, 2024). Mittlerweile ist unumstritten, dass eine OAT das Risiko einer Überdosierung erheblich senkt (Sordo u. a., 2017).

Spritzentauschprogramme

Nur in seltenen Fällen haben drogengebrauchende Inhaftierte Zugang zu Spritzentauschprogrammen. Eine der wenigen Ausnahmen bildet die Frauenhaftanstalt Berlin-Lichtenberg, die bereits seit rund 20 Jahren sterile Spritzbestecke bereitstellt. Bundesweit existieren solche Programme jedoch nur in etwa 0,5 % aller Haftanstalten und damit in einem vernachlässigbar geringen Umfang, obwohl sie ein wesentliches Element wirksamer Infektionsprophylaxe darstellen könnten (Staack, 2014).

Spezifische Herausforderungen von drogenkonsumierenden Menschen

Während des Strafantritts oder kurz nach Beginn der Inhaftierung zeigen sich häufig akute Entzugssymptome, da Substanzen im Zuge der Festnahme oder Eingangskontrollen entzogen wurden. In Einzelfällen kommt es bereits in dieser Phase zu Überdosierungen, etwa wenn Konsumierende versuchen, den Entzug hinauszuschieben (Lehmann und Walborn, 2023). Engpässe und eingeschränkte Kontrolle über die Qualität und Reinheit der Substanzen begünstigen Mischkonsum oder den Gebrauch ungewohnter, teilweise gefährlicher Stoffe, wie etwa Medikamente, neue psychoaktive Substanzen oder stärkere Drogen als zuvor. Der begrenzte Zugang zu sauberen Konsumutensilien erhöht das Risiko zusätzlicher Gesundheitsgefahren, das selbst durch alternative Konsumformen, wie etwa Inhalation, nur teilweise reduziert werden kann (Stöver, 2023). Für manche kann die Haft auch eine Phase der Stabilisierung und Unterbrechung des Drogenkonsums darstellen. Die Zeit im Vollzug eröffnet mitunter die Möglichkeit, die körperliche und psychische Gesundheit zu verbessern und soziale Beziehungen neu aufzubauen, wie beispielsweise zu Familie und Freund:innen. Andere beginnen dagegen erst während der Haft mit dem Konsum (Stöver, 2023). Diese unterschiedlichen Verläufe erschweren es Fachkräften, den Krankheitswert des Konsums richtig einzuschätzen. Gleichzeitig tragen sie zur Persistenz von moralisch aufgeladenen Vorstellungen über Willensstärke und Schwäche im Zusammenhang mit Abhängigkeitserkrankungen bei (Stöver, 2023).

In einer Erhebung aus dem Jahr 2018 der Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (BAG-S) zur Untersuchung über die Lebenslagen und Problemlagen von straffällig gewordenen Menschen und ihren Familien zeigt sich, dass das Problem Schulden nach Ansicht der Fachkräfte eines

der vier zentralen Probleme der Betroffenen darstellt. Als weitere zentrale Problembereiche wurden das Wohnen, der richtige Umgang mit Behörden sowie Abhängigkeitsprobleme benannt (Roggenthin und Ernst, 2020).

Der Gebrauch von Drogen in Haft ist für die Betroffenen mit gesundheitlichen Folgeprobleme verbunden, vor allem mit Drogenabhängigkeit und -notfällen, viralen Infektionskrankheiten, Komorbiditäten und sozialen Notlagen (bspw. aufgrund von Beschaffungsdruck) (Stöver, 2023).

Soziale Arbeit mit drogenkonsumierenden Menschen

Menschen mit Substanzgebrauchsstörungen gelten im Strafvollzug als besonders betreuungsintensive und herausfordernde Klientel. Ihre Erkrankung wirkt sich häufig ungünstig auf die Kriminalprognose aus, was sich negativ auf vollzugliche Entscheidungen auswirken kann. So werden vorzeitige Entlassungen nach Strafrestaussatzung (§ 57 StGB) seltener gewährt und auch Lockerungen des Vollzugs gelten aufgrund erhöhter Flucht- oder Missbrauchsrisiken als problematisch. Dennoch ist der Zugang zu offenen Vollzugsformen grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist eine hinreichende Stabilisierung des Gesundheits- und Sozialverhaltens der Inhaftierten, die eine günstige Prognose erlaubt und die genannten Risiken verringert (Lehmann und Walborn, 2023).

Der offene Vollzug bietet wichtige Erprobungsfelder zur Stärkung von Eigenverantwortung und Abstinenzzuversicht. Gewährte Lockerungen, etwa Ausgänge zu Drogenberatungsstellen, sind nicht nur Teil therapeutischer Arbeit, sondern bieten auch praktische Übungssituationen. Schon der Weg dorthin und zurück dient als Alltagsprobe, um Versuchungen zu widerstehen und rückfallpräventive Kompetenzen zu festigen (Lehmann und Walborn, 2023).

Die Aufgaben der Sozialen Arbeit mit drogengebrauchenden Menschen sind vielfältig (s. Tabelle 7). In der Arbeit mit dieser Personengruppe lassen sich jedoch drei Bereiche besonders hervorheben: (1) Psychosoziale Beratung und Begleitung im Vollzug, (2) die Begleitung des Übergangs zwischen Haft und Freiheit, (3) Advokatorische Aufgaben sowie (4) Hilfe und Kontrolle.

Zunächst leistet die Soziale Arbeit (1) *Psychosoziale Beratung und Begleitung im Vollzug*. Dazu gehören beispielsweise Tagesstrukturbildung (einschließlich niederschwelliger Beschäftigungsangebote) sowie die Drogenberatung, aber auch psychosoziale Begleitung, die sich am individuellen Hilfebedarf orientiert und auf Methoden der Sozialen Arbeit sowie Gesprächsführung (insbesondere motivierende Gesprächsführung) aufbaut

(Lehmann und Walborn, 2023). Ziel ist es, Kompetenzen zu vermitteln, um Rückfälle zu vermeiden und zu verarbeiten, Motivation zur Abstinenz zu fördern sowie die Vermittlung in weiterführende Entwöhnungsbehandlungen, etwa in Fachkliniken, zu unterstützen (Lehmann und Walborn, 2023). Vor allem für Menschen in Substitutionsbehandlung ist eine solche Begleitung regelhaft vorgesehen. Die psychosoziale Betreuung von Personen in OAT verdeutlicht die enge Verzahnung von medizinischer, sozialpädagogischer und psychologischer Arbeit. Neben der Aufarbeitung eines erneuten Konsums nach Abstinenz und Motivationsarbeit spielen edukative Elemente wie *safer use*-Schulungen eine zunehmende Rolle (Lehmann und Walborn, 2023). Dabei ist zum einen der Angleichungsgrundsatz von Bedeutung, nach dem das Leben im Vollzug an das Leben in Freiheit anzugleichen ist. Zum anderen aber auch vollzugsorganisatorische Aspekte und die Verfügbarkeit von Fachkompetenz (Lehmann und Walborn, 2023).

Weiterhin ist die Soziale Arbeit für (2) *die Begleitung des Übergangs zwischen Haft und Freiheit* zuständig, wobei sie dafür nicht alleine verantwortlich ist. In der Regel arbeiten interdisziplinäre Teams aus Medizin, Pflege, Sozialer Arbeit, allgemeinem Vollzugsdienst und psychologischem Dienst eng zusammen. Diese Kooperation bildet die Grundlage für eine erfolgreiche Begleitung und einen gut vorbereiteten Übergang in die Freiheit. Ein wichtiger Bestandteil dieser Übergangsgestaltung ist die Vermittlung von Leistungsansprüchen, Wohnmöglichkeiten, Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitsverhältnissen sowie einer fortführenden medizinischen und psychosozialen Versorgung (Lehmann und Walborn, 2023). Der Übergang von Haft in Freiheit stellt für Menschen mit Substanzgebrauchsstörungen eine besonders kritische Phase dar. Ein zentrales Risiko besteht in der Gefahr von Überdosierungen an dieser Schnittstelle (Stöver, 2020). Während der Haft können die strukturierten Bedingungen des Vollzugs helfen, den Konsum zu unterbrechen oder zu reduzieren. Mit der Entlassung fallen diese Schutzfaktoren weg. Nach einer Phase reduzierten Konsums ist die Toleranz herabgesetzt, wodurch bereits geringe Dosen ausreichen können, um eine Überdosierung auszulösen – das sogenannte *post release death*-Phänomen (Merrall u. a., 2010; Joudrey u. a., 2019). Präventiv wirken hier die Mitgabe von Naloxon (Olsen u. a., 2018; Strang, 2022; Fleißner u. a., 2024) sowie gezielte Entlassvorbereitungen, die auf diese Risiken aufmerksam machen und Schutzstrategien vermitteln.

Darüber hinaus kommen der Sozialen Arbeit (3) *advokatorische Aufgaben* zu. Die Drogenpolitik in Deutschland hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Entwicklung durchlaufen – weg von einem moralisch

geprägten Abstinenzgebot hin zu einem stärker pragmatischen Ansatz, bestehend aus Prävention, Beratung und Behandlung, Schadensminimierung und Repression (Der Beauftragte der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen, 2024). Im Mittelpunkt steht zunehmend die Reduktion von Schaden sowie die soziale Stabilisierung von Menschen mit Substanzgebrauchsstörungen. Dadurch konnten sich Maßnahmen wie Spritzenaustauschprogramme, Informationsarbeit zu sicherem Konsum (*safer use*), OAT, der Betrieb von Drogenkonsumräumen, Drug-Checking-Angebote und Programme für kontrollierten Konsum etablieren (Lehmann und Walborn, 2023). Diese differenzierte Form der Drogenpolitik schafft Zugänge zu passgenauen Hilfs- und Unterstützungsangeboten und senkt zugleich gesundheitliche Risiken. Die verringerte Repression ermöglicht eine feinere Verzahnung der drogenpolitischen Säulen – Prävention, Hilfe, Schadensminderung und Kontrolle – und eröffnet damit neue Handlungsspielräume für eine gesundheitlich orientierte Präventionspolitik (Lehmann und Walborn, 2023).

Lehman & Walborn (2023) stellen fest, dass auch im Justizvollzug das Ziel einer völligen Substanzfreiheit zunehmend hinterfragt wird. Das Streben nach Abstinenz tritt zunehmend hinter das zentrale Vollzugsziel zurück, Menschen zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen. Weiterhin rückt, angesichts des verbreiteten Konsums unter Gefangene, vielmehr das Ziel der Schadensminimierung und *safer use* in den Vordergrund (Lehmann und Walborn, 2023). Doch steht der Strafvollzug hierbei unter erheblichem öffentlichem Druck: Das Gefängnis gilt nach wie vor als *drogenfreier Raum*. Viele Anstalten vermeiden es daher, offen über Drogenprobleme zu sprechen oder adäquate Hilfen anzubieten. Oft aus der Befürchtung heraus, dadurch den Sicherheitsauftrag oder die vermeintliche Undurchlässigkeit der Gefängnismauern infrage zu stellen (Stöver u. a., 2019).

Dieses Spannungsfeld zwischen Sicherheitsanforderungen und Resozialisierungsauftrag führt häufig zu einer Verengung der Reaktionsmuster hin zu Repression und Abschottung. Eine progressivere Drogenpolitik im Vollzug könnte hier ansetzen: Statt den nach dem Betäubungsmittelrecht straffreien Substanzkonsum disziplinarisch zu sanktionieren, etwa durch Einschränkungen des Einkaufs oder der Freizeiteilnahme, sollten Beratung und therapeutische Maßnahmen im Vordergrund stehen (Lehmann und Walborn, 2023). Hier muss die Soziale Arbeit eine eigene Haltung entwickeln und innerhalb des Vollzuges als auch außerhalb Stellung beziehen. Weiterhin kann sie daran mitwirken, verschiedene Maßnahmen (z. B. An-

gebote zur OAT, *safer use*-Utensilien) zu etablieren und darüber hinaus, fraglichen Maßnahmen (z. B. straf- sowie disziplinarrechtlichen Konsequenzen aufgrund von geringen Mengen zum Eigenkonsum im Vollzug) entgegenzuwirken (Lehmann und Walborn, 2023).

Das Spannungsfeld zwischen (4) *Hilfe und Kontrolle* ist in diesem Buch bereits an unterschiedlichen Stellen aufgetaucht und wurde in einem eigenen Kapitel behandelt (s. Kapitel 3.6. Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle). Dies zeigt, dass das Spannungsfeld nicht nur in Bezug auf die Arbeit mit drogenkonsumierenden Menschen, sondern im Kontext des Justizvollzuges in nahezu allen Bereichen präsent ist. Gleichwohl lohnt es sich, an dieser Stelle noch einmal auf dieses Spannungsfeld in der Arbeit mit Menschen, die Drogen konsumieren, einzugehen. Beispielsweise setzt die Beratung und Therapie von Menschen mit Substanzgebrauchsstörungen die gemeinsame Aufarbeitung von Konsumrückfällen voraus, was ein hohes Maß an Vertrauen und Offenheit erfordert. Demgegenüber führt der unerlaubte Konsum von Betäubungsmitteln oder anderen berauschenden Stoffen im Justizvollzug regelmäßig zur Verhängung disziplinarischer Maßnahmen. Dieser Umstand stellt den Sozialdienst in ein Spannungsfeld zwischen Behandlungserfordernissen einerseits und den Sicherheits- und Ordnungsinteressen der Vollzugsanstalt andererseits (Lehmann und Walborn, 2023). Um dem Dilemma aus Hilfe und Kontrolle zu entgehen, wird beispielsweise die fachliche Beratung Drogenabhängiger in manchen Justizvollzugsanstalten durch zuwendungsfinanzierte freie Träger erbracht. Dieses extern eingesetzte Fachpersonal genießt nicht selten einen Vertrauensvorschuss bei Gefangenen, da es außerhalb des sanktionierenden Vollzugssystems angesiedelt ist (Lehmann und Walborn, 2023).

Tabelle 7: Implikationen für die Arbeit mit Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen

Herausforderungen für Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen im Strafvollzug	Implikationen für die Soziale Arbeit
Hohe Prävalenz von Substanzgebrauchsstörungen und verbreiteter Konsum in Haft	Bedarf an psychosozialer Begleitung; Arbeiten mit multiplen Problemlagen; Einsatz spezifischer Methoden (z. B. motivierende Gesprächsführung)

Fehlende oder stark eingeschränkte Maßnahmen der Schadensminimierung (z. B. Spritzentausch, <i>safer use</i> -Angebote, Kondomvergabe); unzureichende Versorgung im Vergleich zur Freiheit (z. B. OAT, eingeschränkte Medikamentenpalette)	Fachliche Interessenvertretung für den Angleichungsgrundsatz; Unterstützung bei Zugang zu OAT, <i>safer use</i> -Utensilien etc.; Implementierung und Befürwortung akzeptanzorientierter Ansätze
Akute gesundheitliche Risiken bei Haftantritt (Entzugssymptomatik, Überdosierungen)	Frühzeitige psychosoziale Begleitung bei Haftantritt; enge Abstimmung mit medizinischem Dienst; Krisenintervention und Aufklärung über Entzugsrisiken
Repressive Vollzugskultur und politischer Druck eines „drogenfreien Raums“	Sensibilisierung von Vollzugsakteur:innen für Substanzgebrauchsstörungen; Förderung einer beratungs- und behandlungsorientierten, statt ausschließlich sanktionierender Praxis; advokatorische Arbeit innerhalb und außerhalb des Vollzugs
Hohe Rückfall- und Überdosierungsgefahr nach der Entlassung (<i>post release death</i>)	Intensive Entlassvorbereitung, z. B. Vernetzung mit externer Suchthilfe, Sicherstellung der Weiterbehandlung, Naloxon-Mitgabe, Rückfallprävention
Spannungsfeld zwischen verschiedenen Interessen	Unterschiedliche Aufträge (Hilfe und Kontrolle) und Interessenslagen müssen sorgfältig abgewogen und die eigene Rolle reflektiert und transparent gemacht werden; ggf. Zusammenarbeit mit externen Diensten

5.5. Ältere Menschen

Für ältere bzw. alte Personen wird meist eine Grenze von 50, 55 oder 60 Jahre gesetzt, in Einzelfällen aber auch andere, was zu Problemen bei der Vergleichbarkeit von Studien führen kann (Ross, Hiersemenzel und Hesse, 2023). Vor allem in Haft werden Menschen bereits ab einem Alter von

50 Jahren als *alt* bezeichnet, da der Gesundheitszustand der Menschen in Haft deutlich schlechter ist als der der gleichaltrigen Bevölkerungsgruppe außerhalb der Haft (Kenkmann, Zahradnik und Ghanem, 2022).

Der demografische Wandel mit seinen Herausforderungen zeigt sich in allen gesellschaftlichen Bereichen, auch im Strafvollzug (Wilde, Ghanem und Hostettler, 2023). In den letzten Jahren sind ältere und hochaltrige Inhaftierte dort zunehmend sichtbarer geworden (Kawamura-Reindl und Weber, 2023). Insgesamt wird prognostiziert, dass die Alterung der Gefängnispopulation weiter voranschreiten wird (Ghanem, Hostettler und Wilde, 2023). Stöver & Weyl (2023) nennen mehrere Faktoren, die zu diesem Anstieg beitragen: längere Haftstrafen, ein steigendes Ersttäter:innenalter über 50 Jahren, die allgemeine Alterung der Bevölkerung sowie eine Zunahme der Lebenserwartung. Ghanem u. a. (2023) ergänzen, dass auch die verschärfte Sanktionspraxis bei bestimmten Delikten und Personengruppen zu einer älteren Gefängnispopulation beitragen (Ghanem, Hostettler und Wilde, 2023). Beispiele hierfür sind die Entfristung der Sicherungsverwahrung, die Aufhebung der Verjährung bei Sexualdelikten oder in der Schweiz die Einführung einer lebenslangen Verwahrung (Ghanem, Hostettler und Wilde, 2023). Im Maßregelvollzug sind bisher keine höheren Zahlen älterer Patient:innen zu beobachten (Berger, 2018; Hahn, 2023a).

Kriminalität älterer Menschen

Trotz der zunehmenden Sichtbarkeit älterer Menschen tritt Kriminalität und abweichendes Verhalten, wie bereits beschrieben (s. Kapitel 1.3.2. Jugendstrafvollzug), vor allem im Jugend- und jungen Erwachsenenalter auf (Görgen und Textores, 2023). Obwohl Kriminalität auch im dritten (60 bis unter 80 Jahre) oder vierten Lebensalter (ab 80 Jahren) auftreten kann, sind ältere Menschen in der Kriminalstatistik doch, vor allem im Vergleich zu Jugendlichen, stark unterrepräsentiert und es kommt insgesamt im Alter zu einer kontinuierlichen Abnahme von Delinquenz (Görgen und Textores, 2023). Menschen über 60 Jahre sind in allen Deliktskategorien unterrepräsentiert, wobei speziell Gewaltdelikte in dieser Altersklasse sehr selten sind (Prittwitz und Zink, 2023).

Bei delinquentem Verhalten im Alter handelt es sich um kein homogenes Phänomen (Görgen und Textores, 2023). Zur differenzierten Betrachtung ist es sinnvoll, zwischen zwei Gruppen zu unterscheiden: Jenen Personen, die bereits in früheren Lebensphasen delinquentes Verhalten gezeigt haben und dieses bis ins Alter fortsetzen und solchen, die erst im Alter erstmals oder nach längerer Pause wieder straffällig werden (Görgen und Textores,

2023). Aufbauend auf der Typologie von Görgen & Textores (2023) existieren drei zentrale Formen von Altersdelinquenz: (1) Alltagskriminalität bzw. -delinquenz im Alter, (2) Delinquenz hochaltriger Menschen mit kognitiven oder neurodegenerativen Erkrankungen, (3) *White-Collar-Crime* im Alter. Diese Bereiche unterscheiden sich sowohl in ihrem Erscheinungsbild als auch in den zugrundeliegenden Ursachen deutlich voneinander. Wichtig für alle drei Bereiche ist, dass für viele ältere Häftlinge eine Strafe oft eine lebenslange Verwahrung bedeutet, da sie die Haft vermutlich nicht überleben und das, obwohl ihr Delikt keine lebenslange Strafe vorsieht (Turner u. a., 2018).

Dunkelfeldstudien zeigen, dass die Mehrheit der Delikte älterer Menschen – Männer sowie Frauen – dem Bereich der (1) *Alltags- und Bagatelldelikte* zuzuordnen ist, während schwere Vergehen und Gewaltdelikte kaum eine Rolle spielen (Görgen und Textores, 2023). Typisch sind körperlich wenig anstrengende, nicht-aggressive Eigentums- und Betrugsdelikte ebenso wie Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss. Auffällig sind hohe Prävalenzen bei Trunkenheit am Steuer und Steuerbetrug. Mit steigendem Alter verringert sich zudem die Deliktvielfalt, wobei körperlich anspruchsvolle Delikte abnehmen. Während Männer insgesamt häufiger straffällig werden, nähern sich im höheren Alter die Belastungswerte zwischen den Geschlechtern an (Görgen und Textores, 2023). Insgesamt handelt es sich nicht um altersspezifische Delinquenzformen, sondern um Delikte, die auch in anderen Altersgruppen auftreten. Gemeinsamkeiten zwischen Alters- und Jugenddelinquenz zeigen sich etwa in bestimmten Bedingungsfaktoren, die delinquentes Verhalten begünstigen (Görgen und Textores, 2023).

Eine zweite bedeutsame Form betrifft (2) *Delinquenz bei Menschen, die im hohen Alter von neurodegenerativen Erkrankungen wie beispielsweise Alzheimer betroffen sind* (Görgen und Textores, 2023). Derartige Erkrankungen wirken sich unter anderem auf die Fähigkeiten zur rationalen Verhaltenssteuerung, Impulskontrolle und Selbstkontrolle aus und können damit delinquentes Verhalten fördern. Hier geht es vor allem um aggressives und gewaltförmiges Verhalten, das sich gegen das alltägliche soziale Umfeld (Pflege- und Betreuungspersonen, Mitbewohner:innen in Heimen) richtet. Hier bieten behaviorale Krankheitsfolgen den zentralen, wenn auch nicht den einzigen erklärenden Faktor. Jüngst wurde in der Forschung wahrgenommen, dass pflegebedürftige und kognitiv veränderte ältere Personen aggressives Verhalten nicht nur zeigen, sondern zugleich auch davon betroffen sein können (Görgen und Textores, 2023). Insgesamt lässt sich feststellen, dass es um deviante Verhaltensmuster – häufig in Form von Aggression

und Gewalt – geht, die nicht für Ältere per se charakteristisch sind, aber insbesondere bei Hochaltrigen auftreten, da die Prävalenz der zugrunde liegenden Störungen stark alterskorreliert ist (Görgen und Textores, 2023). Bei dieser Form der Delinquenz sind strafrechtliche Sanktionen selten, da entsprechende Verhaltensweisen entweder nicht zur Anzeige gebracht werden oder die Schuldfähigkeit der Gewaltausübenden durch die Erkrankung aufgehoben oder mindestens substantiell eingeschränkt ist (Görgen und Textores, 2023).

Ein weiteres Phänomen im Hinblick auf das Alter sind Deliktmuster, die unter den Stichwörtern (3) *White-Collar-Crime*, *Corporate-Crime* oder *Crimes of the Powerful* diskutiert werden (Görgen und Textores, 2023). Hierbei geht es um delinquentes Verhalten, das gewissermaßen das Gegenteil jugendlicher Straßenkriminalität darstellt. Es geht um Straftaten, die aus bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Positionen heraus von entsprechend sozial etablierten und integrierten Personen begangen werden (und auch nur aus solchen Positionen heraus begangen werden können). Diese Straftaten ereignen sich gerade nicht „auf der Straße“ und im Licht der Öffentlichkeit, sondern im Verborgenen (Görgen und Textores, 2023).

Obwohl kaum spezifisch altersfokussierte Studien zu *White-Collar-Täter:innen* vorliegen, deutet die Forschung darauf hin, dass diese in der Regel älter sind und erst spät in entsprechende kriminelle Tätigkeiten einsteigen. Die Erklärung liegt vor allem in der Tatgelegenheitsperspektive: Positionen mit Zugang zu potenziellen Tatgelegenheiten werden meist erst im mittleren oder späteren Erwachsenenalter erreicht. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit entsprechender Delikte mit zunehmendem Alter ohne, dass sie spezifisch für ältere Menschen wären (Görgen und Textores, 2023).

Tod und Sterben im Maßregel- und Strafvollzug

Aufgrund der steigenden Alterung im Vollzug sterben in Gefängnissen zunehmend mehr Menschen (Bereswill und Neuber, 2023).

„Demografischer Wandel, Straffälligkeit in höherem Alter und restriktive Entlassungspraxis sind Ursachen dafür, dass immer mehr Menschen bis zu ihrem Lebensende in gesicherten Räumen des Justizvollzugssystems untergebracht bleiben und in diesen Einrichtungen auch sterben“ (Richter, Hostettler und Marti, 2023).

Besondere Bedeutung für die Thematik von Tod und Sterben kommt Personen in der Sicherungsverwahrung zu. Diese Maßregel gehört zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung (§§ 61, 63,

64, 66 StGB) und gilt juristisch nicht als Strafe. Sie wird, im Gegensatz zu anderen Maßregeln, erst nach einer verbüßten Freiheitsstrafe vollstreckt und führt in vielen Fällen zu langen Lebensabschnitten in Unfreiheit (Bereswill und Neuber, 2023). Voraussetzung für die Anordnung ist die Verhältnismäßigkeit gemäß § 62 StGB. Eine Sicherungsverwahrung darf nur erfolgen, wenn sie zur Bedeutung der vom:n Täter:in begangenen und zu erwartenden Taten sowie zu dem Grad der von ihm:ihr ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht (§ 62 StGB). Entsprechend kann sie angeordnet werden, wenn die Gesamtwürdigung des:der Täters:in und seiner:ihrer Taten ergibt, dass er:sie zum Zeitpunkt der Verurteilung gefährlich ist (§ 66 Abs. 1 Nr. 4 StGB). In diesen Fällen wird dann die Verwahrdauer unbefristet angeordnet, was mit der Gefährlichkeit der untergebrachten Person legitimiert wird (Bereswill und Neuber, 2023). Da Sicherungsverwahrte im Durchschnitt älter sind als regulär Inhaftierte, treten gesundheitliche Einschränkungen und Todesfälle hier besonders häufig auf (Bartsch, 2017).

Menschen, die in Gefängnissen leben, können nicht frei bestimmen, wie und wo sie sterben. Daher erfordert die Thematik des würdevollen Sterbens im Strafvollzug spezielle Aufmerksamkeit. Bereswill & Neuber (2023) beschreiben, dass es Ziel des Vollzugs ist, Sterbeprozesse intramural zu vermeiden. Insgesamt löst Sterben im Vollzug Unbehagen aus und wird häufig mit Suizid oder mit einem gewaltsamen Tod assoziiert und damit als Versagen des Systems gedeutet und ist mit Schuldgefühlen und -vorwürfen verbunden (Bereswill und Neuber, 2023).

Sterbeprozesse stellen den Strafvollzug vor vielfältige Herausforderungen (Bereswill und Neuber, 2023), da Gefängnisse nicht als Orte des Sterbens konzipiert wurden (Richter, Hostettler und Marti, 2023). Diese Einrichtungen sind architektonisch und organisatorisch auf gesunde, körperlich unversehrte Menschen ausgerichtet (Richter, Hostettler und Marti, 2023). Weiterhin unterlaufen Pflegebedürftigkeit und Sterben im Vollzug das Resozialisierungsparadigma, weil für pflegebedürftige und sterbende Gefangene eine langfristige gesellschaftliche Wiedereingliederung faktisch nicht mehr realistisch ist (Neuber und Zahradnik, 2023). Trotz zunehmender Aufmerksamkeit für körperlich kranke Inhaftierte gilt der Tod weiterhin als Ausnahme im System (Richter, Hostettler und Marti, 2023). Richter u. a. (2023) unterscheiden zwischen verschiedenen Arten von Todesfällen:

1. Tod durch Selbsteinwirkung (Suizid)
2. Tod durch Fremdeinwirkung (Mord, Totschlag)

3. Tod durch Unfall

4. Tod durch gesundheitliche wie altersbedingte Prozesse

Zukünftig könne zudem der assistierte Suizid in Justizvollzugsanstalten relevant werden. In Ländern wie der Schweiz, wo assistierter Suizid rechtlich erlaubt ist, wird diese Frage bereits intensiv diskutiert (Downie, Iftene und Steeves, 2019; Franke, Urwyler und Prüter-Schwarte, 2022; Richter, Hostettler und Marti, 2023).

Während Suizide, Morde und Unfälle schon länger wissenschaftlich untersucht werden, rücken Todesfälle infolge von Krankheit und Alter erst seit Kurzem verstärkt in den Blick. Dies hängt sowohl mit der Alterung der Gefangenengeneration als auch mit einer längeren Verweildauer älterer Personen im Vollzug zusammen (Richter, Hostettler und Marti, 2023). Solche Sterbeprozesse lassen sich meist voraussehen, etwa durch chronische Erkrankungen, Multimorbidität und altersbedingte Gebrechen. Sie gelten nicht als Ausdruck eines Systemversagens, anders als Todesfälle durch Suizid, Gewalt oder Unfall, bei denen häufig ein unzureichendes Fürsorgehandeln vermutet wird. Das Lebensende erfordert eine spezialisierte, palliative Pflege, die in den meisten Justizvollzugsanstalten bislang kaum etabliert ist (Richter, Hostettler und Marti, 2023). Palliative Pflege unterscheidet sich grundlegend von der kurativen Medizin: Sie stellt die Lebensqualität und Bedürfnisse der Inhaftierten in den Mittelpunkt, fokussiert auf Schmerz- und Symptombildung und nicht auf Heilung (Richter, Hostettler und Marti, 2023). Die im Justizvollzug inhärente Spannung zwischen Fürsorge und Kontrolle verschärft sich im Umgang mit Sterbenden. Direktion und Mitarbeitende stehen vor der Frage, wie ein humanes Lebensende im Rahmen der institutionellen Zwänge gestaltet werden kann. Diese Herausforderungen erfordern eine Art Alltagspraxis, die sich in konkreten Routinen, Diskursen und Handlungsleitlinien manifestiert (Richter, Hostettler und Marti, 2023). Unterstützung kann dabei durch Weiterbildungen, interdisziplinäre Zusammenarbeit oder Kooperationen mit externen Palliativzentren erfolgen. In den USA existieren bereits Gefängnishospize, teils mit Peer-Support-Ansätzen, bei denen Inhaftierte als Sterbebegleiter:innen geschult werden. In Deutschland fehlen solche Peer-Modelle bislang weitgehend (Neuber und Zahradnik, 2023). Gefängnishospize sind umstritten. Kritiker:innen zweifeln, ob menschenwürdiges und selbstbestimmtes Sterben in der Totalen Institution Gefängnis überhaupt möglich ist (Neuber und Zahradnik, 2023). Zugleich wünschen sich manche Inhaftierte, in der vertrauten Umgebung des Vollzugs zu sterben. Einem Ort, an dem sie viele Jahre ihres Lebens verbracht und soziale Beziehungen aufgebaut

haben. Gleichwohl birgt die Institutionalisierung von Sterbebegleitung im Gefängnis das Risiko, dass das Recht auf ein Lebensende in Freiheit in den Hintergrund tritt (Neuber und Zahradnik, 2023).

Diskussion um ein Senior:innenstrafrecht

Die geringere Kriminalitätsbelastung lebensälterer Menschen und deren besondere psychosoziale und vor allem gesundheitliche Belastungen führten zu kriminalpolitischen Diskussionen um die Frage, ob es ein gesonder-tes Senior:innenstrafrecht benötige (Prittwitz und Zink, 2023). Auch wenn sich diese Idee bisher (noch) nicht durchgesetzt hat, macht es angesichts der geringen Sozialschädlichkeit des überwiegenden Teils der Senior:innenkriminalität Sinn, intensiv über Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen nachzudenken (Kawamura-Reindl und Weber, 2023). Prittwitz und Zink (2023) stellen in ihrem Beitrag *Brauchen wir ein „Altenstrafrecht“? Überlegungen zu Bedarf und Nutzen altersspezifischer Rechtssetzung* fest, dass sowohl das Strafverfahrensrecht als auch das materielle Strafrecht und das Strafvollstreckungs- sowie Strafvollzugsrecht zahlreiche Möglichkeiten bieten, um auf die Bedürfnisse älterer Menschen zu reagieren, auch wenn sie geringfügige Änderungen für hilfreich erachten. Darunter beispielsweise eine Aufnahme der Aufforderung zur gutachterlichen Überprüfung der Schuldunfähigkeit in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) für Beschuldigte ab 60 Jahren bereits im Ermittlungsverfahren, wenn altersbedingte Abbauerscheinungen vorliegen (Prittwitz und Zink, 2023).

Spezifische Herausforderungen älterer Menschen im Maßregelvollzug

Der Maßregelvollzug als klinisch-stationäre Behandlungseinrichtung bietet gänzlich andere Rahmenbedingungen als der Strafvollzug (Hahn, 2023a). So ist die Mehrzahl der Maßregelvollzugskliniken in Deutschland baulich an Konzepten der Krankenhausarchitektur orientiert, weshalb weitgehend barrierefreie Räume, problemloser Einsatz von Pflegebetten, Verfügbarkeit medizinischen Personals, somatisch-medizinische Grundversorgung inkl. Rufbereitschaft, Verfügbarkeit von Altenpflegekräften usw. grundsätzlich vorhanden sind (Hahn, 2023a). Trotz dieser an sich günstigen Ausgangslage haben einzelne Bundesländer Spezialteilstationen für lebensältere Untergebrachte konzipiert (Hahn, 2023a). Hintergrund hierfür war zumeist, dass es zu einer größeren Gruppenbildung Lebensälterer gekommen war und die Atmosphäre einer durchschnittlichen Maßregelstation den Bedürfnissen älterer Personen nicht gerecht wurde. Die Spezialstationen bieten, neben

der grundsätzlichen Maßregeltherapie, eine Ausrichtung an Aspekten wie Lebensqualität, Entfaltungs- und Rückzugsmöglichkeiten, Palliative Care, baulich-räumliche Abstimmung und Hospizarbeit (Hahn, 2023a). Nichtsdestotrotz wird für den Maßregelvollzug moniert, dass es im Strafvollzug inzwischen gute Untersuchungen über Menschen höheren Alters gibt, während diese aus dem Maßregelvollzug gänzlich fehlen (Berger, 2018).

Für lebensältere psychisch kranke Straftäter:innen besteht gemäß Hahn (2023a) im Maßregelvollzug noch Nachholbedarf, die Kooperationen mit dem geriatrischen und gerontopsychiatrischen Versorgungsbereich bedarf der (Weiter-)Entwicklung, um den Untergebrachten eine echte Chance auf Integration zu ermöglichen (Hahn, 2023a).

Spezifische Herausforderungen älterer Menschen im Strafvollzug

Wie bereits erwähnt, ist der Strafvollzug auf junge, körperlich gesunde Menschen ausgerichtet, was die Situation älterer Inhaftierter besonders anspruchsvoll macht (Hahn, 2023a). Die besonderen Herausforderungen lassen sich in verschiedene Bereiche aufteilen: (1) Gesundheitsprobleme, (2) Defizitäre soziale Beziehungen und (3) Institutionelle und strukturelle Herausforderungen.

Zunächst lässt sich feststellen, dass ältere Menschen in Haft vermehrt mit (1) *gesundheitlichen Problemen* konfrontiert sind und zudem weitere spezifische Bedarfe haben. Mit zunehmendem Alter treten körperliche, seelische und soziale Veränderungen auf, wie beispielsweise ein erhöhtes Ruhebedürfnis, körperliche Beeinträchtigungen, Einschränkungen der Mobilität, im Aktivitätsprofil, Interessensveränderungen, psychische Prozesse wie Bilanzierung, veränderte Perspektivenwahrnehmungen oder Depressivität (Hahn, 2023a; Verhülsonk, Bohn und Folkerts, 2023). Demenzielle Erkrankungen, wie Alzheimer, können delinquentes Verhalten mitbedingen oder im Haftverlauf auftreten. Bewegungsmangel, schlechte Ernährung, körperliche, geistige und soziale Inaktivität sowie Isolation begünstigen diese Entwicklungen zusätzlich (Verhülsonk, Bohn und Folkerts, 2023). Darüber hinaus leiden ältere Gefangene häufig unter chronischen Gesundheitsproblemen, die nicht zuletzt auf riskante Lebensweisen und den früheren Konsum illegal erworbener, potenziell gesundheitsschädlicher Substanzen zurückzuführen sind (Stöver und Weyl, 2023). Hinzu kommt ein gehäuftes Auftreten existenziell bedrohlicher Erkrankungen, wie chronisch obstruktiver Lungenerkrankung (COPD), Hepatitis B und C oder HIV/AIDS sowie deren Folgeerkrankungen (Stöver und Weyl, 2023). Der fortschreitende Verlust körperlicher Reserven macht ältere Inhaftierte beson-

ders vulnerabel für weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen und Krisen (Stöver und Weyl, 2023). Viele somatische Erkrankungen, etwa Bluthochdruck, Diabetes oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen, sind im Justizvollzug, ebenso wie in der Allgemeinbevölkerung, in der älteren Altersgruppe überdurchschnittlich vertreten (Stöver und Weyl, 2023). Stöver und Weyl (2023) beschreiben insgesamt Prozesse vorzeitiger Alterung aufgrund ihrer häufig problematischen bzw. belastenden Lebensbedingungen vor und während der Inhaftierung. Ältere Gefangene haben daher die höchsten Prävalenzraten von somatischen und psychischen Erkrankungen, sowohl im Vergleich zu Jüngeren als auch im Vergleich zu Personen im gleichen Alter in der Allgemeinbevölkerung (Stöver und Weyl, 2023). Dies ist nicht zuletzt auf die doppelte Belastung älterer Gefangener zurückzuführen: Neben den allgemeinen Einschränkungen des Freiheitsentzugs kommen die beschriebenen altersbedingten Gesundheitsprobleme, unzureichende Pflege und ein kaum geeignetes Umfeld hinzu (Turner u. a., 2018).

Eine weitere Herausforderung besteht darin, dass Langzeitgefangene früher oder später die meisten ihrer (2) *sozialen Kontakte* außerhalb des Gefängnisses verlieren (Marti, 2023). Die Gründe hierfür sind vielfältig. Beispielsweise ist es für Angehörige von Inhaftierten eine emotionale Belastung, jemanden im Gefängnis zu haben und zu besuchen, insbesondere wenn die Dauer des Aufenthalts unbestimmt ist. Darüber hinaus sind viele Gefangene mit der Zeit auch körperlich aufgrund des fortgeschrittenen Alters oder Krankheit nicht mehr in der Lage, die Besuchsmöglichkeiten wahrzunehmen. Daher sind es manchmal auch die Gefangenen selbst, welche die Beziehung beenden (Marti, 2023). Obwohl Besuche für die Gefangenen allgemein eher positiv sind, da sie den Gefangenen helfen, motiviert zu bleiben und die Hoffnung nicht zu verlieren, können sie für Gefangene auch zu einer Belastung werden, weil sie dadurch emotional in zwei Welten leben müssen. Weiterhin erinnern Besuchende die Gefangenen ständig an ihre unbefristete Inhaftierung und damit nicht nur an das, was sie verloren haben, sondern auch an das, was sie wahrscheinlich nie wieder erleben werden (Marti, 2023).

Insgesamt gewinnen die sozialen Kontakte innerhalb der Anstalt an Bedeutung. Das betrifft einerseits Mitgefangene. Marti (2023) beschreibt, dass insbesondere der Normalvollzug die verwahrten Gefangenen diesbezüglich vor ein Dilemma stellt: Jüngere Gefangene, die eine endliche Strafe verbüßen, bieten zwar eine Abwechslung und Zugang zu Informationen aus der Außenwelt, verlassen die Anstalt allerdings früher oder später wieder, was für diejenige, die drinnen bleiben müssen, in der Regel eine schmerzhaft

Erfahrung ist (Marti, 2023). Zudem verfolgen jüngere Gefangene oft andere Interessen als ältere, langjährige Gefangene, indem sie sich beispielsweise häufiger an illegalen Aktivitäten wie Drogenhandel oder Internetzugang beteiligen und damit bestimmte, für alle geltende Privilegien gefährden. Dementsprechend neigen Gefangene dazu, Kontakt zu Gefangenen in der gleichen Situation zu unterhalten. Also zu Personen, die eine ähnliche Straftat begangen haben und/oder ebenfalls eine unbefristete Maßnahme verbüßen (Marti, 2023). Der repetitive, ereignisarme Alltag beeinflusst nicht nur diese sozialen Beziehungen negativ, sondern auch die psychische Gesundheit insgesamt. Aus diesen Gründen zählen für einige Gefangene die Angestellten zu den wichtigsten, oftmals einzigen noch verbliebenen Bezugspersonen (Marti, 2023).

Zuletzt ergeben sich aus der Begleitung von älteren Menschen (3) *institutionelle und strukturelle Herausforderungen im Strafvollzug*. Der demografische Wandel konfrontiert den Strafvollzug mit neuen, bislang kaum adressierten Aufgaben: Ältere Gefangene sind meist im Normalvollzug untergebracht, ohne altersgerechte Bedingungen, was zu unzureichender Versorgung bei Mobilitätseinschränkungen, Pflegebedarf und gesundheitlichen Krisen führt (Turner u. a., 2018; Kenkmann, Zahradnik und Ghanem, 2022; Hahn, 2023a). Pflege ist gesetzlich nicht vorgesehen, Betroffene werden bei Bedarf in Justizkrankenhäuser verlegt, während flächendeckende Standards, Hospiz- oder Palliativdienste fehlen (Kenkmann u. a., 2020; Ghanem, Hostettler und Wilde, 2023). Dementsprechend braucht es andere bauliche und organisatorische Rahmenbedingungen, um der zunehmenden Alterung im Vollzug gelingend begegnen zu können (Neuber und Zahradnik, 2023).

Einzelne Haftanstalten führen spezielle Abteilungen für ältere und kranke Gefangene, die räumlich getrennt sind und altersgerechte Gestaltung ermöglichen (Marti, 2023). Der Vorteil einer separaten Abteilung besteht in der Möglichkeit, diese den Bedürfnissen der lebensälteren Insass:innen entsprechend auszugestalten. Anders als im Normalvollzug, wo Arbeitsangebote wirtschaftliche Ziele verfolgen (z. B. anstaltsinterne Werkstätten für externe Kund:innen, Instandhaltung, Wartung oder Verpflegung der Anstalt), dienen sie hier primär der Tagesstrukturierung und Beschäftigung (Marti, 2023). Nachteile sind die oft größere Distanz zum Wohnort, da aufgrund geringer Fallzahlen keine flächendeckenden Einrichtungen möglich oder sinnvoll ist. Insbesondere in kleinen Bundesländern oder im Frauenvollzug, wo Verlegungen in andere Länder Übergangsmanagement und Besuche erschweren (Ghanem, Hostettler und Wilde, 2023). Gegen eine

völlige Separierung sprechen weitere Aspekte: Der Kontakt zu jüngeren Gefangenen geht verloren, was beiden Seiten schaden kann. Ältere werden als Mentor:innen geschätzt, leiden jedoch selbst unter sozialer Isolation und sensorischer Deprivation (Ghanem, Hostettler und Wilde, 2023). Zudem könnte eine verbesserte Gesundheitsversorgung in spezialisierten Abteilungen zu längerer Inhaftierung oder zur Haftfähigkeit bisher untauglicher Personen führen (Ghanem, Hostettler und Wilde, 2023). Dennoch gelten Lebensälterenabteilungen als bessere Alternative, da ältere Menschen im Normalvollzug eine kleine Randgruppe bilden und Routinen im Umgang mit ihnen fehlen. Diese Argumentation gilt auch für den Maßregelvollzug (Berger, 2018; Ghanem, Hostettler und Wilde, 2023).

Zu den drängendsten Herausforderungen gehören:

- *Bauliche und organisatorische Rahmenbedingungen:* Um den Bedarfen von älteren Menschen gerecht zu werden, braucht es die Einrichtung von altengerechten, barrierefreien Abteilungen sowie bedarfsgerechten Hilfsmitteln wie höhenverstellbaren Pflegebetten, Gehhilfen und Greifzangen (Kenkmann u. a., 2020; Ghanem, Hostettler und Wilde, 2023; Stöver und Weyl, 2023).
- *Medizinische und therapeutische Versorgung:* Mit steigendem Alter steigt auch die Wahrscheinlichkeit eines medizinischen und pflegerischen Bedarfs. Auch im Strafvollzug muss eine Versorgung nach gängigen Standards gewährleistet sein (Ghanem, Hostettler und Wilde, 2023). Entsprechend braucht es eine umfassende ärztliche Betreuung, Angebote von Physio-, Ergo- und Sozialtherapie zur Mobilitätsförderung sowie Integration gerontopsychiatrischer Elemente wie kognitivem Training, Biografiearbeit und Selbstversorgungstraining (Hahn, 2023a; Stöver und Weyl, 2023; Verhülsdonk, Bohn und Folkerts, 2023).
- *Soziale Teilhabe und Alltagsgestaltung:* Insgesamt ist der Justizvollzug auf arbeitsfähige Personen ausgerichtet, die potenziell eine Perspektive gesellschaftlicher Integration haben. Daher geht es darum, Alternativen zur Arbeit für ältere Menschen zu finden und anzubieten (Ghanem, Hostettler und Wilde, 2023). Dazu gehören altersgerechte Freizeit- und Sportangebote anstelle jugendorientierter Programme, sozialtherapeutische Maßnahmen (z. B. Förderung sozialer Kontakte, Integration), seelsorgerische Begleitung bei Lebensbilanzierungen sowie Anbindung an gemeindliche Aktivitäten zur Vermeidung von Isolation (Hahn, 2023a; Stöver und Weyl, 2023). Ghanem u. a. (2023) betonen diesbezüglich vor allem die Förderung intramuraler und extramuraler Beziehungen.

- *Institutionelle Neuorientierung*: Entwicklung eines neuen institutionellen Selbstverständnisses, das Verletzlichkeit anerkennt und Fürsorge gleichrangig neben Sicherung stellt. Weiterhin braucht es den Ausbau spezialisierter Abteilungen für ältere Gefangene, wo dies organisatorisch und fachlich vertretbar ist (Ghanem, Hostettler und Wilde, 2023; Hahn, 2023a).
- *Umgang mit Tod und Sterben*: Für Institutionen braucht es vorab geklärte Reaktionsweisen und Kompetenzen, um den Personen die Möglichkeit zu geben, in Würde zu sterben (Ghanem, Hostettler und Wilde, 2023). Zudem bedarf es strukturell verankerter Hospiz- und Palliativangebote (Kenkmann u. a., 2020; Stöver und Weyl, 2023).
- *Übergangsmanagement*: Vor allem bei älteren Menschen ist ein gelingendes Übergangsmanagement wichtig, da sie mit höherer Wahrscheinlichkeit von professioneller Unterstützung abhängig sein werden wie beispielsweise dem betreuten Wohnen oder der medizinischen Behandlung, weshalb eine nahtlose Versorgung von einer Verzahnung der Hilfesysteme abhängig ist (Ghanem, Hostettler und Wilde, 2023).
- *Fachliche Kompetenzen*: Unter Mitarbeitenden braucht es eine Sensibilität für altersassoziierte Phänomene. Da Altenpflege nicht Teil der Ausbildungen der Mitarbeitenden ist und sein kann, kann der Weg nur über entsprechendes Fachpersonal und den Einbezug externer Dienstleister:innen gehen (Ghanem, Hostettler und Wilde, 2023).

Für die Soziale Arbeit hat diese Gemengelage weitreichende Implikationen. Folgende Aufgaben und Bereiche lassen sich in der Arbeit mit älteren Menschen hervorheben: (1) Mitwirkung an der Entwicklung altersgerechter Konzepte, (2) Erweiterung von Netzwerkkontakten, (3) Unterstützung bei der Tagesstruktur, (4) Organisation von Übergangsmanagement sowie (5) Erweiterung fachlicher Kompetenzen (s. Tabelle 8).

Zunächst braucht es seitens der Sozialen Arbeit eine (1) *Mitwirkung an der Entwicklung altersgerechter Konzepte*. Für ältere Menschen bedarf es eine der Gesamtgesellschaft vergleichbare, äquivalente Versorgung und reale Teilhabemöglichkeiten (Wilde, Ghanem und Hostettler, 2023). Hahn (2023a) betont, dass der Strafvollzug bisher nur unzureichend auf den demografischen Wandel vorbereitet ist und Neuber & Zahradnik (2023) weisen darauf hin, dass spezialisierte Vollzugsangebote für ältere Gefangene in Deutschland nach wie vor Ausnahmecharakter haben. Damit sieht sich der Vollzug mit einer Situation konfrontiert, für die er strukturell nicht ausgelegt ist:

“Die autoritär strukturierte und auf Sicherung ausgelegte Institution ist nun zunehmend gefordert, Fürsorgebeziehungen zu ermöglichen und Selbstständigkeit zu fördern - Zielsetzungen, die in einem Spannungsverhältnis zur Sicherheitslogik stehen” (Ghanem, Hostettler und Wilde, 2023, S. 368).

Die Soziale Arbeit kann und sollte in den Diskussionen über die Begleitung und den Umgang mit älteren Menschen – auch in Bezug auf den Umgang mit Tod und Sterben – eine starke Stimme darstellen. Neben Medizin, Pflege und Psychologie hat die Soziale Arbeit eine einzigartige Perspektive, die es sich einzubringen lohnt.

Ausführlich dargestellt wurde zudem die große Bedeutung (2) *sozialer Netzwerkkontakte*. Grundsätzlich wurde festgestellt, dass das soziale Leben von Inhaftierten beschränkt ist und vor allem bei älteren Gefangenen, die lange in Haft sind, Netzwerkkontakte außerhalb der Haft verloren gehen. Die Soziale Arbeit hat die Aufgabe soziale Netzwerkkontakte außerhalb wie innerhalb zu fördern.

Wie beschrieben ist der Justizvollzug auf arbeitsfähige Personen ausgerichtet, was auf ältere Menschen im Vollzug nicht ohne weiteres zutrifft (Ghanem, Hostettler und Wilde, 2023). Hier kann die Soziale Arbeit (3) *Unterstützung bei der Tagesstruktur* leisten, indem gemeinsam mit der älteren Person Alternativen zur Arbeit gefunden werden.

Weiterhin ist Aufgabe der Sozialen Arbeit, (4) *Übergangsmanagement zu organisieren*. Bei älteren Menschen ist ein gut organisiertes Übergangsmanagement besonders bedeutsam, da sie häufiger auf professionelle Unterstützungsangebote, wie betreutes Wohnen oder medizinische Versorgung, angewiesen sind. Eine durchgängige und bedarfsgerechte Begleitung setzt dabei eine enge Vernetzung der verschiedenen Hilfesysteme voraus (Ghanem, Hostettler und Wilde, 2023).

Um ältere Menschen gelingend begleiten zu können, braucht es eine Sensibilität für altersassoziierte Phänomene (Ghanem, Hostettler und Wilde, 2023). Hier müssen Sozialarbeiter:innen ihre (5) *fachlichen Kompetenzen* erweitern, um möglichst gut unterstützen zu können.

Tabelle 8: Implikationen für die Arbeit mit älteren Menschen

Herausforderungen für ältere Menschen im Strafvollzug	Implikationen für die Soziale Arbeit
Zunehmender Anteil älterer und hochaltriger Inhaftierter	Entwicklung alters- und lebensphasenspezifischer Konzepte im Straf- und Maßregelvollzug (auch in Bezug auf den Umgang mit Tod und Sterben); Erweiterung fachlicher Kompetenzen (Umgang mit körperlichen Erkrankungen usw.)
Soziale Isolation durch Verlust externer Kontakte und Abnahme familiärer Beziehungen	Förderung und Stabilisierung sozialer Kontakte (innerhalb und außerhalb von Haft)
Fehlende altersgerechte Arbeits-, Freizeit- und Bewegungsangebote	Entwicklung niedrigschwelliger Beschäftigungs-, Freizeit- und Bewegungsangebote in Absprache mit älteren Personen
Hohe Abhängigkeit vom Hilfesystem aufgrund Erkrankungen	Aktive Gestaltung eines gelingenden Übergangsmanagements

5.6. Personen mit Migrationshintergrund

Migrationsprozesse prägen die deutsche Gesellschaft seit der Gründung der Bundesrepublik in vielfältiger Weise. Mit der staatlich organisierten Anwerbepolitik ab 1955 kam es zu einem signifikanten Zuzug ausländischer Arbeitskräfte. Trotz dieser langen Geschichte tat sich Deutschland lange schwer, sich selbst als Einwanderungsland zu verstehen. Erst allmählich entwickelte sich die Bundesrepublik zu einem Staat, der die Bedeutung von Zuwanderung gesellschaftlich anerkennt (Kunz, 2022).

Im Jahr 2022 betrug der Anteil ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland 14,6 % (Bundesministerium des Inneren und für Heimat, 2022). Um das intergenerationelle Migrationsgeschehen präziser abzubilden, wurde 2005 die Kategorie *Migrationshintergrund* in die amtliche Statistik eingeführt (Statistisches Bundesamt, 2023). Das Statistische Bundesamt definiert Migrationshintergrund folgendermaßen:

„Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Im Einzelnen umfasst diese Definition zugewanderte und nicht

zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, (Spät-) Aussiedlerinnen und (Spät-) Aussiedler sowie die als Deutsche geborenen Nachkommen dieser Gruppen“ (Statistisches Bundesamt, 2024).

Von 82.347 Millionen Menschen hatten 22.645 Millionen im Jahr 2021 einen Migrationshintergrund, was in etwa 27 % entspricht. Mit eingeschlossen sind ausländische Staatsangehörige (Statistisches Bundesamt, 2023).

Problematische Begrifflichkeiten und gesellschaftlicher Diskurs

An den beschriebenen Begrifflichkeiten wie „Ausländer:innen“ oder „Migrant:innen“ und der damit einhergehenden pauschalisierenden Erhebungsmethodik gibt es weitreichende Kritik. Kunz (2022) betont, dass eine unreflektierte und pauschale Gegenüberstellung der Bevölkerungsgruppen „Deutsche“ und „Ausländer“ oder auch der Gruppen „mit“ und „ohne Migrationshintergrund“ im Sinne eines vermeintlich selbstverständlichen Gegensatzes bzw. Unterschiedes problematisch ist, indem die bestehende Heterogenität und Vielfältigkeit der Gruppen ausgeblendet werden. Versuche der Ab- und Ausgrenzung gegenüber Menschen mit Migrationsgeschichte durchziehen den öffentlichen Diskurs bis heute und werden durch politische Rechtsverschiebungen noch verstärkt (Kunz, 2022).

Ein zentraler Bestandteil dieser Debatte ist die Verbindung von Migration und Kriminalität, insbesondere im Rahmen des Konzepts der sogenannten „Ausländerkriminalität“ (Kunz, 2022: 279). Bedrohungsszenarien kreisen dabei häufig um eine vermeintliche Gefährdung der inneren Sicherheit durch Zuwanderung.

Migrationshintergrund und Kriminalitätsstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik wird oft als objektive Grundlage für Aussagen über „Ausländerkriminalität“ herangezogen. Sie unterscheidet jedoch lediglich zwischen deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen – der Migrationshintergrund bleibt unberücksichtigt (Bundesministerium des Inneren und für Heimat, 2024). Die im Jahr 2025 publizierte Polizeiliche Kriminalstatistik (Bundeskriminalamt, 2025) weist erstmals Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) getrennt für deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige aus und ermöglicht damit systematische Vergleiche der Kriminalitätsbelastung. Für das Berichtsjahr 2024 zeigt sich, unter Ausschluss ausländerrechtlicher Delikte, eine deutlich höhere TVBZ bei nichtdeutschen Personen, insbesondere bei Männern. Die TVBZ deutscher

Tatverdächtiger beträgt 1.878 (Männer: 2.781; Frauen: 1.024). Demgegenüber liegt die TVBZ nichtdeutscher Tatverdächtiger bei 5.091 (Männer: 7.495; Frauen: 2.441). Bei der Interpretation der unterschiedlichen TVBZ von Deutschen und Nichtdeutschen sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen:

- Die Kriminalitätsbelastung ist alters- und geschlechtsabhängig: Jüngere Personen und Männer weisen herkunftsunabhängig höhere Belastungswerte auf. Da die nichtdeutsche Bevölkerung einen größeren Anteil junger Männer umfasst, ist eine höhere TVBZ statistisch erwartbar.
- Personen mit Migrationsgeschichte sind häufiger Risikofaktoren ausgesetzt, die unabhängig von der Herkunft zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit bestimmter Delikte beitragen können, beispielsweise sozioökonomischen Belastungen, psychischen Belastungen, früheren Gewalterfahrungen oder gewaltbegünstigenden Einstellungen.
- Die Polizeiliche Kriminalstatistik deckt nur das Hellfeld ab, d.h. der Polizei bekannt gewordene Kriminalität. Unterschiede in Anzeigeverhalten und polizeilicher Wahrnehmung können die TVBZ ebenfalls verzerren, wie unter anderem eine höhere Anzeigewahrscheinlichkeit bei als „migrantisch“ oder „fremd“ gelesenen Personen (Bundeskriminalamt, 2025).

Im zweiten Kapitel im *Exkurs Polizeiliche Kriminalstatistik* wurde ausführlich auf die Kritik an der Polizeilichen Kriminalstatistik eingegangen (s. Kapitel 1.3.2. Jugendstrafvollzug).

Migration und Strafvollzug

Mehr als die Hälfte der Inhaftierten in deutschen Gefängnissen besitzt eine nichtdeutsche Nationalität (Lösel, 2023). Der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund im Strafvollzug übersteigt damit deutlich ihren Bevölkerungsanteil (Sarnjai, Borrmann und Rabou, 2023). Für diese höhere Belastung können bestimmte kulturspezifischen und kulturunspezifischen Risikofaktoren verantwortlich sein, wie etwa:

- Armut, Arbeitslosigkeit und geringer Bildungsstand
- beengte Wohnverhältnisse in anonymen und desorganisierten Wohngebieten
- Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen in der Familie und delinquente Peers
- Fluchterfahrungen, Entwurzelung und Vereinzelung
- kulturelle Werthaltungen und Konzepte von Ehe und Männlichkeit

- Ausgrenzungserfahrungen im Kontakt mit der “Mehrheitsgesellschaft” (Wetzels, Brettfeld und Farren, 2018; Sarnjai, Borrmann und Rabou, 2023; Walburg, 2024)

Ein weiterer Grund für die Überrepräsentation besteht darin, dass vor allem Geflüchtete eine jüngere Altersstruktur aufweisen und dass Migrant:innen bei Auseinandersetzungen mit Nicht-Migrant:innen ein besonderes Anzeigerisiko tragen (Pfeiffer, Baier und Kliem, 2018).

Sarnjai u. a. (2023) nennen folgende Bedingungen, die speziell bei Zuwanderer:innen belastend sind, sich negativ auf die Identitätsentwicklung auswirken und Straftaten mitbedingen:

- Den Verlust oder radikale Veränderung des vertrauten Umfeldes
- Sprachliche Konflikte in mehrsprachigen Kontexten (z. B. Nicht-Akzeptanz der Herkunftssprache bei fehlender Deutschkompetenz)
- Überforderung durch Integrationsdruck in sprachlicher, beruflicher oder schulischer Hinsicht
- Schulische Zurückstufung trotz vorhandenem Fachwissen allein aufgrund sprachlicher Defizite
- Ungleichgewichte im Umgang mit Andersartigkeit – entweder übermäßige Betonung oder vollständiges Ignorieren
- Geringe Offenheit und mangelnde Aufgeschlossenheit der Aufnahmegesellschaft
- Unzureichende familiäre Unterstützung in der neuen Lebenssituation
- Trauer- und Verbitterungsprozesse über erlittene Verluste (bewusst oder unbewusst)
- Negative Umdeutung der Realität als Bewältigungsmechanismus (Sarnjai, Borrmann und Rabou, 2023)

Insgesamt gestalten sich aber die Ursachen und Hintergründe der Straftaten von ausländischen Gefangenen und solchen mit Migrationshintergrund als vielfältig und komplex (Sarnjai, Borrmann und Rabou, 2023)

Soziale Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund

Der hohe Anteil von Personen mit Migrationserfahrungen im Strafvollzug macht migrationssensible Behandlungsangebote erforderlich (Sarnjai, Borrmann und Rabou, 2023) (s. Tabelle 9). Dabei ist es wichtig, Stereotype zu vermeiden und nicht kulturelle Zuschreibungen mit Kriminalität gleichzusetzen. Zielführend sind vielfältige Unterstützungsangebote, die sowohl Integrations- als auch Resozialisierungsprozesse fördern. Wesentliche Elemente erfolgreicher Begleitung sind:

- Sprachförderung
- Wissensvermittlung über deutsche Kultur und Gesetze
- Reflexion von Wertvorstellungen und Identitäten
- interkulturell geschultes und kultursensibles Personal (Sarnjai, Borrmann und Rabou, 2023)

Bisher existieren in Deutschland jedoch nur wenige spezifische Programme für inhaftierte Personen mit Migrationshintergrund (Sarnjai, Borrmann und Rabou, 2023). Die internationale Forschung zeigt, dass auch für ethnische Minderheiten angepasste Varianten bestehender Programme wirksam sein können (Jo Wilson, Lipsey und Soydan, 2003; Usher und Stewart, 2014). Dennoch brechen Migrant:innen Therapien häufiger ab (Carl und Lösel, 2021). Kulturell adaptierte und mehrsprachige Programme sowie Personal mit eigener Migrationserfahrung können hier positive Effekte erzielen, wenngleich die Vielfalt der Herkunftsgruppen die Umsetzung erschwert (Lösel, 2023).

Tabelle 9: Implikationen für die Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund

Herausforderungen für Menschen mit Migrationshintergrund	Implikationen für die Soziale Arbeit
Sozioökonomische Benachteiligung (u. a. Armut, Arbeitslosigkeit, beengte Wohnverhältnisse)	Strukturelle Hilfen bereitstellen, Armutsprävention, Bildungs- und Arbeitsmarktintegration fördern
Höhere Belastung durch traumatische Erfahrungen, Flucht, Entwurzelung	Traumapädagogische und psychosoziale Angebote stärken; sichere Räume schaffen
Sprachbarrieren	Mehrsprachige Angebote, Sprachförderung, kultursensible Kommunikation
Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen	Antidiskriminierungsarbeit, Empowerment, Sensibilisierung institutioneller Akteur:innen
Konflikte aufgrund von kulturellen Normen, Rollenbildern oder Werthaltungen	Kulturreflexive Bildungsarbeit, Wertevermittlung, Dialog- und Konfliktarbeit

6. Arbeiten in Totalen Institutionen – Einblicke in die Praxis

Nachdem eine Reihe von theoretischen Grundlagen für die Arbeit von Sozialarbeiter:innen in Totalen Institution vorgestellt wurde, sollen nachfolgend praktische Einblicke als Ergänzung beschrieben werden. Damit sollen vor allem Studierende und Interessierte aus anderen Berufsgruppen einen Einblick davon bekommen, was es bedeutet, als Sozialarbeiter:in in Totalen Institutionen tätig zu sein, welche Herausforderungen und Chancen sich in diesem Arbeitsfeld ergeben und welche Voraussetzungen zukünftige Arbeitskräfte mitbringen sollten. Hierfür wurden zwei schriftliche Interviews mit Gernot Hahn und Nathalie Römer geführt. Beide sind Sozialarbeiter:innen, wobei Gernot Hahn im Maßregelvollzug und Nathalie Römer im Strafvollzug tätig ist.

6.1. Soziale Arbeit im Strafvollzug – Ein Interview mit Nathalie Römer, geführt von Larissa Steimle

Larissa Steimle: Liebe Nathalie Römer, Sie sind Sozialarbeiterin in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bremen. Wie sieht Ihr Arbeitsalltag aus?

Nathalie Römer: Der gesetzliche Auftrag der Justizvollzugsanstalt Bremen ist gemäß § 2 BremStVollzG die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Zudem ist die Gesellschaft vor weiteren Straftaten zu schützen. Die Justizvollzugsanstalt Bremen ist für alle Gefangenen des Bundeslandes Bremen zuständig. Insgesamt verfügt die Anstalt über zwei Standorte. Im Stadtteil Bremen Oslebshausen befinden sich die größten Gebäudeanteile, in denen der geschlossene Erwachsenenvollzug, die Untersuchungshaft männlich und der Jugendvollzug untergebracht sind. Weiterhin befinden sich der Offene und der Frauenvollzug mit insgesamt 100 Haftplätzen in Bremen-Oslebshausen. In Bremerhaven-Lehe befindet sich eine auswärtige Vollzugsabteilung mit über 101 Haftplätzen, die für den Kurzstrafenvollzug von rechtskräftig verurteilten Straftätern mit Lebensmittelpunkt in Bremerhaven zuständig ist. Ich bin derzeit als Sozialarbeiterin auf zwei Vollzugsabteilungen tätig, dem Frauenvollzug sowie der sozialtherapeutischen Abteilung. Zum Stichtag des 31.05.2025 befanden sich insgesamt 677 Inhaftierte in der Justizvollzugsan-

stalt Bremen, wovon lediglich 23 Inhaftierte weiblichen Geschlechts waren und im Frauenvollzug untergebracht waren. Von den 23 inhaftierten Frauen haben sich insgesamt 11 Frauen im Substitutionsprogramm befunden. Das womöglich Spannende an der Arbeit im Justizvollzug ist die Tatsache, dass der Arbeitsalltag nicht vollumfänglich geplant werden kann. Im Frauenvollzug beginnt mein Arbeitsalltag in der Regel um 08:00 Uhr damit, dass ich meine Kolleg:innen im Stationsbüro begrüße und in Erfahrung bringe, ob es besondere Vorkommnisse gegeben hat oder es einen sogenannten „Zugang“ gegeben hat, womit die Aufnahme einer Insassin im Frauenvollzug gemeint ist. Gemäß § 6 Abs. 1 BremStVollzG ist mit den Gefangenen unverzüglich nach der Aufnahme ein Zugangsgespräch zu führen, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Im Zuge dessen gilt es insbesondere in Erfahrung zu bringen, ob minderjährige Kinder oder Haustiere untergebracht werden müssen, die Krankenkasse über die Inhaftierung informiert wurde und ein Antrag auf Mietkostenübernahme zu stellen ist. Zunächst findet am Morgen eine Frühbesprechung statt, in der alle diensthabenden Kolleg:innen der Vollzugsabteilung zusammenkommen und aktuelle Tagesthemen, Termine sowie besondere Vorkommnisse besprechen. Zum Vollzugsalltag ist grundsätzlich mitzuteilen, dass der Tag unter der Woche mit dem Aufschluss und der Lebendkontrolle um 06:15 Uhr beginnt. Um 07:30 Uhr werden die Insassinnen dem Arbeitsbetrieb zugeführt, wohingegen Insassinnen ohne Arbeit auf der Wohngruppe verbleiben. Prinzipiell haben Insassinnen die Möglichkeit, einen Antrag auf ein Gespräch mit dem Sozialdienst zu stellen, sodass ich zu Beginn meines Dienstes mein Fach leere und die Gesprächsanträge prüfe. Die Anliegen der Insassinnen sind dabei unterschiedlich und erstrecken sich von bürokratischen Angelegenheiten, Entlastungsgesprächen, Telefonaten bis hin zu strafrechtlichen und vollzuglichen Angelegenheiten. Aufgrund des reglementierten Tagesablaufs sortierte ich die Anliegen zunächst danach, ob sich die Insassinnen ohne zugewiesene Arbeit auf der Wohngruppe befinden oder erst am Nachmittag zurückkehren. Weiterhin ist bei behördlichen Angelegenheiten die telefonische Erreichbarkeit der Institutionen zu berücksichtigen. Zwischen 11:30 Uhr und 12:00 Uhr erfolgt das Mittagessen. Nach der Essensausgabe haben die Insassinnen ebenfalls die Möglichkeit, mich im Büro aufzusuchen und Anliegen vorzutragen, sodass die Mittagszeit ebenfalls für Gespräche genutzt wird. Von 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr wird die Arbeit im Betrieb fortgesetzt. In der Regel werden daher Insassinnen ohne Arbeit vormittags gesprochen und Insassinnen mit zugewiesener Arbeit am Nachmittag. Zu

meinen Aufgaben im Frauenvollzug zählt darüber hinaus die Vollzugsplanung gemäß § 8 BremStVollzG. Zur Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung führe ich zunächst das sogenannte Diagnoseverfahren gemäß § 7 BremStVollzG durch. Das Diagnoseverfahren erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint. Neben den Unterlagen aus der Vollstreckung und dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen sind insbesondere auch Erkenntnisse der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstellen einzubeziehen. Ferner werden im Diagnoseverfahren die im Einzelfall die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann. Darauf aufbauend wird gemäß § 8 BremStVollzG ein Vollzugsplan erstellt, welcher neben den maßgeblichen Ergebnissen des Diagnoseverfahrens, Angaben über den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug, Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft, die Unterbringung in speziellen Wohn- bzw. Behandlungsgruppen oder sozialtherapeutischen Anstalten, die Teilnahme an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, die Teilnahme an schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen, Arbeit sowie Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, Eingliederung und Nachsorge enthält. Die Vollzugsplanung stellt eine arbeitsintensive Aufgabe dar, welcher ich überwiegend während der Arbeitszeit der Insassinnen nachgehe. Der Aufschluss beginnt für alle Insassinnen um 16:00 Uhr, sodass die Insassinnen nach der Arbeit die Möglichkeit haben, ihre Anliegen vorzutragen, bevor die einstündige Freistunde stattfindet. Weiterhin führe ich im wöchentlichen Rhythmus eine Wohngruppensitzung durch, welche soziale, organisatorische und individuelle Anliegen zum Gegenstand hat. Mein Arbeitstag endet in der Regel gegen 16:30 Uhr. Für die Insassinnen erfolgt um 18:30 Uhr der Einschluss auf der Wohngruppe.

Larissa Steimle: Welche Aufgaben übernehmen Sozialarbeiter:innen bei Ihnen in der JVA?

Nathalie Römer: In der Justizvollzugsanstalt Bremen sind Sozialarbeiter:innen auf verschiedenen Vollzugsabteilungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten tätig, sodass sich die Aufgaben hinsichtlich der Zielgruppe

und des Behandlungsauftrages unterscheiden. In § 5 BremStVollzG ist die gesetzliche Grundlage für die Soziale Arbeit im Strafvollzug begründet und regelt die „Sozialen Hilfen“, welche die persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten der Gefangenen umfassen und daher auch die Unterstützung der Gefangenen zur Wahrnehmung ihrer Rechte. Dabei ist die Soziale Hilfe als ganzheitliche und durchgehende Betreuung gedacht und unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Phasen während des Vollzugs. Die Stellung der Gefangenen basiert gemäß § 4 Absatz 1 BremStVollzG auf dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Dieser Ansatz zielt darauf ab, die Motivation und Eigeninitiative der Inhaftierten zu fördern, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Probleme eigenständig zu bewältigen. Es ist dabei essenziell, dass die Gefangenen aktiv Verantwortung übernehmen und sich nicht ausschließlich auf die Unterstützung der Vollzugsanstalt verlassen. Die Justizvollzugsanstalt kann ihre Aufgaben in der Regel nur dann effektiv erfüllen, wenn sie mit außervollzuglichen Einrichtungen kooperiert und in ein übergreifendes Hilfesystem eingebunden ist. Dieser Gedanke wird auch in § 5 Absatz 2 BremStVollzG aufgegriffen, der im Interesse der Opfer die Bedeutung der Schadenswiedergutmachung hervorhebt. In geeigneten Fällen kommt zudem ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht, um den entstandenen Schaden angemessen zu kompensieren. In der Fachliteratur befindet sich unter anderem im Handbuch Resozialisierung eine Auflistung der sozialarbeiterischen Angebote, sodass ich im Folgenden detaillierter auf die abteilungsspezifischen Aufgaben eingehen möchte, welche unter die Oberbegriffe fallen, um das Praxisfeld erlebbarer abzubilden:

- Die Erstellung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung, einschließlich der Erstellung von Sozialanamnesen, -diagnosen und -prognosen gemäß §§ 6ff. BremStVollzG sowie Mitwirkung bei der kriminologischen Forschung
- Die Erstellung- und Mitwirkung von/bei Stellungnahmen gemäß § 57 StGB, Erstellung von Stellungnahmen gem. §§ 35/36 BtMG, Erstellung von Stellungnahmen zur Frage der Unterbringung nach § 64 StGB, Erstellung von Stellungnahmen nach § 88 JGG, Erstellen von Stellungnahmen nach § 67 SGB XII
- Die Vermittlung in kostenpflichtige Suchtbehandlungsmaßnahmen, auf Grundlage des § 35 BtMG männlicher, erwachsener Strafgefangener (Rehabilitationsmaßnahme sowie Eingliederungshilfe nach dem SGB IX)
- Die Mitwirkung bei Vollzugsplanfortschreibungen
- Die Durchführung von Gruppenbehandlungsmaßnahmen (Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation): Behandlungspro-

gramm für Gewaltstraftäter (BPG), Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS), Therapievorbereitungsgruppe, Vater-Kind-Kurs, Soziale Trainingskurse

- Das Führen von Zugangsgesprächen (§ 6 Abs. 1 BremStVollzG)
- Krisenintervention
- Psychosoziale Betreuung
- Die Mitwirkung bei der Schuldnerberatung
- Das Führen von Motivations-, Entlastungs- und Perspektivengesprächen
- Die Teilnahme an Sozialdienstkonferenzen, Vollzugsabteilungskonferenzen, Vollzugsplankonferenzen, Fallkonferenzen und Supervisionen
- Die Abklärung, Unterstützung und Beratung bezüglich familiärer Angelegenheiten (Herabsetzung Unterhalt, Unterstützung Kontaktaufnahme Jugendamt und Hilfestellung bei Vaterschaftsanerkennung, elterlichen Sorge, Umgangsrecht, allgemeine Sorgen, Korrespondenz mit dem AfSD, Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit Angehörigen bzw. der Familie, etc.)
- Die Hilfestellung beim Wohnungserhalt sowie Hilfestellung bei der Wohnungsauflösung, Antragsstellung der Mietkostenübernahme sowie Hilfestellung zur Sicherstellung der Habe
- Die Anregung zur Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung (Antragswesen), Austausch mit Betreuungsbehörden und Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuer:innen
- Die Durchführung von Begleitausgängen oder Begleitung bei Ausführungen
- Die Durchführung von Wohngruppensitzungen
- Die Unterstützung bei Geldstrafen und der Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen sowie Klärung des Hilfebedarfs
- Die Beratung über Anschlussmaßnahmen an die Haft und Vermittlung an Kooperationspartner:innen zur Einleitung von flankierenden Unterstützungsmaßnahmen
- Die Einleitung von Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung (Beschaffung von Personalpapieren, Beantragung von Grundsicherungsleistungen, Beantragung des Krankenversicherungsschutzes) sowie Einleitung von Maßnahmen des Übergangsmanagements
- Die Organisation und Durchführung von Freizeitprojekten sowie Sonderaktionen zu besonderen Anlässen (Weihnachten, Ostern und Sommerfeste)

- Netzwerkarbeit (regelmäßige Zusammenarbeit, Kooperation und Austausch mit den Kooperationspartner:innen und externen Trägern)

Steimle: Was gefällt Ihnen besonders an Ihrer Arbeit in der JVA?

Nathalie Römer: Anhand der Zielgruppe lässt sich erkennen, dass die Gefangenen überwiegend zum Kreis der sozial Benachteiligten zählen. Zudem sind defizitäre Lebenslagen ausschlaggebend für soziale Ausgrenzungsprozesse, die durch die Inhaftierung weiter verschärft werden. Die Lebenslagen der Inhaftierten sind häufig gekennzeichnet von multiplen Problem- und Belastungslagen, in Form von Langzeitarbeitslosigkeit, Verschuldung, Wohnungslosigkeit, soziale Deprivation, Suchterkrankungen, psychischen Erkrankungen (z. B. Depressionen, posttraumatische Belastungsstörungen, Psychosen, Persönlichkeitsstörungen) sowie Komorbiditäten. Hinsichtlich der spezifischen Lebenssituation von inhaftierten Frauen lässt sich hinzufügen, dass eine hohe Anzahl weiblicher Inhaftierter selbst Opfer war und sexuelle, psychische und körperliche Gewalt erfahren hat, welche sich oftmals auch im Erwachsenenalter durch gewalttätige Partner fortsetzt und neben Suchterkrankungen die emotional-instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ, aber auch Erkrankungen aus dem depressiven Formenkreis, schizophrene Psychosen sowie Essstörungen im Vordergrund stehen (vgl. Weber 2021, S. 87-88), weshalb Unterstützungsleistungen einen geschlechtersensiblen Blick auf frauenspezifische Themen erfordern. An der Arbeit im Strafvollzug gefällt mir daher besonders, dass durch die Soziale Arbeit eine Anbindung an das Hilfesystem erfolgen kann, um Unterstützung bei der Bewältigung der schwierigen Lebenslagen, persönlichen Krisen, unklaren Perspektiven und sozialer Benachteiligung sicherzustellen. Häufig ist das Aufsuchen einer Beratungsstelle aufgrund der prekären Lebenssituation nicht eigenständig möglich gewesen, sodass die Inhaftierung auch Chancen bietet, die von den Sozialarbeiter:innen angemessen genutzt werden können, um die Lebenslagen der Gefangenen über die Inhaftierung hinaus zu verbessern. Somit bietet der Strafvollzug durch den Zwangskontext einerseits einen direkten Zugang zu den Klient:innen und andererseits eine Chance, den Klient:innen einen Weg in das Hilfesystem aufzuzeigen, der eigenständig nicht ersichtlich wäre. Weiterhin gefällt mir die intensive Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Straffälligenhilfe innerhalb der JVA Bremen, welche über eine lange Tradition im Land Bremen verfügt. So findet unter anderem eine enge Kooperation mit Mitarbeiter:innen des EVB-Pools statt, wobei „EVB“ für Entlassungsvorbereitung steht. Der Trägerverbund besteht aus den freien Trägern „Hoppenbank

e.V.“, dem „Verein Bremische Straffälligenbetreuung“ sowie der JVA Bremen und handelt im Auftrag der Senatorin für Justiz und Verfassung. Der EVB-Pool hat im Rahmen des Übergangsmanagements zur Aufgabe, den Übergang von der Inhaftierung in die Freiheit zu planen. Die Zielgruppe sind Inhaftierte, die einen "besonderen Hilfebedarf" aufweisen. Der EVB-Pool führt Beratungen durch und vermittelt in kostenpflichtige Maßnahmen der Eingliederungshilfe gemäß SGB IX, des betreuten/begleiteten Wohnens (ambulant und stationär) gemäß §§ 67-68 SGB XII, medizinische Rehabilitationsmaßnahmen bei Abhängigkeitserkrankungen gemäß § 35 BtMG (U-Haft Männer, Jugendvollzug, Frauenvollzug), flankierende Maßnahmen sowie weitere interne und externe Hilfsangebote. Durch die intensive Zusammenarbeit wird eine durchgängige Betreuung gewährleistet. Die Vorgehensweise wird durch eine interne Anstaltsverfügung geregelt. Die Mitarbeiter:innen der freien Träger kommen mehrheitlich stundenweise in die JVA und suchen die ihnen zugewiesenen Klient:innen direkt auf oder haben ihre gesamte Arbeitsstelle in der JVA Bremen. Durch eigene Büros vor Ort besteht somit ein unmittelbarer Kontakt zu den Gefangenen. Die Freie Straffälligenhilfe hat dabei die Möglichkeit, an Stellen anzusetzen, bei denen die staatliche Institution an ihre personellen und finanziellen Grenzen stößt. Darüber hinaus gefällt mir, dass ich als Sozialarbeiterin Projekte sowie Freizeitangebote planen und durchführen kann. Wenngleich die Projekte stets der „Sicherheit und Ordnung“ der Anstalt unterliegen, existieren durchaus Handlungsspielräume, die von Sozialarbeiter:innen genutzt werden können. Überdies gefällt mir die Mitwirkung an Steuerungskreisen, wodurch die Möglichkeit besteht, dass das Fachwissen der Sozialarbeiter:innen über strukturelle Defizite eingebracht werden kann, um die Situation von straffällig gewordenen Menschen nachhaltig zu verbessern. Beispielhaft lässt sich hier die Schnittstellenproblematik nennen, welche während des Übergangs aus der Haft in die Freiheit entsteht. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V ruht der Anspruch auf Leistungen gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung während der Inhaftierung. Um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten, ist ein Krankenversicherungsschutz nach der Haftentlassung sicherzustellen. Der Wiedereintritt in die gesetzliche Krankenversicherung stellt sich jedoch als ein erhebliches Problem dar, denn bis der Krankenversicherungsschutz nach der Beantragung wiederhergestellt ist, vergehen oftmals Wochen, was zu erheblichen Versorgungslücken führt. Auch in der JVA Bremen stellt die Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes nach der Haftentlassung eine Herausforderung dar. Vor dem Hintergrund des bis zu 12-mal höheren Mortalitätsrisikos

aufgrund von Überdosen nach Haftentlassung in den ersten zwei Wochen (vgl. Wodarz-von Essen et. al 2022, S. 568), ist es für mich von besonderer Bedeutung, eine fortlaufende Substitution nach der Haftentlassung sicherzustellen. Die JVA Bremen bietet eine weiterführende Substitution für einen Zeitraum von fünf Werktagen an (vgl. Bremische Bürgerschaft 2018, S. 12), sodass der Krankenversicherungsschutz innerhalb von fünf Werktagen sichergestellt sein muss, um nach der Haftentlassung in einer Substitutionspraxis behandelt werden zu können. Infolgedessen wurde mit der niedersächsischen Kooperationsvereinbarung zwischen der JVA Hannover und der AOK Niedersachsen als Leitbild, durch die Senatorin für Justiz und Verfassung, der JVA Bremen, den Sozialen Dienste der Justiz, dem Jobcenter Bremen sowie der AOK Bremen/Bremerhaven, in mehreren Steuerungskreistreffen intensiv an einer neuen Kooperationsvereinbarung gearbeitet, welche vorsieht, dass die Inhaftierten am Entlassungstag bereits einen vorläufigen Leistungsbescheid des Jobcenters sowie eine Interims-Versichertenkarte besitzen, welche einen Krankenversicherungsschutz am Entlassungstag gewährleistet. Somit kann beispielhaft verdeutlicht werden, dass einer Benachteiligung der Gefangenen zielführend auf struktureller Ebene entgegengewirkt werden muss. Sozialarbeiter:innen leisten hierbei einen nicht unerheblichen Beitrag, indem sie als Sprachrohr der Gefangenen auf die Missstände aufmerksam machen und eine Problemlösung auf struktureller Ebene einfordern. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es keine Interessensvertretung gibt, die sich aktiv für die Belange und Bedürfnisse von Gefangenen einsetzt und deren Anliegen in der öffentlichen Diskussion und Politik verankert, wird die Notwendigkeit der Sozialen Arbeit deutlich. Insofern kann Öffentlichkeitsarbeit einen Beitrag dazu leisten, die Bevölkerung auf Ausgrenzungsprozesse, die eine gesellschaftliche Integration straffällig gewordener Menschen verhindern, hinzuweisen. Sie kann helfen, Vorurteile abzubauen und einen vernünftigen kriminalpolitischen Umgang mit Straffälligen einfordern. In diesem Sinne kann die Soziale Arbeit im Justizvollzug ihre Möglichkeiten nutzen und ehrenamtliches Engagement (Vollzugshelfer:innen) unterstützen, Praktika für Studierende ermöglichen, Projekte entwickeln und fördern sowie Studien und Forschungen unterstützen, um Vorurteile in der Gesellschaft gegenüber straffällig gewordenen Menschen abzubauen. Durch die DRUCK-Studie des Robert-Koch-Instituts konnte überdies aufgezeigt werden, dass 30 % der befragten Drogenkonsument:innen in Haft weiterhin intravenös konsumiert haben und 11 % den intravenösen Konsum begonnen haben. Darüber hinaus wird ein Haftaufenthalt mit einem erhöhten Risiko für Hepatitis-C-Infektionen

assoziiert (vgl. Robert-Koch-Institut 2016). Aktuell wird in der JVA Bremen die Pilotstudie „DRUCK-Haft. Drogen, chronische Infektionskrankheiten und soziale Determinanten der Gesundheit von Menschen in Haft“ durchgeführt mit dem Ziel, Daten zur Prävalenz von HBV, HCV und HIV, Demographie, Präventions- und Risikoverhalten, Zugang zu Prävention und Versorgung sowie Wissen und Einstellungen in einer Haftanstalt zu gewinnen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es im Bundesland Bremen nur eine Justizvollzugsanstalt gibt, können somit Daten zur Gefangenengruppe eines gesamten Bundeslandes gewonnen werden. Gleichwohl soll die Machbarkeit einer solchen Datenerhebung geprüft werden, um diese in Zukunft in anderen Haftanstalten zu wiederholen, dadurch belastbarere Daten zu Drogen und chronischen Infektionskrankheiten bei Menschen in Haft zu erhalten und eine Grundlage für die Anpassung von Präventions- und Versorgungsangeboten in Haft zu schaffen (vgl. Robert-Koch-Institut 2025). Da die Ergebnisse wichtige Hinweise darauf geben, wie Maßnahmen in Haft auf verschiedenen Ebenen angepasst und optimiert werden können, ist die Unterstützung des Projekts auch aus sozialarbeiterischer Sicht relevant, sodass ich im Rahmen meiner Tätigkeit die Insassinnen im Frauenvollzug vollumfänglich über die Studie informiert habe und über die Teilnahmevoraussetzung aufgeklärt habe. Infolgedessen gefällt es mir besonders, dass ich als Sozialarbeiterin wichtige Forschungsprojekte unterstützen kann, damit stichhaltige Daten über die Zielgruppe der Gefangenen erhoben werden können mit dem Ziel, das Versorgungsangebot in Haft zu verbessern.

Larissa Steimle: Was sind Ihrer Meinung nach die größten Herausforderungen für die Soziale Arbeit in einer JVA?

Nathalie Römer: Grundsätzlich stellt es eine Herausforderung dar, unter den Bedingungen massiver Ausgrenzung und dominierenden Sicherheitsaspekten im Justizvollzug, eine positive Wiedereingliederung anzustreben. Weiterhin lassen sich spezifische Herausforderungen benennen, von denen ich die aktuell prägnantesten darstellen möchte:

- Als aktuelle Herausforderung im Bremer Justizvollzug können insbesondere psychisch auffällige bzw. kranke Gefangene benannt werden, „welche seit Jahren zwischen Drogenhilfe, Psychiatrie und Gefängnis pendeln“ (Vollbach 2022, S. 186). Die Notwendigkeit einer effektiven Gefängnispsychiatrie, die sich um die psychische Gesundheit von Inhaftierten kümmert, wird immer deutlicher. Die Bewältigung der psychischen Gesundheitsbedürfnisse erfordert hierbei einen ganzheitlichen

Ansatz. Derzeit wird bei psychopharmakologischen Fragestellungen der psychiatrische Konsiliararzt hinzugezogen. Eine bedarfsgerechte Versorgung ist unter den Bedingungen des Justizvollzugs jedoch nicht möglich, denn Gefangene mit anhaltenden psychischen Störungen sind für die Erreichung des Vollzugsziels und eine erfolgreiche Reintegration nicht ausreichend erreichbar.

- Darüber hinaus führt der hohe Anteil an nichtdeutschen Inhaftierten zu Verständigungsschwierigkeiten und Konflikten im Anstaltsleben. Im Juni 2024 waren 339 nichtdeutsche Gefangene in der JVA Bremen inhaftiert. Dies entspricht einem Gefangenenanteil von rund 48 % (vgl. Senat der Freien Hansestadt Bremen 2024, S. 6). Für die Soziale Arbeit ergeben sich zusätzliche Herausforderungen, da nichtdeutsche Inhaftierte oftmals aufgrund unklarer Zukunftsperspektiven kaum Möglichkeiten haben, sich wirksam auf die Entlassung vorzubereiten und erfolgreich in die Gesellschaft zu integrieren. Die Resozialisierungsmaßnahmen hängen dabei maßgeblich von den Entscheidungen der Ausländerbehörde ab. Diese entscheidet über den ausländerrechtlichen Status, etwa ein Bleiberecht mit Arbeitserlaubnis, eine Duldung mit Einschränkungen oder eine Ausweisung beziehungsweise Einschränkung der Freizügigkeit bei EU-Bürger:innen nach der Haftentlassung. Aufgrund dessen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Ausländerbehörden und dem Justizvollzug unerlässlich. Für die Sozialarbeiter:innen bedeutet dies eine indirekte Beteiligung an aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, auch wenn diese aus professionsethischen Gründen nicht direkt vertreten werden. Aus sozialarbeiterischer Sicht muss daher akzeptiert werden, dass Aufträge der Institution der eigenen fachlichen Haltung entgegenstehen können und dennoch umgesetzt werden müssen, sodass die Soziale Arbeit im Justizvollzug institutionellen Hürden unterliegt.
- Als weitere Herausforderung lässt sich die Sicherheitsorientierung des Strafvollzugs benennen, welche unter anderem dem Umstand geschuldet ist, dass überwiegend die Sicherheitsvorfälle in Justizvollzugsanstalten von öffentlichem Interesse sind, die dann als Zeichen für menschliches, technisches oder organisatorisches Versagen in der jeweiligen Anstalt gewertet werden (vgl. Jesse et al. 2018, S. 579). Dies beeinflusst nicht zuletzt die Entscheidung über die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen und illustriert die vollzugspraktische Ambivalenz zwischen Behandlungsinteresse und Schutzauftrag des Justizvollzugs. Nicht selten wird bei vorliegender Suchtmittelabhängigkeit von einer entsprechenden Missbrauchsgefahr ausgegangen, welche zum Ausschluss von Vollzugs-

- lockerungen der betroffenen Insass:innen führt. Indizien wie positive Suchtmittelkontrollen, Drogenfunde und fehlende Therapiebemühungen finden bei der Prüfung ebenfalls Berücksichtigung. Bei einschlägiger Vorbelastung wegen Betäubungsmitteldelikten oder Aktivitäten im Bereich des haftinternen Drogenhandels werden Vollzugslockerungen zudem besonders gründlich geprüft. Für die Soziale Arbeit lässt sich an dieser Stelle ein Rollenkonflikt benennen, denn das Abstinenzparadigma führt dazu, dass Zielkonflikte entstehen, indem die Ziele der drogengebrauchenden Insass:innen nicht mit den Zielen des Justizvollzugs übereinstimmen und somit eine akzeptierende lebensweltorientierte Soziale Arbeit nicht umgesetzt werden kann. Zudem kollidiert die Praxis mit dem Suchtverständnis der Sozialen Arbeit, welches Sucht als eine schwere chronische Krankheit versteht, bei der beispielsweise der Rückfall ein Symptom der Erkrankung darstellt, welches ebenso wie andere Symptome oder Begleiterkrankungen zu behandeln ist (Stöver 2012). Für langjährig Abhängige ist Abstinenz oft keine Option mehr (Stöver 2012). Die Gesundheitsfürsorge dieser Personen, insbesondere durch Suchtbegleitung und Harm Reduction, kann in Haft mit dem jetzigen, dort vorherrschenden Verständnis von Sucht, schwer gewährleistet werden (vgl. Häßler/Maiwald 2018, S. 432). Vollbach führt an, dass im Strafvollzug die erforderlichen Kompetenzen erlernt und eingeübt werden sollen, die für eine größere Resilienz der Insass:innen gegenüber kriminellen Gefährdungen sorgen können. Gleichwohl ist dies in den engen, paternalistischen Strukturen des Strafvollzugs schwer möglich, sodass „stets Alternativen im Sinne einer Vollzugsöffnung zu prüfen sind, wo sie fachlich vertretbar und rechtlich verantwortbar sind“ (Vollbach 2021, S. 274).
- Die zunehmende Bürokratisierung in der Arbeit mit Gefangenen stellt vor allem für die Soziale Arbeit eine Herausforderung dar, da dadurch weniger Zeit für notwendige Gespräche mit den Klient:innen bleibt. Das Antragssystem in der JVA ist zudem oft durch lange Entscheidungswege geprägt und stark hierarchisch aufgebaut. Außerdem wird die hohe Arbeitsbelastung, bei der eine Fachkraft für zu viele Gefangene zuständig ist, immer wieder kritisiert. Trotz knapper Zeitressourcen ist es schwierig, individuelle Veränderungsprozesse bei den Gefangenen anzustoßen oder motivierende Maßnahmen zu ergreifen, die auf die persönlichen Bedürfnisse eingehen.
 - In Bezug auf den Frauenvollzug lassen sich darüber hinaus die kurzen Freiheitsstrafen als Herausforderung für die Organisation von Entlassungsvorbereitungsmaßnahmen benennen. Im Zeitraum von Juni 2009

bis Juli 2014 waren insgesamt 568 Frauen in der JVA Bremen inhaftiert. Dabei wurden unterschiedliche Haftstrafen verhängt: 13,5 % der Frauen erhielten Haftstrafen von weniger als einem Monat, während 39,9 % zu Haftstrafen von unter drei Monaten verurteilt wurden. Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte der inhaftierten Frauen zu Strafen von unter drei Monaten verurteilt wurde. Zudem wurden 14,6 % der Frauen zu Haftstrafen zwischen drei und sechs Monaten verurteilt. Nur eine kleine Gruppe von 2,1 % der Insassinnen erhielt Haftstrafen unter zwei Jahren, während lediglich 0,8 % zu Strafen über zwei Jahre verurteilt wurden. Was die Vollstreckung der Strafen betrifft, konnten 10 % der Frauen, die zu Ersatzfreiheitsstrafen verurteilt waren, bereits am ersten Tag durch Zahlung der Geldstrafe vor Ort ausgelöst werden. Innerhalb von 10 Tagen konnten 29,8 % der Betroffenen die Strafe ebenfalls durch Zahlung der Geldstrafe abwenden (vgl. JVA Bremen 2023, S. 5). Angesichts der multiplen Problemlagen ist eine Entlassungsvorbereitung aufgrund knapper Zeitressourcen kaum möglich.

- Abschließend stellt für mich die Akzeptanz der Nichtannahme von Unterstützungsmassnahmen eine persönliche Herausforderung dar, welche es im Zuge der Sozialen Arbeit im Justizvollzug zu akzeptieren gilt. Nicht selten sind Sozialarbeiter:innen mit Resignation konfrontiert, welche mit Motivationsarbeit oder Ressourcenorientierung nicht erfolgreich begegnet werden kann, sodass ausgehalten werden muss, wenn Gefangene ihre prekäre Lebenssituation aus unterschiedlichen Gründen nicht ändern möchten, auch wenn aus sozialarbeiterischer Sicht ausreichend Ressourcen für die Bewältigung der herausfordernden Lebenslagen erkannt werden.

Larissa Steimle: Der Bereich, in dem Sie arbeiten, ist einer der Bereiche, in dem das Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle besonders zum Tragen kommt. Was würden Sie sagen, inwieweit sind Sozialarbeiter:innen in JVs an der Ausübung von Kontrolle beteiligt?

Nathalie Römer: Der Justizvollzug ist eine Institution mit strikten Abläufen, klaren Hierarchien und starker Reglementierung. Die Soziale Arbeit im Justizvollzug ist dabei durch die Einbindung in staatliche Kontroll- und Überwachungsaufgaben gekennzeichnet. Grundsätzlich lässt sich das Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle als „doppeltes Mandat“ bezeichnen, denn Sozialarbeiter:innen haben einerseits einen justiziellen Kontrollauftrag und sind den Aufträgen der Institution verpflichtet und andererseits sind sie den Interessen der Gefangenen verpflichtet, sodass nicht selten ein

Spannungsfeld entsteht, da die Interessen der Gefangenen und die Aufträge der Justiz nicht immer miteinander vereinbar sind, sodass Sozialarbeiter:innen eine Balance finden müssen. Infolgedessen führt das berufliche Handeln von Sozialarbeiter:innen zu Rollenkonflikten, denn das Anstaltspersonal hat prinzipiell an der Erfüllung der Vollzugsaufgaben mitzuwirken, sodass die Anstaltsleitung als auch der allgemeine Vollzugsdienst von den Sozialarbeiter:innen Engagement für Sicherheit und Ordnung erwartet, wohingegen die Sozialarbeiter:innen selbst der Betreuung der Insass:innen oberste Priorität zuschreiben. Die Verknüpfung der Betreuung und Hilfe für die Gefangenen einerseits und die Zugehörigkeit der Sozialarbeitenden als Vollzugsbedienstete zum Stab der Institution andererseits, führt zu einem Intra-Rollenkonflikt. Ein auf Vertrauen basierter Zugang zu den Insass:innen gewährleistet eine sozialpädagogische Betreuung. Diese führt auf Seiten der Insass:innen zum Teil zu Verhaltenserwartungen, denen aufgrund der Zugehörigkeit zur Organisation nicht immer entsprochen werden kann (vgl. Laubenthal 2019, S. 219). Darüber hinaus übernehmen Sozialarbeiter:innen beispielsweise in der Untersuchungshaft reine Kontrollaufgaben, indem die akustische Überwachung von Telefonaten (§ 119 StPO) zum Aufgabengebiet der Sozialen Arbeit zählt. Um die widersprüchlichen Handlungsanforderungen von Hilfe und Kontrolle ausbalancieren zu können, ist von den Sozialarbeiter:innen Reflexivität erforderlich, denn die institutionelle Eingebundenheit Sozialer Arbeit in das System sozialer Kontrolle birgt die Gefahr, dass sich Sozialarbeiter:innen stärker an den Kontrollinteressen der Institution, als an den Bedürfnissen der Gefangenen oder aber an fachlichen Prinzipien orientieren. Gleichwohl gilt es auch, die Kontrollaufgaben nicht zu negieren oder den Gefangenen gegenüber zu verschleiern oder sich ausschließlich den Wünschen der Gefangenen verpflichtet zu fühlen (vgl. Kawamura-Reindl 2015, S. 83).

Larissa Steimle: Was bedeutet aus Ihrer Sicht professionelle Soziale Arbeit in diesem Spannungsfeld?

Nathalie Römer: Im Arbeitsfeld der Straffälligenhilfe hat sich bisher kein einheitliches Professionsverständnis herausgebildet (vgl. Kawamura-Reindl 2020, S. 81). Cornel und Lindenberg sprechen von einer dreifachen Herausforderung der Straffälligenhilfe, da sie erstens mit den Anforderungen der Justiz konfrontiert ist, zweitens den Hilfe- und Kontrollauftrag zu bewältigen hat und verweist drittens auf ihre „randseitige Lage in einem in erster Linie normverdeutlichenden Justizapparat“ (Cornel/Lindenberg 2018, S. 16). Grundsätzlich sollten allgemeine Diskurse und Erkenntnisse

der eigenen Profession und nicht strafjustizielle und kriminalpolitische Aspekte den Ausgangspunkt für die Bestimmung Sozialer Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen darstellen (vgl. Kawamura-Reindl 2020, S. 84). Ein Vergleich der Theorien Sozialer Arbeit von Hans Thiersch (Lebensweltorientierung und die Ermöglichung eines gelingenden Alltages), Lothar Böhnisch (Hilfe zur Lebensbewältigung) sowie Silvia Staub-Bernasconi (Systemtheorie und die Bedürfnisbefriedigung unter Gerechtigkeitsbedingungen) verdeutlicht die grundlegende Orientierung Sozialer Arbeit, nämlich einen Subjekt- und Strukturbezug (vgl. Kawamura-Reindl 2020, S. 85). Subjektorientierte Unterstützungsprozesse umfassen dabei differenziertes Fallverstehen und konkrete Unterstützungsmaßnahmen, wohingegen strukturbezogene Perspektiven Einwirkungen zur Lösung struktureller Problemlagen auf der Ebene des Individuums zum Gegenstand haben, was im Kontext der Straffälligenhilfe die Institution Gefängnis und die gesellschaftliche bzw. sozialräumliche Ebene meint (vgl. Kawamura/Schneider 2015, S. 240-244). Im Kontext der Straffälligenhilfe ist für die Kompensation von Unterversorgungslagen die Verknüpfung von individuellen Hilfen und infrastrukturellen Verbesserungen unverzichtbar. Cornel und Lindenberg definieren eine zentrale sozialpädagogische Haltung für sozialarbeiterisches Handeln in der Straffälligenhilfe: „Erstens: Zur sozialpädagogischen Haltung gehört die grundsätzliche Anerkennung der Klienten in ihrer Menschenwürde, auch wenn dieser Mensch ganz anders ist, uns fremd erscheint, und sich gegenüber der von uns vertretenden Norm abweichend verhält. Zweitens: Klienten haben ein Recht auf Erziehung, auf soziale Hilfe und Förderung entsprechend den eigenen Wünschen und Möglichkeiten, unabhängig von ihrem vorherigen Verhalten. [...] Drittens: Zur Sozialpädagogischen Haltung gehört das Vertrauen in die Entwicklungsfähigkeit des Menschen. Menschen werden nicht aussortiert, ausgegrenzt und weggeschlossen, sondern Soziale Arbeit kann wirken, weil – trotz aller schlechter Lebenslagen, mehrfacher sozialer Benachteiligung und schwierigster Lebensläufe, Blockaden und Traumata – sich Menschen in ihrer Biografie ändern können, weil sie lernfähig sind. [...] Viertens: Eine sozialpädagogische Haltung achtet die Kompetenz der Klienten für ihr eigenes Leben und meint nicht, es besser zu wissen und diese zu ihrem Glück zwingen zu müssen. Nur diese fachliche Haltung führt zu Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe und eben nicht zur Übernahme der Interpretationsherrschaft über fremdes Leben.“ (Cornel/Lindenberg 2018, S. 18-19). Da insbesondere straffällig gewordene Menschen von gesellschaftlicher Stigmatisierung betroffen sind, ist in der Arbeit mit dieser Klientel

eine fachliche Grundhaltung notwendig, die als Gegenakzent zu den erfahrenen Stigmatisierungen verstanden werden kann. Professionalität bedeutet für mich, dass für Sozialarbeiter:innen die Grundhaltung darin besteht, die Menschen jenseits ihrer Straftaten und unabhängig von diesen zu begegnen, also die sogenannte Trennung von Delikt und Person, wie auch Lothar Böhnisch in seiner pädagogisch-soziologischen Einführung über abweichendes Verhalten stets betont. Vielmehr soll sich auf eine Haltung der Menschlichkeit bezogen werden, sowie auf die Unterstützung von Subjekten und die Arbeit an Strukturen (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015, S. 75-77). Im Zuge dessen ist ein professionelles Handeln erforderlich, welches eine Offenheit für mögliche Veränderungen bietet und die Probleme straffällig gewordener Menschen nicht auf kriminogene Faktoren reduziert. Weiterhin sollten Sozialarbeiter:innen versuchen, Straffällige in ihren alltäglichen Bewältigungsproblemen zu verstehen (Böhnisch 2017) und dabei die Bedeutung gesellschaftlicher Einflüsse auf individuelle Biografien mit einbeziehen. Demnach identifiziert eine professionelle Soziale Arbeit einerseits mit ihrem Werte- und Handlungswissen die Belastungen in Lebenssituationen der Klientel und bemüht sich um Verbesserungen im Alltag und versucht andererseits, sich um den Abbau von gesellschaftlichen Strukturen zu kümmern, welche die Benachteiligung und Ausgrenzung straffällig gewordener Menschen verstärken (vgl. Kawamura-Reindl 2015, S. 86-87). Weiterhin sind Gefangene im Sinne einer professionellen Sozialen Arbeit zu befähigen, ihre Angelegenheiten eigenständig bewältigen zu können, sodass die Fähigkeit zu fördern ist, Strategien für die Lösung ihrer Lebensprobleme zu entwickeln. Nicht zuletzt ist eine wertschätzende, motivierende und ressourcenorientierte Haltung einzunehmen, um sich nicht ausschließlich an den Defiziten der Gefangenen zu orientieren.

Larissa Steimle: Wie bauen Sie in diesem Setting eine unterstützende Arbeitsbeziehung auf?

Nathalie Römer: Zunächst möchte ich betonen, dass es sich bei der Arbeit im Justizvollzug um einen Zwangskontext handelt. Nach Kähler und Zobrist liegt ein Zwangskontext vor, „wenn andere Menschen darauf drängen, dass jemand einen Sozialen Dienst aufsucht, oder wenn jemand durch gesetzliche Vorgaben zur Kontaktaufnahme mit einem Sozialen Dienst verpflichtet ist“ (Kähler/Zobrist 2013, S. 9). Insbesondere im Justizvollzug sollte daher die Rolle in der Beratung des Zwangskontextes offengelegt und transparent gemacht werden, vor allem da die in § 203 StGB geregelte Schweigepflicht für Sozialarbeiter:innen im Justizvollzug eingeschränkt

wird, sodass die Sozialarbeiter:innen häufig gemäß § 182 Abs. 2 StGB zur Offenbarung verpflichtet sind. Diese Tatsache sollte im Beratungskontext offengelegt werden, um eine Beratung zu ermöglichen, die nicht auf grundlegendem Misstrauen beruht. Dies geht mit einer Auftrags- und Rollenklärung einher, sodass stets der Anlass und die Rahmenbedingungen des Beratungsgesprächs aufzuklären sind. Weiterhin sind die Pflichten und Erwartungen zu besprechen sowie die Handlungsspielräume der Sozialarbeiter:innen. Grundsätzlich zählt demnach eine transparente Kommunikation zu den wesentlichen Bestandteilen der Sozialen Arbeit im Justizvollzug. Zur Vermeidung von Missverständnissen, die zu Stigmatisierungen und Fehlentscheidungen führen können, sollten Inhalte anschaulich, wohlbe-gründet und transparent kommuniziert werden (Schmidt/Hawliczek 2023, S. 22). Ein wichtiger Faktor für den Aufbau einer unterstützenden Arbeits-beziehung ist meiner Meinung nach Authentizität sowie den Inhaftierten prinzipiell auf Augenhöhe zu begegnen und „eine Sprache zu finden, die zur Lebenswelt des Gegenübers passt“ (Schmidt/Hawliczek 2023, S. 22). Die Basis für einen Beratungsprozess wird durch eine tragfähige Arbeits-beziehung gekennzeichnet. Von einer tragfähigen Arbeitsbeziehung wird gesprochen, „wenn der emotionale Bezug und die subjektive Bedeutung der Beziehung stark genug sind, um Irritationen und Belastungen zu über-stehen, die in [...] Beratungen oder Betreuungsprozessen auftreten können (Mayer 2019, S. 95). Im Zwangskontext handelt es sich nicht selten um un-freiwillige Klient:innen, die nicht zu einer Veränderung bereit sind, sodass die Soziale Arbeit im Zwangskontext daher auch immer an der Motivation der Klient:innen arbeiten muss, sich auf das Beratungsangebot einzulassen. Die „Motivierende Gesprächsführung“ (Miller & Rollnick 2015), welche mit zielgerichteten Techniken eine Motivation zur Veränderung wecken und unterstützen kann, stellt hierfür eine geeignete Methode dar. Die mo-tivierende Gesprächsführung geht von der Annahme aus, dass Menschen nicht einfach änderungsresistent, sondern im Hinblick auf Veränderungen häufig ambivalent sind, sodass es oftmals Gründe gibt, die sowohl für als auch gegen eine Verhaltensänderung sprechen. Die Motivation und Zuversicht zur Verhaltensänderung soll nach der Theorie durch das Her-ausarbeiten und Auflösen von Ambivalenzen entwickelt werden, wobei das Nachdenken und die Entscheidung über eine Änderung unterstützt werden soll (vgl. Schneider/Kawamura-Reindl 2015, S. 99). In der Beratung begegne ich den Klient:innen daher grundsätzlich mit Akzeptanz, worunter eine „nicht an Bedingungen geknüpfte Wertschätzung“ verstanden wird (Miller/Rollnick 2015, S. 33). Miller & Rollnick (2015) sprechen von vier

personenzentrierten Bedingungen, welche die Bedeutung von Akzeptanz verdeutlichen. Demnach ist Klient:innen und dem Potenzial, das sie in sich tragen, mit bedingungsfreier Wertschätzung zu begegnen. Weiterhin sind Klient:innen in ihrer unveräußerlichen autonomen Freiheit wahrzunehmen, den eigenen Weg zu wählen und darin zu unterstützen. Ferner sind mit präziser Empathie die Perspektiven der Klient:innen nachzuvollziehen sowie die Stärken und Bemühungen zu würdigen. Dies bedeutet auch, dass die Klient:innen nicht bewertet werden, denn um eine tragfähige Arbeitsbeziehung aufzubauen, zählt nicht nur die Haltung von Akzeptanz, Wertschätzung und Respekt, sondern auch ein feines Gespür dafür, sorgsam mit Schwachstellen, Empfindlichkeiten der Klient:innen umzugehen, eine nicht-abwertende Sprache zu verwenden, ihnen selbstständige Entscheidungen zuzugestehen und an ihre Fähigkeit zur Veränderung zu glauben (vgl. Mayer 2019, S. 105). Auch Seithe (2008) benennt Strategien einer Vermittlung von Empathie und Wertschätzung gegenüber Klient:innen für den Aufbau einer tragfähigen Beziehung in der Arbeit mit unmotivierten Klient:innen, welche auf eine klientenzentrierte Gesprächsführung nach Rogers zurückgehen (vgl. Kawarmura-Reindl 2015, S. 98). Neben der Motivationsförderung bildet der Umgang mit Widerstand einen weiteren Standard der Arbeit im Zwangskontext, sodass Formen des Widerstands gegen den Zwangskontext von dem Widerstand gegen Veränderung abzugrenzen sind (vgl. Mayer, S. 102). Den Widerstand gegen den Zwangskontext und die totale Institution an sich erlebe ich in der täglichen Arbeit häufig, indem beispielsweise Empfehlungen des Strafvollzugs zunächst prinzipiell abgelehnt werden, wenngleich es sich um geeignete Hilfemaßnahmen handelt (beispielsweise die Vermittlung in eine betreute Wohneinrichtung). In diesen Fällen kann auf Basis einer tragfähigen Arbeitsbeziehung vermittelt werden, dass es sich bei der Maßnahme um eine geeignete Unterstützung handelt, die auf den Hilfebedarf der Klient:innen abgestimmt ist. Vor diesem Hintergrund ist es von großer Bedeutung, dass auf Machtkämpfe verzichtet wird und unter Wahrung der Autonomie zur Inanspruchnahme von Hilfemaßnahmen motiviert wird. Gleichwohl ist auch eine gewisse Widerstandsakzeptanz notwendig, sodass die Grenzen des Einflusses auf die Klient:innen anzuerkennen sind und es insbesondere zu akzeptieren gilt, dass der Wirkungsbereich endet, wo die Klient:innen beginnen müssen, eigenständig zu handeln. Dies schützt vor einer Verantwortungsumkehr und weist Klient:innen die Verantwortung zu, die sie tragen, denn die Annahme der Unterstützungsangebote basiert grundsätzlich auf Freiwilligkeit.

Larissa Steimle: Sozialarbeiter:innen sind möglicherweise mit Vorbehalten bezüglich bestimmter Täter:innengruppen, z. B. Sexualstraftäter:innen, konfrontiert. Wie gehen Sie damit individuell aber auch als Team um?

Nathalie Römer: Wie ich bereits geschildert habe, bedeutet professionelle Soziale Arbeit für mich die Trennung von Täter und Tat. Diese Haltung ist im Umgang mit Sexualstraftäter:innen besonders wichtig. Die psychischen und sozialen Folgen gesellschaftlicher und struktureller Diskriminierung können indirekt dazu beitragen, dass Menschen beispielsweise aufgrund von sozialer Isolation und Hoffnungslosigkeit erneut oder erstmalig durch eine negative Coping-Strategie in sexuell delinquente Handlungsmuster ausweichen. Insbesondere die Soziale Arbeit hat es zur Aufgabe struktureller, institutioneller und intentionaler Diskriminierung der heterogenen Gruppe der Sexualstraftäter:innen entgegenzuwirken. Albert Scherr verdeutlicht, dass es unverzichtbar ist, „auch eigene Verstrickungen in diskriminierende Strukturen und Praktiken, nicht zuletzt in Formen institutioneller Diskriminierung, zu analysieren. Denn problematisch ist eben nicht nur, dass keineswegs unterstellt werden kann, Berufstätige in der Sozialen Arbeit seien, anders als die Normalbevölkerung, frei von Vorurteilen“ (Scheer 2011, S. 38). Insgesamt herrscht im Team daher die Haltung, Sexualstraftäter:innen mit Anstand zu begegnen sowie einen respektvollen Umgang zu pflegen. Wichtig ist dabei, Sexualstraftäter:innen nicht auf die Straftat zu reduzieren und nicht jedes Verhalten mit der Tat zu rechtfertigen. In der täglichen Arbeit setzen wir als Team auf offene Kommunikation. In belastenden Situationen besteht daher grundsätzlich die Möglichkeit, Aufgaben im Vollzugsalltag an Kolleg:innen abzugeben und sich gegenseitig den Raum zu geben, über Belastungen sprechen zu dürfen. Somit wird ein professioneller Umgang mit der Klientel gewährleistet. Weiterhin bietet die monatliche Supervision den Raum, um Konflikte oder Belastungen zu verbalisieren. Auf die Wahrung einer professionellen Nähe und Distanz sollte prinzipiell stets geachtet werden. Hinsichtlich der Psychohygiene wendet das Team untereinander oftmals Ironie und Sarkasmus an. Psychohygiene, im Kontext von Ironie und Sarkasmus, bezieht sich auf die bewusste Nutzung dieser sprachlichen Mittel, um die eigene psychische Gesundheit zu schützen oder zu verbessern. Ironie und Sarkasmus können als Ventil für negative Emotionen dienen und dabei helfen, Stress abzubauen oder Distanz zu schwierigen Situationen zu gewinnen. An oberster Stelle steht im Team der Opferschutz, denn das primäre Ziel des Strafvollzuges ist die Verringerung der einschlägigen Rückfallwahrscheinlichkeit und der Wahrscheinlichkeit einer erneuten Inhaftierung. „Statis-

tisch betrachtet, wird für jeden in Haft genommenen oder untergebrachten Sexualstraftäter ein anderer entlassen. Entscheidend für die Sicherheit der Allgemeinheit ist, wie er entlassen wird, ob als Mensch mit realen sozialen Chancen, einem Bewusstsein für seine Problematik und neu erlernten Tatvermeidungstechniken oder als Täter ohne Hoffnung und noch mehr Wut und Aggression als vor der Inhaftierung/Unterbringung“ (Rehder et al. 2012, S. 10-11). Eine im Strafvollzug durchgeführte Behandlung hat keinen absoluten, aber dennoch einen deutlich erweiterten Schutz der Bevölkerung vor Sexualdelikten. Dies stellt einen bedeutenden Motivationsfaktor für die Arbeit mit Sexualstraftäter:innen sowohl für mein Team als auch für mich persönlich dar.

Larissa Steimle: In einer JVA sind nicht nur Sozialarbeiter:innen, sondern auch andere Berufsgruppen (z. B. Mediziner:innen) tätig. Was bedeutet das für Sozialarbeiter:innen, die in diesem Kontext tätig sind?

Nathalie Römer: Im Justizvollzug sind neben dem allgemeinen Vollzugsdienst als größte Berufsgruppe weitere Fachdisziplinen vertreten, darunter Psycholog:innen, Pädagog:innen, Ärzt:innen, Seelsorger:innen, Jurist:innen sowie Verwaltungsmitarbeiter:innen. Sozialarbeiter:innen profitieren von der Zusammenarbeit in einem multiprofessionellen Team und einem interdisziplinären Blickwinkel. Dadurch ist eine ganzheitliche Versorgung gewährleistet. Fachkräfte der Sozialen Arbeit müssen im Rahmen der Tätigkeit im Strafvollzug damit rechnen, mit suizidalen Äußerungen oder Handlungen konfrontiert zu werden und zu spontanen Reaktionsweisen gezwungen zu sein. Für fast alle Länder wird davon ausgegangen, dass inhaftierte Personen grundsätzlich ein höheres Suizidrisiko haben als Personen aus der Allgemeinbevölkerung. Nach Angaben der WHO (2007) sind die Suizidraten von Männern in Untersuchungshaft 7,5-mal höher und von Männern in Strafhaft 6-mal höher als die Suizidraten nicht inhaftierter Männer (Bennefeld-Kersten 2012, S. 43). Sozialarbeiter:innen haben somit die Möglichkeit, unmittelbar auf den psychologischen Dienst zurückzugreifen und diesen zur Suizidprophylaxe hinzuziehen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, auf die Unterbringung von psychisch kranken Gefangenen im Strafvollzug zu reagieren, indem aufgrund einer Haftunfähigkeit eine Unterbringung gemäß § 126a StPO angeregt wird und hierfür aussagekräftige Stellungnahmen des psychologischen Dienstes, des ärztlichen Dienstes sowie Dokumentationen des allgemeinen Vollzugsdienstes dem Antrag beigefügt werden können. Darüber hinaus besteht durch den ärztlichen Dienst unmittelbar vor Ort die Möglichkeit für Sozialarbeiter:innen, kurzfristig

mithilfe einer ärztlichen Stellungnahme eine rechtliche Betreuung für Gefangene anzuregen oder einen ärztlichen Befundbericht für den Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe oder den Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen zu erhalten. Nicht zuletzt kann Einfluss auf die Substitutionsbehandlung genommen werden, indem im Rahmen der psychosozialen Beratung von Substituierten das Gespräch mit dem ärztlichen Dienst gesucht werden kann, wenn beispielsweise zu schnell abdosiert wird oder eine Substitutionsbehandlung aufgrund von Beikonsum beendet werden soll. Auch die Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Dienst ermöglicht für Sozialarbeiter:innen Einflussnahme, sodass beispielsweise besondere Gründe hervorgebracht werden können, weshalb Gefangene dringend einen Schulplatz benötigen oder Stressoren aus dem Vollzugsalltag benannt werden können, die beispielsweise zu einem Fehlverhalten während der Schulmaßnahme geführt haben. Insgesamt ermöglicht die Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team das Einbringen des jeweiligen Fachwissens, wodurch verschiedene Perspektiven berücksichtigt werden können, um letztlich die Resozialisierungschancen der Gefangenen zu verbessern.

Larissa Steimle: Was sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Kompetenzen oder Fähigkeiten, die Studierende erlernen beziehungsweise zukünftige Mitarbeiter:innen für dieses Arbeitsfeld mitbringen müssten?

Nathalie Römer: Die Inhaftierung führt neben sozialen Problemlagen zu weiteren Einschnitten in die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Spezifische Hilfen für Straffällige gehen daher mit allgemeinen sozialen Hilfen einher, wodurch ein ganzheitlicher Ansatz notwendig ist, der zum einen die sozialen Problemlagen berücksichtigt, die den Ausgangspunkt für straffälliges Verhalten bilden und Hilfen zur Verbesserung von Lebenslagen erfordert und zum anderen Hilfen im Umgang mit den Folgen der Straffälligkeit anbietet. Aufgrund dessen sind in der Sozialen Arbeit im Justizvollzug neben dem Regelwissen über Theorien und Konzepte Sozialer Arbeit, den allgemeinen Fach- und Methodenkenntnissen sowie Fähigkeiten der Sozialen Arbeit entsprechende Zusatzkompetenzen erforderlich. Diese umfassen spezifische Rechtskenntnisse (Grundlagen des Strafrechts, Strafprozessrechts, Strafvollzugsrechts, Jugendstrafrechts und Kinder- und Jugendhilferechts, des SGB II, SGB VIII, SGB IX und SGB XII sowie des Asyl- und Aufenthaltsrechts), Institutionskenntnisse (Justiz, Polizei, Soziale Dienste der Justiz, Justizvollzugsanstalten, Forensik, kommunale Einrichtungen und Dienste, Wohlfahrtsverbände etc.), kriminologi-

sche Grundkenntnisse (z. B. über die Kriminalitätstheorien und deren Handlungsimplicationen, über die Folgen von Stigmatisierung, Kriminalisierung und Inhaftierung), Kenntnisse der regionalen und problemadäquaten Hilfsmöglichkeiten für die Betroffenen (z. B. Auftrag, Funktion und Arbeitsweise justizieller wie freier Straffälligenhilfe-Angebote, Angebote der Jugendhilfe, spezifische therapeutische Hilfen) sowie spezifische psychosoziale und methodische Kenntnisse und Grundlagen (z. B. im Umgang mit Gewalt- und Sexualstraftäter:innen oder Suchtkranken und entsprechenden Nachsorgeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Rehabilitationskliniken). (vgl. Kawamura-Reindl 2020, S. 86). Da die Inhaftierten den Sozialarbeiter:innen während der Freiheitsentziehung nicht immer mit Dankbarkeit begegnen, besteht die Gefahr, in eine resignierte Haltung zu verfallen. Darüber hinaus ist die Arbeit unter dem eigenen fachlichen Anspruch, teilweise aufgrund von mangelnden zeitlichen Ressourcen oder nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Behandlungsangeboten, nicht umsetzbar. Überdies können die Vollzugsbedingungen den Behandlungsfortschritt erschweren. Infolgedessen ist es notwendig, dass zukünftige Mitarbeiter:innen in diesem Arbeitsfeld ein hohes Maß an Frustrationstoleranz mitbringen. Im Zuge dessen sollten auch kleine Fortschritte als Erfolge gewertet werden, indem sich Behandlungserfolge an den jeweiligen Umständen orientieren und nicht zu hoch angesetzt werden. Nach Spitzer (2011) sind Sozialarbeiter:innen in der Begegnung mit den unterschiedlichsten Zielgruppen komplizierten Interaktions- und Kommunikationsprozessen und Beziehungen ausgesetzt, die sie oft an den Rand der eigenen Belastbarkeit und Handlungsfähigkeit bringen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Adressat:innen der Sozialen Arbeit dabei primär aus marginalisierten Bevölkerungsgruppen zusammensetzen, die von sozialer und kultureller Partizipation und gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen sind und angesichts eines enormen Bewältigungsdrucks in der Risiko- und Leistungsgesellschaft nicht mehr alleine zurechtkommen, stehen Sozialarbeiter:innen vor der Herausforderung, dies im konkreten Praxisbezug auszuhalten. Es ist naheliegend, dass Sozialarbeiter:innen durch den Kontakt mit den personifizierten Manifestationen von Armut, sozialer Ungleichheit und Diskriminierung, in der Auseinandersetzung mit komplexen Problemlagen und Abhängigkeitserkrankungen nicht selten an die Grenzen des Erträglichen stoßen. Da sich zudem unweigerlich mit eigenen biographischen Anteilen auseinandersetzt werden muss, erfordert eine professionelle Soziale Arbeit neben einer kritischen Distanz zum beruflichen Alltag, die Reflexion und Überprüfung der eigenen Rolle sowie dem

Zusammenspiel professioneller Beziehungen, institutioneller Erwartungshaltungen und sozialpolitischen Vorgaben (vgl. Spitzer 2011, S. 255-256). Als wichtige Kompetenzen lassen sich daher Empathie, emotionale Stabilität- und Belastbarkeit, Resilienz, Reflexionsvermögen und Abgrenzungsfähigkeit zusammenfassen. Eine Kernkompetenz stellt zudem die Wahrung einer professionellen Nähe und Distanz dar. Nicht außer Acht gelassen werden darf zudem, dass ein persönliches Engagement eine Bereicherung für das Arbeitsfeld darstellt, denn innerhalb des Systems erfordert es, neben Geduld und Durchhaltevermögen, oftmals den starren behördlichen Strukturen entgegenzuwirken. In Bezug auf die Arbeit mit unterschiedlichen Personengruppen ist zudem Genderkompetenz sowie interkulturelle Kompetenz von Bedeutung.

Larissa Steimle: Liebe Nathalie Römer, vielen Dank für diese spannenden Eindrücke und Gedanken. Gibt es etwas, was Sie zum Schluss noch gerne hinzufügen würden?

Nathalie Römer: Die Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen ist heute ein wichtiger Bestandteil der Sozialen Arbeit. Es gibt zahlreiche Angebote, die sowohl in der justiziellen als auch in der Freien Straffälligenhilfe angesiedelt sind. Diese umfassen alle öffentlichen und privaten Unterstützungsangebote, die darauf abzielen, straffällig gewordene Menschen bei ihrer Resozialisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu begleiten. Studierende der Sozialen Arbeit können bei Interesse an diesem Praxisfeld sowohl innerhalb als auch außerhalb der Totalen Institution tätig sein. Im Hinblick auf die Soziale Arbeit in Totalen Institutionen hätte die Verweigerung der Bedingungen des Zwangskontextes als Sozialarbeitsprofession die Besetzung der entsprechenden Stellen mit fachfremden Mitarbeiter:innen zur Folge, weshalb sich eine derartige Strategie als unangemessen darstellt. Gleichzeitig ist professionelles sozialarbeiterisches Handeln in kriminalpolitischen Kontexten nicht möglich, ohne die kriminalpolitische Praxis des Umgangs mit Delinquenz interdisziplinär zu kritisieren, wobei sich die Kritik sowohl gegen die Legitimation der Strafen selbst, die mangelnde Teilhabe, Fragen sozialer Gerechtigkeit und Sozialstaatlichkeit, als auch neoliberale Steuerungsmechanismen der Gesellschaft, die bewusst auf Ausgrenzung, Stigmatisierung und Marginalisierung setzen, richten sollte. Weiterhin sollten Mechanismen der ungleichen Strafverfolgung und Strafvollstreckung Gegenstand der Kritik sein, die sowohl die Toleranzlosigkeit bei Kleinkriminalität, das Wegschauen bei Makrocriminalität, als auch die Zuschreibungsprozesse während der Kriminalisierung und der

Strafvollstreckungspraxis beinhaltet. Ohne diese kritische Perspektive in kriminalpolitischen Kontexten, kann die Soziale Arbeit ihrer Fachlichkeit nicht gerecht werden. Infolgedessen kann ohne die grundsätzliche Kritik an dem Ausgrenzen und Einsperren, der Vergeltung, der Verwahrung und der Abschreckung keine professionelle Haltung der Sozialen Arbeit eingenommen werden (vgl. Cornel/Lindenberg 2018, S. 21-22). Dass die Lebenslagen zahlreicher Klient:innen durch Zwangskontexte gekennzeichnet sind und die Verweigerung von Hilfe gegenüber unmotivierten Klient:innen bezwecken würde, sie in ihrem Status der Marginalisierung alleine zu lassen, darf trotz aller Sensibilität für Zwangskontexte innerhalb der Sozialen Arbeit nicht außer Acht gelassen werden. Dadurch soll keine Legitimation des Zwangs erfolgen, sondern vielmehr die Perspektive der ethischen Debatte erweitert werden (vgl. Cornel 2008, S. 6). Auch wenn Freiwilligkeit eine wünschenswerte Voraussetzung darstellt, ist sie häufig nicht in ausreichendem Maße vorhanden, sodass durch die vorhandenen Daten im Suchtbereich vermutet wird, dass ein Großteil der Suchthilfeklient:innen nicht freiwillig in das Versorgungssystem gelangen und gerade der Zwangskontext durch eine fremdinitiierte Kontaktaufnahme die Möglichkeiten schafft, diese Menschen überhaupt mit professioneller Hilfe zu erreichen (vgl. Kähler/Zobrist 2013, S. 25). Insofern bietet der Zwangskontext einer Totalen Institution unter Umständen auch Chancen, die angemessen genutzt werden müssen, sodass die Soziale Arbeit Interpretations- und Ermessensspielräume hat, welche es nach dem professionellen Selbstverständnis auszulegen gilt. Das Ziel der Resozialisierung stellt die Entwicklung einer straffreien Lebensperspektive dar, welche eine berufliche Wiedereingliederung, die Wiederherstellung von familiären und sozialen Kontakten sowie die Aufarbeitung von Beziehungs- und Familienproblemen beinhaltet. Die Soziale Arbeit im Justizvollzug wird in diesem Zusammenhang mit dem kriminalpolitischen Ziel der Rückfallvermeidung und Straffreiheit in Verbindung gebracht, welche jedoch aus der Perspektive einer professionellen Sozialen Arbeit nicht nur als Hauptziel, sondern als positiver Nebeneffekt einer subjekt- und ressourcenorientierten Hilfe gegenüber den Inhaftierten sowie Unterstützung zur Bewältigung schwieriger Lebenslagen, persönlicher Krisen, unklarer Perspektiven und sozialer Benachteiligung resultieren kann (vgl. Kawamura-Reindl 2020, S. 88). Die Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Haftentlassung stellt eine weit über den Strafvollzug hinausgehende, gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, zumal der Erfolg von Resozialisierungsbemühungen nicht allein von der Arbeit der Justizvollzugsanstalten abhängt, sondern durch die Sozial- und Bildungspolitik, die

Prävention, Gerichte, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht sowie von Städten und Gemeinden beeinflusst wird (vgl. Jesse et. al, S. 579-580). Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Rolle der Sozialen Arbeit innerhalb der Totalen Institution, insbesondere unter Berücksichtigung des Spagats aus Hilfe und Kontrolle, stets zu reflektieren ist, denn Soziale Arbeit muss, „trotz institutioneller Einbindung und Beteiligung an sozialer Kontrolle, Soziale Arbeit bleiben – Lebenslagen verbessernd, menschenrechtsorientiert, auf soziale Gerechtigkeit zielend und Chancen verbessernd“ (Cornel 2012, S. 189).

Literaturverzeichnis

- Bennefeld-Kersten, K. (2012). Suizide in Gefängnissen – Ergebnisse der Totalerhebung im Zeitraum 2000–2010 in Gefängnissen der Bundesrepublik Deutschland. https://bildungsinstitut-justizvollzug.niedersachsen.de/download/65640/Suizide_von_Gefangenen_von_2000_bis_2010.pdf - (Abruf 31.05.2025).
- Bremische Bürgerschaft. (2018). Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU: Entwicklung der Drogensubstitution im Land Bremen (Drucksache 19/1466). Landtag Bremen. Online: https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2018-01-10_Drs-19-1466_c022c.pdf (Abruf 31.05.2025).
- Cornel, H. (2008): Die Bedeutung des Zwangskontextes in der Sozialen Arbeit mit Delinquenten, in: Klinische Sozialarbeit. Zeitschrift für psychosoziale Praxis und Forschung, Jg.4, Nr. 2, S. 4-6.
- Cornel, H. (2012): Soziale Arbeit und (Jugend-)Delinquenz. In: Grieshop, H.R./Rätz, R./Völter, B. (Hrsg.): Biografische Einzelfallhilfe. Methoden und Arbeitstechniken. Weinheim und Basel, S. 178–194.
- Cornel, H.; Lindenberg, M. (2018): Handeln in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen - auf die eigene Fachlichkeit und Haltung besinnen und die eigenen Theorien und Methoden anwenden. In: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V., Informationsdienst Straffälligenhilfe, 26. Jahrgang, Heft 2/2018: Online: https://bag-s.de/wp-content/uploads/2025/03/Infodienst_2018_2.pdf, S. 14-29.
- Häßler, U. ; Maiwald, T. (2018). Drogenabhängige Gefangene. In Maelicke, B.; Suhling, S. (Hrsg.): Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs. Wiesbaden: Springer, S. 423-442.
- Jesse, J./Werner, R./Kramp, S. (2018): Ist Resozialisierung eine exklusive Aufgabe des Strafvollzugs? In: Maelicke; B./Suhling, S. (Hrsg.). Das Gefängnis auf dem Prüfstand: Zustand und Zukunft des Stravollzugs, Wiesbaden: Springer, S. 579-588.
- Justizvollzugsanstalt Bremen (2023): JVA Bremen, Vollzugsabteilung 27, Frauenvollzug, Konzept. Online: https://www.jva.bremen.de/sixcms/media.php/13/Konzept_Frauenvollzug_2023.pdf (Abruf 30.01.2025).

- Kähler, H.-D.; Zobrist, P. (2013): Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann, 2. Auflage, München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Kawamura-Reindl, G.; Schneider, S. (2015): Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Kawamura-Reindl, G. (2020): Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen. In: Deimel, D.; Köhler, T. (Hrsg.), Delinquenz und soziale Arbeit: Prävention, Beratung, Resozialisierung. Lehrbuch für Studium und Praxis, Lengerich: Papst Science Publishers, S. 77-92.
- Laubenthal, Klaus (2019): Strafvollzug, 8. Auflage. Springer: Berlin.
- Mayer, K. (2019). In Deimel, D.; Köhler, T. (Hrsg.), Delinquenz und soziale Arbeit: Prävention, Beratung, Resozialisierung. Lehrbuch für Studium und Praxis Lengerich: Papst Science Publishers, S. 95–116.
- Miller, William R.; Rollnick, Stephen (2015): Motivierende Gesprächsführung. Motivational Interviewing: 3. Auflage des Standardwerks in Deutsch. Münster: Lambertus.
- Robert-Koch-Institut (2016): Drogen und chronische Infektionskrankheiten in Deutschland –
- DRUCK Studie. Online: https://www.rki.de/DE/Themen/Infektionskrankheiten/Sexuell-und-durch-Blut-uebertragene-Krankheiten/DRUCK-Studie/Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Abruf 31.05.2025).
- Robert Koch-Institut (2025). DRUCK-Studie: Haftung und Infektionsrisiko bei sexuell und durch Blut übertragbaren Krankheiten. Online: <https://www.rki.de/DE/Themen/Infektionskrankheiten/Sexuell-und-durch-Blut-uebertragene-Krankheiten/DRUCK-Studie/DRUCK-Haft.html> (Abruf 31.05.2025).
- Scherr, A. (2011): Was meint Diskriminierung? In: Sozial Extra, Volume 35, Springer, Online: <https://doi.org/10.1007/s12054-011-0411-6>, S. 34–38.
- Schmidt, S., & Hawliczek, S. S. (2023). Diagnostik im Strafvollzug: Eine praxisorientierte Einführung. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Senat der Freien Hansestadt Bremen. (2024). Kriminalität auf Höchststand, Haftplatzkontingent der JVA Bremen ausgeschöpft – was nun, Herr Bürgermeister Boven-schulte? Online: https://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/top9_20240813_AuslastungJVA_N.pdf (Abruf 01.04.2025).
- Spitzer, H. (2011). Selbstreflexion in der Ausbildung der Sozialen Arbeit. Ein Beitrag zur Professionalisierungsdebatte. In: Spitzer, H., Höllmüller, H., Hönig, B. (Hrsg.): Soziallandschaften. Perspektiven Sozialer Arbeit als Profession und Disziplin. VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 255-273.
- Stöver, H. (2012): Drogenabhängige in Haft – Epidemiologie, Prävention und Behandlung in Totalen Institutionen. In: Suchttherapie – Prävention, Behandlung, wissenschaftliche Grundlagen. Ausgabe 02, Jahrgang 13, Mai 2012. Stuttgart; New York: Georg Thieme Verlag KG. S. 74–80.

- Rehder, U.; Wischka, B.; Foppe, E. (2012): Rahmenbedingung und Methoden institutioneller Behandlung von Sexualstraftätern. In: Wischka, B.; Rehder, U. & Foppe, E. (2012): Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter – revidiertes Manual. (BPS-R). Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag, S. 1-18.
- Vollbach, A. (2021). Strafvollzug in Bremen gestern, heute und morgen. Zur Anwendung der Kriminologie und Entwicklung von Vollzugsrecht und –praxis im bremischen Justizvollzug. In: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Hrsg.). Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., (4/2021), 273–276.
- Vollbach, A. (2022). Grundlagen, Methoden und Praxis eines menschenwürdigen Justizvollzugs. In: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Hrsg.). Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., (3/2022), S. 185-188.
- Weber, L. (2021). Lebenslagen und charakteristische Merkmale von weiblichen Gefangenen. In: Kawamura-Reindl, G.; Weber, L. (Hrsg.): Straffällige Frauen. Erklärungsansätze, Lebenslagen und Hilfsangebote. Weinberg und Basel: Beltz Juventa, S. 75-100.
- Wodarz-von Essen, H. J., Wolstein, J., Pogarell, O., & Wodarz, N. (2023). Drogennotfallschulung Opioidabhängiger in Haft und Versorgung mit Take-Home Naloxon bei Haftentlassung: Machbarkeitsstudie aus dem bayerischen Modellprojekt (First aid training for drug overdose in opioid addicts and provision of take-home naloxone on release from prison: Feasibility study from the Bavarian model project). Gesundheitswesen, 85 (6), Thieme, Online: <https://doi.org/10.1055/a-1860-1048>, S. 568–572.

6.2. Soziale Arbeit im Maßregelvollzug – Ein Interview mit Gernot Hahn, geführt von Larissa Steimle

Larissa Steimle: Lieber Gernot Hahn, du bist Sozialarbeiter und leitest die forensische Ambulanz im Klinikum am Europakanal Erlangen. Wie sieht dein Arbeitsalltag aus?

Gernot Hahn: Ich leite die forensische Ambulanz seit ihrem Bestehen im Jahr 2009, davor habe ich die ambulante Versorgung psychisch und suchtkranker straffällig gewordener Menschen im Rahmen zweier Modellprojekte seit 2000 koordiniert. Wir betreuen hier rund 200 Personen in einem Versorgungsgebiet, in dem ca. 1,2 Mio. Menschen leben. Als Leitung besteht mein Alltag in der Koordination des Mitarbeiter:inneneinsatzes, der Reflexion des Behandlungsverlaufs im Großteam, der Reaktion auf gerichtliche Anfragen und Beschlüsse und vorwiegend aus Krisensituationen entstehenden Interventionsbedarfen der einzelnen Mitarbeiter:innen. In diesen Reflektionsgesprächen erfolgt eine Orientierung an den im Einzelfall bekannten Risiko- und Schutzfaktoren, die Bewertung der aktuellen kriminal-

prognostischen Situation und die daraus abzuleitenden Interventionen. Ich arbeite als Leitung weiterhin mit einzelnen Patienten im Rahmen unseres Bezugstherapeut:innensystems: Einzelgespräche, Hausbesuche, Fallkonferenzen mit anderen externen Akteur:innen, z. B. Bewährungshilfe, Angehörige, Betreuer:innen, Polizei, Mitarbeitende aus sozialpsychiatrischen Einrichtungen wie Wohnheimen, Wohngemeinschaften oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Risikoeinschätzung und prognostische Beurteilung, fallbezogene Interventionsplanung. Ein ebenfalls großer Arbeitsbereich ist die Administration: Dokumentation, Abrechnung, die Kommunikation mit der Klinikverwaltung und der Fachbehörde und der Austausch mit dem Chefarzt der Forensischen Klinik, an welche unsere Ambulanz angegliedert ist. Formale Aspekte wie Urlaubsplanung, Ausfallmanagement, Mitarbeiter:innengespräche im Rahmen der Führungsrolle kommen dazu, sowie Fortbildungsangebote für verschiedene Träger im bundesdeutschen Raum und in Österreich und Lehrangebote für verschiedene Hochschulen, v. a. im Vertiefungsgebiet der Klinischen Sozialen Arbeit. Meine berufliche Rolle als Sozialarbeiter verorte ich seit jeher im Dreieck von Praxis, Lehre und Forschung. Aktuell beschäftige ich mich mit einem Forschungsprojekt zu medizinisch verordnetem Cannabis bei straffällig gewordenen Suchtpatient:innen (Hahn & Pistor 2024). Ein Phänomen das vor allem in den letzten zwei Jahren deutlich zugenommen hat und zu sehr unterschiedlichen Entwicklungen geführt hat, was dringend einer genaueren Untersuchung bedarf. Einen „typischen Arbeitsalltag“ gibt es vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Aufgaben eher nicht. Wiederkehrende Elemente sind Teambesprechung, Aufnahmegespräche mit neuen Patient:innen, Krisengespräche und Schnittstellenarbeit sowie Verwaltungstätigkeiten. In einer bundesweiten Arbeitsgruppe haben wir Qualitätsmerkmale forensisch-psychiatrischer Ambulanzen (Freese & Schmidt-Quernheim 2014) definiert. Da steht eine Überarbeitung der einzelnen Aspekte an. Zuvor hatte ich zusammen mit einem Kollegen aus NRW theoretisch und empirisch untermauerte Grundlagen ambulanter Täterarbeit (Hahn & Stiels-Glenn 2010) formuliert.

Larissa Steimle: Welche Aufgaben übernehmen Sozialarbeiter:innen bei euch?

Gernot Hahn: In meinem Team arbeiten noch zwei weitere Sozialarbeiter:innen, ebenfalls im Rahmen unseres Bezugstherapeut:innenkonzepts. D. h. sie sind für jeweils ca. 20 Patient:innen zuständig, planen die verschiedenen Behandlungsmaßnahmen und führen diese aus. In gemeinsamen

Teambesprechungen erfolgt die Verlaufsauswertung und -kontrolle. Die Tätigkeit der anderen Berufsgruppen, z. B. Psycholog:innen unterscheidet sich hiervon zunächst nicht. Die Aufgabenstellung, Resozialisierung schwer psychisch und suchtkrank straffällig gewordener Menschen ist die Gleiche. Unterschiede liegen eher in bestimmten Beratungs- und Therapieinhalten, hier mehr Sozialberatung, dort mehr Psychotherapie, hier mehr Schuldenberatung, dort mehr medikamentöse Behandlung. Für die Personalauswahl, nicht nur im Bereich der Sozialen Arbeit, spielen für mich vor allem Ausbildungsschwerpunkte, Berufserfahrung und allgemeine Lebenserfahrung eine Rolle. Eine Kollegin hat nach ihrem Studium der Sozialen Arbeit einen Master Kriminologie absolviert, eine Weitere verfügt über langjährige Berufserfahrung in verschiedenen Bereichen der Forensischen Psychiatrie. Bei der Fallzuteilung spielen die jeweils zentralen Patient:innenbedarfe und die Ausbildungsschwerpunkte der jeweiligen Fachkraft eine Rolle, weniger das grundsätzliche Berufsbild. Im Sinn eines integrativen Ansatzes (Petzold 1994) kann der Einsatz der Sozialarbeiter:innen als Sozialtherapie beschrieben werden, wobei es um die Arbeit an inneren Aspekten (Verhaltensmuster, Überzeugungen, Selbstbild, Emotionen) und äußeren Merkmalen (soziale Einbettung, Bezugspersonen, Wohnstruktur etc.) vor allem in Bezug auf Entwicklungsaufgaben und die Bewältigung von Herausforderungen und Krisen geht. Der Austausch im Gesamtteam der Ambulanz erfolgt mehrdimensional fallbezogen: einmal dominieren Aspekte der Psychodynamik, einmal soziale Phänomene, einmal körperlich-medizinische Fragestellungen. Das Team berät sich gegenseitig und steuert so die gemeinsame Funktionsfähigkeit.

Larissa Steimle: Was gefällt dir besonders an der Arbeit im Maßregelvollzug?

Gernot Hahn:

Forensische Psychiatrie ist eine „unmögliche Arbeit“ im Sinne Freuds (Freud 1937). Das gesamte Arbeitsgebiet, auch die ambulante Beratung und Behandlung schwer psychisch und suchtkrank straffällig gewordener Menschen ist grundsätzlich vom Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Kontrolle geprägt. Keine andere Disziplin ist so gut auf die professionelle Bearbeitung dieses Mehrfachmandats vorbereitet wie die Soziale Arbeit. Der Versuch und die Möglichkeit zwischen Patient:innenbedarfen (und -bedürfnissen), Sicherheitsaspekten und fachlichen Erfordernissen einen Zugang zu extrem belasteten und in ihrem Verhalten nicht nur störenden,

sondern auch gefährlichen Verhaltensweisen zu finden spricht mich grundsätzlich an. Auch deswegen bin ich Sozialarbeiter geworden. Mein Arbeitsansatz ist tief in der Erwachsenenbildung (was ich als Schwerpunkt studiert habe) verwurzelt, meine Arbeit definiere (und erlebe) ich als Bildungsarbeit, wobei alle Beteiligten Teil eines gemeinsamen Bildungsprozesses sind. Beide Aspekte, die Besonderheiten des Arbeitsfeldes als Herausforderung und nicht als „Unmöglichkeit“ zu erleben und Behandlung als Bildungsarbeit definieren zu können sprechen mich – was starke biografische Bezüge hat – sehr an. Dazu kommt, dass die Zielgruppe der Forensischen Psychiatrie zu 100 % dem entspricht, was als „hard-to-reach-groups“ (Giertz et al. 2021) definiert wird: Menschen, die kaum Chancen für gesellschaftliche Teilhabe oder wenigstens Gehört-Werden haben, die den Zugang zu gesellschaftlichen Angeboten nie gefunden oder verloren haben und von Ausgrenzung, bzw. Marginalisierung betroffen sind. Die Klinische Soziale Arbeit ist hier in einem besonderen Maße angesprochen, „Zuwendung zum Menschen“ (Hahn 2013) fachlich umzusetzen. Das spricht mich nach einem langen Berufsweg mit über 35 Jahren Tätigkeit im stationären und ambulanten Maßregelvollzug weiter an. Anders als zu Beginn meiner Berufstätigkeit, aber weiterhin unmittelbar und intensiv. Auch dieser Aspekt trifft auf eine eigene biografische Entsprechung, womit mir dieser Zugang auch nicht besonders schwerfällt. Schließlich finde ich in diesem Arbeitsfeld eine sehr gute Möglichkeit, meine Definition beruflicher Tätigkeit im Dreieck von Praxis-Lehre-Forschung umsetzen zu können. Im Arbeitsalltag dominiert das Erleben, dass es „den“ Alltag eigentlich nicht gibt. Die Phänomene, Arbeitsaufträge, Falldynamiken, Begegnungen und schließlich die Entwicklung der einzelnen Patient:innen sind enorm unterschiedlich, so dass fast jeden Tag unterschiedliche Aufgaben anstehen, unterschiedliche Aspekte angesprochen und abgefragt werden, womit ich gut zurechtkomme.

Larissa Steimle: Was sind deiner Meinung nach die größten Herausforderungen für die Soziale Arbeit im Maßregelvollzug?

Gernot Hahn: Der Maßregelvollzug, ob stationär oder ambulant, steht in einem besonderen Fokus der Gesellschaft. Die Sicherheitsbedürfnisse und Erwartungen sind umfangreich: Patient:innen die vor dem Hintergrund ihrer Erkrankung schwere Straftaten begangen haben sollen untergebracht und behandelt werden. Ziel dieser Unterbringung ist die Resozialisierung. Die Bereitschaft der Gesellschaft, diese Menschen nach erfolgter Therapie wieder zu integrieren ist jedoch eher gering und das betrifft ca. 20.000

Personen in stationärer oder ambulanter forensischer Behandlung. Psychosepatient:innen mit einem Tötungsdelikt, pädophile Straftäter:innen die Kinder sexuell missbraucht haben, Menschen mit einer Persönlichkeitsstörung die nach einer schweren Körperverletzung im Maßregelvollzug untergebracht wurden, lösen zunächst Angst und/oder Ablehnung aus. Das Verständnis, dass solche Menschen eine Chance benötigen um sich wieder integrieren zu können, wieder integriert zu werden, ist oft eher schwach ausgeprägt. Hier braucht es einen breiteren gesellschaftlichen Dialog um unsere Möglichkeiten und tatsächlichen Grenzen, um unsere Bereitschaft Maßregelvollzugspatient:innen als Teil der Gesellschaft zu definieren. „Wegsperrten und zwar für immer“ – dieser Satz des ehemaligen Bundeskanzlers G. Schröder (Schröder 2001) ist stellvertretend für weite Bevölkerungsteile, v. a. wenn es um besonders abschreckende Delikte wie sexuellen Missbrauch oder Tötungsdelikte geht. Unser Strafrecht zeigt, dass der Auftrag der Besserung und Sicherung (§§ 61-72 StGB) eben nicht eine dauerhafte Unterbringung der Betroffenen meint, sondern tatsächlich auf Entlassung und Eingliederung abzielt. So eine Zielsetzung setzt voraus, dass Resozialisierung tatsächlich gelebt wird, nicht nur von den betroffenen Straftäter:innen, sondern auch vom sozialen Umfeld, in das der Maßregelvollzug entlässt. Von Angehörigen, Freunden, Wohnquartieren und Gemeinden. Da wurden in den letzten 25 Jahren einige erfolgreiche Projekte gestartet, nach oben ist da allerdings noch viel Luft. Als Problem haben sich die in den vergangenen 40 Jahren drastisch gestiegenen Einweisungs- und Unterbringungszahlen (Deutscher Bundestag 2023) und die (zu) langen Unterbringungsverläufe erwiesen. Durch eine Reihe von Gesetzesreformen im Strafrecht (§§ 63, 64 StGB) welche auf Einweisungsvoraussetzungen und Entlassfristen abzielen wurde zuletzt versucht die Unterbringungszahlen zu minimieren. Ein echter Erfolg steht hier noch aus. Es besteht heute Konsens dahingehend, dass weniger psychisch und suchtkranke Straftäter:innen in den Maßregelvollzug eingewiesen werden sollen und die dort Unterbrachten schneller wieder entlassen werden sollen. Das bedeutet allerdings, dass nicht-forensische Versorgungseinrichtungen verstärkt mit der forensischen Zielgruppe konfrontiert werden, in Prävention, Behandlung und nachfolgender Begleitung. Der Sozialpsychiatrische Sektor bereitet sich seit einigen Jahren auf diese Situation vor (Hahn 2015a). Auch hier besteht allerdings noch erheblicher Entwicklungsbedarf. Sozialpsychiatrische Einrichtungen dürfen mit der besonderen Gruppe straffällig gewordener psychisch und suchtkranker Patient:innen nicht allein gelassen werden, benötigen fachliche Beratung und Begleitung, benötigen Forensische Ex-

pertise. Hier in Nordbayern haben wir ein „Netzwerk Forensik“ gegründet, daran sind Facheinrichtungen der Sozialpsychiatrie, des stationären und des ambulanten Maßregelvollzugs vertreten. In regelmäßigen Fortbildungs- und Intervisionstreffen werden Wissen, Interventionsplanung, Fallreflektion und Krisenbewältigung vermittelt und gemeinsam erarbeitet. Solche Netzwerke, die nebenbei den Maßregelvollzug kontinuierlich „nach außen“ tragen, braucht es in allen Regionen Deutschlands. Zuletzt seien hier noch die Angehörigen der Maßregelpatient:innen genannt. Sie werden oft übersehen, nicht in die Behandlung einbezogen und in ihren eigenen Bedürfnissen und Bedarfen nicht wahrgenommen (Ochs 2021). Da hat der Maßregelvollzug einen deutlichen Nachholbedarf. Mit den Flucht- und Vertreibungsphänomenen der letzten Jahre kamen immer mehr Menschen mit Migrationshintergrund – auch – in den Maßregelvollzug. Das fordert von den Fachkräften eine vertiefte Kenntnis in den entsprechenden Rechtsgrundlagen, traumasensible Methoden und Netzwerkarbeit. Die starke Zunahme der Fallzahlen bringt einen erheblichen Belastungsdruck für die Fachkräfte, der Fachkräftemangel macht sich auch im forensischen Feld bemerkbar.

Larissa Steimle: Der Bereich, in dem du arbeitest, ist einer der Bereiche, in dem das Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle besonders zum Tragen kommt. Was würdest du sagen, inwieweit sind Sozialarbeiter:innen im Maßregelvollzug an der Ausübung von Kontrolle beteiligt?

Gernot Hahn: Wie oben schon angedeutet: Fachkräfte der Sozialen Arbeit sind durch ihre disziplinäre Verortung wie keine andere Berufsgruppe auf die Arbeit im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle vorbereitet. Das hier verortete Spannungsfeld gehört zur DNA professioneller Arbeit, was bedeutet kreative Ansätze für die Gleichzeitigkeit der beiden Pole zu finden und z. B. zu vermitteln, dass Kontrolle auch individuelle Unterstützung und Basis für die persönliche Entwicklung sein kann, wenn sie nicht dauerhaft als externe Maßnahme, sondern im Sinn der Selbstkontrolle für Stabilität sorgt. Ich verstehe das als Selbstermächtigung, als Empowerment. Ein weiterer DNA-Abschnitt professioneller Sozialer Arbeit. Menschen zu fördern, zu begleiten, zu beraten, zu behandeln im Sinn einer Selbstbefähigung um Bewältigungsstrategien im Umgang mit Anforderungen, Belastungen und Krisen möglichst selbständig zu entwickeln und einsetzen zu können. In der Sozialen Arbeit sprechen wir von Lebensbewältigung, ein anspruchsvoller Ansatz, wenn es um die Bewältigung chronischer psychischer Erkrankung, von Suchterkrankung, von Ausgrenzung und Marginalisierung

geht. Sozialarbeiter:innen können hier verbindliche Rahmenbedingungen gestalten und umsetzen die es ermöglichen, solche Entwicklungsprozesse zu initiieren. Das ist über die Gestaltung verbindlicher Regelungen auf einer Behandlungsstation machbar, über Gesprächsregeln, die Auswertung und Bewertung von Therapieplänen, über die Besprechung von Laborergebnissen, z. B. Drogenscreenings. Wichtig ist dabei die Zusammenführung von Problemen (also das, was bei Kontrollmaßnahmen auffällt) und individuellen, als auch sozialen Kontextfaktoren. Warum kommt es jetzt zum Substanzvorfall mit Cannabis, warum eskaliert jetzt ein Gespräch mit dem Mitpatienten oder der Stationsmitarbeiterin? Was bedeutet diese Situation für die vereinbarten Therapieziele und die gewünschte persönliche Entwicklung. Im Rahmen sozialtherapeutischer Konzepte (Pauls & Hahn 2020) gehen verbindliche Rahmenbedingungen, Absprachen und deren Kontrolle Hand in Hand, nicht mit dem Ziel Fehler nachzuweisen oder Strafen auszusprechen, sondern mit dem Ziel persönliche Reflektion und Entwicklung zu ermöglichen.

Larissa Steimle: Was bedeutet aus deiner Sicht professionelle Soziale Arbeit in diesem Spannungsfeld?

Gernot Hahn: Wie eben schon gesagt: forensische Soziale Arbeit zielt auf die Entwicklung individueller Fähigkeiten, die Förderung protektiver Faktoren und die Reduktion der kriminalprognostisch wirksamen Risikofaktoren. Forensische Soziale Arbeit (Hahn 2024a) setzt mit doppeltem Fokus an den Risiko- und Schutzfaktoren an, orientiert sich an den sozialräumlichen Aspekten (Hahn 2024b), ermöglicht soziale Teilhabe und Integration, verfügt über Strategien zur Motivationsentwicklung, bezieht soziale Akteur:innen, insbesondere Angehörige (Kröger et al. 2024) in Interventionsplanung und -durchführung ein, verfügt über Kompetenzen zur Beziehungsgestaltung (auch) mit wenig kooperierenden Menschen und reflektiert die eigene (Helfer)persönlichkeit (Hahn 2023a). Ein anspruchsvolles Setting setzt eine entsprechend gut strukturierte und differenzierte fachliche Expertise voraus. Professionelle Soziale Arbeit in diesem Arbeitsfeld setzt eine entsprechende Aus- und Weiterbildung voraus. Zunächst als grundständige Berufsausbildung und darauf aufbauend im Rahmen einer entsprechenden Zusatzqualifikation, idealerweise in Form eines entsprechenden Masterabschlusses (Hahn 2024a), oder durch ein Bausteinsystem an Fortbildungen, das bspw. durch den DBH (Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.) angeboten wird (allerdings unvollständig ist und zu stark auf die Bedarfe der Bewährungshilfe fokussiert

ist). Wer länger in diesem Feld tätig ist wird seine innere Betroffenheit mit den unterschiedlichen, teils dramatischen, oft einfach unschönen Lebensaspekten der Klient:innen und die eigene Positionierung dazu reflektieren müssen, in Form von Intervision oder Supervision. Bezüglich der Entwicklung des Fachs (Forensische Soziale Arbeit) in Disziplin und Profession besteht ein enormer Forschungsbedarf, der auf den Ebenen Praxisforschung, Wirksamkeitsforschung aber auch sozialwissenschaftlicher Grundlagenforschung angesiedelt ist. Nach meiner Vorstellung professioneller Sozialer Arbeit muss diese Forschung in Kooperation zwischen den Praktiker:innen und den Hochschulen angesiedelt sein.

Larissa Steimle: Wie baut man in diesem Setting eine unterstützende Arbeitsbeziehung auf?

Gernot Hahn: „Wie kann ich Ihnen helfen mich wieder loszuwerden?“ Der Titel eines Buchs von Marie-Luise Conen (Conen & Cecchin 2007) greift auf, worum es in der Beziehungsgestaltung in der Forensischen Sozialen Arbeit geht: Die Klient:innen wurden zur Kontaktaufnahme verpflichtet, das juristische System untermauert diese Pflichtkontakte mit einer deutlichen Erwartungshaltung, bzw. einem klar definierten Sanktionskatalog, z. B. durch Bewährungsauflagen oder Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht. Wer die verhängten Auflagen nicht erfüllt wird sanktioniert. Die Rolle der Sozialen Arbeit liegt zunächst darin, Transparenz zu ermöglichen: Was gilt, was ist gemeint? Welche Möglichkeiten ergeben sich daraus für das Beratungsangebot z. B. der Bewährungshilfe. Ein weiterer Schritt liegt darin Gestaltungsspielräume zu definieren und zu erproben. Dazu ein Beispiel: Bei vielen Patient:innen der Forensischen Ambulanzen bestehen sog. Abstinenzweisungen. Der Konsum von Alkohol, Cannabis oder illegalen Drogen wird verboten, die Einhaltung der Abstinenz durch eine Kontrollweisung (Urinkontrollen, Speicheltests, Blutproben, Haaranalysen) ergänzt. Das Beziehungsangebot für solche Fälle kann z. B. darin bestehen eine Vermittlerrolle anzubieten, z. B. im Fall von Konsumvorfällen während einer laufenden Führungsaufsicht, in der die Fachkraft zwischen Patient:in und Justiz etwa vermittelnd darstellt, dass der aktuelle Konsum von Drogen zwar einen (sanktionswürdigen) Weisungsverstoß darstellt, die Einnahme berauschender Mittel andererseits ein zeitlich begrenztes Phänomen darstellen, dessen Bearbeitung (Rückfallarbeit) ambulant möglich ist und für einen längeren Genesungsprozess (Lernen aus sog. „Rückfallsituationen“) sogar förderlich sein kann, etwa wenn konsumauslösende Faktoren benannt werden können, oder individuelle Fähigkeiten (skills) als

weiter ausbaufähig identifiziert werden können. Generell geht es darum die Menschen (und das sind Klient:innen zunächst) in ihrem individuellen Weg (aus der Kriminalität, aus der Suchterkrankung) anzunehmen und zu begleiten. Die Vorstellung mit Kontrollweisungen und Druck lange bestehende Verhaltensmuster (z. B. Sucht, Kriminalität, andere dysfunktionale Verhaltensformen) kurzfristig ändern zu können ist unangemessen. Der Mensch lernt aus seinen Erfahrungen, auch aus solchen die mit Nicht-Gelingen (das oft als Scheitern erlebt wird) verknüpft sind. Eine entsprechende Haltung der Fachkräfte kann die Basis für die gemeinsame Entwicklungsarbeit sein. Dazu gehört nicht zu werten, nicht zu urteilen. Die Patient:innen einer Forensischen Ambulanz sind bereits verurteilt. Sie waren – oft – langjährig in psychiatrischen Kliniken untergebracht und benötigen eine kritisch-reflektierende, empathisch begleitende, verstehende Partnerschaft. Der Ansatz, eine solche Arbeitsbeziehung im Rahmen der Straffälligenhilfe aufzubauen wurde gelegentlich als „Kunst der Zwangsbehandlung“ (Werdenich & Wagner 1998) bezeichnet. Silke Gahleitner betont den Bindungsaspekt einer solchen Arbeitsbeziehung: neue Bindungen wagen (Gahleitner 2005). Das setzt ein entsprechendes Bindungsangebot voraus, ein Angebot das Menschen gemacht wird, die oft nicht (ausreichend) über förderliche Bindungserfahrungen verfügen und entsprechend verletzt sind. Zusammengefasst: Diese Art von Arbeitsbeziehung kann als „Forensische Partnerschaft“ bezeichnet werden, welche die unterschiedlichen Bedürfnisse und Erwartungen und den Weg der Entwicklung und Stabilisierung aushält, trägt und kritisch begleitet.

Larissa Steimle: Sozialarbeiter:innen sind möglicherweise mit Vorbehalten bezüglich bestimmter Täter:innengruppen, z. B. Sexualstraftäter:innen, konfrontiert. Wie geht ihr damit individuell aber auch als Team um?

Gernot Hahn: Die Begegnung mit straffällig gewordenen Menschen bringt uns als Fachkräfte immer in Konfrontation mit unseren inneren Anteilen. Die Arbeit mit besonders belastenden Täteranteilen setzt eine stetige Reflektion dieser inneren Anteile voraus. Psychodynamisch geht es um Übertragung und Gegenübertragung: der Täter/die Täterin geht davon aus, wegen der Taten vom Gegenüber abgelehnt zu werden. Fachkräfte dürfen dieses „Übertragungsangebot“ nicht übersehen, vor allem, wenn biografische Belastungen zu einer tatsächlich umfassenden oder fallbezogenen Ablehnung führen. Die Leitfrage ist immer: „Warum reagiere ich jetzt so“? Eine solche Reaktion benötigt Raum für die Auseinandersetzung, mit sich selbst als Fachkraft und auch im Team. Oft sind Ablehnungsspiralen an mehreren

Akteur:innen (in einem Team) festgemacht. In Teamdiskussionen besteht dann z. B. oft Einigkeit bzgl. der Entwicklungschancen eines Klienten, einer Patientin: „Der schafft das doch eh nicht!“ „Die will sich ja gar nicht ändern, deswegen schafft sie das auch nicht.“ Forensische Teams müssen lernen, solche Mechanismen und Zuschreibungen zu identifizieren und diese zu reflektieren. Spätestens die Teamleitung sollte den Überblick besitzen, um mit dem Team eine entsprechende Reflektion führen zu können. Oft lohnt sich die Auseinandersetzung mit den eigenen Anteilen, da dort der Zugang zu einem vertieften Verstehen der Patient:innen liegt. Ein guter theoretischer Bezugspunkt liegt in übertragungsfokussierten Beratungs- und Therapieansätzen, z. B. der Psychoanalyse. Die Methoden können gut für die Soziale Arbeit adaptiert werden (Stemmer-Lück 2009). Eine fachlich differenzierte Supervision ist dabei eine dringend notwendige Ergänzung. Wenn sich herausstellt, dass im konkreten Fall die Zusammenarbeit zwischen einer bestimmten Fachkraft und einem/einer Klient:in nicht umsetzbar ist, braucht es ein Team, das solche Blockaden ernst nimmt und bereit ist einzuspringen, zu übernehmen. Niemand sollte gezwungen sein, einen bestimmten Fall übernehmen zu müssen, wenn die innere Abwehr zu stark und nicht auflösbar ist.

Larissa Steimle: Im Maßregelvollzug sind nicht nur Sozialarbeiter:innen, sondern auch andere Berufsgruppen (z. B. Mediziner:innen) tätig. Was bedeutet das für Sozialarbeiter:innen, die in diesem Kontext tätig sind?

Gernot Hahn: Für Fachkräfte der Sozialen Arbeit bedeutet die Arbeit in multiprofessionellen Teams das Gleiche wie für andere Berufsgruppen auch: es geht darum, die eigene Fachlichkeit in die Fall- und Teamarbeit einzubringen. Durch den besonderen Fokus und die wissenschaftliche Grundausrichtung der Sozialen Arbeit (Alltags- und Lebensweltorientierung) besteht die Herausforderung darin, die oft auf Patientenebene gemachten Beobachtungen, Erfahrungen und Einschätzungen so ins Team einzubringen, dass alle verstehen, dass hier nicht die Klient:innenmeinung vertreten wird, sondern ein authentischer Bezug zu einer zentralen Ebene der Behandlungsrealität hergestellt wird. Wenn die Sozialarbeiterin berichtet, dass „Herr M. die Forensik blöd findet, die Mitarbeiter dort alle unfähig sind“, geht es nicht um diese Formulierung, sondern um Complianceprobleme und ein wahrscheinlich fehlendes oder zu schwach ausgeprägtes Behandlungsbündnis. Interdisziplinäre Teams die länger zusammenarbeiten lernen, sich den speziellen Zugang der einzelnen Disziplinen und die dazugehörige Sprache anzueignen und dadurch von einer differenzierten Sicht-

weise zu profitieren. Regelmäßige Teamfortbildungen aus den einzelnen Disziplinen können einen solchen Teamprozess befördern: Fortbildungen zu sozialer Diagnostik, integrativer Sozialtherapie, Sozialraumanalyse. Davon profitieren alle im Team. Genauso wie umgekehrt Teamfortbildungen zu psychologischen Testverfahren, medikamentösen Behandlungsstrategien und die kritische Auseinandersetzung mit den einzelnen wissenschaftlichen Zugängen im Sinn einer Transdisziplinarität (Brandstetter 2022).

Larissa Steimle: Neben deiner Leitungstätigkeit im Klinikum am Europakanal Erlangen hast du zudem Lehraufträge an verschiedenen Hochschulen. Was sind aus deiner Sicht die wichtigsten Kompetenzen oder Fähigkeiten, die Studierende erlernen beziehungsweise zukünftige Mitarbeiter:innen für dieses Arbeitsfeld mitbringen müssten?

Gernot Hahn: Neben den Grundlagen des Fachs bezüglich sozialer Diagnostik, Fallverstehen, Interventionsplanung, Methodenanwendung, Evaluation und Praxisforschung geht es im Arbeitsfeld der forensischen Psychiatrie um ein vertieftes Verständnis des Arbeitsgegenstands: Bezüge zur Soziologie, Kriminologie, Psychiatrie, Suchtmedizin und -therapie, Rechtswissenschaften im Sinn eines integrativen Verstehens der biopsychosozialen Zusammenhänge von Gesellschaft-Individuum-Delinquenz. Das Versorgungsgebiet der Forensischen Psychiatrie liegt an der Schnittstelle von justiziellen Institutionen und denen des allgemeinen Sozial- und Gesundheitswesens. Diese Schnittstellen müssen in der Praxis sicher genutzt und beraten werden können. Daneben geht es um die Reflektion der Interventionen und der eigenen Person auf den Achsen Macht-Abhängigkeit, Motivation-Zwang, Therapie-Autonomie, Übertragung-Gegenübertragung und Individualentwicklung-Gesellschaft (Hahn 2023b), eine sichere Orientierung im Bereich kriminalprognostisch wirksamer Risiko- und Protektivfaktoren, sowie spezielle Zugänge in Diagnostik (Pracht und Hahn 2024), Intervention (Hahn & Wenske 2003), Evaluation (Hahn 2015b) und Forschung (Hahn und Pauls 2015). In der Summe ist das ein umfangreiches und anspruchsvolles Anforderungsprofil, das sich am ehesten in einem spezialisierten Masterprogramm vermitteln ließe, über das die Bildungslandschaft im Bereich der Sozialen Arbeit derzeit aber noch nicht verfügt (Hahn 2024a), so dass die einzelnen Bausteine derzeit bei unterschiedlichen Bildungsträgern (Hahn 2023b) eher unsystematisch abgerufen werden müssen. Das schadet letztlich der Entwicklung disziplinärer Identität und verhindert die Entwicklung einer Forensischen Fachsozialarbeit.

Larissa Steimle: Angenommen, das gesamte deutsche Strafsystem würde nicht existieren. Wie sähe für dich ein optimales Strafsystem aus?

Gernot Hahn: Was für eine Fiktion! Das wäre dann ein anderer, besserer Ort für Interventionen bei straffällig gewordenen Menschen. „A better place“ – Eine Welt ohne Strafanstalten und Maßregelvollzugseinrichtungen. Eine TV-Serie beschäftigt sich unter diesem Titel mit diesem Szenario. Die Täter:innen werden anstatt mit Freiheitsentzug im Rahmen eines Experiments mit Wohnungen, Jobs, Sozialer Arbeit und Angeboten der Restorative Justice versorgt. Grundlage dafür ist die Zustimmung der Bevölkerung. Wie zu erwarten, läuft das Projekt nicht rund und geht analog der Logik von Fernsehserien am Ende schief (Lind et al. 2024). Dennoch: Radikale Entwürfe für eine Reaktion auf Straffälligkeit sind notwendig. Wenn wir uns fragen, wen und wie wir bestrafen, fällt auf, dass es oft die Menschen sind, deren Teilhabe- und Selbstverwirklichungschancen grundsätzlich und von vorneherein beschnitten sind (Fassin 2018). Zudem wissen wir, dass reine Bestrafung eher nicht zu einer nachhaltigen Verhaltensänderung im Sinn von Straffreiheit führt. Aus der empirischen Forschung wissen wir, dass intensive Therapieangebote und eine umfassende nachsorgende Resozialisierungsbegleitung zu dauerhafter Stabilität der straffällig gewordenen Menschen führen, was dann eben auch Straffreiheit bedeutet (Hahn 2015b). Ein vielleicht nicht optimales, aber besser wirksames Sanktionssystem sollte auf therapeutischen Angeboten aufbauen, welche individuelle Förderung und Entwicklung begünstigen, einen Ausgleich zwischen Täter:innen und sog. Opfern ermöglicht und weitere soziale Strukturen im Sinn einer integrierten Sozialtherapie einbezieht. Das Deutsche Strafrecht hatte einen solchen Ansatz mit § 65 StGB auf dem Höhepunkt der Reformbewegung der 1970er Jahre als Modellprojekt schon einmal auf den Weg gebracht. Leider wurde das Projekt wieder – weitgehend – beendet: Im Strafgesetzbuch findet sich an entsprechender Stelle heute der Hinweis „entfallen“.

Larissa Steimle: Lieber Gernot, vielen Dank für diese spannenden Eindrücke und Gedanken. Gibt es etwas, was du zum Schluss noch gerne hinzufügen würdest?

Gernot Hahn: Delinquenz ist in der Gesellschaft die Abweichung der anderen. Die Gefährlichkeit psychisch kranker Menschen ist ebenfalls eine solche Projektion. Über die stabilisierende Funktion solcher Übertragungen auf Randgruppen hat schon Foucault (Foucault 1973) hingewiesen. Strafe ist der gesellschaftliche Konsens wie wir auf Delinquenz reagieren

wollen. Auch das hat gesamtgesellschaftlich gesehen stabilisierenden Charakter und dient auch der Abwehr eigener dysfunktionaler Anteile (Foucault 1993). Die Forensische Psychiatrie nimmt hier eine Sondersituation ein, weil sie einerseits eigene Kategorien benutzt, um Abweichung zu individualisieren und zu pathologisieren, etwa im Konstrukt der sog. „Dissozialen Persönlichkeit“ (Hahn & Pohl 2023), andererseits den Anspruch erhebt, eine resozialisierende Behandlung, die auf echte Integration und Teilhabe zielt zu praktizieren. In diesem Spannungsfeld stellt sich die Frage, wie wir in Zukunft mit Abweichung, Störung, Delinquenz umgehen wollen. Ich beobachte, dass dieser Diskurs seit einigen Jahren an Intensität zugenommen hat, etwa, indem der größte Fachverband der Sozialpsychiatrie, die Deutsche Gesellschaft für Sozialpsychiatrie die Abschaffung des Maßregelvollzugs gefordert hat (Hahn 2023c), der Maßregelvollzug andererseits Modelle der Ambulantisierung erprobt, welche zu einem engeren Austausch der Versorgungssektoren führen (Hahn 2024c). Das ist ein Anfang, eine Bewegung in die richtige Richtung.

Literatur

- Brandstetter, M., Hille, J., Keller, S. & Unterkofler, U. (2022). Wider die disziplinäre Spaltung in den Wissenschaften: Trans- und Interdisziplinarität als kohäsive und transnationale Strategie für Forschung in der Sozialen Arbeit. In: Baier, F., Borrmann, S., Hefel, J. & Thiessen, B. (Hrsg.). *Europäische Gesellschaften zwischen Kohäsion und Spaltung: Rolle, Herausforderungen und Perspektiven Sozialer Arbeit*. Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 253–263.
- Conen, M.-L. & Cecchin, G. (2007). Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangskontexten. Heidelberg: Carl Auer.
- Deutscher Bundestag (2023). Drucksache 20/7264: Umgang mit Überlastung der Maßregelvollzugsanstalten. Online verfügbar: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/072/2007264.pdf> [12.01.2025].
- Fassin, D. (2018). *Der Wille zum Strafen*. Berlin: Suhrkamp.
- Foucault, M. (1973). *Wahnsinn und Gesellschaft*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Foucault, M. (1993). *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Freese, R. & Schmidt-Quernheim, F. (2014). Mindeststandards forensischer Nachsorge. In *Forens. Psychiatr Psychol Kriminol*, 8 (3), S. 191-198.
- Freud, S. (1937). Endliche und unendliche Analyse. *GW XVI*, S. 94.
- Gahleitner, S. B. (2005). *Neue Bindungen wagen. Beziehungsorientierte Therapie bei sexueller Traumatisierung*. München: Reinhardt.
- Giertz, K., Große, L. & Gahleitner, S. B. (2021) (Hrsg.). *Hard to reach: schwer erreichbare Klientel unterstützen*. Köln: Psychiatrie Verlag.

- Hahn, G. (2013). Zuwendung zum straffälligen Menschen – Beziehungsfaktoren und Beziehungsgestaltung in der Forensischen Sozialarbeit. In Wendt, W. R. (Hrsg.). *Zuwendung zum Menschen in der Sozialen Arbeit*. Festschrift für Albert Mühlum. Lage: Jacobs Verlag, S. 195-210.
- Hahn, G. (2015a). Forensisch-Psychiatrische Ambulanzen als Alternative? Bestandsaufnahme und kritische Anmerkungen. In Pollähne, H. & Lange-Joest, Ch. (Hrsg.). *Forensische Psychiatrie – selbst ein Behandlungsfall? Maßregelvollzug (§ 63 StGB) zwischen Reform und Abschaffung*. Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung. Münster: LIT-Verlag, S. 125-150.
- Hahn, G. (2015b). Stichtagserhebung Forensische Ambulanzen in Deutschland. In Hahn, G. & Hüttemann, M. (Hrsg.). *Evaluation psychosozialer Interventionen*. Klinische Sozialarbeit Bd.7. Köln: Psychiatrie Verlag, S. 109-124.
- Hahn, G. (2023a). Beziehungsfaktoren und Beziehungsgestaltung mit straffällig gewordenen Menschen. Wiedereingliederung und Teilhabe fördern. In *Sozialmagazin*. 48 (1-2), S. 32-38.
- Hahn, G. (2023b). Forensische Soziale Arbeit: Plädoyer für eine Fachsozialarbeit. In *RPsych* 9 (2), S. 166-176.
- Hahn, G. (2023c). Therapie als Strafe? Maßregeln der Besserung und Sicherung. In *Sozial Extra*. 47 (6), S. 345-348.
- Hahn, G. (2024a). Forensische Soziale Arbeit. Hard to reach – auf vielen Ebenen. In Kröger, Ch., Hahn, G. & Gahleitner, S. B. (Hrsg.). *Klinische Sozialarbeit: Das Soziale behandeln*. Entwicklung einer Fachsozialarbeit. Höchberg: ZKS-Medien, S. 48-57.
- Hahn, G. (2024b). Sozialraumorientierung – auch für Menschen mit forensischer Vorgeschichte. In Kahl, Y. & Röh, D. (Hrsg.). *Sozialraumorientierung in der Psychiatrie*. Grundlagen, Herausforderungen, Perspektiven. Köln: Psychiatrie Verlag, S. 249-255.
- Hahn, G. (2024c). Wirkfaktoren forensisch ambulanter Nachsorge. Konzepte, Empirie, Perspektiven. Vortrag Stodertaler Forensiktage 2024.
- Hahn, G. & Pauls, H. (2015). Fall- und Qualitätskontrolle psychosozialer Fallarbeit im Zwangskontext Forensischer Ambulanzen: der Fall Karl M. In Reicherts, M. & Genoud, P. A. (Hrsg.). *Einzelfallanalysen in der psychosozialen Forschung und Praxis*. Höchberg: ZKS-Medien, S. 287-316.
- Hahn, G. & Pistor, M. (2024). Cannabis-Rezeptierung bei Patient:innen in der forensischen Nachsorge in Bayern. In *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie – Werkstattsschriften*. 32 (2), S. 236-251.
- Hahn, G. & Pohl, J. (2023). Dis-Sozialarbeit? Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft für soziale Integration und Teilhabe. In Fabricius, D. & Kobbé, U. (Hrsg.). *Asozial – dissozial – antisozial*. Wider die Politik der Ausgrenzung. Lengerich: Pabst, S. 251-258.
- Hahn, G. & Stiels-Glenn, M. (2010) (Hrsg.). *Ambulante Täterarbeit*. Intervention, Risikokontrolle und Prävention. Bonn: Psychiatrie Verlag.
- Hahn, G. & Wenske, Th. (2003). *Erlanger Gruppentherapie für Sexualstraftäter im Maßregelvollzug*. Handbuch für die sozialtherapeutische Gruppenarbeit (Schriftenreihe zur psychosozialen Gesundheit Bd. 4). Weitraamsdorf: IPSG.

- Kröger, Ch., Große, L. & Hahn, G. (2024). Angehörigenarbeit. In Sektion Klinische Sozialarbeit (Hrsg.). Handbuch Klinische Sozialarbeit. Weinheim & Basel: Beltz Juventa, S. 275-286.
- Lind, A., Zohra, Berrached, A. Z. & Bock, K. (2024). A better Place. Stadt ohne Knast. Online verfügbar: <https://www.ardmediathek.de/serie/a-better-place/staffel-1/Y3JpZDovL3dkci5kZS9hYmV0dGVycGxhY2U/1> [12.01.2025].
- Ochs, D. (2021). Angehörige im Fokus. Erleben, Bedarfe und Bedürfnisse der Angehörigen von Personen in forensisch-psychiatrischer Unterbringung – eine qualitative Studie. Höchberg: ZKS-Medien.
- Pauls, H. & Hahn, G. (2020). Gesundheit durch Soziale Teilhabe. Betrachtungen zur Entwicklung der Sozialtherapie von Sidony Wronsky bis heute. In Lammel, U. A. & Pauls, H. (Hrsg.). Sozialtherapie. Sozialtherapeutische Interventionen als dritte Säule der Gesundheitsversorgung. Dortmund: Verlag modernes Lernen, S. 46-58.
- Petzold, H. (1994). Integrative Therapie. Modelle, Theorien & Methoden schulenübergreifender Psychotherapie. Paderborn: Junfermann
- Pracht, M. & Hahn, G. (2024). Reso-Map: Ein Instrument für die psychosoziale Diagnostik im Strafvollzug. In Kobbé, U. (Hrsg.). Forensische Prognosen. Ein transdisziplinäres Praxismanual. Standards, Leitfäden, Handlungswissen, Kritik. Lengerich: Pabst, S. 211-218.
- Schröder, G. (2001). „Sexualstraftäter lebenslang wegsperrn“. In BILD vom 08.07.2001.
- Stemmer-Lück, M. (2009). Verstehen und Behandeln von psychischen Störungen. Psychodynamische Konzepte in der psychosozialen Praxis. Stuttgart: Kohlhammer
- Werdenich, W. & Wagner, E. (1998). Die Kunst der Zwangsbehandlung. In Wagner, E. & Werdenich, W. (Hrsg.). Forensische Psychotherapie. Psychotherapie im Zwangskontext von Justiz, Medizin und sozialer Kontrolle. Wien: Facultas, S. 37-48.

Literatur

- Adebobola, O. und Kunlere, A.S. (2024) „Restorative justice practices: Bridging the gap between offenders and victims effectively“, *World Journal of Advanced Research and Reviews*, 24(3), S. 2768–2785. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.30574/wjarr.2024.24.3.3978>.
- Alshaibani, N.K. (2025) „Implementing Alternative Sentencing in the Criminal Justice System: Implications for Human Rights“, *The Denning Law Journal*, 33(1), S. 381–390. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.5750/dlj.v33i1.2360>.
- Anderson, J.D., Pitner, R.O. und Wooten, N.R. (2020) „A gender-specific model of trauma and victimization in incarcerated women“, *Journal of Human Behavior in the Social Environment*, 30(2), S. 191–212. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1080/10911359.2019.1673272>.
- Andrews, D.A. u. a. (2011) „Sources of Variability in Estimates of Predictive Validity: A Specification With Level of Service General Risk and Need“, *Criminal Justice and Behavior*, 38(5), S. 413–432. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1177/0093854811401990>.
- Andrews, D.A. und Bonta, J. (2010) *The psychology of criminal conduct*. Cincinnati: Anderson Publishing.
- Arandjelović, O. (2023) „Crime and Punishment: A Rethink“, *Philosophies*, 8(3), S. 47. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.3390/philosophies8030047>.
- AWO (Hrsg.) (ohne Datum) „Mutter-Kind-Bereich in der JVA Neustrelitz“. Verfügbar unter: <https://www.awo-mst.de/betreuung-angebot/mutter-kind-bereich-in-der-jugendenanstalt/> (Zugegriffen: 30. Januar 2026).
- Ayano, G. u. a. (2024) „Risk and protective factors of youth crime: An umbrella review of systematic reviews and meta-analyses“, *Clinical Psychology Review*, 113, S. 102479. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1016/j.cpr.2024.102479>.
- Ayaß, R. (2022) „Totale Institutionen“, in K. Lenz und R. Hettlage (Hrsg.) *Goffman-Handbuch: Leben – Werk – Wirkung*. Stuttgart: J.B. Metzler, S. 201–206. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-476-05871-3>.
- Baader, M. (2017) *Soziale Arbeit und Foucaults Analytik der Macht Eine macht- und herrschaftskritische Auseinandersetzung mit der Sozialen Arbeit*. Herausgegeben von Soziale Arbeit Plus. Technology Arts Sciences TH Köln.
- Barth, S. (2021) „Ausgewählte Probleme der Arbeit in Haft bezüglich der Wiedereingliederung der Gefangenen“, *BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe*, 29(3), S. 9–13.
- Bartsch, T. (2017) „Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung“, *Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 4(17), S. 234–236.
- Bečević, Z. und Herz, M. (2023) „Towards an agonistic social work: a framework for political action and radical practice“, *European Journal of Social Work*, 26(6), S. 1164–1177. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1080/13691457.2023.2190052>.

- Becker, H.S. (1963) *Outsiders: studies in the sociology of deviance*. New York: Free Press of Glencoe.
- Bedoya, A. und Portnoy, J. (2023) „Biosocial Criminology: History, Theory, Research Evidence, and Policy“, *Victims & Offenders*, 18(8), S. 1599–1629. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1080/15564886.2022.2133035>.
- Bell, M. (2021) „Abolition: A New Paradigm for Reform“, *Law & Social Inquiry*, 46(1), S. 32–68. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1017/lsi.2020.21>.
- Bereswill, M. und Neuber, A. (2023) „Wenn Sie nicht wissen, wo ein kleines Licht ist, das ist doch der Tod“ – Perspektiven von Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung auf Tod und Sterben“, in C. Ghanem, U. Hostettler, und F. Wilde (Hrsg.) *Alter, Delinquenz und Inhaftierung: Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis*. Wiesbaden [Heidelberg]: Springer VS (Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege), S. 189–206.
- Berger, T. (2018) „Ältere Patienten im Maßregelvollzug Spezifische Bedürfnisse im Lebensraum der Institution“, *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie*, 25(2), S. 138–174.
- Berger, T.M. und Maelicke, B. (2020) „Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege“, in B. Maelicke, T.M. Berger, und J. Kilian-Georgus (Hrsg.) *Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden (Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege), S. 21–42. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-30329-7>.
- Berkowitz, A. (2024) „Increasing Political Practice and Policy Practice in Social Work Students“, *Advances in Social Work*, 24(1), S. 123–140. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.18060/27271>.
- Bischof, J. und Lütjen, R. (2023) „Beziehungsaufbau und Beziehungsgestaltung“, in J. Bischof u. a. (Hrsg.) *Soziale Arbeit in der Psychiatrie. Lehrbuch*. Köln: Psychiatrie Verlag, S. 230–248.
- Boers, K. (2019) „Delinquenz im Altersverlauf: Befunde der kriminologischen Verlaufsforschung“, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 102(1), S. 3–42. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1515/mks-2019-0004>.
- Böhnisch, L. (2017) *Abweichendes Verhalten*. 5. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Böhnisch, L. (2020) „Abweichendes Verhalten bei Kinder und Jugendlichen als Bewältigungsverhalten“, in G. Stecklina und J. Wienforth (Hrsg.) *Handbuch Lebensbewältigung und Soziale Arbeit. Praxis, Theorie und Empirie*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 48–57.
- Böhnisch, L. (2023) *Lebensbewältigung: ein Konzept für die Soziale Arbeit*. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa (Zukünfte).
- Bond, C. (2024) „Skills for communicating effectively with people who have mental health issues“, *Nursing Standard* [Preprint]. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.7748/ns.2024.e12444>.
- Borbón, D. (2022) „Neurosociology and Penal Neuroabolitionism: Rethinking Justice With Neuroscience“, *Frontiers in Sociology*, 7, S. 814338. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.3389/fsoc.2022.814338>.

- Braithwaite, J. (2002) „Setting standards for restorative justice“, *BRIT. J. CRIMINOL.*, 42, S. 563–577.
- Brockmann, B. u. a. (2019) „Emerging Best Practices for the Management and Treatment of Incarcerated Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, and Intersex (LGBTI) Individuals“. The Fenway Institute. Verfügbar unter: https://fenwayhealth.org/wp-content/uploads/TFIP-34_LGBTI-Prisoners-Brief_spreads_UPDATE-6_20_email.pdf (Zugegriffen: 29. Januar 2026).
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) (2024) „Herausforderungen und Perspektiven im Mutter-Kind-Vollzug des deutschen Strafvollzugsystems“. Verfügbar unter: <https://bag-s.de/wp-content/uploads/2024/11/240622-Mutter-Kind-Vollzug.pdf>.
- Bundeskriminalamt (2025) „Polizeiliche Kriminalstatistik 2024: Polizei registriert über 5,83 Millionen Straftaten im Jahr 2024 Erneut Zunahme im Bereich Gewaltkriminalität“. Verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2024/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2024_node.html (Zugegriffen: 15. Januar 2026).
- Bundesministerium des Inneren und für Heimat (Hrsg.) (2022) „Migrationsbericht der Bundesregierung: Migrationsbericht 2022“. Verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=17 (Zugegriffen: 3. September 2024).
- Bundesministerium des Inneren und für Heimat (2024) „Polizeiliche Kriminalstatistik 2023. Ausgewählte Zahlen im Überblick“. Verfügbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Zugegriffen: 19. August 2024).
- Buttner, P. u. a. (2018) „Soziale Diagnostik. Eine Einführung“, in P. Buttner u. a. (Hrsg.) *Handbuch Soziale Diagnostik. Perspektiven und Konzepte für die Soziale Arbeit*. Berlin: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge eV (Handbuch Soziale Diagnostik / herausgegeben von Peter Buttner, Silke B. Gahleitner, Ursula Hochuli Freund, Dieter Röh, H24), S. 11–30.
- Buttner, P. (2024) „Was ist soziale Diagnostik?“, in Sektion Klinische Sozialarbeit u. a. (Hrsg.) *Handbuch Klinische Sozialarbeit*. 1. Auflage. Weinheim: Juventa Verlag, S. 151–158.
- Buttner, P. (2025) *Soziale Diagnostik in der Psychiatrie*. Köln: Psychiatrie Verlag.
- Carl, L.C. und Lösel, F. (2021) „When sexual offender treatment in prison-based social-therapeutic treatment is not completed: Relationship to risk factors and recidivism after release“, *Criminal Behaviour and Mental Health*, 31(6), S. 421–435. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1002/cbm.2220>.
- Carlsson, C. und Sarnecki, J. (2015) *An Introduction to Life-Course Criminology*. London u. a.: Sage.
- Cataldi, L. und Cataldi, S. (2024) „Prison and Love: The Role of Affection and Rehabilitative Actions in Reducing Recidivism and Beyond“, *Social Sciences*, 13(6), S. 323. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.3390/socsci13060323>.

- Cornel, H. (2021) „Erziehung und Soziale Arbeit in strafrechtlichen Zwangskontexten“, in A. Kaplan und S. Roos (Hrsg.) *Delinquenz bei jungen Menschen: Ein interdisziplinäres Handbuch*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 45–64. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-31601-3>.
- Cornel, H. (2022) „Geschichte des Strafens und der Straffälligenhilfe“, in AK HochschullehrerInnen Kriminologie und Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.) *Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch*. 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 31–46.
- Cornel, H. und Kawamura-Reindl, G. (2021) „Bewährungshilfe in Deutschland – Entwicklung, Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Organisation“, in H. Cornel und G. Kawamura-Reindl (Hrsg.) *Bewährungshilfe: Theorie und Praxis eines Handlungsfeldes sozialer Arbeit*. 1. Auflage. Weinheim Basel: Beltz Juventa, S. 12–26.
- Cornell, K.L. (2006) „Person-In-Situation: History, Theory, and New Directions for Social Work Practice“, *PRAXIS*, 6, S. 50–57.
- Cornish, D.B. und Clarke, R.V. (1987) „Understanding crime displacement: an application of rational choice theory“, *Criminology*, 25(4), S. 933–947.
- Coser, L.A. (1967) „Greedy Organisations“, *European Journal of Sociology*, 8(2), S. 196–215. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1017/S000397560000151X>.
- Council of Europe (2022) „Report to the German Government on the periodic visit to Germany carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 1 to 14 December 2020 [CPT/Inf (2022) 18]“. Strasbourg: Council of Europe.
- Council of Europe (2024) *Prison Standard. Extract from the 33rd General Report. CPT/Inf (2024) 16 – part*. Verfügbar unter: <https://rm.coe.int/1680af7216>.
- Cullen, F.T. und Gendreau, P. (2001) „From nothing works to what works: Changing professional ideology in the 21st century“, *The Prison Journal*, 81(3), S. 313–338.
- DBSH (2014) „Kommentar zur ‚Global Definition of Social Work‘, Deutsche Übersetzung des DBSH - Stand 2014“. Verfügbar unter: https://www.dbsh.de/media/public/dbsh-www/downloads/2014_DBSH_Dt_%C3%9Cbersetzung_Kommentar_Def_SozArbeit_02.pdf (Zugegriffen: 19. Januar 2026).
- Der Beauftragte der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen (2024) *Nationale Strategie zur Drogen- und Suchtpolitik*. Verfügbar unter: <https://www.bundesdroge.nbeauftragter.de/themen/drogenpolitik/nationale-strategie/> (Zugegriffen: 29. Mai 2024).
- Dessecker, A. (2023) „Rechtliche Grundlagen der Behandlung im Strafvollzug“, in J. Endres und S. Stuhling (Hrsg.) *Behandlung im Strafvollzug. Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft*. Wiesbaden: Springer, S. 89–104.
- Dettmers, S. (2017) „Analyse egozentrierter sozialer Netzwerke“, in J. Bischoff u. a. (Hrsg.) *Soziale Arbeit in der Psychiatrie*. Köln: Psychiatrie Verlag, S. 259–272.
- Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management (2015) *Case Management Leitlinien – Rahmenempfehlungen, Standards und ethische Grundlagen*. Heidelberg: Medhochzwei.

- Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit und im Gesundheitswesen e.V. (2024) *Handlungsfelder – ein Überblick*. Verfügbar unter: <https://dvsg.org/themen/handlungsfelder/> (Zugegriffen: 29. Mai 2024).
- Deutscher Bundestag (2023) „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 20/7038 –“. Verfügbar unter: <https://ds.erver.bundestag.de/btd/20/072/2007264.pdf> (Zugegriffen: 9. September 2024).
- Deutscher Ethikrat (Hrsg.) (2018) „Hilfe durch Zwang? professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmungen: Stellungnahme“. Verfügbar unter: <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/stellungnahme-hilfe-durch-zwang.pdf> (Zugegriffen: 20. August 2024).
- Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung (2019) „Drogen- und Suchtbericht 2019“. Verfügbar unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Drogen_und_Sucht/Berichte/Broschuere/Drogen-_und_Suchtbericht_2019_barr.pdf (Zugegriffen: 13. August 2024).
- Diewald, M. und Sattler, S. (2010) „Soziale Unterstützungsnetzwerke“, in C. Stegbauer und R. Häussling (Hrsg.) *Handbuch Netzwerkforschung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Netzwerkforschung), S. 689–700.
- Dölling, D., Hermann, D. und Laue, C. (2022) *Kriminologie: Ein Grundriss*. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg (Springer-Lehrbuch). Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-642-01473-4>.
- Dollinger, B. und Schmidt-Semisch, H. (2018) „Sozialpädagogik und Kriminologie im Dialog. Einführende Perspektiven zum Ereignis ‚Jugendkriminalität‘“, in B. Dollinger und H. Schmidt-Semisch (Hrsg.) *Handbuch Jugendkriminalität*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 3–16. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-531-19953-5>.
- Donohue, G., McCann, E. und Brown, M. (2021) „Views and Experiences of LGBTQ+ People in Prison Regarding Their Psychosocial Needs: A Systematic Review of the Qualitative Research Evidence“, *International Journal of Environmental Research and Public Health*, 18(17), S. 9335. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.3390/ijerph18179335>.
- Dörr, M. und Kломann, V. (2019) „Soziale Arbeit im Strafvollzug: Gehilfin des Vollzugssystems oder professionelle Akteurin?!“, *Sozial Extra*, 43(4), S. 232–238. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s12054-019-00189-y>.
- Downie, J., Iftene, A. und Steeves, M. (2019) „Assisted dying for prison populations: Lessons from and for abroad“, *Medical Law International*, 19(2–3), S. 207–225. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1177/0968533219866235>.
- Dünkel, F. (2018) „Internationale Tendenzen des Umgangs mit Jugendkriminalität“, in B. Dollinger und H. Schmidt-Semisch (Hrsg.) *Handbuch Jugendkriminalität*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 89–118. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-531-19953-5>.
- Durkheim, É. (1893) *De la division du travail social: Étude sur l'organisation des sociétés supérieures*. Paris: Félix Alcan.

- Eifler, S. und Leitgöb, H. (2018) „Handlungstheoretische Ansätze zur Erklärung von Kriminalität. Eine Darstellung aus der Perspektive der analytischen Soziologie“, in D. Hermann und A. Pöge (Hrsg.) *Kriminalsoziologie: Handbuch für Wissenschaft und Praxis*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, S. 9–38. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.5771/9783845271842-8>.
- Eifler, S. und Schepers, D. (2018) „Theoretische Ansatzpunkte für die Analyse der Jugendkriminalität“, in B. Dollinger und H. Schmidt-Semisch (Hrsg.) *Handbuch Jugendkriminalität*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 219–240. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-531-19953-5>.
- Endres, J. (2022) „Das Gefängnis als ‚totale Institution‘“, *Forschung & Entwicklung*, 4, S. 250–253.
- Endres, J. (2025) „Das Selbstbestimmungsgesetz und seine Bedeutung für den Justizvollzug“, in B. Knorr und H. Stöver (Hrsg.) *Sexuelle Rechte und Gesundheit in Haft*. Nomos, S. 129–146.
- Endres, J. und Hegwein, S. (2023) „Arbeit und Arbeitstherapie“, in J. Endres und S. Stuhling (Hrsg.) *Behandlung im Strafvollzug. Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft*. Wiesbaden: Springer, S. 525–542.
- Endres, J. und Kurlemann, P.J. (2023) „Lockerungen“, in J. Endres und S. Stuhling (Hrsg.) *Behandlung im Strafvollzug. Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft*. Wiesbaden: Springer, S. 605–626.
- Engel, J. und Tutte, D. (2012) „EX-IN BW. EXperten IN eigener Sache.“, *Kerbe*, 2, S. 37–39.
- Evans, S.M., Jones, B.A. und McDermott, D.T. (2024) „Trans and gender diverse offenders’ experiences of custody: A systematic review of empirical evidence“, *The Howard Journal of Crime and Justice*, 63(3), S. 321–349. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1111/hojo.12567>.
- Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH (2016) „Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit des Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH“. Verfügbar unter: https://www.dbsh.de/media/public/dbsh-bund/Profession/2016-11_14_DBSH_Deutsche_Definition_Soziale_Arbeit_FBTS_DBSH.pdf (Zugegriffen: 19. Januar 2026).
- Fährmann, J. u. a. (2021) „Der Anspruch auf Substitutionsbehandlung im Gefängnis. Über eine umstrittene Praxis im Justizvollzug und vor Gericht“, *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 5, S. 271–275.
- Faizi, I. und Nayeibi, H. (2023) „Anomie Theories of Durkheim and Merton. A Comparative Review“, *Comparative Sociology*, 22(2), S. 280–297. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1163/15691330-bja10076>.
- Farrington, D.P. (2003) „DEVELOPMENTAL AND LIFE-COURSE CRIMINOLOGY: KEY THEORETICAL AND EMPIRICAL ISSUES-THE 2002 SUTHERLAND AWARD ADDRESS“, *Criminology*, 41(2), S. 221–225. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1111/j.1745-9125.2003.tb00987.x>.

- Feißt, M., Lewe, U. und Kammeier, H. (2022) „Plädoyer für eine Transformation der Maßregeln der §§ 63 und 64 StGB. Organisationale, empirische und rechtspolitische Argumente für eine Änderung des Sanktionenrechts. Ein Positionspapier im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V.“ Verfügbar unter: https://krip.oz.de/wp-content/uploads/2022/03/Feisst-Lewe-Kammeier_Transformation-des-Sanktionenrechts-2-2022-03-01.pdf (Zugegriffen: 9. September 2024).
- Feltes, T. (2022) „Gegenstand und Methoden kriminologischer Forschung“, in AK HochschullehrerInnen Kriminologie und Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.) *Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch*. 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 63–78.
- Fidler-Schmerold, B. und Riegler, E. (2025) „The Situation of LGBTIQ Detainees in the EU: Standards, Challenges and Recommendations“. Verfügbar unter: https://gmr.lbg.ac.at/wp-content/uploads/sites/12/2025/10/LGBTIQ-Detainees_Regional-Report.pdf.
- Fleißner, S. u. a. (2024) „Opioidüberdosierung und Drogennotfallprophylaxe mit Naloxon“, in H. Stöver und S. Hößelbarth (Hrsg.) *Drogenpraxis, Drogenpolitik, Drogenrecht*. 6. vollständig überarbeitete Auflage 2024. Schulz-Kirchner Verlag, S. 355–365.
- Forrester, A. u. a. (2018) „Mental illness and the provision of mental health services in prisons“, *British Medical Bulletin*, 127(1), S. 101–109. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1093/bmb/ldy027>.
- Franke, I., Urwyler, T. und Prüter-Schwarte, C. (2022) „Assisted dying requests from people in detention: Psychiatric, ethical, and legal considerations—A literature review“, *Frontiers in Psychiatry*, 13. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.3389/fpsy.2022.909096>.
- Freiheit, M. u. a. (2018) *Mehrfachtäterschaft im Jugendalter*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-16110-1>.
- Gahleitner, S.B. (2017) *Soziale Arbeit als Beziehungsprofession: Bindung, Beziehung und Einbettung professionell ermöglichen*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Gahleitner, S.B. (2025) „Beziehungsarbeit als Professionscharakteristik Sozialer Arbeit“, in J. Pohl, W. Klug, und D. Niebauer (Hrsg.) *Sozialarbeiterische Beziehungsgestaltung: Einblicke in Theorie, Praxis und Forschung*. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Studienkurs Soziale Arbeit), S. 71–85. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.5771/9783748941194>.
- Gahleitner, S.B. und Dangel, L. (2018) „Lebensweltdiagnostik anhand der Säulen der Identität“, in P. Buttner u. a. (Hrsg.) *Handbuch Soziale Diagnostik. Perspektiven und Konzepte für die Soziale Arbeit*. DV, S. 359–364.
- Gahleitner, S.B., Gebrande, J. und Viehhauser, R. (2024) „Professionelle Beziehungsgestaltung und Milieuarbeit“, in Sektion Klinische Sozialarbeit u. a. (Hrsg.) *Handbuch Klinische Sozialarbeit*. 1. Auflage. Weinheim: Juventa Verlag, S. 189–197.
- Gahleitner, S.B. und Hösl, M. (2021) „Professionelle Beziehungsgestaltung in der Bewährungshilfe“, in H. Cornel und G. Kawamura-Reindl (Hrsg.) *Bewährungshilfe: Theorie und Praxis eines Handlungsfeldes sozialer Arbeit*. 1. Auflage. Weinheim Basel: Beltz Juventa, S. 119–131.

- Ghanem, C. und Graebisch, C. (2020) „Desistance from Crime“ – Theoretische Perspektiven auf den Ausstieg aus Straffälligkeit“, in D. Deimel und T. Köhler (Hrsg.) *Delinquenz und Soziale Arbeit: Prävention - Beratung - Resozialisierung. Lehrbuch für Studium und Praxis*. Lengerich: Pabst Science Publishers, S. 61–76.
- Ghanem, C., Hostettler, U. und Wilde, F. (2023) „Freiheitsentzug im höheren Alter – Zentrale Erkenntnisse und Perspektiven“, in C. Ghanem, U. Hostettler, und F. Wilde (Hrsg.) *Alter, Delinquenz und Inhaftierung: Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis*. Wiesbaden [Heidelberg]: Springer VS (Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege), S. 367–384.
- Ghanem, C. und Kawamura-Reindl, G. (2020) „Lebensbewältigung in der Straffälligenhilfe“, in G. Stecklina und J. Wienforth (Hrsg.) *Handbuch Lebensbewältigung und Soziale Arbeit. Praxis, Theorie und Empirie*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 227–236.
- Ghanem, C. und Stadler, H. (2022) „Desistance-orientierte Straffälligenhilfe - Forschungsergebnisse und Praxisimplikationen“, in AK HochschullehrerInnen Kriminologie und Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.) *Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch*. 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 177–190.
- Ghanem, C. und Stadler, H. (2023) „Desistance und Resozialisierung“, in H. Cornel u. a. (Hrsg.) *Resozialisierung: Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis*. 5., aktualisierte und erweiterte Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Ghanem, C. und Zahradnik, F. (2023) „Bewährungshilfe“, in H. Cornel u. a. (Hrsg.) *Resozialisierung: Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis*. 5., aktualisierte und erweiterte Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Giertz, K., Große, L. und Gahleitner, S. (Hrsg.) (2021) *Hard to reach: schwer erreichbare Klientel unterstützen*. Köln: Psychiatrie Verlag.
- Goffman, E. (2020) *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderen Insassen*. 22. Auflage. Shurkamp Verlag.
- Goldberg, B. und Trenzcek, T. (2022) „Jugend und Delinquenz“, in AK HochschullehrerInnen Kriminologie und Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.) *Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch*. 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 259–276.
- Görgen, T. und Textores, L. (2023) „Delinquenz im höheren Lebensalter – zur Genese eines ‚kontraintuitiven Phänomens‘“, in C. Ghanem, U. Hostettler, und F. Wilde (Hrsg.) *Alter, Delinquenz und Inhaftierung: Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis*. Wiesbaden [Heidelberg]: Springer VS (Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege), S. 3–20.
- Gottfredson, M. und Hirschi, T. (1990) *A general Theory of Crime*. Stanford: Stanford University Press.
- Graebisch, C.M. (2022) „Behandlung von Gefangenen im Strafvollzug“, in AK HochschullehrerInnen Kriminologie und Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.) *Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch*. 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 227–237.

- Große, L. u. a. (2024) „Konzepte der Sozialen Diagnostik“, in Sektion Klinische Sozialarbeit u. a. (Hrsg.) *Handbuch Klinische Sozialarbeit*. 1. Auflage. Weinheim: Juventa Verlag, S. 159–166.
- Hachtel, H., Vogel, T. und Huber, C.G. (2019) „Mandated Treatment and Its Impact on Therapeutic Process and Outcome Factors“, *Frontiers in Psychiatry*, 10, S. 219. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.3389/fpsy.2019.00219>.
- Hahn, G. (2023a) „Alter im Maßregelvollzug. Zur Situation älterer Untergebrachter im psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB“, in C. Ghanem, U. Hostettler, und F. Wilde (Hrsg.) *Alter, Delinquenz und Inhaftierung: Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis*. Wiesbaden [Heidelberg]: Springer VS (Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege), S. 349–366.
- Hahn, G. (2023b) „Maßregelvollzug – Unterbringung und Behandlung für psychisch kranke Straftäter:innen“, in H. Cornel u. a. (Hrsg.) *Resozialisierung: Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis*. 5., aktualisierte und erweiterte Auflage. Baden-Baden: Nomos (Nomos Handbuch), S. 331–348.
- Hahn, G. u. a. (2025) „Forensische Soziale Arbeit und professionelle Beziehungsgestaltung“, in C. Kröger u. a. (Hrsg.) *Klinische Sozialarbeit und Sozialtherapie. Zwischenmenschliche Beziehungen stärken - soziale Einbindung fördern*. Hamburg: ZKS Verlag für psychosoziale Medien.
- Hahn, G., Ochs, D. und Lohner, J. (2024) „Justiznahe Sozialarbeit“, in Sektion Klinische Sozialarbeit u. a. (Hrsg.) *Handbuch Klinische Sozialarbeit*. 1. Auflage. Weinheim: Juventa Verlag, S. 383–394.
- Harner, H.M. und Riley, S. (2013) „The Impact of Incarceration on Women’s Mental Health: Responses From Women in a Maximum-Security Prison“, *Qualitative Health Research*, 23(1), S. 26–42. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1177/1049732312461452>.
- Haverkamp, R. (2015) „Kriminalität junger Frauen und weiblicher Jugendvollzug“, *Neue Kriminalitätspolitik*, 27(3), S. 301–318.
- Heiner, M. (2010) „Diagnostik in der Sozialen Arbeit: Zielsetzung, Gegenstand und Dimensionen“, *Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit*, 4, S. 14–28.
- Heiner, M. (2013) „Wege zu einer integrativen Grundlagendiagnostik in der Sozialen Arbeit“, in S. Gahleitner, G. Hahn, und R. Glemser (Hrsg.) *Psychosoziale Diagnostik*. Köln: Psychiatrie Verlag, S. 18–34.
- Heiner, M. (2018) „PRO-ZIEL-Basisdiagnostik“, in P. Buttner u. a. (Hrsg.) *Handbuch Soziale Diagnostik. Perspektiven und Konzepte für die Soziale Arbeit*. DV, S. 296–303.
- Heinz, W. (2019) „Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz“.
- Hirschi, T. (1969) *Causes of delinquency*. 3. Berkeley, Calif: University of California Press.
- Hochuli Freund, U. (2018) „Notationssysteme zur Selbsteinschätzung“, in P. Buttner u. a. (Hrsg.) *Handbuch Soziale Diagnostik. Perspektiven und Konzepte für die Soziale Arbeit*, S. 345–352.

- Hofmann, L.A., Lau, S. und Kirchebner, J. (2022) „Maintaining social capital in offenders with schizophrenia spectrum disorder—An explorative analysis of influential factors“, *Frontiers in Psychiatry*, 13, S. 945732. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.3389/fpsyt.2022.945732>.
- Höynck, T. (2022) „Kriminalitätstheorien und Soziale Arbeit“, in AK Hochschulelehre-rInnen Kriminologie und Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.) *Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch*. 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 48–62.
- Höynck, T. und Ernst, S. (2018) „Jugendarrest“, in B. Dollinger und H. Schmidt-Semisch (Hrsg.) *Handbuch Jugendkriminalität*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 669–688. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-531-19953-5>.
- Huster, E.-U. (2025) „Lebenslage“. Verfügbar unter: <https://www.socialnet.de/lexikon/Lebenslage> (Zugegriffen: 5. Dezember 2025).
- Huxoll, M. und Kotthaus, J. (2012) „Der Blick in den Spiegel. Eine einführende Reflexion des sozialarbeiterischen Umgangs mit Macht und Zwang“, in M. Huxoll und J. Kotthaus (Hrsg.) *Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 9–16.
- IFSW - International Federation of Social Workers (Hrsg.) (2014) „Global Definition of Social Work“.
- Jenkins, D., Burton, C. und Holmes, D. (2022) „Hospitals as total institutions“, *Nursing Philosophy*, 23(2), S. e12379. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1111/nup.12379>.
- Jo Wilson, S., Lipsey, M.W. und Soydan, H. (2003) „Are Mainstream Programs for Juvenile Delinquency Less Effective With Minority Youth Than Majority Youth? A Meta-Analysis of Outcomes Research“, *Research on Social Work Practice*, 13(1), S. 3–26. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1177/1049731502238754>.
- Joudrey, P.J. u. a. (2019) „A conceptual model for understanding post-release opioid-related overdose risk“, *Addiction Science & Clinical Practice*, 14(1), S. 17. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1186/s13722-019-0145-5>.
- JVA für Frauen Vechta (2020) „Leistungsbeschreibung“. Verfügbar unter: https://www.jva-fuer-frauen.niedersachsen.de/download/152874/Leistungsbeschreibung_MuKi_2020.pdf (Zugegriffen: 29. Juli 2025).
- Kaplan, A. (2023) „Jugendarrest“, in H. Cornel u. a. (Hrsg.) *Resozialisierung: Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis*. 5., aktualisierte und erweiterte Auflage. Baden-Baden: Nomos (Nomos Handbuch), S. 181–190.
- Karls, J.M. und Wandrei, K.E. (Hrsg.) (1994) *PIE-Manual. Person-In-Environment System*. Washington.
- Karstedt, S. (2021) „Inequality and punishment: A global paradox?“, *Journal of Criminology*, 54(1), S. 5–20. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1177/26338076211014590>.
- Katz, J. (1988) *Seductions of crime: moral and sensual attractions in doing evil*. New York: Basic Books.
- Kawachi, I. und Berkman, L. (2001) „Social Ties and Mental Health“, *Journal of Urban Health: Bulletin of the New York Academy of Medicine*, 78(3), S. 458–467. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1093/jurban/78.3.458>.

- Kawamura-Reindl, G. (2018) „Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle“, in B. Dollinger und H. Schmidt-Semisch (Hrsg.) *Handbuch Jugendkriminalität*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 443–460. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-531-19953-5>.
- Kawamura-Reindl, G. (2022) „Lebenslagen Straffälliger als Ausgangspunkt für professionelle Interventionen in der Sozialen Arbeit“, in AK HochschullehrerInnen Kriminologie und Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.) *Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch*. 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 162–175.
- Kawamura-Reindl, G. (2023) „Freie Straffälligenhilfe“, in H. Cornel u. a. (Hrsg.) *Resozialisierung: Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis*. 5., aktualisierte und erweiterte Auflage. Baden-Baden: Nomos (Nomos Handbuch), S. 237–254.
- Kawamura-Reindl, G. und Schneider, S. (2015) *Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen*. Weinheim Basel: Beltz Juventa (Studienmodule Soziale Arbeit).
- Kawamura-Reindl, G. und Weber, L. (2021) *Straffällige Frauen: Erklärungsansätze, Lebenslagen und Hilfeangebote*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Kawamura-Reindl, G. und Weber, L. (2023) „Lebensalter straffällige Frauen – Kriminologische Befunde und besondere Anforderungen an Vollzugsgestaltung und Übergangsmanagement“, in C. Ghanem, U. Hostettler, und F. Wilde (Hrsg.) *Alter, Delinquenz und Inhaftierung: Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis*. Wiesbaden [Heidelberg]: Springer VS (Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege), S. 73–92.
- Kenkmann, A. u. a. (2020) „Altern in Haft - Angebote für ältere Inhaftierte in der Bundesrepublik Deutschland“, *Kriminologie - Das Online-Journal*, S. Seiten 101-122. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.18716/OJS/KRIMOJ/2020.1.7>.
- Kenkmann, A., Zahradnik, F. und Ghanem, C. (2022) „Gelingendes Altern als Vollzugsziel für ältere Inhaftierte“, *BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe*, 30(3), S. 12–15.
- Keppler, K. (2014) „Frauen in Haft“, in *Betreuung im Strafvollzug. Ein Handbuch 2014*. Berlin: Deutsche AIDS-Hilfe e.V., S. 172–183.
- Kholdaa, M.C. und Pujiyono, P. (2024) „Social Work Crime as an Alternative to Resolving Overcrowding in Correctional Institutions“, *JUSTISI*, 10(3), S. 806–816. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.33506/js.v10i3.3491>.
- Klärner, A. u. a. (2020) „Soziale Netzwerke und gesundheitliche Ungleichheiten – eine neue Perspektive für die Forschung“, in A. Klärner u. a. (Hrsg.) *Soziale Netzwerke und gesundheitliche Ungleichheiten*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 1–30. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1007/978-3-658-21659-7_1.
- Klug, W. und Zobrist, P. (2021) *Motivierte Klienten trotz Zwangskontext. Tools für die Soziale Arbeit*. 3., überarbeitete Auflage. München: Reinhardt.
- KNAS[], Initiative für den Rückbau von Gefängnissen (2019) „Armut und Strafe. Über die Produktion von Delinquenzmilieus und das Gefängnis als Armenhaus“, *BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe*, 27(2), S. 25–31.

- Knüpfer, A. (2018) „Netzwerkkarten als diagnostische Instrumente“, in P. Buttner u. a. (Hrsg.) *Handbuch Soziale Diagnostik. Perspektiven und Konzepte für die Soziale Arbeit*. Berlin: Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., S. 320–327.
- Kövamees, E. (2020) „Prisons as total institution semiospheres“, *Sign Systems Studies*, 48(2–4), S. 297–325. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.12697/SSS.2020.48.2-4.06>.
- Kraus, B. (2023) „Relationale Soziale Arbeit“. Verfügbar unter: https://www.socialnet.de/lexikon/Relationale-Soziale-Arbeit#toc_5 (Zugegriffen: 5. Dezember 2025).
- Kreager, D.A. und Kruttschnitt, C. (2018) „Inmate Society in the Era of Mass Incarceration“, *Annual Review of Criminology*, 1(1), S. 261–283. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1146/annurev-criminol-032317-092513>.
- Kunz, T. (2022) „Kriminalität und Migration“, in AK HochschullehrerInnen Kriminologie und Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.) *Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch*. 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 278–292.
- Kunze, H., Schmidt, B. und Höflacher, R. (2015) *Psychisch krank in Deutschland: Plädoyer für ein zeitgemäßes Versorgungssystem*. 1. Aufl. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.17433/978-3-17-025996-6>.
- Kupfer, A. (2018) „D.5 Netzwerkkarten als diagnostische Instrumente“, in P. Buttner u. a. (Hrsg.) *Handbuch Soziale Diagnostik. Perspektiven und Konzepte für die Soziale Arbeit*. Berlin: Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., S. 320–327.
- Laub, J.H. und Sampson, R.J. (2001) „Understanding Desistance from Crime“, *Crime and Justice*, 28, S. 1–69. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1086/652208>.
- Laub, J.H. und Sampson, R.J. (2003) *Shared Beginnings, Divergent Lives*. Harvard University Press. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.2307/j.ctvlq3z28f>.
- Laubenthal, K. (2015) *Strafvollzug*. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg (Springer-Lehrbuch). Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-642-54819-2>.
- Laubenthal, K. (2019) *Strafvollzug*. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg (Springer-Lehrbuch). Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-662-58637-2>.
- LeBel, T.P., Richie, M. und Maruna, S. (2015) „Helping Others as a Response to Reconcile a Criminal Past: The Role of the Wounded Healer in Prisoner Reentry Programs“, *Criminal Justice and Behavior*, 42(1), S. 108–120. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1177/0093854814550029>.
- Lehmann, M. und Walborn, R. (2023) „Gefangene mit Substanzkonsumproblematik“, in J. Endres und S. Suhling (Hrsg.) *Behandlung im Strafvollzug. Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft*. Wiesbaden: Springer, S. 329–354.
- Leitner, S. und Stolz, K. (2023) „German social workers as professional politicians: career paths and social advocacy“, *European Journal of Social Work*, 26(4), S. 691–704. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1080/13691457.2022.2117138>.
- Lesting, W. u. a. (2021) „Opioidsubstitutionsbehandlung im Strafvollzug – praktische Schwierigkeiten und rechtliche Beurteilung“, *Suchtmedizin*, 23(2), S. 67–73.

- Li, X. und Xue, P. (2025) „The role of social work in enhancing social governance: Policy, law, practice, and integration of machine learning for improved outcomes“, *Alexandria Engineering Journal*, 118, S. 208–215. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1016/j.aej.2025.01.002>.
- Lindenberg, M. und Lutz, T. (2021) *Zwang in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Handlungswissen*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Lindenberg, M. und Lutz, T. (2022) „Zwang und Zwangskontext in der Sozialen Arbeit“, in AK HochschullehrerInnen Kriminologie und Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.) *Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch*. 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 130–145.
- Lleshi, S. (2024) „Challenges of Social Workers in the Multidisciplinary Team in the Penitentiary System“, *Interdisciplinary Journal of Research and Development*, 11(1), S. 20. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.56345/ijrdv11n104>.
- Lob-Hüdepohl, A. (2023) „Altern in Verletzlichkeit und Reife – (auch) eine Frage der Haft?! Professionsethische Vorfelderkundungen“, in C. Ghanem, U. Hostettler, und F. Wilde (Hrsg.) *Alter, Delinquenz und Inhaftierung: Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis*. Wiesbaden [Heidelberg]: Springer VS (Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege), S. 107–124.
- Löcherbach, P. (2020) „Leitlinien des Case Managements“, in B. Maelicke, T.M. Berger, und J. Kilian-Georgus (Hrsg.) *Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden (Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege), S. 123–140. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-30329-7>.
- Löffler, E.M. (2024) „Social workers as politicians. A quantitative study on social workers holding elected office in Germany“, *European Journal of Social Work*, 27(4), S. 898–910. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1080/13691457.2024.2316788>.
- Lombroso, C. (1887) *Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung*. Hamburg: Richter.
- Lösel, F. (2018) „Evidence comes by replication, but needs differentiation: the reproducibility issue in science and its relevance for criminology“, *Journal of Experimental Criminology*, 14(3), S. 257–278. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s11292-017-9297-z>.
- Lösel, F. (2023) „Historische Entwicklung psychosozialer Behandlungsmaßnahmen und ihrer Wirksamkeit“, in J. Endres und S. Stuhling (Hrsg.) *Behandlung im Strafvollzug. Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft*. Wiesbaden: Springer, S. 61–88.
- Lutz, T. (2018) „Wiedergutmachung statt Strafe? Restorative Justice und der Täter-Opfer-Ausgleich“, in B. Dollinger und H. Schmidt-Semisch (Hrsg.) *Handbuch Jugendkriminalität*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 601–616. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-531-19953-5>.
- Lyng, S. (1990) „Edgework: A Social Psychological Analysis of Voluntary Risk Taking“, *American Journal of Sociology*, 95(4), S. 851–886.
- Lyng, S. (Hrsg.) (2004) *Edgework: The Sociology of Risk-Taking*. Routledge. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.4324/9780203005293>.

- Mac Suibhne, S. (2011) „Erving Goffman’s Asylums 50 years on“, *British Journal of Psychiatry*, 198(1), S. 1–2. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1192/bjp.bp.109.077172>.
- Manchak, S.M., Skeem, J.L. und Rook, K.S. (2014) „Care, control, or both? Characterizing major dimensions of the mandated treatment relationship“, *Law and Human Behavior*, 38(1), S. 47–57. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1037/lhb0000039>.
- Marquardt, N. (2022) „Abolitionistische Impulse für eine Sozialgeographie institutioneller Räume“, *Geographica Helvetica*, 77(3), S. 289–295. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.5194/gh-77-289-2022>.
- Marti, I. (2023) „Alt werden hinter Gittern: Wenn das Gefängnis zum Lebensmittelpunkt wird“, in C. Ghanem, U. Hostettler, und F. Wilde (Hrsg.) *Alter, Delinquenz und Inhaftierung: Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis*. Wiesbaden [Heidelberg]: Springer VS (Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege), S. 147–164.
- Martinson, R. (1974) „What works? - questions and answers about prison reform“, *The Public Interest*, 35, S. 22–54.
- Matias, K.A.C. u. a. (2025) „The Role of Social Support Networks in Shaping Post-Prison Life“, *International Journal of Social Science Research and Review*, 8(1), S. 61–90. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.47814/ijssrr.v8i1.2483>.
- Matthes, A. (2023) „Gefangene im Jugendstrafvollzug und im Jungtätervollzug“, in J. Endres und S. Stuhling (Hrsg.) *Behandlung im Strafvollzug. Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft*. Wiesbaden: Springer, S. 467–488.
- McAllister, S. u. a. (2021) „Developing a theory-informed complex intervention to improve nurse–patient therapeutic engagement employing Experience-based Co-design and the Behaviour Change Wheel: an acute mental health ward case study“, *BMJ Open*, 11(5), S. e047114. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1136/bmjopen-2020-047114>.
- McGee, T.R. und Farrington, D.P. (2016) „Developmental and Life-Course Theories of Crime“, in A.R. Piquero (Hrsg.) *The Handbook of Criminological Theory*. Wiley Blackwell, S. 336–354.
- Meier, B.-D. (2020) „Konzeptionelle Grundlagen des Strafvollzugs“, in B.-D. Meier und K. Leimbach (Hrsg.) *Gefängnisse im Blickpunkt der Kriminologie: Interdisziplinäre Beiträge zum Strafvollzug und der Wiedereingliederung*. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg, S. 13–29. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-662-62072-4>.
- Meier, B.-D. (2023) „Geschichte der Behandlung im Justizvollzug“, in J. Endres und S. Stuhling (Hrsg.) *Behandlung im Strafvollzug. Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft*. Wiesbaden: Springer, S. 45–60.
- Meier, B.-D. und Leimbach, K. (Hrsg.) (2020) *Gefängnisse im Blickpunkt der Kriminologie: Interdisziplinäre Beiträge zum Strafvollzug und der Wiedereingliederung*. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-662-62072-4>.
- Mereish, E.H. und Poteat, V.P. (2015) „A relational model of sexual minority mental and physical health: The negative effects of shame on relationships, loneliness, and health“, *Journal of Counseling Psychology*, 62(3), S. 425–437. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1037/cou0000088>.

- Merrall, E.L.C. u. a. (2010) „Meta-analysis of drug-related deaths soon after release from prison: Drug-related deaths after release from prison“, *Addiction*, 105(9), S. 1545–1554. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1111/j.1360-0443.2010.02990.x>.
- Merten, R. (Hrsg.) (2001) *Hat die Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema*. Wiesbaden: Springer.
- Merten, R. (2007) „Zwischen politischem Anspruch und verschlafenen Chancen. Soziale Arbeit im Selbstgespräch über eine Re-Politisierung“, in M. Lallinger und G. Rieger (Hrsg.) *Repolitisierung Sozialer Arbeit: engagiert und professionell*. Stuttgart: Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Hohenheimer Protokolle, 64), S. 53–68.
- Merton, R.K. (1938) „Social Structure and Anomie“, *American Sociological Review*, 3(5), S. 672–682. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.2307/2084686>.
- Meyer, C. (2015) „Devianz im Lebenslauf – Alterskriminalität als Bewältigungsstrategie für Alternsprozesse?!“, in B. Dollinger und N. Oelkers (Hrsg.) *Sozialpädagogische Perspektiven auf Devianz*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 136–150.
- Meyer, M., Hachtel, H. und Graf, M. (2019) „Besonderheiten in der therapeutischen Beziehung bei forensisch-psychiatrischen Patienten“, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 13(4), S. 362–370. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s11757-019-00559-y>.
- Michels, M. (2020) „Herausforderungen und Potenziale der Freien Straffälligenhilfe“, in B. Maelicke, T.M. Berger, und J. Kilian-Georgus (Hrsg.) *Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden (Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege), S. 97–122. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-30329-7>.
- Micus-Loos, C. (2018) „Geschlecht und Kriminalität“, in D. Hermann und A. Pöge (Hrsg.) *Kriminalsoziologie: Handbuch für Wissenschaft und Praxis*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, S. 219–232. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.5771/9783845271842>.
- Mircus-Loos, C. und Plößner, M. (2021) „Gendertheorien und soziale Ausschließung“, in R. Anhorn und J. Stehr (Hrsg.) *Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden (Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit), S. 349–372. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-531-19097-6>.
- Misamer, M. (2023) *Machtsensibilität in der Sozialen Arbeit: Grundwissen für reflektiertes Handeln*. 1. Aufl. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.17433/978-3-17-042186-8>.
- Monzer, M. (2020) „Qualifikation und Ausbildung im Case Management in der Sozialen Strafrechtspflege“, in B. Maelicke, T.M. Berger, und J. Kilian-Georgus (Hrsg.) *Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden (Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege), S. 141–162. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-30329-7>.
- Mühlum, A. (2007) „Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Ein Rückblick in die Zukunft“, in M. Lallinger und G. Rieger (Hrsg.) *Repolitisierung Sozialer Arbeit: engagiert und professionell*. Stuttgart: Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Hohenheimer Protokolle, 64), S. 15–30.

- Müller, J. und Koller, M. (2020) „Diskussion alternativer Ansätze“, in J. Müller und M. Koller (Hrsg.) *Reformansätze zur Unterbringung nach § 64 StGB. Der zweischneidige Erfolg der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt*. Stuttgart: Kohlhammer, S. 162–178.
- Müller, J.L. u. a. (2017) „Standards für die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB: Interdisziplinäre Task-Force der DGPPN“, *Der Nervenarzt*, 88(S1), S. 1–29. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s00115-017-0382-3>.
- Nagin, D.S. und Paternoster, R. (1993) „Enduring Individual Differences and Rational Choice Theories of Crime“, *Law and Society Review*, 27(3), S. 467–496.
- Naplava, T. (2018) „Jugendliche Intensiv- und Mehrfachtäter“, in B. Dollinger und H. Schmidt-Semisch (Hrsg.) *Handbuch Jugendkriminalität*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 337–356. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-531-19953-5>.
- van Ness, D.W. u. a. (2022) *Restoring Justice: An Introduction to Restorative Justice*. 6th ed. Rountledge.
- Neuber, A. (2022) „Der Zusammenhang von Devianz und Geschlecht - eindeutig mehrdeutig. Geschlechtertheoretische Perspektiven in der Kriminologie“, in AK HochschullehrerInnen Kriminologie und Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.) *Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch*. 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 111–127.
- Neuber, A. und Zahradnik, F. (2023) „Fürsorgebeziehungen älterer Männer im Gefängnis“, in C. Ghanem, U. Hostettler, und F. Wilde (Hrsg.) *Alter, Delinquenz und Inhaftierung: Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis*. Wiesbaden [Heidelberg]: Springer VS (Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege), S. 93–106.
- Obergfell-Fuchs, J. (2023) „Personal im Strafvollzug“, in J. Endres und S. Suhling (Hrsg.) *Behandlung im Strafvollzug. Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft*. Wiesbaden: Springer, S. 125–141.
- O’Boyle, C.A. u. a. (1993) *Schedule for the Evaluation of Individual Quality of Life (SEIQoL): Administrative Manual*. Dublin: Department of Psychology Royal College of Surgeons in Ireland.
- Ochs, D. (2021) *Angehörige im Fokus. Erleben, Bedarfe und Bedürfnisse der Angehörigen von Personen in forensisch-psychiatrischer Unterbringung - eine qualitative Studie*. Höchberg b. Würzburg: ZKS Medien.
- Ochs, M. und Steimle, L. (2025) „Working in EU Politics with a Social Work Background“, in K. Toens und G. Rieger (Hrsg.) *Building Social Work Politics in Europe. European Social Work Education and Practice*. Springer, S. 245–257.
- Olsen, A. u. a. (2018) „Assessing causality in drug policy analyses: How useful are the Bradford Hill criteria in analysing take-home naloxone programs?“, *Drug and Alcohol Review*, 37(4), S. 499–501. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1111/dar.12523>.
- Ostrander, J.A., Bryan, J. und Lane, S.R. (2020) „Clinical Social Workers, Gender, and Perceptions of Political Participation“, *Advances in Social Work*, 19(1), S. 256–275. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.18060/22609>.
- Pantucek, P. (2011) „Person in Environment System Manual“. Verfügbar unter: https://www.pantucek.com/pimanual_de.pdf.

- Pantuček-Eisenbacher, P. (2019) *Soziale Diagnostik: Verfahren für die Praxis Sozialer Arbeit*. 4. Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Pauls, H. (2013) *Klinische Sozialarbeit. Grundlagen und Methoden psycho-sozialer Behandlung*. 3. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Pauls, H. und Mühlum, A. (2024) „Skizze der Entstehung und Entwicklung der Klinischen Sozialarbeit mit biopsychosozialem Profil“, in Sektion Klinische Sozialarbeit u. a. (Hrsg.) *Handbuch Klinische Sozialarbeit*. 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa, S. 19–34.
- Penal Reform International (PRI) (2015) „LGBTI persons deprived of their liberty: a framework for preventive monitoring“. Verfügbar unter: <https://cdn.penalreform.org/wp-content/uploads/2016/01/lgbti-framework-2nd-ed-v7-web.pdf>.
- Penal Reform International (PRI) (2025) „Global Prison Trends 2025“. Verfügbar unter: https://cdn.penalreform.org/wp-content/uploads/2025/05/PRI_Global-prison-trends-2025.pdf.
- Pfeiffer, C., Baier, D. und Kliem, S. (2018) „Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer“. Verfügbar unter: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/121226/0509c2c7fc392aa88766bdfaeaf9d39b/gutachten-zur-entwicklung-der-gewalt-in-deutschland-data.pdf>.
- Phelan, M. u. a. (1995) „The Camberwell Assessment of Need: the validity and reliability of an instrument to assess the needs of people with severe mental illness“, *The British Journal of Psychiatry*, 167(5), S. 589–95. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1192/bjp.167.5.589>.
- Pohl, J. (2020) *Wege der (Ver-)Besserung? Erfahrungen Straffälliger mit Sozialer Arbeit*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Prätor, S. (2013) „Basisdokumentation im Frauenvollzug Situation von Frauen in Haft und Auswirkungen auf die Legalbewährung“. Verfügbar unter: https://bildungsinstitut-justizvollzug.niedersachsen.de/download/86045/Praetor_S._2013_-_Basisdokumentation_im_Frauenvollzug.pdf.
- Pratt, T.C. und Cullen, F.T. (2000) „The empirical status of Gottfredson and Hirschi's general theory of crime: A meta-analysis“, *Criminology*, 38(3), S. 931–964. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1111/j.1745-9125.2000.tb00911.x>.
- Prittwitz, C. und Zink, S. (2023) „Brauchen wir ein ‚Altenstrafrecht‘? Überlegungen zu Bedarf und Nutzen altersspezifischer Rechtssetzung“, in C. Ghanem, U. Hostettler, und F. Wilde (Hrsg.) *Alter, Delinquenz und Inhaftierung: Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis*. Wiesbaden [Heidelberg]: Springer VS (Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege), S. 21–48.
- Queer.de (2022) *Trans Frau begeht in Männergefängnis Suizid*. Verfügbar unter: https://www.queer.de/detail.php?article_id=41382.
- Richmond, M. (1917) *Richmond, Mary (1917): Social Diagnosis*. New York: Russel Sage Foundation. New York: Russel Sage Foundation.
- Richmond, M. (1922) *What is Social Casework? An Introductory Description*. New York: Russel Sage Foundation.

- Richter, M., Hostettler, U. und Marti, I. (2023) „Sterben und Tod intra und extra muros“, in C. Ghanem, U. Hostettler, und F. Wilde (Hrsg.) *Alter, Delinquenz und Inhaftierung: Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis*. Wiesbaden [Heidelberg]: Springer VS (Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege), S. 207–222.
- Rieger, G. (2025) „Building Social Work Politics: Towards a Theoretical Framework“, in K. Toens und G. Rieger (Hrsg.) *Building Social Work Politics in Europe. Research Approaches, Practices and Perspectives*. Springer.
- Robert Koch Institut (2016) „Abschlussbericht der Studie ‚Drogen und chronischen Infektionskrankheiten in Deutschland‘ (DRUCK-Studie)“. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.17886/rkipubl-2016-007.2>.
- Roggenthin, K. und Ernst, M. (2020) „3. Bundestagung Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe Resozialisierung zwischen Anspruch und Wirklichkeit“, *BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe*, 28(1), S. 8–10.
- Ross, T., Hiersemenzel, L. und Hesse, D. (2023) „Alte Menschen im Justiz- und Maßregelvollzug: eine Begriffsbestimmung“, *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie*, 32(1), S. 5–11.
- Sack, F. (1972) „Definition von Kriminalität als politisches Handeln: Der labeling approach“, *Kriminologisches Journal*, 4(1), S. 3–31.
- Salomon, A. (1926) *Soziale Diagnose*. Berlin: Heymann (Die Wohlfahrtspflege in Einzeldarstellungen, 3).
- Sanders, T. u. a. (2023) „Trans architecture and the prison as archive: “don’t be a queen and you won’t be arrested”“, *Punishment & Society*, 25(3), S. 742–765. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1177/14624745221087058>.
- Sarnjai, J., Borrmann, U. und Rabou, R. (2023) „Behandlung von ausländischen Inhaftierten und solchen mit Migrationshintergrund“, in J. Endres und S. Stuhling (Hrsg.) *Behandlung im Strafvollzug. Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft*. Wiesbaden: Springer, S. 417–428.
- Saxena, A. und Chandrapal, S. (2022) „Social Work and Policy Practice: Understanding the Role of Social Workers“, *The British Journal of Social Work*, 52(3), S. 1632–1642. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1093/bjsw/bcab073>.
- Scheerer, S. (2018) „Abschaffung der Gefängnisse“, *Krim. Journal*, 50(3), S. 167–177.
- Scherr, A. (2018) „Jugend als gesellschaftliche Institution und Lebensphase“, in B. Dollinger und H. Schmidt-Semisch (Hrsg.) *Handbuch Jugendkriminalität*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 17–34. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-531-19953-5>.
- Schindel, D., Kleyer, C. und Schenk, L. (2020) „Somatische Erkrankungen Wohnungsloser in Deutschland. Ein narratives Literaturreview der Jahre 2009–2019“, *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz*, 63(10), S. 1189–1202. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s00103-020-03213-9>.
- Schlebusch, S. (2020) „Soziale Arbeit im Justizvollzug“, in B. Maelicke, T.M. Berger, und J. Kilian-Georgus (Hrsg.) *Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden (Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege), S. 43–70. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-30329-7>.

- Schmidt, E.P., Rap, S.E. und Liefwaard, T. (2021) „Young Adults in the Justice System: The Interplay between Scientific Insights, Legal Reform and Implementation in Practice in The Netherlands“, *Youth Justice*, 21(2), S. 172–191. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1177/1473225419897316>.
- Schmidt, S. und Hawliczek, S.S. (2023) *Diagnostik im Strafvollzug: Eine praxisorientierte Einführung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden (Basiswissen Soziale Arbeit). Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-27425-2>.
- Schneider, L., Krause, A. und Kaplan, A. (2023) „Jugendarrest und Jugendvollzug“, in A. van Rießen und C. Bleck (Hrsg.) *Handlungsfelder und Adressierungen der Sozialen Arbeit*. 1. Auflage. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, S. 209–215.
- Schneider, S. (2016) „Lebensweltorientierung in der Straffälligenhilfe“, in K. Grunwald und H. Thiersch (Hrsg.) *Praxishandbuch Lebensweltorientierte Soziale Arbeit*. 3. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 288–301.
- Schneider, S. (2021) „Bewährungshilfe als Aufgabe der Sozialen Arbeit“, in H. Cornel und G. Kawamura-Reindl (Hrsg.) *Bewährungshilfe: Theorie und Praxis eines Handlungsfeldes sozialer Arbeit*. 1. Auflage. Weinheim Basel: Beltz Juventa, S. 27–39.
- Schneider, S. (2022) „Theoretische Profilierungen Sozialer Arbeit mit Straffälligen“, in AK HochschullehrerInnen Kriminologie und Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.) *Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch*. 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 146–161.
- Schwarz, M. und Stübner, S. (2023) „Die Novellierung von § 64 StGB – potenzielle Auswirkungen auf den Maßregelvollzug“, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 17(4), S. 421–435. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s11757-023-00801-8>.
- Seithe, M. (2012) *Schwarzbuch Soziale Arbeit*. 2., durchgesehene und erweiterte Auflage. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss.
- Sellin, T. (1938a) *Culture conflict and crime*. New York. Verfügbar unter: <https://static.1.squarespace.com/static/5b7ea2794cde7a79e7c00582/t/65cd33282e36d42e6420626f/1707946802172/culture-conflict%2Bcrime.pdf> (Zugegriffen: 27. Januar 2026).
- Sellin, T. (1938b) „Culture Conflict and Crime, vol. 44, no. 1, 1938, pp. 97–103. JSTOR, <http://www.jstor.org/stable/2768125>. Accessed 27 Jan. 2026.“, *American Journal of Sociology*, 44(1), S. 97–103.
- Senatsverwaltung für Justiz (2003) „Standards der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug/Jugendstrafvollzug/Untersuchungshaftvollzug“. Verfügbar unter: <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/hilfe-zur-erziehung/besondere-unterbringungsformen/unterbringung-von-mutter-und-kind-im-strafvollzug.pdf>.
- Sentse, M., De Vries, I. und Nieuwbeerta, P. (2022) „A dyadic analysis of social network stability before and after incarceration“, *Journal of Criminal Justice*, 82, S. 101994. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1016/j.jcrimjus.2022.101994>.
- Shaw, C.R. und McKay, H.D. (1969) *Juvenile Delinquency and Urban Areas: A Study of Delinquency in Relation to Differential Characteristics of Local Communities in American Cities*. Chicago.

- Sherman, L.H. (1993) „Defiance, Deterrence and Irrelevance: A Theory of Criminal Sanctions“, *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 30(4), S. 445–473.
- Sherman, L.W. und Strang, H. (2007) *Restorative justice: the evidence*. London: Smith Inst.
- Silkenbeumer, M. (2018) „Jugendkriminalität bei Mädchen“, in B. Dollinger und H. Schmidt-Semisch (Hrsg.) *Handbuch Jugendkriminalität*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 375–390. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-531-19953-5>.
- Singelstein, T. und Kunz, K.-L. (2021) *Kriminologie. Eine Grundlegung*. 8. vollständig überarbeitete Auflage. UTB.
- Solbakken, L.E. und Wynn, R. (2022) „Barriers and opportunities to accessing social support in the transition from community to prison: a qualitative interview study with incarcerated individuals in Northern Norway“, *BMC Psychology*, 10(1), S. 185. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1186/s40359-022-00895-5>.
- Solbrig, C. (2021) „Die Unterbringung weiblicher Inhaftierter und ihrer Kinder in Mutter-Kind-Einrichtungen“, *Leipzig Law Journal*, 1, S. 107–122.
- Sommerfeld, P. u. a. (2016) *Klinische Soziale Arbeit und Psychiatrie*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-11617-0>.
- Sonnen, B.-R. und Pruin, I. (2023) „Jugendstrafe“, in H. Cornel u. a. (Hrsg.) *Resozialisierung: Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis*. 5., aktualisierte und erweiterte Auflage. Baden-Baden: Nomos (Nomos Handbuch), S. 191–202.
- Sordo, L. u. a. (2017) „Mortality risk during and after opioid substitution treatment: systematic review and meta-analysis of cohort studies“, *BMJ*, S. j1550. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1136/bmj.j1550>.
- Sprenger, R., Friedli, T. und Hochschuli Freund, U. (2024) „Instrumente Sozialer Diagnostik“, in Sektion Klinische Sozialarbeit u. a. (Hrsg.) *Handbuch Klinische Sozialarbeit*. 1. Auflage. Weinheim: Juventa Verlag, S. 167–176.
- Staack, D. (2014) „Normalisierung eines Modellprojektes? Spritzentausch in der JVA Lichtenberg“, in H. Stöver und B. Knorr (Hrsg.) *HIV und Hepatitis-Prävention in Haft – keine Angst vor Spritzen!* Oldenburg: BIS, S. 65–80.
- Statista (2024) „Anzahl der Strafgefangenen in den Justizvollzugsanstalten in Deutschland von 2014 bis 2024“. Verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/225/umfrage/gefangene-und-verwahrte-seit-dem-jahr-2000/> (Zugegriffen: 9. Januar 2026).
- Statista (2025) „Anzahl der Justizvollzugsanstalten in Deutschland nach Bundesländern zu Jahresbeginn 2025“. Verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/993902/umfrage/anzahl-der-justizvollzugsanstalten-in-deutschland/> (Zugegriffen: 9. Januar 2026).

- Statistisches Bundesamt (2023) „Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2021 –“. Fachserie 1 Reihe 2.2. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publicationen/Downloads-Migration/migrationshintergrund-endergebnisse-2010220217004.pdf?__blob=publicationFile (Zugegriffen: 3. September 2024).
- Statistisches Bundesamt (2024) *Migrationshintergrund*. Verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Glossar/migrationshintergrund.html> (Zugegriffen: 3. September 2024).
- Statistisches Bundesamt (2025a) „Anzahl der gerichtlich verurteilten Jugendlichen in Deutschland von 2013 bis 2023“. Verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1060476/umfrage/rechtskraeftig-verurteilte-jugendliche-in-deutschland/> (Zugegriffen: 15. Januar 2026).
- Statistisches Bundesamt (2025b) „Pressemitteilung Nr. 452 vom 15. Dezember 2025“. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/12/PD25_452_24311.html (Zugegriffen: 12. Januar 2026).
- Staub-Bernasconi, S. (2007) „Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft“, in A. Lob-Hüdepohl und W. Lesch (Hrsg.) *Ethik Sozialer Arbeit Ein Handbuch*. Paderborn: Schöningh.
- Steimle, L. (2025) „Soziale Netzwerkarbeit zur Begleitung von Menschen mit Schizophrenien“, in S. Sauer (Hrsg.) *Praxishandbuch. Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit. Vom Wissen zum Tun*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 38–49.
- Steimle, L., von Peter, S. und Frank, F. (2025) „Exploring the Relationship Needs of Service Users During Crisis Interventions: A Qualitative Study“, *Community Mental Health Journal*, 61, S. 649–660.
- Stengler, K. u. a. (2015) „Gemeindepsychiatrische Versorgung“, *PSYCH up2date*, 9(02), S. 113–128. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1055/s-0041-100094>.
- Stöver, H. (2010) „Drogenkonsum und Infektionskrankheiten: Grundsätzliche Herausforderungen für Gesundheit in Gefängnissen“, in H.-D. Bögemann, K. Keppler, und H. Stöver (Hrsg.) *Gesundheit im Gefängnis: Ansätze und Erfahrungen mit Gesundheitsförderung in totalen Institutionen*. Weinheim München: Juventa (Gesundheitsforschung), S. 85–102.
- Stöver, H. u. a. (2019) „Opioid substitution therapy for people living in German prisons—inequality compared with civic sector“, *Harm Reduction Journal*, 16(1), S. 72. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1186/s12954-019-0340-4>.
- Stöver, H. (2020) „Drogenverbot, Strafverfolgung/-vollzug und Stigma – soziale, medizinische und strafrechtliche Konsequenzen“, *BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe*, 28(1), S. 14–19.
- Stöver, H. (2021) „Drogenabhängige in Haft“, in J. Feest, W. Lesting, und M. Lindermann (Hrsg.) *Drogenabhängige in Haft Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz*. Köln: Carl Heymanns.
- Stöver, H. (2023) „Drogenkonsumierende Menschen in Haft“, in H. Cornel u. a. (Hrsg.) *Resozialisierung: Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis*. 5., aktualisierte und erweiterte Auflage. Baden-Baden: Nomos (Nomos Handbuch), S. 391–418.

- Stöver, H., Deimel, D. und Steimle, L. (2024) „Kriminalisierung und Inhaftierung drogenkonsumierender Menschen in Deutschland: Versorgungslage und Schlussfolgerungen für eine gesundheitsbezogene Rehabilitation und Resozialisierung“, in H. Stöver und S. Hößelbarth (Hrsg.) *Drogenpraxis, Drogenpolitik, Drogenrecht. Handbuch für Substanzgebrauchende, Fachkräfte in Beratung und Behandlung, Mediziner:innen, Jurist:innen und Politiker:innen*. 6., vollständig überarbeitete Auflage. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag, S. 115–128.
- Stöver, H. und Keppler, K. (2021) „Opioidsubstitutionsbehandlung im Justizvollzug: Welche Belege für die Wirksamkeit, welche Hindernisse und welche Lösungsmöglichkeiten bestehen?“, *Suchtmedizin in Forschung und Praxis*, 23(2), S. 59–66.
- Stöver, H., Steimle, L. und Moazan, B. (2024) „Sieben Schlüsselstrategien für Europa zur Vorbereitung auf eine Opioidkrise“, *Suchttherapie*, S. a-2301-7224. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1055/a-2301-7224>.
- Stöver, H. und Weyl, W. (2023) „Pflege und Gesundheitsversorgung für ältere Menschen im Justizvollzug“, in C. Ghanem, U. Hostettler, und F. Wilde (Hrsg.) *Alter, Delinquenz und Inhaftierung: Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis*. Wiesbaden [Heidelberg]: Springer VS (Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege), S. 329–348.
- Strang, J. (2022) „Take-Home Naloxone and the Prevention of Deaths from Heroin Overdose: Pursuing Strong Science, Fuller Understanding, Greater Impact“, *European Addiction Research*, 28(3), S. 161–175. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1159/000519939>.
- Suhling, S. und Endres, J. (2023) „Behandlung im Strafvollzug - Einleitung und Überblick“, in J. Endres und S. Stuhling (Hrsg.) *Behandlung im Strafvollzug. Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft*. Wiesbaden: Springer, S. 19–44.
- Sykes, G.M. und Matza, D. (1957) „Techniques of Neutralization: A Theory of Delinquency“, *American Sociological Review*, 22, S. 664–670.
- Thiersch, H. (2020) *Lebensweltorientierte Soziale Arbeit - revisited: Grundlagen und Perspektiven*. 1. Auflage. Weinheim Basel: Beltz Juventa (Edition Soziale Arbeit).
- Thole, W. (Hrsg.) (2012) „Die Soziale Arbeit – Praxis, Theorie, Forschung und Ausbildung“, in *Grundriss Soziale Arbeit: ein einführendes Handbuch*. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag, S. 19–71.
- Thome, H. (2018) „Anomietheorien“, in D. Hermann und A. Pöge (Hrsg.) *Kriminalsoziologie: Handbuch für Wissenschaft und Praxis*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, S. 75–90. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.5771/9783845271842>.
- Trenczek, T. (2018) „Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugend(gerichts)hilfe“, in B. Dollinger und H. Schmidt-Semisch (Hrsg.) *Handbuch Jugendkriminalität*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 411–426. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-531-19953-5>.
- Trenczek, T. (2023a) „Jugendhilfe im Strafverfahren – Aufgaben und Grundsätze“, in H. Cornel u. a. (Hrsg.) *Resozialisierung: Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis*. 5., aktualisierte und erweiterte Auflage. Baden-Baden: Nomos (Nomos Handbuch), S. 125–138.

- Trenczek, T. (2023b) „Jugendhilfe im Strafverfahren – Verfahrensbegleitende Jugendhilfe“, in H. Cornel u. a. (Hrsg.) *Resozialisierung: Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis*. 5., aktualisierte und erweiterte Auflage. Baden-Baden: Nomos (Nomos Handbuch), S. 139–150.
- Trenczek, T. (2023c) „Jugendstraffälligenhilfe – Leistungen der Jugendhilfe“, in H. Cornel u. a. (Hrsg.) *Resozialisierung: Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis*. 5., aktualisierte und erweiterte Auflage. Baden-Baden: Nomos (Nomos Handbuch), S. 151–170.
- Trenczek, T. und Goldberg, B. (2019) „Stellungnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren“, *Rechtspsychologie*, 5(4), S. 475–500. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.5771/2365-1083-2019-4-475>.
- Trost, A. und Rogge, S. (2016) *Umgang mit Menschen im Maßregelvollzug*. Köln: Psychiatrie Verlag.
- Turner, M. u. a. (2018) „Ageing and dying in the contemporary neoliberal prison system: Exploring the ‘double burden’ for older prisoners“, *Social Science & Medicine*, 212, S. 161–167. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1016/j.socscimed.2018.07.009>.
- United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) und World Health Organization (WHO) Regional Office for Europe (2009) „Gesundheit von Frauen im Strafvollzug. Beseitigung von Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern im Strafvollzug“. Kopenhagen: WHO Regional Office for Europe.
- Usher, A.M. und Stewart, L.A. (2014) „Effectiveness of Correctional Programs With Ethnically Diverse Offenders: A Meta-Analytic Study“, *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 58(2), S. 209–230. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1177/0306624X12469507>.
- Valentine, S.E. und Shipherd, J.C. (2018) „A systematic review of social stress and mental health among transgender and gender non-conforming people in the United States“, *Clinical Psychology Review*, 66, S. 24–38. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1016/j.cpr.2018.03.003>.
- Van Hout, C. u. a. (2023) „Children living in prison with a primary caregiver: a global mapping of age restrictions and duration of stay“, *The Lancet Child & Adolescent Health*, 7(11), S. 809–814.
- Verband Queere Vielfalt e.V. (LSVD+) (o.J.) *Was bedeutet LSBTIQ*? Glossar der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt*. Verfügbar unter: <https://www.lsvd.de/de/ct/3385-Was-bedeutet-LSBTIQ-Glossar-der-sexuellen-und-geschlechtlichen-Vielfalt#lsbti>.
- Verhülndonk, S., Bohn, C. und Folkerts, A.-K. (2023) „Kognitive Beeinträchtigungen und Möglichkeiten der Intervention“, in C. Ghanem, U. Hostettler, und F. Wilde (Hrsg.) *Alter, Delinquenz und Inhaftierung: Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis*. Wiesbaden [Heidelberg]: Springer VS (Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege), S. 223–238.
- Villanueva, L. u. a. (2019) „Sociodemographic variables, risk factors, and protective factors contributing to youth recidivism“, *Psicothema*, 2(31), S. 128–133. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.7334/psicothema2018.257>.
- Villeneuve, M., F.-Dufour, I. und Farrall, S. (2021) „Assisted Desistance in Formal Settings: A Scoping Review“, *The Howard Journal of Crime and Justice*, 60(1), S. 75–100. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1111/hojo.12396>.

- Vonneilich, N. (2020) „Soziale, Beziehungen, soziales Kapital und soziale Netzwerke - eine begriffliche Einordnung“, in A. Klärner u. a. (Hrsg.) *Soziale Netzwerke und gesundheitliche Ungleichheiten – eine neue Perspektive für die Forschung*. Wiesbaden: Springer, S. 33–48.
- Walburg, C. (2024) „Migration und Kriminalität: Eine Frage der Kultur?“, in D. Hermann, B. Horten, und A. Pöge (Hrsg.) *Kriminalsoziologie*. Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, S. 209–224. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.5771/9783748933120-209>.
- Walther, C. (2023) „Soziale Arbeit und Psychiatrie“, in J. Bischoff u. a. (Hrsg.) *Soziale Arbeit in der Psychiatrie. Lehrbuch*. Köln: Psychiatrie Verlag, S. 16–39.
- Wampold, B.E. und Flückiger, C. (2023) „The alliance in mental health care: conceptualization, evidence and clinical applications“, *World Psychiatry*, 22, S. 25–41. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1002/wps.21035>.
- Ward, T. (2002) „Good lives and the rehabilitation of offenders Promises and problems“, *Aggression and Violent Behavior*, 7, S. 513–528.
- Ward, T. und Fortune, C.-A. (2013) „The Good Lives Model: Aligning Risk Reduction with Promoting Offenders’ Personal Goals“, *European Journal of Probation*, 5(2), S. 29–46. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1177/206622031300500203>.
- Ward, T. und Gannon, T.A. (2006) „Rehabilitation, etiology, and self-regulation: The comprehensive good lives model of treatment for sexual offenders“, *Aggression and Violent Behavior*, 11(1), S. 77–94. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1016/j.avb.2005.06.001>.
- Ward, T., Yates, P.M. und Willis, G.M. (2012) „The Good Lives Model and the Risk Need Responsivity Model: A Critical Response to Andrews, Bonta, and Wormith (2011)“, *Criminal Justice and Behavior*, 39(1), S. 94–110. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1177/0093854811426085>.
- Weßels, O. und Keppeler, K. (2024) „Besonderheiten des Frauenvollzuges“, in K. Keppeler, W. Lesting, und H. Stöver (Hrsg.) *Medizin in Haft*. Berlin, Heidelberg: Springer, S. 109–127. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1007/978-3-662-69510-4_7.
- Western, B. u. a. (2015) „Stress and Hardship after Prison“, *American Journal of Sociology*, 120(5), S. 1512–1547. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1086/681301>.
- Western, B. und Pettit, B. (2010) „Incarceration & social inequality“, *Daedalus*, 139(3), S. 8–19. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1162/DAED_a_00019.
- Wetzels, P., Brettfeld, K. und Farren, D. (2018) „Migration und Kriminalität: Evidenzen, offene Fragen sowie künftige Herausforderungen für die Kriminologie“, *Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 101(2), S. 85–111. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1515/mks-2018-1010202>.
- Wickert, C. (2025) „Kriminalitätstheorien“. Verfügbar unter: <https://soztheo.de/kriminalitaetstheorien/> (Zugegriffen: 23. Januar 2026).
- Wilde, F., Ghanem, C. und Hostettler, U. (2023) „Vorwort“, in C. Ghanem, U. Hostettler, und F. Wilde (Hrsg.) *Alter, Delinquenz und Inhaftierung: Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis*. Wiesbaden [Heidelberg]: Springer VS (Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege).

- Wolf, K. (2008) „Erziehung und Zwang“, *Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildung-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 107(28), S. 93–108.
- World Health Organization (WHO) Regional Office for Europe (1986) *Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung*. Verfügbar unter: <https://iris.who.int/items/47e2f92d-c3f7-4c5a-baa6-5ba5a1337e76> (Zugegriffen: 20. Dezember 2025).
- Wyse, J. (2018) „Older Men’s Social Integration After Prison“, *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 62(8), S. 2153–2173. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1177/0306624X16683210>.
- Ylvisaker, S. und Rugkåsa, M. (2022) „Dilemmas and conflicting pressures in social work practice“, *European Journal of Social Work*, 25(4), S. 643–654. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1080/13691457.2021.1954884>.
- Zobrist, P. (2021) „Bewährungshilfe zwischen ‚Hilfe und Kontrolle‘ Motivation im Zwangskontext“, in H. Cornel und G. Kawamura-Reindl (Hrsg.) *Bewährungshilfe: Theorie und Praxis eines Handlungsfeldes sozialer Arbeit*. 1. Auflage. Weinheim Basel: Beltz Juventa, S. 92–104.
- Zobrist, P. und Kähler, H.D. (2017) *Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann*. 3., vollständig überarbeitete Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.2378/9783497017454>.
- Zolondek, J. (2007) *Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

